

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1900)

Rubrik: Ausserordentliche Session : Januar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 12. Januar 1900.

Herr Grossrat!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf **Montag den 29. Januar 1900** angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer.
2. Gesetz betreffend Vereinfachungen im Staatshaushalt.
3. Gesetz betreffend die Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen.
4. Gesetz betreffend Ergänzung des § 107 des Primarschulgesetzes.
5. Gesetz betreffend Ergänzung von § 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über die Aufstellung von Aligementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1900

6. Gesetz betreffend die Einführung eines Verwaltungsgerichtes.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend den Salzpreis.
2. Reglement für den Grossen Rat des Kantons Bern.
3. Dekret betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten.
4. Dekret betreffend die Beiträge der privaten Feuerversicherungsgesellschaften an die Kosten des Lösch- und Feuerwehresens.
5. Abänderung von Art. 7 des Dekretes vom 19. Mai 1897 über die Wirtschaftspolizei.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums.

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Resultat der Volksabstimmung vom 21. Januar 1900.

Der Direktion der Justiz.

1. Expropriationen.

Der Direktion der Polizei und der Sanität.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.

Der Direktion der öffentlichen Bauten und der Eisenbahnen.

1. Strassen- und andere Bauten.

Der Direktion der Forsten und des Militärs.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Armenwesens und des Kirchenwesens.

1. Authentische Interpretation des § 14 des Armengesetzes.

Traktandenverzeichnis nicht enthaltenen, beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte, vor allem das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, zur Behandlung kommen sollen.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Burger und Mithafte vom 19. Mai 1899 betreffend Ausarbeitung eines Gesetzes über Unvereinbarkeit von Beamtungen.
2. Motion Wassilieff und Mithafte vom 19. September 1899 betreffend Schutz der Vereinigungen der Konsumenten und selbstthätigen Produzenten.
3. Motion Bühlmann vom 27. November 1899 betreffend Wahl der Vertreter des Kantons in die Verwaltungsbehörden der Bundesbahnen.
4. Motion Bühlmann vom 27. November 1899 betreffend Stellvertretung der Betreibungsbeamten im Fall von Militärdienst.
5. Motion Lohner und Mithafte vom 27. November 1899 betreffend Revision des Gemeindegesetzes.
6. Motion Cuenat und Mithafte vom 26. Dezember 1899 betreffend Abtretung des Schlosses Pruntrut für eine Bezirksarmenanstalt.
7. Interpellation Moor vom 17. Mai 1899 betreffend Löhnung und Arbeitszeit der Arbeiter an der direkten Bern-Neuenburg-Bahn.

Mit Hochachtung!

Der Grossratspräsident
Lenz.

Wahlen.

1. Ein Mitglied der Bittschriftenkommission.
2. Ein Mitglied der Staatswirtschaftskommission.
3. Ein Mitglied des Obergerichtes.
4. Der Obergerichtsschreiber.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen, sowie die Interpellation Moor und die Motionen der obigen Reihenfolge nach auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Donnerstag den 1. Februar 1900 statt.

Bei dem ziemlich reichhaltigen Verzeichnis ersucht der Unterzeichnete schliesslich

1. die Kommissionspräsidenten, dafür besorgt sein zu wollen, dass die den Kommissionen zur Vorberatung übertragenen Geschäfte während dieser Session auch wirklich zur Behandlung gelangen können;

2. sämtliche Mitglieder des Grossen Rates sich so einrichten zu wollen, dass es nötigenfalls möglich sein wird, diese Session etwas länger andauern zu lassen, als es gewöhnlich der Fall ist.

Mit dieser Bitte verbindet er die vorläufige Mitteilung, dass er im Einverständnis mit dem Regierungsrat beabsichtigt, im Monat Februar oder März eine fernere Session einzuberufen, in welcher die auf diesem

Erste Sitzung.

Montag den 29. Januar 1900,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lenz*.

Der Namensaufruf verzeigt 158 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 53 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bigler (Biglen), Blum, Burger, Burkhardt, Burrus, Chodat, Coullery, v. Erlach, Fleury, Gouvernon, Hegi, Houriet (Tramelan), Kohler, Meyer, Mosimann, Dr. Michel (Interlaken), Dr. Reber, Stucki, Tschiemer, v. Wattenwyl, Will, Wolf, Zaugg, Z'graggen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bärtschi, Béguelin, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Beutler, Dr. Boinay, Boss, Brahier, Brand, Christeler, Comte, Dubach, Grandjean, Grosjean, Hadorn (Latterbach), Halbeisen, Haslebacher, Henzelin, Huggler, Kissling, Marti, Michel (Meiringen), Moschard, Neuenchwander, Ruchti, Steiner (Liesberg), Thönen, Vuilleumier, Weber (Grasswyl).

Tagesordnung:

Vortrag über Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach am 21. Januar 1900 zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt wurden:

1. im Wahlkreis Büren: Herr Robert Schneider, Wirt in Pieterlen;
2. im Wahlkreis Signau: Herr Ernst Stettler, Wirt in Eggiwyl.

Gegen die erstgenannte Wahl ist innerhalb nützlicher Frist eine Beschwerde eingelangt, deren Begründetheit vor der Antragstellung an den Grossen Rat noch untersucht werden muss. Gegen die Wahl im Wahlkreis Signau ist keine Beschwerde eingelangt, und es wird deshalb dem Grossen Rate beantragt, es sei dieselbe zu validieren.

Die Wahl des Herrn Stettler wird validiert. Derselbe leistet hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Le gouvernement est invité à présenter un rapport et des propositions sur les mesures à prendre pour la conservation des monuments et objets d'art, ayant un intérêt historique ou artistique.

Dr. Gross,

Dr. Schenk, Cuénat, Folletête, Emil Probst.

(Die Regierung wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, welche Massnahmen zur Erhaltung von Denkmälern und Kunstgegenständen von historischem oder künstlerischem Interesse getroffen werden sollten.)

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, bis zur nächsten Session des Grossen Rates einen Revisionsentwurf betreffend das Dekret über die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdscheinkasse vom 20. Mai 1896 vorzulegen, dahingehend, dass bei Viehverlusten infolge Maul- und Klauenseuche eine staatliche Entschädigung festzusetzen sei.

Jenny,

Freiburghaus, J. R. Weber, Klenig, Etter, Fr. Hari, Tschannen, Morgenthaler (Leimiswyl), J. Iseli, Salzmann, Jb. Wälti, Nyffenegger, Schmidlin, Hess, Arm, Hauser, Zehnder, Bigler (Wasen), N. Marthaler, Steiner, Herren, Stämpfli, Maurer, Wyssmann, Marschall.

Die beiden Motionen werden auf den Kanzleisch gelegt.

Zur Verlesung gelangt folgende

Eingabe:

Die Unterzeichneten erlauben sich, bei Beratung des Gesetzes über die Zulassung der Frauen in die Schulkommissionen unserer hohen gesetzgebenden Behörde den bestimmten Wunsch auszusprechen, dass bei Formulierung des Gesetzes keine Ausnahbestimmungen für die Frauen vorgesehen werden, sondern sie einfach unter denselben Bedingungen wählbar seien, wie die Männer und die Verantwortlichkeit ihres Amtes gleichfalls zu tragen haben. Wir Frauen wünschen keinerlei Begünstigungen in dieser Stellung zu geniessen. Indem wir bereit sind, die schöne Pflicht eines Schulkommissionsmitgliedes zu übernehmen, gedenken wir unsere ganze Kraft ebenso einzusetzen, wie dies von den Männern verlangt wird. Nur wenn wir nicht minder-, sondern vollwertige Mitglieder der Schulkommissionen sind, dürfen wir hoffen, die Erwartungen, die auf unsere Zulassung in die Schulkommissionen gesetzt werden, zu erfüllen und unserer Jugend auch wirklich von Nutzen zu sein.

Hochachtungsvoll!

Die bernische Kantonalpräsidentin
des Vereins der Freundinnen junger Mädchen:
Klara Stettler-v. Fischer.

Die Präsidentin
des Vereins der Frauenkonferenzen zum eidg. Kreuz
in Bern:
Helene v. Mülinen.

Geht an die Regierung und die betreffende Kommission.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Wie Sie sehen, ist sehr viel Arbeit hängig und wir sollten mit den alten Geschäften einmal aufräumen. Ich habe deshalb die Herren Kommissionspräsidenten eingeladen, dafür zu sorgen, dass die Traktanden vorbereitet sind. Ich will natürlich dem Rat meine Ansicht nicht aufzwingen; er mag entscheiden, ob er die Geschäfte erledigen will oder nicht. Ich habe aber geglaubt, es sei meine Pflicht, die Herren auf die Sachlage aufmerksam zu machen. Dies zur Erklärung meiner Bemerkung am Schlusse des Einladungsschreibens.

Gesetz betreffend Vereinfachungen
im Staatshaushalt.

Scheurer, Finanzdirektor. Leider konnte dieses Gesetz nicht so weit gefördert werden, dass es möglich

gewesen wäre, bereits in dieser Session einen fertigen Entwurf des Regierungsrates vorzulegen. Es ist dies eine Materie, die sehr viel zu thun giebt und sehr weitschichtiger Art ist, weshalb es dem Finanzdirektor nicht möglich war, neben seinen sonstigen vielen ordentlichen und in der letzten Zeit auch ausserordentlichen Arbeiten, diesen Entwurf fertig zu stellen. Zum Verständnis dieser Unmöglichkeit ist beizufügen, dass der Finanzdirektor in der ganzen Direktion die einzige Persönlichkeit ist, die sich mit solchen Arbeiten befassen kann. Wir haben im Regierungsrat und speziell in der so arbeitsreichen Finanzdirektion nicht die Einrichtung, wie zum Beispiel beim Bund, dass man die wichtigsten Arbeiten Abteilungschefs zur selbstständigen Behandlung übertragen kann. Der einzige Mitarbeiter des Finanzdirektors ist der Kantonsbuchhalter, ein vorzüglicher Beamter. Allein leider war dieser ausgezeichnete Beamte während des grösseren Teils des Jahres krank und ist es noch gegenwärtig, so dass der Finanzdirektor auf dessen Mitarbeit meistens Verzicht leisten musste. Es soll nun aber so rasch gearbeitet werden, dass dieses wichtige Gesetz im Februar vorgelegt werden kann. Der Regierungsrat stellt sich vor, es solle in dieser Session das erste Gesetz dieser Art, das Erbschaftssteuergesetz, behandelt werden und es solle die zweite Beratung desselben stattfinden, sobald dies nach dem Reglement und der Verfassung möglich ist, das heisst, sobald das Gesetz publiziert sein wird. Es kann dies geschehen in der zweiten Hälfte des Monats Februar, und dannzumal würde auch das Gesetz betreffend Vereinfachungen im Staatshaushalt vorgelegt. Der Regierungsrat ist ferner der Meinung, dass Mitte oder Ende März eine weitere Grossratssession stattzufinden habe zum Zwecke der Beratung des allgemeinen Steuergesetzes, so dass alle diese wichtigern Vorlagen noch im Laufe des Winters, wo der Grosse Rat am ehesten in der Lage ist, längere Sessionen halten zu können, zur Erledigung gelangen würden.

Gesetz betreffend Ergänzung des § 107
des Primarschulgesetzes.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Wie ich gehört habe, hat sich der Herr Präsident der Kommission für die ganze Session entschuldigen lassen. Es wird deshalb dieses Traktandum wahrscheinlich nicht behandelt werden können.

Wyss. Die Anträge der Schulsynode sind bereits anlässlich der vorletzten Grossratssession der Regierung zugestellt worden, und ich habe mir damals erlaubt, den Herrn Präsidenten der Kommission zu ersuchen, dafür zu sorgen, dass das Traktandum einmal erledigt werden könne. Ich glaube, es wäre nun hiezu auch der richtige Zeitpunkt gekommen, denn es hat in der ganzen Frage grössere Objektivität und Ruhe Platz gegriffen, auch im Volk, als dies vor einiger Zeit der Fall war. Wenn nun der Herr Präsident der Kommission sich für die ganze Session entschuldigen lässt, so finde ich, die Regierung sollte ihre Vorlage dem Vizepräsidenten der Kommission zustellen. Ich beantrage Ihnen deshalb, dieses Geschäft auf der Traktanden-

liste zu belassen und den Herrn Vizepräsidenten der Kommission zu begrüssen.

Zustimmung.

Gesetz betreffend Ergänzung von § 18
des Gesetzes über die Aufstellung von
Alignementsplänen und baupolizeilichen
Vorschriften durch die Gemein-
den.

Das Bureau wird beauftragt, zur Vorberatung dieses Gesetzesentwurfes eine aus 9 Mitgliedern bestehende Kommission zu wählen.

Gesetz betreffend die Einführung eines
Verwaltungsgerichtes.

Das Bureau wird beauftragt, zur Vorberatung dieses Gesetzes eine aus 9 Mitgliedern bestehende Kommission zu ernennen.

Reglement für den Grossen Rat.

Präsident. Der Präsident der Kommission, Herr Will, lässt sich wegen Krankheit für die ganze Session entschuldigen und wünscht, es möchte die Behandlung dieses Geschäftes auf die nächste Session verschoben werden.

Zustimmung.

Authentische Interpretation des § 14
des Armengesetzes.

Das Bureau wird beauftragt, zur Vorberatung dieses Geschäftes eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission zu bezeichnen.

Motionen.

Tanner. Ich vermisse auf dem Traktandenverzeichnis die Motion betreffend Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten, die wahrscheinlich die älteste von allen ist, die noch zu erledigen sind. Angesichts des reichhaltigen Traktandenverzeichnisses will ich nicht darauf dringen, dass die Motion in dieser Ses-

sion auf die Tagesordnung gesetzt werde, drücke aber den Wunsch aus, sie möchte in der nächsten Session auf die Traktandenliste aufgenommen und behandelt werden, damit die Angelegenheit aus Abschied und Traktanden fällt.

Präsident. Der Herr Staatsschreiber teilt mir mit, die Motion betreffend Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten sei behandelt und erheblich erklärt worden.

Tanner. Das ist richtig, aber die Berichterstattung der Regierung über die Motion steht noch aus.

Präsident. Nachdem die Motion erheblich erklärt worden ist, ist sie als solche erledigt. Wünscht Herr Tanner die Regierung zu veranlassen, sich darüber auszusprechen, so mag er den Weg der Interpellation betreten oder einen andern ihm gutschneidenden Schritt unternehmen.

Tanner. Dann bitte ich den Herrn Präsidenten, diese Reklamation als Interpellation aufzufassen.

Präsident. Eine Interpellation muss schriftlich eingereicht werden.

Freiburghaus. Ich möchte beantragen, unter «Wahlen» noch beizufügen: Wahl eines Mitgliedes der Pferdezuchtcommission, indem der verstorbene Herr Grossrat Kunz dieser Kommission angehört hat und somit zu ersetzen ist.

Präsident. Wird gegen den Antrag des Herrn Freiburghaus eine Einwendung erhoben? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

Amtsbezirke.	Stimm- berechtigte.	An- nehmende.	Ver- werfende.	Leer und ungültig.
Aarberg	3,559	866	163	8
Aarwangen . . .	5,537	1,392	460	24
Bern	19,943	2,623	330	13
Biel	4,685	1,060	113	32
Büren	2,173	834	166	46
Burgdorf	6,363	1,449	459	19
Courtelary . . .	5,863	3,301	690	457
Delsberg	3,661	848	308	36
Erlach	1,374	421	57	12
Fraubrunnen . .	2,856	683	198	21
Freibergen . . .	2,280	1,044	261	80
Frutigen	2,414	471	258	17
Interlaken . . .	6,226	1,386	283	155
Konolfingen . . .	6,147	1,305	573	23
Laufen	1,714	349	104	34
Laupen	1,960	564	223	6
Münster	4,004	2,171	677	265
Neuenstadt . . .	899	467	67	19
Nidau	3,423	837	149	5
Oberhasli	1,668	408	52	8
Pruntrut	5,788	1,392	553	49
Saanen	1,299	153	38	3
Schwarzenburg . .	2,244	238	217	3
Seftigen	4,021	808	306	16
Signau	5,368	741	319	51
Obersimmenthal .	1,665	394	81	2
Niedersimmenthal	2,407	360	209	12
Thun	7,376	1,477	527	40
Trachselwald . .	5,424	1,026	750	25
Wangen	3,606	1,081	296	13
Militär	—	6	—	—
Zusammen	125,947	30,215	8,887	1,494

Bericht über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 21. Januar 1900 betreffend das Gesetz über die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach der letztere, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 21. Januar 1900, beurkundet, dass das Gesetz betreffend Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule mit 30,215 gegen 8887, also mit einem Mehr von 21,328 Stimmen angenommen wurde.

Die Zahl der Stimmberechtigten betrug 125,947.

* * *

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1900.

Motion des Herrn Grossrat Bühlmann betreffend die Wahl der Vertreter des Kantons Bern in die Verwaltungsbehörden der Bundesbahnen.

(Siehe Seite 307 des letzten Jahrgangs.)

Bühlmann. Ich habe mir erlaubt, in der November-session folgende Motion zu stellen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber zu erstatten, in welcher Weise die Vertreter des Kantons in den Verwaltungsbehörden der künftigen Bundesbahnen zu wählen seien.» Zur Begründung dieser Motion bin ich im Fall, folgendes anzubringen: Wie den Herren bekannt ist, hat das Schweizervolk durch Annahme des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1897 betreffend Rückkauf der fünf schweizerischen Hauptbahnen den Rückkauf gutgeheissen, und es werden deshalb in kürzerer oder längerer Zeit diese fünf Hauptbahnen in die Bundesverwaltung übergehen. Der Kanton Bern ist dabei interessiert soweit es die J. S. und

2*

die S. C. B. betrifft, und es ist für den Kanton von ausserordentlicher Wichtigkeit, dass er bezüglich der Verwaltung der künftigen Bundesbahnen auch irgend ein massgebendes Wort sagen kann. Es ist nun schon im Gesetze selbst die Organisation der künftigen Bundesbahnen in der Weise geregelt, dass vorerst ein allgemeiner Verwaltungsrat für die allgemeine Verwaltung der Bundesbahnen vorgesehen ist. Derselbe wird in der Weise zusammengesetzt, dass circa die Hälfte der Mitglieder von den Kantonen, der Rest von der Bundesversammlung gewählt wird. Der Verwaltungsrat besteht aus 55 Mitgliedern, wovon 25 Mitglieder von den Kantonen und Halbkantonen zu wählen sind. Es trifft also auf den grossen Kanton Bern ein Mitglied. Es ist hier nicht der Ort, an der Art und Weise, wie die Vertretung der einzelnen Kantone in diesem Verwaltungsrat geregelt wurde, Kritik zu üben. Ich glaube, wir seien alle darüber einig, dass es etwas eigentümlich ist, dass im Verwaltungsrat der grosse Kanton Bern, der einen grossen Teil des schweizerischen Bahnnetzes und Territoriums umfasst, gleich vertreten sein soll wie z. B. der kleine Kanton Zug. Die Verhältnisse, welche dies zu stande brachten, will ich nicht näher erörtern, Thatsache ist, dass die Vertretung in dieser Weise regliert ist. Um so wichtiger ist daher die Besetzung dieser Stelle im Verwaltungsrat der zukünftigen Bundesbahnen.

Die Organisation sieht weiter für die einzelnen Kreise der Bundesbahnen eine Vertretung der Kantone vor. In jedem Kreis besteht ein Kreiseisenbahnrat von 15 bis 20 Mitgliedern, von welchen vier durch den Bundesrat, die übrigen 11 bis 16 durch die beteiligten Kantone gewählt werden. Dabei ist vorgesehen, es solle die Einteilung dieser Kreise durch eine Vollziehungsverordnung des Bundesrates vorgenommen werden. Der Bundesrat hat nun in der That die bezügliche Vollziehungsverordnung unter dem 7. November 1899 erlassen. Danach wurde ein Kreis I mit Sitz in Lausanne geschaffen, bei welchem der Kanton Bern insofern interessiert ist, als diesem Kreis die Linien Lausanne-Neuenburg-Biel und Lausanne-Freiburg-Bern zugeteilt sind. Der Kreis II mit Sitz in Basel umfasst das ganze übrige Gebiet des Kantons Bern, und es fallen in denselben folgende Linien der S. C. B. und der J. S.: Olten-Bern-Thun, Basel-Delsberg-Biel-Bern, Delsberg-Pruntrut-Delle, Sonceboz-Chaux-de-Fonds, Olten-Biel, Herzogenbuchsee-Solothurn, Busswyl-Lyss, die Bern-Luzernbahn und die Brünigbahn. Sie sehen hieraus, dass der Kreis II, mit Sitz in Basel, den grössten Teil des Kantons Bern umfasst. Es ist nun in Bezug auf die Vertretung der Kantone in diesen Kreiseisenbahnräten, soweit der Kanton Bern dabei interessiert ist, durch die Vollziehungsverordnung bestimmt, dass im Kreis I, mit Sitz in Lausanne, dem Kanton Bern zwei Mitglieder zugewiesen sind, im Kreis II, mit Sitz in Basel, nur vier Mitglieder. Ich will mich auch hier einer weitern Kritik dieses Vertretungsverhältnisses enthalten, mache aber doch darauf aufmerksam, dass auch hier der Kanton Bern ausserordentlich spärlich bedacht worden ist, wenn man bedenkt, dass die in diesen Kreis fallenden bernischen Eisenbahnen weitaus den grössten Teil dieses Kreises ausmachen.

Wir müssen nun mit den Thatsachen, so wie sie geregelt worden sind, rechnen, und es entsteht die Frage, wie die Wahlen, sowohl des Vertreters des Kantons im allgemeinen Verwaltungsrat, als der Vertreter in den Kreiseisenbahnräten, vorgenommen werden sollen. Ich mache darauf aufmerksam, dass diese Wahlen ausser-

ordentlich wichtiger Natur sind. Der Kanton ist hierbei nicht nur interessiert soweit die betreffenden Linien in Frage kommen, sondern es ist die ganze Entwicklung des bernischen Eisenbahnnetzes daran ausserordentlich interessiert, namentlich unsere Nebenbahnen aller Art. Nach gewissen Anzeichen, die sich bis jetzt geltend machen, ist die Möglichkeit vorhanden, dass die Nebenbahnen auch von Seite der Bundeseisenbahnverwaltung, wie es bereits von Seite der grossen Privatgesellschaften der Fall war, etwas stiefmütterlich behandelt werden, und es liegt auch in der Natur der Sache, dass die zukünftige Bundesbahnverwaltung ein gewisses Interesse daran hat, die Nebenbahnen, deren Rückkauf nur eine Frage der Zeit sein wird, zu möglichst billigem Preis in die Hände des Bundes zu bringen. Es ist deshalb von ausserordentlicher Wichtigkeit, dass in den Verwaltungsbehörden die Vertreter des Kantons die übrigen Eisenbahninteressen des Kantons, abgesehen von den direkten Interessen der fraglichen Linien, in scharfer und energischer Weise wahren. Wir müssen deshalb Leute als Vertreter des Kantons zu bekommen suchen, die mit der nötigen Energie und Selbständigkeit und mit dem nötigen Weitblick die Stellung des Kantons zu wahren wissen. Ich will im Vorbeigehen nur auf die Bedeutung dieser Wahlen für unsere zukünftige Lötschbergbahn aufmerksam machen, von der wir fast in jeder Sitzung sprechen.

Es ist deshalb absolut notwendig, dass wir uns über die Frage der Wahl der Vertreter des Kantons Bern aussprechen, und ich habe deshalb den Anlass ergriffen, um durch Stellung meiner Motion hierüber eine allgemeine Diskussion zu provozieren und namentlich zu vernehmen, wie die Regierung sich denkt, dass die Interessen unserer Eisenbahnentwicklung im Kanton Bern überhaupt, abgesehen von den Linien, welche in die Bundesbahnverwaltung übergehen, gewahrt werden sollen. Bezüglich der Wahlart der Vertreter finden wir keine gesetzliche Bestimmung. Bis dahin wurden die Vertreter des Kantons, gemäss den Konzessionen der Privatgesellschaften, vom Regierungsrat gewählt. Das in Zukunft platzgreifende Verhältnis ist nun ein ganz anderes, und die Stellung der betreffenden Vertreter des Kantons in den künftigen Verwaltungsbehörden der Bundesbahnen ist durchaus nicht die gleiche, wie in den Privatgesellschaften. Ich habe nun untersucht, ob irgendwelche Gesetzesbestimmungen existieren, welche die Frage entscheiden, wer diese ausserordentlich wichtigen Stellen besetzen solle, und ich muss gestehen, dass ich darüber keinen Aufschluss erhalten habe. In erster Linie ist hiefür die Verfassung massgebend; dieselbe sagt in Art. 26, Ziffer 13, es stehe dem Grossen Rate zu « die Wahl der Abgeordneten in den schweizerischen Ständerat, sowie die Vornahme der übrigen ihm durch die Verfassung und durch die Gesetzgebung zugewiesenen Wahlen ». Es ist also hier nur die Wahl der Ständeräte direkt in die Kompetenz des Grossen Rates gestellt. Wir wissen aber, dass der Grosse Rat eine Reihe von andern Beamtungen bestellt, und ich mache darauf aufmerksam, dass z. B. die Wahl der Mitglieder der Viehschaukommissionen offenbar nicht diejenige Bedeutung hat, welche die Wahl der Vertreter des Kantons in diesen zukünftigen Eisenbahnverwaltungen haben wird. In Art. 37 der Verfassung ist die Kompetenz des Regierungsrates in Bezug auf die Wahlen normiert. Es heisst dort: « Er wählt alle ihm untergeordneten Behörden und Beamte, deren Wahl durch die Verfassung oder Gesetze nicht dem Volke oder

einer andern Behörde übertragen ist». Es ist also die Kompetenz des Regierungsrates dahin normiert, dass er alle ihm untergeordneten Beamten und Behörden zu wählen habe, soweit die Verfassung nichts anderes bestimme. Nun glaube ich, es liege auf der Hand, dass ein solcher Vertreter des Kantons in den Verwaltungsbehörden der Bundesbahnen nicht eine Stellung einnimmt, die dem Regierungsrat des Kantons Bern untergeordnet ist. Es ergibt deshalb auch der Art. 37 keine Handhabe dafür, in welcher Weise die Wahl vorgenommen werden soll. Mit Rücksicht hierauf und im Hinblick auf die ausserordentliche Bedeutung dieser Wahlen habe ich geglaubt, es sei am Platz, die Regierung um einen bezüglichen Bericht und Antrag zu ersuchen. Ich möchte hiebei nur beifügen, dass es mir durchaus fern liegt, dem Regierungsrat in Bezug auf die bisherigen Wahlen irgend ein Misstrauensvotum zu erteilen. Ich weiss gar wohl, dass die Vertretung des Kantons in den Privatgesellschaften, die bisher vom Regierungsrat bezeichnet wurde, eine durchaus richtige war. Ich glaube aber, mit Rücksicht auf diese Lücke in den gesetzlichen und verfassungsmässigen Bestimmungen sei es absolut nötig, dass hierüber eine definitive und zielbewusste Beschlussfassung erfolgt. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, die Motion, welche ich zu stellen die Ehre hatte, gutzuheissen.

Morgenthaler, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Bühlmann hat Ihnen bereits gesagt, dass er diese Motion gestellt, beziehungsweise diese Eingabe « Motion » betitelt habe, um über diese Materie eine allgemeine Diskussion zu provozieren. Der Wortlaut ist eigentlich derjenige einer Interpellation, indem gesagt wird: « Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber zu erstatten, in welcher Weise die Vertreter des Kantons in den Verwaltungsbehörden der künftigen Bundesbahnen zu wählen seien. » Vom Regierungsrat bin ich beauftragt, Ihnen diesen Bericht schon heute abzugeben, soweit der Regierungsrat darüber entscheiden kann. Will man die Motion erheblich erklären, so ist zu gewärtigen, ob vielleicht aus der heutigen Diskussion ein bestimmter Antrag hervorgeht. Die Regierung ist der Meinung, dass die Verhältnisse in Bezug auf die Wahl dieser Vertreter durchaus nicht andere sind, was die Kompetenz der Wahlbehörde anbetrifft, als sie für diejenigen Bahnen bestehen, in deren Behörden die Regierung bisher Vertreter zu wählen hatte. Ziemlich neu ist allerdings der Umstand, dass die Kantonsbehörde gestützt auf ein Bundesgesetz Vertreter zu wählen hat; es ist aber diese Neuerung nicht erst durch das Rückkaufgesetz und das zugehörige Vollziehungsdekret eingeführt worden, sondern schon im Jahr 1896 durch das Stimmrechtsgesetz. Damals schon hat der Bund vorgeschrieben, dass auch die Kantone in die grössern Eisenbahnverwaltungen Vertreter wählen können, und die Regierung hat damals geglaubt, es stehe ihr dieses Wahlrecht zu, so gut wie ihr das Recht zustehe, Vertreter in die Verwaltung von Nebenbahnen zu wählen, und zwar gerade gestützt auf den Art. 26, Ziffer 13, der Staatsverfassung, worin gesagt ist, dass in die Kompetenz des Grossen Rates falle « die Wahl der Abgeordneten in den schweizerischen Ständerat, sowie die Vornahme der übrigen ihm durch die Verfassung und die Gesetzgebung zugewiesenen Wahlen ». Der Art. 37 der Verfassung sagt allerdings, dass der Regierungsrat nur zu wählen habe « alle ihm unter-

geordneten Behörden und Beamten, deren Wahl durch die Verfassung oder Gesetze nicht dem Volke oder einer andern Behörde übertragen ist ». Nun weiss ich nicht, wie weit man von einer Unterordnung der Vertreter in den Eisenbahngesellschaften unter die Regierung reden kann. Ich glaube, einigermaßen ist doch eine solche Unterordnung vorhanden. Die Regierung wird das Recht und sogar die Pflicht haben, den Vertretern Weisungen zu erteilen, wenn sie glaubt, es sei dies im Interesse des Staates nötig.

Dies ist die Auffassung der Regierung. Wir sind mit dem Herrn Motionssteller durchaus einverstanden, dass diese Wahlen sehr wichtig sind, und ich persönlich würde, trotzdem mir das Vorschlagsrecht zukommt, nichts dagegen haben, wenn die Wahl von jemand andern vorgenommen würde; allein wir halten dafür, dass nur durch Gesetz oder Verfassungsänderung die Wahlkompetenz dem Grossen Rat zugeteilt werden könnte.

Wir haben geglaubt, Herr Bühlmann werde vielleicht in anderer Richtung Anträge stellen, wie z. B. das Rückkaufgesetz in Bezug auf die Wahlen, die der Bundesrat in den grossen Verwaltungsrat zu treffen hat, den Vorbehalt macht, es sei auf Handel, Gewerbe und Landwirtschaft gebührend Rücksicht zu nehmen. Ein derartiger Vorbehalt lässt sich aber eher aufstellen, wenn 25 Mitglieder zu wählen sind, als wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, nur um die Wahl von 6 oder 7 Mitgliedern handelt. Auch nach anderer Richtung wären vielleicht gewisse Wegleitungen zu geben, wenn man glaubt, dass dies notwendig sei. Die Regierung müsste sich aber immerhin vorbehalten, sofern sie die Verantwortlichkeit für die Wahlen übernehmen muss, nach Gutfinden zu handeln. Sie wird auch, wie bisher, in Bezug auf die Wahl dieser Vertretungen ihr möglichstes thun, um allen Wünschen gerecht zu werden. Natürlich wird sie dieses Ziel nicht erreichen, sondern auch in Zukunft der Kritik ausgesetzt bleiben, wie es bei den frühern Wahlen auch der Fall war.

Heller. Ich bin von der Antwort der Regierung nicht vollständig befriedigt und möchte doch, dass der Antrag des Herrn Bühlmann als Motion aufgefasst würde. Ich glaube, wenn man die Sache nach der von Herrn Bühlmann auseinandergesetzten Richtung untersucht, so wird man zu einer etwas andern Auffassung kommen; allein im gegenwärtigen Moment ist der Grosse Rat nicht in der Lage, sich darüber schlüssig zu machen. Offenbar geht die Tendenz des Herrn Bühlmann dahin, diese wichtigen Wahlen dem Grossen Rate zuzuweisen, und ich glaube deshalb, es sei angezeigt, dass die Angelegenheit hier im Grossen Rate speziell behandelt werde. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, die Motion, wie sie von Herrn Bühlmann gestellt worden ist, erheblich zu erklären. Der Regierungsrat wird dann dem Grossen Rat einen Antrag unterbreiten, und bei diesem Anlass werden wir Gelegenheit haben, die Sache zu prüfen und uns schlüssig zu machen, ob wir den Regierungsrat als Wahlbehörde betrachten oder diese Wahlen dem Grossen Rat zuweisen wollen.

Bühlmann. Meine Auffassung deckt sich durchaus mit derjenigen des Herrn Heller. Ich glaube auch, wir können die ganze Angelegenheit heute nicht übers Knie brechen, sondern es wird zweckmässig sein, wenn die Regierung einen bezüglichen Bericht vorlegt und darin ihre Anschauung über die Art und Weise dieser

Wahlen niederlegt. Sobald wir im Besitze dieses Berichtes sind, werden wir dann Gelegenheit haben, uns eingehend über die Sache auszusprechen. Ich halte es deshalb auch für zweckmässig, die Motion als solche erheblich zu erklären und den bezüglichen Bericht der Regierung zu gewärtigen.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Motion des Herrn Grossrat Bühlmann betreffend die Kosten der Stellvertretung der Bezirksbeamten.

(Siehe Seite 307 des letzten Jahrgangs).

Bühlmann. In Bezug auf die zweite Motion will ich mich ausserordentlich kurz fassen. Ich habe mir erlaubt, in der Sitzung vom 27. November 1899 folgende Motion zu stellen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen über die Kosten der Stellvertretung der Betreibungsbeamten im Falle von Militärdienst auch auf die übrigen Bezirksbeamten angewendet werden.» Ich möchte mir erlauben, diese Motion dahin zu berichtigen, dass die Worte «im Falle von Militärdienst» gestrichen würden, so dass die Motion sich auf die Kosten der Stellvertretung der Bezirksbeamten überhaupt bezieht.

Zur Stellung der Motion wurde ich durch folgenden Umstand veranlasst. Zufällig kam mir zur Kenntnis, dass in Bezug auf die Kosten der Stellvertretung der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten im Falle von Militärdienst die Praxis die ist, dass diese Kosten zur Hälfte den betreffenden Beamten obliegen, das heisst, sie erhalten für die betreffende Zeit nur die Hälfte der Besoldung, während die andere Hälfte zur Bezahlung der Stellvertreter verwendet wird. Ich hielt dies anfänglich für unmöglich; eine nähere Untersuchung ergab aber, dass diese Praxis besteht, und ich habe nun untersucht, ob dieselbe eine gerechtfertigte ist. Die gesetzlichen Bestimmungen sind folgende.

Das Besoldungsgesetz von 1860, das hierüber in erster Linie Aufschluss giebt, bestimmt in § 11, dass der Amtsverweser, der einen Regierungsstatthalter vertritt, die Hälfte der marchzähligen Besoldung beziehe. «Liegt der Grund der Vertretung in einem amtlichen Auftrage oder in Rekusation, so fällt die Entschädigung des Stellvertreters dem Staate, in allen andern Fällen dem vertretenen Beamten auf.» In Bezug auf die Vertretung der Gerichtspräsidenten wird später einfach auf diesen § 11 verwiesen, so dass die betreffende Bestimmung sowohl für die Regierungsstatthalter als für die Gerichtspräsidenten massgebend ist. Wie Sie wissen, ist das Besoldungsgesetz durch den dem Volke unterbreiteten Voranschlag für 1875/78 abgeändert worden. In dem fraglichen Voranschlag, der nicht nur das Budget, sondern eine Reihe weiterer gesetzlicher Bestimmungen enthielt, wurde in § 7 erklärt: «Soweit die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates noch nicht, sei es durch Gesetze (Kirchengesetz), sei es durch kompetent gefasste Schlussnahmen, mit den gegenwärtigen Bedürfnissen in Einklang gebracht worden sind, wird der Grosse Rat dieselben innerhalb den durch den Voranschlag gezogenen Schranken fest-

stellen.» Es wurde also dem Grossen Rat durch diesen Voranschlag das Recht gegeben, innerhalb des Voranschlages die Besoldungen dem Bedürfnis gemäss festzustellen, und durch eine Reihe von Dekreten vom April 1875 wurden die Besoldungen, namentlich auch diejenigen der Bezirksbeamten, neu geregelt. Bei diesem Anlass wurden auch die Bestimmungen über die Stellvertretung neu geordnet und in dieser Beziehung eine gewisse Aenderung vorgenommen. In § 3 des Dekrets über die Besoldungen der Bezirksbeamten ist gesagt: «Der Amtsverweser, welcher den Regierungsstatthalter vertreten muss, bezieht für die Dauer der Vertretung die Hälfte der marchzähligen Besoldung desselben. Liegt der Grund der Vertretung in einem speziellen amtlichen Auftrage oder in Rekusation, so fällt die Entschädigung des Stellvertreters dem Staate zur Last.» Im frühern Besoldungsgesetz war beigefügt, in allen andern Fällen habe der betreffende Beamte die Kosten der Stellvertretung zu bezahlen. Dieser Passus ist im Besoldungsdekret von 1875 weggelassen. In Bezug auf die Vertretung der Gerichtspräsidenten wird in § 6 das nämliche bestimmt, mit dem Unterschied, dass, falls sich die Stellvertretung auf die ganze Dauer einer Amtsgerichtssitzung beziehe, der vertretene Gerichtspräsident die Hälfte der marchzähligen Besoldung beizutragen habe.

Nach diesen Bestimmungen kann man im Zweifel sein, ob eine Reduktion der Besoldung der Bezirksbeamten im Falle von Militärdienst gesetzlich gerechtfertigt ist. Der Zweifel wird aber vollends gehoben durch das Dekret betreffend die Besoldung der Betreibungsbeamten, die den übrigen Bezirksbeamten durchaus koordiniert sind und keinen Vorzug verdienen, namentlich nicht gegenüber ihren Vorgesetzten, den Gerichtspräsidenten. Im Dekret vom 19. November 1891 ist in § 4 in Bezug auf die Stellvertretung der Betreibungsbeamten folgendes bestimmt: «Die Stellvertreter der Betreibungsbeamten werden vom Staate entschädigt, sofern der Grund der Stellvertretung in einer Vakanz der Beamtung oder in Einstellung, Rekusation, Militärdienst oder nachgewiesener längerer Krankheit des Beamten liegt.» Hier ist also ausdrücklich gesagt, dass Betreibungsbeamte, wenn sie Militärdienst thun müssen oder längere Zeit krank sind, die Kosten der Stellvertretung nicht selbst zu bezahlen haben. Es erklärt sich diese ausdrückliche Bestimmung damit, dass unterdessen das schweizerische Obligationenrecht angenommen worden ist, welches bestimmt, dass solchen Personen, die in einem gewissen Dienstverhältnis stehen, sofern dieses Dienstverhältnis längere Zeit andauert, vom Dienstgeber der Lohn auch im Falle von Militärdienst und vorübergehender Krankheit zu bezahlen ist. Wenn ein Bauer seinen Knecht für längere Zeit angestellt hat, für ein Jahr zum Beispiel, so muss er ihm während der Dauer des Militärdienstes den vollen Lohn ausbezahlen, und wenn er vorübergehend krank wird, hat der Bauer auch die Arzt- und Verpflegungskosten zu tragen. Bei Erlass des Dekretes über die Besoldungen der Betreibungsbeamten ging nun der Grosse Rat des Kantons Bern davon aus, wenn ein Bauer gegenüber seinem Knecht diese Verpflichtung habe, dürfe der Staat sich derselben nicht entziehen. Er hat deshalb erklärt, der Staat sei verpflichtet, die Kosten der Stellvertretung zu bezahlen, wenn der betreffende Beamte Militärdienst thun müsse oder vorübergehend krank sei. Trotzdem ist in Bezug auf die andern Bezirksbeamten, die Regierungsstatthalter und

Gerichtspräsidenten, die Sache anders gehalten worden, worin gegenüber denselben eine ausserordentliche Ungleichheit liegt. Ich glaube, wir seien durchaus berechtigt, gestützt auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgang in Bezug auf die Betreibungsbeamten, auch den übrigen Bezirksbeamten die nämliche Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Es ist dies um so notwendiger, als, wie wir alle zugeben, die Besoldungen der Bezirksbeamten ausserordentlich gering sind, so dass es wirklich etwas stark ist, wenn man ihre Besoldungen noch für den Fall schmälert, dass sie krank sind oder dem Vaterland Militärdienst leisten müssen. Ich möchte Ihnen deshalb sehr empfehlen, meine Motion anzunehmen, indem ich glaube, Sie werden dadurch nur Gerechtigkeit und Gleichheit mit den Betreibungsbeamten schaffen, welche letztere der gerechtern Behandlung sich bereits erfreuen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Auftrage der Regierung habe ich kurz folgendes zu bemerken. Es ist richtig, dass schon nach dem Einführungsgesetz zum Betreibungsgesetz vom Jahre 1891, sowie nach dem Vollziehungsdekret des Grossen Rates vom nämlichen Jahre die Stellvertreter der Betreibungsbeamten durch den Staat entschädigt werden und zwar so ziemlich ausnahmslos. Wenn nicht der Betreibungsbeamte durch Privatangelegenheiten verhindert ist, seine amtlichen Funktionen zu versehen, so werden die Vertretungskosten vom Staat vergütet. Eine so weitgehende Bestimmung zu Gunsten von Beamten existiert sonst nicht. Alle andern Bezirksbeamten sind verpflichtet, die Stellvertretungskosten selber zu tragen, ausgenommen die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten, wenn wegen Andrang von Geschäften ein Stellvertreter nötig ist oder sie wegen längerer Krankheit verhindert sind, amtlich thätig zu sein. Liegt der Grund der Stellvertretung in einem amtlichen Auftrage oder in Rekusation, so fällt die Entschädigung der Stellvertreter ebenfalls dem Staate auf, in allen andern Fällen hat der Beamte die Stellvertretungskosten selber zu tragen. Es ist nun ohne weiteres zuzugeben, und die Regierung ist mit dem Herrn Motionssteller durchaus einverstanden, dass hierin eine Ungleichheit und Unbilligkeit liegt. Diese Unbilligkeit und Ungleichheit hat aber nicht in Entscheiden der Behörden, sondern in den gesetzlichen Bestimmungen ihren Grund. Die Regierung hat deshalb Gesuche von Amtsschreibern oder Gerichtsschreibern, die infolge Militärdienst oder Krankheit oder aus andern Gründen verhindert waren, ihre Funktionen zu versehen, gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, abweisen müssen. Ich mache darauf aufmerksam, dass das Dekret I der Besoldungsdekrete von 1875 in § 8 folgende Bestimmung enthält, die Herr Bühlmann nicht erwähnt hat: « Wenn ein besoldeter Staatsbeamter, der keinen durch das Gesetz bestimmten Stellvertreter besitzt, zu funktionieren verhindert ist und eine Stellvertretung nötig wird, so soll er in der Regel durch den ihm unmittelbar untergeordneten Beamten vertreten werden. Wo kein solcher vorhanden oder wo diese Vertretung nicht thunlich ist, bezeichnet der Vorsteher der betreffenden Oberbehörde (Regierungspräsident, Obergerichtspräsident, Direktor) den Stellvertreter aus der Zahl der unter seiner Leitung stehenden Beamten. Diese Vertretungen beruhen auf Gegenseitigkeit und sind deshalb unentgeltlich. » Aus dieser Vorschrift folgt, dass, wenn ein Amts- oder Gerichtsschreiber

verhindert ist, in seinem Amte thätig zu sein, sei es wegen Krankheit oder wegen Militärdienst oder aus andern Gründen, in erster Linie ein ihm untergeordneter Beamter bezeichnet werden soll, um ihn zu vertreten. Diese beiden Beamten haben keine gesetzlichen Stellvertreter und so behilft man sich in der Weise, dass der Gerichtsschreiber als Stellvertreter des Amtsschreibers bezeichnet wird und vice versa, welche Stellvertretungen laut Dekret unentgeltlich erfolgen müssen. Ist der Gerichtsschreiber verhindert, den Amtsschreiber zu vertreten oder umgekehrt der Amtsschreiber verhindert, die Stellvertretung des Gerichtsschreibers zu übernehmen, wie dies namentlich in grössern Amtsbezirken fast regelmässig der Fall ist, namentlich wenn die Stellvertretung längere Zeit andauern sollte, so muss ein patentierter Notar oder Fürsprech als Stellvertreter bezeichnet werden, aber in diesem Falle muss der betreffende Beamte die Kosten selber tragen, weil keine Bestimmung besteht, die den Staat verpflichtet, diese Kosten zu übernehmen. Im Jahre 1875 hat der damalige Grossrat und heutige Finanzdirektor Scheurer bei Behandlung des erwähnten Besoldungsdekretes mit warmen Worten den Antrag begründet, man möchte die Stellvertretungskosten für die Regierungstatthalter beziehungsweise die Gerichtspräsidenten im Falle von Militärdienst dem Staate überbinden. Der Grosse Rat hat jedoch, da hiegegen Opposition gemacht wurde, den Antrag des Herrn Scheurer abgewiesen, so dass wir also im vorliegenden Falle und speziell in dem Falle, der wahrscheinlich Herrn Bühlmann zur Stellung seiner Motion veranlasste, einem bestimmten Beschluss des Grossen Rates gegenüberüberstehen. Die Regierung würde daher, wenn sie solche Gesuche in anderer Weise erledigt hätte, als es geschehen ist, geradezu gegen einen Beschluss des Grossen Rates sich verfehlt haben. Wir sind nun selbstverständlich einverstanden, dass dieser ungleiche, unbillige Zustand möglichst bald beseitigt werden soll, und wir hoffen, dass diese Möglichkeit sich bieten werde bei der Vornahme der allgemeinen Revision der Besoldungsdekrete oder des Besoldungsgesetzes von 1860, sofern der Grosse Rat der Ansicht ist, dasselbe sei noch in Kraft. In diesem Sinne sind wir durchaus einverstanden, dass die Motion erheblich erklärt werde. Speziell für die Justizdirektion, die jeweilen mit diesen Dingen zu thun hat, war die gegenwärtige ungleiche Lage der Gesetzgebung schon sehr oft recht unangenehm.

M. Weber (Porrentruy). Permettez-moi d'appuyer la motion de M. Bühlmann, surtout après les explications que vient de donner M. le rapporteur du gouvernement.

Je voudrais que le gouvernement la prit en considération, non seulement pour améliorer les traitements des secrétaires de préfectures, de greffiers de tribunaux, mais ceux de tous les autres fonctionnaires et employés de l'Etat. Il est des situations anormales qu'il faut faire disparaître; on ne doit pas traiter sur un pied d'inégalité par exemple, vis-à-vis de leurs autres collègues, les receveurs de district et peut-être aussi les commandants d'arrondissement.

Si l'on veut faire vraiment œuvre de justice, il est bon que celle-ci étende ses bienfaits à tous les servants de l'Etat.

Je me joins donc aux désirs du motionnaire que je remercie de son initiative.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Brienz.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gemeinderat von Brienz stellt an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte der Gemeinde Brienz behufs Erwerbung eines Schulhausplatzes und des Terrains zur Erstellung der nötigen Zufahrtsstrassen das Expropriationsrecht erteilt werden. Es ist ohne weiteres klar, dass die Erstellung eines Schulhauses einem öffentlichen Bedürfnis entspricht und somit im öffentlichen Wohle liegt, womit auch die materielle Voraussetzung zur Erteilung des Expropriationsrechtes vorhanden ist. Man hat auch im Sinne des Gesetzes den betreffenden Landeigentümern, die in ihrem Eigentum beschränkt werden sollen, Gelegenheit gegeben, sich vernehmen zu lassen, und sie haben sich ohne Ausnahme grundsätzlich mit der Erteilung des Expropriationsrechtes einverstanden erklärt und sie hoffen auch, sie werden sich mit der Gemeinde Brienz ohne Prozess verständigen können, was bis dahin noch nicht möglich war. Wir beantragen Ihnen, es möchte dem Gesuch der Gemeinde Brienz entsprochen und das übliche Expropriationsdekret erlassen werden.

Heller, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. Das Begehren ist durch die Natur der Verhältnisse begründet, und es geht auch aus den Akten hervor, dass die sämtlichen Grundeigentümer mit der Erteilung des Expropriationsrechtes einverstanden sind.

Bewilligt.

Interpellation des Herrn Grossrat Moor betreffend Löhnung und Arbeitszeit der Arbeiter an der direkten Bern-Neuenburg-Bahn.

(Siehe Seite 115 des letzten Jahrganges.)

Moor. Ich habe am 17. Mai des vorigen Jahres eine Interpellation betreffend Löhnung und Arbeitszeit der Arbeiter an der direkten Bern-Neuenburg-Bahn eingereicht. Sie wissen, dass am 1. Mai 1899 Unruhen stattgefunden haben, und in allen Blättern wurde eine Wiederholung dieser Unruhen in Aussicht gestellt. Dies veranlasste mich, meine Interpellation einzureichen, die dahin gegangen wäre, die Regierung möchte sich auch um diese Dinge bekümmern und rechtzeitig intervenieren. Nun sind seither nahezu neun Monate verflossen und die Sache ist heute nicht mehr aktuell. Wenn ich auch im Falle wäre, den Zahlen, die unser werter Kollege, Herr Oberst Freiburghaus, in diesem Saale in Bezug auf die Lohnverhältnisse der italia-

nischen Arbeiter vorgebracht hat und die mir etwas rosiger dargestellt zu sein scheinen, andere Zahlen gegenüberstellen zu können, die mir von zuverlässiger Seite zugekommen sind, so muss ich doch zu der Einsicht kommen, dass eine Behandlung dieses Gegenstandes heute nicht mehr angezeigt wäre. Wenn es schon schwer ist, die Aufmerksamkeit und das Interesse weiterer und auch engerer Kreise auf Gegenstände zu lenken, welche die vitalsten Interessen der Arbeiter beschlagen, im Moment, wo gewisse Vorkommnisse sich ereignen, so ist es noch um so viel schwerer, das Interesse zu erwecken, wenn sich diese Vorkommnisse bereits vor neun Monaten ereignet haben. Ich war seiner Zeit einverstanden, dass meine andere Interpellation, die ich damals gestellt hatte, in Bezug auf gewisse Praktiken an auswärtigen Kliniken, verschoben werde, weil mir der Herr Erziehungsdirektor sagte, dass seines Wissens, was die Kliniken im Kanton Bern anbelange, die Sache nicht so dringlich sei. Dagegen war ich nicht einverstanden mit dem ewigen Verschieben der vorliegenden Interpellation, weil sie dringlicher Natur war und Wiederholungen dieser Unruhen befürchtet werden mussten. Glücklicherweise ist letzteres nicht eingetreten, die schlimmen Zustände und die schlechten Löhnungsverhältnisse der italienischen Arbeiter dauern jedoch fort. Immerhin habe ich mir gedacht, ich wolle die Interpellation zurückziehen und mich mit dem Ruhm begnügen, der dieser Interpellation zukommt, dass sie nämlich in einem ganz andern Jahrhundert zur Behandlung gekommen ist, als sie gestellt wurde. (Heiterkeit.)

Präsident. Ich nehme an, die Regierung sehe sich nicht veranlasst, hierauf etwas zu bemerken. — Die Interpellation ist damit erledigt.

Schluss der Sitzung um 4 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 30. Januar 1900,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lenz*.

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder; abwesend sind 40 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bigler (Biglen), Blum, Burger, Burkhardt, Chodat, Coullery, Cuénin, v. Erlach, Fleury, Gouvernon, Hari (Reichenbach), Hegi, Houriet (Tramelan), Iseli (Jegenstorf), Käsermann, Meyer, Dr. Michel (Interlaken), Dr. Reber, Stuki, Tschiemer, Will, Wolf, Zaugg, Zehnder, Zraggen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Beutler, Blaser, Boss, Brahier, Christeler, Comte, Dr. Gross, Halbeisen, Huggler, Kisling, Moschard, Neuenschwander, Steiner (Liesberg), Thönen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Ein Begnadigungsgesuch eines Gottfried B h e n d von Frutigen geht an die Regierung zur Antragstellung.

Tagesordnung:

Abänderungsgesetz

betreffend

die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Erste Beratung.

(Siehe No. 1 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nicht meine Aufgabe, Ihnen eine

Vorlesung über die Begründetheit und Berechtigung einer Erbschaftssteuer zu halten, denn obschon die Frage vom Standpunkt des Rechtes aus eine sehr bestrittene ist, so hat es doch keinen Sinn, in einem Land, das diese Steuer schon seit circa 50 Jahren besitzt, diese Frage nochmals aufzurühren und zur Erörterung zu bringen. Der Kanton Bern hat, wie viele andere Staaten und die meisten Kantone, diese Frage längst erledigt, indem er schon im Jahre 1852 die Erbschaftssteuer einführt. Es geschah dies damals nicht etwa unter dem radikalen Regiment, sondern unter dem behannten konservativen Regime, das bis 1854 im Kanton Bern am Ruder war, und es geschah damals nicht aus besonderer Freude an einer solchen Steuer, sondern weil die Finanzlage des Staates derart war, dass neue Hilfsmittel gesucht und gefunden werden mussten, eine Finanzlage, an welcher die dannzumalige Verwaltung keine Schuld trug, sondern die sie von einer vorausgegangenen Verwaltung übernommen hatte. Warum und aus welchen Gründen diese Steuer damals eingeführt wurde, ergibt sich aus den Erwägungsgründen dazu, indem gesagt wird: «in Betracht der Notwendigkeit, die Einnahmsquellen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse auf geeignete Weise so zu vermehren, dass zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Budgets das nötige Gleichgewicht hergestellt wird.» Es ist das ungefähr die gleiche Motivierung, wie sie dem gegenwärtigen Gesetzesentwurf auch vorangestellt ist, und wenn ich sie vorher gekannt hätte, hätte ich ganz gut die Motivierung von 1852 abschreiben und mir die Mühe ersparen können, eine Redaktion zu finden, wie sie nun dasteht.

Das Gesetz von 1852 betreffend die Einführung der Erbschaftssteuer ist also aus der Not der Zeit entstanden. Aus einem ähnlichen Grunde, wenigstens wirkte derselbe mit, wurde 1864 ein neues Erbschaftssteuergesetz erlassen. Dort heisst es in der Motivierung durch den Berichterstatter kurz und gut: Wir sollten mehr Geld haben! Zu der Novelle des Jahres 1879 zum Gesetz von 1864 gab wiederum die damalige schlimme Finanzlage des Staates Anlass, wie noch bestens bekannt ist. Wir sind nun zum vierten Mal im Falle, eine Revision der Erbschaftssteuer vorzunehmen mit dem Zwecke, die Ertragnisse derselben zu vermehren, um auf diese Weise zur Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichts beizutragen.

Allen diesen Thatsachen gegenüber hat es, ich wiederhole es, keinen Zweck, auf die prinzipielle Berechtigung oder Nichtberechtigung einer Erbschaftssteuer einzutreten. Sie ist da, sie ist von Volk und Behörden anerkannt, wir haben sie nötig und zwar je länger je mehr mit einem höhern Betrag.

Man wird auch heute wieder, wie es früher geschehen ist, in erster Linie die Frage aufwerfen, warum nur eine teilweise Abänderung und nicht eine Revision des ganzen Gesetzes vorgenommen werde. Meine Herren, diese Frage ist bereits im Jahre 1879 bei Behandlung des damaligen Abänderungsgesetzes beantwortet worden, und sie wurde auch vor einiger Zeit im Schosse der grossrätlichen Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die direkten Steuern beantwortet, wo die Frage angeregt wurde, ob nicht die Erbschaftssteuer mit dem allgemeinen Steuergesetz verbunden werden sollte. Der Grund, welcher dazu führte, von einer Totalrevision des Gesetzes Umgang zu nehmen, liegt darin, dass das Gesetz von 1864 im übrigen, was die Taxation, die Ausmittlung des steuer-

pflichtigen Vermögens etc. betrifft, so vorzügliche Bestimmungen enthält, dass sie in einem neuen Gesetz nicht besser gestaltet werden könnten, sondern vielmehr die Gefahr bestünde, in dieser Beziehung weniger gute Bestimmungen zu erhalten.

Das Gesetz von 1864 enthält nämlich die amtliche Inventarisierung in Erbschaftssteuersachen und sogar das Recht der Manifestation, zwei Errungenschaften, die wir ja schon lange in Bezug auf unsere direkten Steuern anstreben, zu denen wir aber bis jetzt noch nicht gelangt sind und vielleicht auch in nächster Zeit noch nicht kommen werden, indem man weiss, dass in gewissen Kreisen der Bevölkerung gegen die amtliche Inventarisierung und noch viel mehr gegen eine Manifestation in einzelnen Steuerfällen ein grosser Widerwille besteht. Es wäre deshalb wirklich ein gewagtes Unternehmen, diese Fragen in Verbindung mit dem Erbschaftssteuergesetz neu ordnen zu wollen. Vielmehr ist es ein Gebot der Klugheit, dass man dasjenige, was gut ist und sich bewährt hat, beibehält und nur dasjenige ändert, was gerade von den momentanen Bedürfnissen gefordert wird.

Die vorliegende Novelle ist so angelegt, dass durch dieselbe diejenige vom Jahr 1879 vollständig aufgehoben wird. Man hat also nicht ein Abänderungsgesetz zu einem Abänderungsgesetz, sondern man richtet die Sache so ein, dass das Abänderungsgesetz von 1879 aufgehoben werden kann. In diesem Falle hat man nach wie vor über den nämlichen Gegenstand nur zwei Gesetze: das Gesetz von 1864 und die Novelle von 1900. So viel in Bezug auf die Form der Vorlage.

Das Gesetz enthält im grossen und ganzen, wie Sie gesehen haben, nur Aenderungen in Bezug auf die Höhe der einzelnen Steueransätze, sowie in Bezug auf den im Jahre 1879 erstmals eingeführten Zuschlag. Im Grossen Rate und im Volk wird man sich, nehme ich an, hauptsächlich um diese beiden Bestandteile des Gesetzes bekümmern: um die Höhe der Steuer und um den Zuschlag, dem nun eine Progression beigefügt worden ist.

Was die Höhe der Steuer betrifft, so ist es sehr schwer, darüber allgemein gültige Ansichten auszusprechen und in dieser Beziehung einen Boden zu finden, mit welchem jedermann einverstanden ist, beziehungsweise Grundsätze aufzustellen, welche auf allgemeine Gültigkeit Anspruch erheben können. Es ist mehr Sache der persönlichen Anschauung, der *Appréciation*, des persönlichen Gefühls, was noch ins Mass mag und was nicht. Der eine betrachtet einen Ansatz als viel zu hoch, ein anderer als viel zu niedrig. So erging es auch dem vorliegenden Vorschlag bei der Behandlung in den verschiedenen Behörden. Man kann daher, wie gesagt, in dieser Beziehung nicht allgemeine Normen aufstellen, sondern man muss es der Anschauung des Einzelnen überlassen, ob die aufgestellten Ansätze richtig seien oder nicht. Im grossen und ganzen scheint mir die Stimmung dahin zu gehen, die Erbschaftsteuer vermöge ziemlich hohe Ansätze zu ertragen, wahrscheinlich deswegen, weil der grössere Teil der Bevölkerung nicht im Sinne hat, zu erben (Heiterkeit) und diejenigen, welche sich in dieser glücklichen Lage befinden, die Minderheit bilden. Ein Erbschaftsteuergesetz hat deshalb vor allen andern Steuergesetzen den Vorzug, dass es eine gewisse Popularität geniesst und deshalb auch um so eher mit Aussicht auf Erfolg gegebenenfalls dem Volke vorgelegt werden kann.

In Bezug auf die Ansätze will ich nur hervorheben, dass der höchste Ansatz sich allerdings bis auf 30 % der Erbschaft erstrecken kann, jedoch nicht von der Erbschaft, wie sie sich nach dem Tode des Erblassers darstellt, sondern von derjenigen Summe, die ein einzelner Erbe bezieht. Wenn der Fall eintritt, dass zwischen dem Erblasser und den Erben keine oder nur eine sehr entfernte Verwandtschaft besteht und der dem einzelnen Erben anfallende Betrag mehr als Fr. 150,000 erreicht, beträgt die Steuer 30 %. Es ist dies das Maximum des Gesetzes, und wir befinden uns in dieser Beziehung in der Schweiz ziemlich auf der höchsten Stufe. Wir werden nur noch von Uri übertroffen, wo in gewissen Fällen, wenn z. B. eine Million vererbt wird, etwa Fr. 750,000 Erbschaftsteuer erhoben werden können. So weit geht unsere Vorlage nicht, sondern man begnügt sich im Maximum mit 30 %. Am nächsten kommt St. Gallen, dass im Falle der Vererbung einer Million ebenfalls etwa Fr. 300,000 nehmen könnte. Solothurn hat ein Maximum von 24 %, Aargau und andere Kantone desgleichen. Einzelne Kantone haben auch Zuschläge mit Progression von 100, 150, 200 und sogar 300 %, wie z. B. der eben genannte Kanton Uri. In einer eigenen Stellung befinden sich die westschweizerischen Kantone, vor allem aus der Kanton Waadt, der in Bezug auf die Fruktifizierung der Erbschaftsteuer dem Kanton Bern auch nach Annahme des vorliegenden Entwurfes noch immer bedeutend überlegen sein wird. Im Kanton Waadt hat man jüngst ein Gesetz eingeführt, wonach auch die direkte Erbfolge besteuert wird und zwar nicht unerheblich, ferner wurden die Ansätze für Erbschaften in der Seitenverwandtschaft ziemlich erhöht. Der Kanton Waadt hat bereits im letzten Jahre aus der Erbschaftsteuer einen Ertrag von Fr. 700,000 bezogen, der sich nach dem neuen Gesetz, wonach auch die direkte Erbfolge besteuert wird, noch erhöhen wird. Der Kanton Waadt, der nicht halb so viel Einwohner zählt, wie der Kanton Bern, bezieht also 700,000 und mehr Franken Erbschaftsteuer, während der Kanton Bern in den letzten Jahren bezog: Fr. 317,000, Fr. 370,000, Fr. 440,000, Fr. 390,000, also kaum die Hälfte desjenigen, was der Kanton Waadt einnimmt, der ausserdem noch hohe Handänderungsgebühren bezieht.

Wird die Vorlage angenommen, so gehören wir, möchte ich sagen, zu den fortgeschrittenen Kantonen, zu den Kantonen mit den höhern Ansätzen; wir haben aber noch nicht die höchste Steuer und gehen jedenfalls nicht höher, als eine Anzahl andere Kantone.

Was den Zuschlag betrifft, so wurde derselbe im Jahre 1879 in bescheidenem Masse erstmals eingeführt. Man bezeichnete die Sache damals mit dem Namen Zuschlag, weil man anstandshalber die Bezeichnung Progression vermeiden musste, da nach der Verfassung von 1846 die Progression in Steuersachen ausgeschlossen war. Seither haben wir eine andere Verfassung erhalten, die das Steuerwesen vollständig der Gesetzgebung überlässt und der Progression durchaus kein konstitutionelles Hindernis mehr bereitet, so dass wir in dieser Beziehung freie Bahn haben, wovon der Regierungsrat Gebrauch gemacht hat.

Es sind sodann noch einige wenige kleinere Aenderungen vorgenommen worden, auf die ich im Eingangsrapport nicht näher eintreten will. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass die Grundsteuerschätzung in Erbschaftsfällen nicht unbedingt die Regel machen soll und dass der Regierungsrat ferner vorschlägt, es solle der

in Art. 5 des Gesetzes von 1879 eingeführte Anteil der Gemeinden in Zukunft wegfallen, während die Kommission diese Vorschrift beibehalten will. Darüber wird man in der Detailberatung näher sprechen können.

Was die wichtigste Frage betrifft, welchen Mehrertrag das Gesetz zur Folge haben werde, so ist es nicht leicht, in dieser Beziehung eine gewisse Summe zu nennen, denn es handelt sich um eine Steuer, die sehr variabel ist und von Zufälligkeiten abhängt. Es kommt darauf an, wie viele erbschaftssteuerepflichtige Erbschaften im Laufe eines Jahres liquid werden und namentlich, ob grosse Vermögen vererbt werden. Immerhin darf nach einem gewissen Durchschnitt angenommen werden, dass jährlich eine Summe von circa Fr. 250,000 mehr in die Staatskasse fliessen wird. Es handelt sich also um eine sehr erhebliche Summe, die geeignet ist, bei der Wiederherstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt eine nicht unbedeutende Rolle zu spielen, und dies ist schliesslich bei einer derartigen Vorlage die Hauptsache, denn nur um eines kleinen Ergebnisses willen, wäre es nicht der Mühe wert, eine solche Massregel zu ergreifen.

Mit diesen kurzen Auseinandersetzungen empfehle ich Ihnen namens des Regierungsrates, Sie möchten auf den vorliegenden Gesetzesentwurf eintreten.

Müller (Bern), Berichterstatter der Kommission. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat erklärt, er wolle sich auf die Untersuchung der Berechtigung dieser Steuer nicht einlassen, sondern mache einfach darauf aufmerksam, dass dieselbe seit 50 Jahren im Kanton Bern bestehe und dass angesichts der gegenwärtigen Finanzlage das Bedürfnis nach Erhöhung der Ansätze vorhanden sei. Obwohl ich diese Gründe durchaus anerkenne, halte ich es doch für geboten, speziell von meinem parteipolitischen Standpunkt aus, die Gründe hervorzuheben, die für die Billigkeit und Gerechtigkeit dieser Steuer sprechen.

Die Erbschaftsteuer ist namentlich deswegen eine der gerechtfertigsten und natürlichsten Besteuerungsarten, weil sie vor allem aus das Geld da nimmt, wo man es auch wirklich findet und weil sie die Leute nach der Leistungsfähigkeit besteuert und nicht nach dem Grundsatz handelt, wie es bei einer ganzen Reihe von Steuern, namentlich bei indirekten Steuern, der Fall ist: Wer da hat, dem wird gegeben, und wer nichts hat, dem wird noch genommen, was er hat. Für die Veranlagung der Erbschaftsteuer ist der Grundsatz der Leistungsfähigkeit ausschlaggebend, und von diesem Gesichtspunkt aus kann man diese Steuer jedenfalls als eine durchaus natürliche und gerechte bezeichnen.

Aber auch abgesehen von diesem Grundsatz ist anzuerkennen, dass diese Steuer verschiedene steuertechnische Vorzüge aufweist, die schwer ins Gewicht fallen. Vor allem aus dient sie als Kontrollmassregel gegenüber den Steuerverschlagnissen, welche Jahr für Jahr vorkommen. Jedermann, der in die Lage kam, sich mit Steuersachen befassen zu müssen, ist der festen Ueberzeugung, dass Jahr für Jahr bedeutende Summen der Besteuerung entzogen werden, weil die Massnahmen zu deren Ermittlung nicht genügend sind. Die Erbschaftsteuer giebt uns hier eine Kontrolle in die Hand, namentlich auch deswegen, weil im Erbschaftsteuergesetz die Inventarisierung vorgesehen ist. Es ist ferner anzuerkennen, dass bei dieser Steuer die Veranlagung eine ausserordentlich leichte ist. Die Steuer ist leicht zu erheben und von dem Betroffenen auch leicht zu ertragen, weil sie in

einem Moment erhoben wird, wo für ihn selbst ein Vermögenszuwachs eintritt.

Es ist allerdings auch schon geltend gemacht worden, die Erbschaftsteuer verstosse gegen einen elementaren Grundsatz im Finanzwesen, gegen den Grundsatz nämlich, dass man Kapitalsummen in Angriff nehme, um daraus laufende Ausgaben der Staatsverwaltung zu bestreiten. Ich glaube, dieser Einwand sei deswegen falsch, weil es sich für den Staat nicht um eine spezielle Summe handelt, sondern für ihn ist die Einnahme aus dem Erbschaftsteuergesetz eine ebenso regelmässige und laufende Einnahme, wie jede andere Steuer. Sie kann im Ertrag wechseln, wie andere Einnahmen auch, aber sie wird immer einen regelmässigen Posten in den Einnahmen des Staates bilden, da das ganze Jahr hindurch Leute sterben und geerbt wird. Andererseits kann man auch nicht sagen, dass dem Betreffenden Kapital weggenommen werde, sondern der bisherige Träger des Kapitals existiert nicht mehr und derjenige, der erbt, wird ohne weiteres einen Vermögenszuwachs erfahren, und nur von diesem Zuwachs, der seine Leistungsfähigkeit unter allen Umständen erhöht, hat er dem Staat eine Abgabe zu entrichten.

Ein weiterer Grund, der die Gerechtigkeit dieser Steuer darthut, ist der, dass wir es hier mit einer der wenigen Steuern zu thun haben, die unter keinen Umständen auf andere abgewälzt werden können, sondern von denjenigen getragen werden müssen, die davon betroffen werden.

Alle diese Gründe sprechen dafür, dass man die Erbschaftsteuer weiter ausbilden soll. Dabei ist ohne weiteres anzuerkennen, dass man alle diese Gründe auch auf die Erbschaft in der direkten Erbfolge, also in der geraden absteigenden Linie geltend machen kann, die durch den neuen Vorschlag nicht betroffen wird. Man musste sich daher fragen, ob die Erbschaftsteuer in dieser Beziehung nicht weiter ausgebildet werden sollte. Es giebt eine ganze Reihe von Staaten, in denen auch die direkte Erbfolge besteuert wird, so in Frankreich und in einzelnen Staaten Deutschlands und Oesterreichs, in der Schweiz in Baselstadt und Genf und in neuester Zeit auch in der Waadt. Die Kommission hat indessen geglaubt, man solle gegenwärtig davon Umgang nehmen und zwar in erster Linie aus referendumpolitischen Erwägungen. Es ist nun einmal in unserem Volke die Auffassung noch die, dass die Familienverhältnisse sich auch in ökonomischer Beziehung äussern und dass, wer erwirbt, nicht nur für sich, sondern auch für die Angehörigen erwirbt, um denselben eine gesicherte Existenz zu verschaffen und dass es mit Rücksicht hierauf pietätlos wäre, wenn man diesen Bestrebungen gegenüber auf dem Steuerwege vorginge und auch die natürliche Handänderung einer Abgabe unterwerfen würde. Ich glaube auch, der Vorgang in Zürich müsse uns in dieser Beziehung vorsichtig machen, indem das zürcherische Erbschaftsteuergesetz, das die Besteuerung der direkten Erbfolge einführen wollte, mit grossem Mehr verworfen wurde, und die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass wir in dieser Beziehung nicht etwa fortgeschrittener sind als Zürich, sondern mit ziemlicher Sicherheit erwarten müssten, dass das Volk dem Gesetz das nämliche Schicksal bereiten würde, auch wenn man Milderungen anbringen und das steuerfreie Minimum in diesem Falle bedeutend erhöhen würde, um dem Volksempfinden entgegenzukommen.

Auch in Bezug auf die Progression musste man

sich fragen, ob man nicht weiter gehen sollte, als der regierungsrätliche Entwurf. Es wäre denkbar, die Progression unbeschränkt weiter gehen zu lassen, bis schliesslich die Erbschaft faktisch aufgehoben und thatsächlich der Staat Erbe der betreffenden Vermögen würde. Allein auch in dieser Beziehung glaubt die Kommission, man solle es vorläufig bei den von der Regierung vorgeschlagenen Zuschlägen bewenden lassen. Ich zweifle zwar nicht, dass sich die Entwicklung des öffentlichen Bewusstseins in dieser Richtung machen wird, dass die Sphäre des Privatrechtes immer mehr zu Gunsten von öffentlichen Institutionen eingeschränkt werden und daher auch das Erbschaftssteuerrecht in der von mir angedeuteten Richtung sich weiter entwickeln wird. Allein gegenwärtig ist der Moment zu einer derartigen Ausdehnung noch nicht gekommen, und ich glaube, man dürfe diese Quelle den künftigen Finanzdirektoren zur weiteren Ausbildung und Fassung überlassen. Es ergibt sich aus dem ganzen bisherigen Verlauf, dass immer wieder, wenn der Staat in Finanznöten war, auf die Erbschaftssteuer zurückgegriffen wurde, und ich zweifle nicht, dass nach abermals 20 Jahren der Herr Finanzdirektor wahrscheinlich wieder desselbigen Weges gefahren kommt und eine weitere Ausbildung des Erbschaftssteuergesetzes veranlassen wird. Ich glaube, im gegenwärtigen Moment sei ungefähr diejenige Grenze eingehalten worden, die man ziehen kann und bei der man hoffen darf, dass das Gesetz vom Volk angenommen werde.

Was die Vorschläge selber betrifft, so wird es sich in der Einzelberatung zeigen, ob die Ansätze nach der Ansicht des Grossen Rates richtig bemessen worden sind oder ob man in dieser oder jener Beziehung modifizieren will. Die Kommission war in Bezug auf die Abstufung in den Verwandtschaftsgraden einstimmig mit dem Entwurfe einverstanden und nur in Bezug auf die Zuschläge haben sich Differenzen gezeigt. Man kann ja darüber streiten, ob es sich empfehlen würde, nach dem Vorbild des zürcherischen Gesetzes die Abstufungen etwas milder zu gestalten, indem man jeweilen nur Zehntelszuschläge auf bestimmte Mehrbeträge eintreten liesse. Allein, wie gesagt, dies sind Detailfragen, welche bei der Eintretensfrage nicht in Betracht kommen.

Ein anderer Punkt, in Bezug auf den die Kommission mit der Regierung nicht einig war, betrifft den Anteil der Gemeinden. In die Novelle von 1879 ist der Grundsatz, dass die Gemeinden am Ertrag mit 10 % beteiligt sein sollen, und zwar zum Zwecke der Aeufnung der Schulgüter, neu aufgenommen worden; heute will die Regierung diesen Anteil der Gemeinden wieder streichen. Wir halten dafür, dass es nicht billig und nicht klug wäre, den Gemeinden gewisse Erträge, die ihnen einmal zufließen, wieder zu nehmen. Ich wenigstens halte dafür, dass man allen diesen Versuchen von vornherein entgegenzutreten solle, da es nicht richtig ist, dass die Gemeinden so entlastet worden seien, dass sie eine Beschneidung ihrer Einnahmen zu ertragen vermögen. Erstens ist zu konstatieren, dass die Aufgaben der Gemeinden im gleichen Verhältnis wachsen, wie diejenigen des Staates, und speziell in sozialpolitischer Beziehung liegen denselben Funktionen ob, die sie nur ausüben können, wenn ihnen die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Speziell im vorliegenden Falle würde man den Beitrag einem Zweck entziehen, für den man nicht genug thun kann, nämlich der Förderung der Volksbildung. Die Kom-

mission wird Ihnen deshalb in dieser Beziehung beantragen, den im Gesetz von 1879 enthaltenen Artikel unverändert wieder aufzunehmen.

In der Kommission wurde auch noch darauf hingewiesen, es bestehe in der Besteuerung insoweit eine Lücke, als Vermögen, das von Erwerbsgesellschaften, juristischen Persönlichkeiten, zu toter Hand gesammelt wird, keiner Erbschaftssteuer unterworfen ist, und es sollte in dieser Beziehung ein Aequivalent dadurch gefunden werden, dass man nach bestimmten Perioden oder alljährlich eine Zuschlaggebühre für die dem Staate entgehende Erbschaftssteuer erheben würde. Ich will es Herrn Kollega Lohner, der diese Anregung machte, überlassen, sich eventuell weiter darüber zu verbreiten. Die Kommission hat den Gedanken als durchaus berechtigt anerkannt und infolgedessen die Regierung eingeladen, denselben gutfindenden Orts zu verwirklichen und zwar wird er eher in ein Gesetz über die Handänderung passen, als in ein Erbschaftssteuergesetz.

Mit Rücksicht auf alle diese Gründe empfiehlt Ihnen die Kommission Eintreten auf die Vorlage.

Brüstlein. Ich habe ebenfalls keine Veranlassung, mich dem Eintreten auf dieses Gesetz zu widersetzen, da ich grundsätzlich ein Anhänger der Erbschaftssteuer bin. Hingegen habe ich doch zwei Bedenken, die ich hier äussern muss. Das eine Bedenken ist ein theoretisches, ein wissenschaftliches. Die Erbschaftssteuer sollte eigentlich nicht dazu dienen, das jährliche Budget des Staates zu speisen und im betreffenden Jahre aufgebraucht zu werden, denn dadurch wird ein Teil des angesammelten Vermögens der Bevölkerung verbraucht, also das Gesamtvermögen der Nation vermindert, was eine unwirtschaftliche Handlung ist. Es ist mir leider jetzt nicht möglich, aus dieser Theorie die Konsequenzen zu ziehen und zu sagen, der Ertrag der Erbschaftssteuer müsse zu einem Fonds kapitalisiert werden — der Herr Finanzdirektor wäre damit nicht einverstanden —, aber ich möchte die Sache doch markiert haben, damit bei der ganzen Sache der Grundsatz nicht vergessen wird und in unserer Finanzverwaltung die Tendenz erhalten bleibt, im geeigneten Moment auf die wissenschaftliche Wahrheit zurückzugehen und die Erbschaftssteuer nicht zu laufenden Ausgaben, sondern zur Aeufnung bleibender Fonds zu verwenden, denn nur unter dieser Bedingung rechtfertigt sich dieselbe.

Das zweite Bedenken ist das, dass durch die so wesentliche Erhöhung der Besteuerung der indirekten Erbfolge das Missverhältnis zwischen der völligen Steuerfreiheit der direkten und der starken Belastung der indirekten Erbfolge noch um so schreiender wird und von mir wenigstens als ein Missverhältnis und als ein Unrecht empfunden wird. Ich weiss wohl, dass namentlich in der ländlichen Bevölkerung dieses Gefühl nicht existiert. Es ist begreiflich, dass auf dem Land, in der Bauernsame, wo die Familienangehörigen schon zu Lebzeiten des Vaters an der Aeufnung des Vermögens mitarbeiten, der alte germanische Begriff des Gesamteigentums der Familie sich erhalten hat, so dass es für diese Bevölkerung etwas Störendes hätte, wenn im Falle des Todes des Familienhauptes eine Steuer bezogen werden sollte. Diesem Gefühl muss man Rechnung tragen; aber andererseits ist es gewiss ein Unrecht, wenn ein armer Teufel, der von einem Onkel in Amerika einige tausend Franken erbt, einen grossen

Teil davon dem Staat abtreten muss, während ein anderer, der von seinem Vater eine Million erbt, von dieser Million nichts bezahlt. Diese Million vererbt sich vielleicht durch 10 Generationen hindurch vom Vater auf den Sohn, ohne dass der Staat für die neue Investitur, die er jeweilen der Familie erteilt, etwas erhält. Wir werden über kurz oder lang dazu kommen müssen, auch die direkte Erbfolge zu besteuern, und will man dies nicht allgemein thun, so sollte man den grössern Gemeinden das Recht geben, eine direkte Erbschaftssteuer in mässigem Betrage einzuführen. Ich werde mir erlauben, einen solchen Antrag zu stellen, und wenn er nicht durchgehen sollte, so werde ich ihn bei Anlass der Revision des Gemeindegesetzes wiederholen. In grösseren Ortschaften wachsen die Finanzbedürfnisse, weil daselbst ein grösserer Kollektivismus herrscht; es werden viel mehr Bedürfnisse aus Gemeindemitteln bestritten, und diese Mittel müssen beschafft werden. Gegenwärtig entgeht den grössern Gemeinden für die Befriedigung dieser Bedürfnisse eine Quelle ersten Ranges, nämlich die Besteuerung der direkten Erbfolge. Ich finde, von einem gewissen Minimalertheil, sagen wir zum Beispiel von Fr. 10,000 an, sollte in Gemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern die Erhebung einer Erbschaftssteuer bis auf $\frac{1}{2}$ % gestattet sein, allerdings unter der Bedingung, dass diese Erbschaftssteuer nicht zur Speisung des jährlichen Budgets, sondern zur Aeufnung der bleibenden Fonds verwendet werde, also des Armen- und Schulguts. Ich glaube, dass ein solcher Vorschlag, der sich nur auf die städtischen Gemeinden beziehen würde, wo das Gefühl der Einheit der Familie nicht mehr so stark ist, wie auf dem Land, dem Gesetze kein Bein stellen würde und dass man daher diese Bestimmung füglich schon jetzt aufstellen könnte.

Dürrenmatt. Wie die Herren Kollegen sich erinnern werden, wurde schon anlässlich der Behandlung des Berichtes der Finanzdirektion über die Finanzlage in der Dezembersession ein Antrag gestellt, es möchte gleichzeitig mit der finanziellen Rekonstruktion auch ein Vorschlag über die politische Rekonstruktion gebracht werden. Dieser Antrag wurde zwar vom Grossen Rat mit grosser Mehrheit abgelehnt; allein man könnte es immerhin als einen Mangel an Konsequenz betrachten, wenn der von mir eingenommene Standpunkt heute nicht neuerdings gewahrt würde. Ich will die Herren nicht lange mit einer Wiederholung dessen, was ich im Dezember hierüber sagte, hinhalten. Ich konstatiere nur, dass ich noch zur Stunde auf dem gleichen Standpunkt mich befinde und deshalb nicht für Eintreten stimmen kann. Man würde glauben, die Forderung der Opposition sei nicht ernst gemeint, wenn man am einen Tag zu einer Vermehrung der Lasten Hand bietet, während man am Tage vorher erklärt hat: Wir stimmen zu keiner Vermehrung der Lasten, bevor man uns politische Gerechtigkeit widerfahren lässt.

Abgesehen von dieser taktischen Schwierigkeit, auf den Vorschlag einzutreten, muss ich bekennen, dass ich mich auch grundsätzlich auf einem andern Boden befinde, als die Herren der Regierung und die übrigen Vorredner. Ich bekenne offen, dass ich in der Frage der Erbschaftssteuer mich auf einem altväterischen Standpunkt befinde, und ich schäme mich nicht, dies zu bekennen. Andere Mitglieder haben es vielleicht gleich, aber sie sagen es nicht so aufrichtig, wie der Dürren-

matt (Heiterkeit). Ich betrachte dieses Gesetz als ein allzu fiskalisches und in seinen Konsequenzen, wonach Erbschaften in den weitesten Verwandtschaftsgraden bis auf 30 % dem Staate anheimfallen sollen, als eine Konfiskation. Man nennt die Sache euphemistisch einen Zuschlag zur Erbschaftssteuer; man könnte sie ebenso gut als einen Faustschlag ins Eigentumsrecht bezeichnen. Das Gesetz geht mir also auch grundsätzlich zu weit, und es besteht keine Aussicht, dass in der Diskussion die Verhältnisse gemildert werden. Es ist nicht zu vergessen, dass durch ein solches fiskalisches Gesetz schliesslich doch der Sparsinn des Volkes geschädigt wird. Für wen soll ein fleissiger, sparsamer und solider Bürger, der gerne für seine Verwandtschaft, für seine Familie im weitern Sinne etwas sorgt, sparen? Nur für die andern, für diejenigen, welche nicht sparen wollen, für den Staat? Wenn er häuslich war und sich am Mund abgedarbt hat, um vielleicht einem armen Neveu oder sonst einem armen Verwandten helfen zu können, so ist das Ende vom Liede das, dass der Staat erklärt: Ich nehme den so und so vielten Teil des Vermögens in Anspruch; du hast für mich gespart und nicht für diejenigen, welche dir am nächsten stehen!

Ein dritter Grund, weshalb ich nicht für Eintreten stimmen kann, besteht darin, dass ich eine Voraussetzung vermisste, die allen diesen neuen Steuergesetzen vorangehen sollte: der Verwaltungsgerichtshof. Bevor Sie mit neuen Steuergesetzen kommen, verlangen wir eine oberste Instanz, welche Gewähr bietet, dass Streitigkeiten nicht vom fiskalischen Standpunkt aus, sondern in unparteiischer, objektiver Weise zwischen dem Staat und dem Bürger entschieden werden.

Ich verwundere mich, dass Herr Dr. Brüstlein, der in der letzten Sitzung in einer brillanten Rede den Standpunkt der Minderheiten vertreten und erklärt hat, wir verlangen dies als Eintrittsgeld, das die Herren bezahlen müssen, sich nun gleichwohl bewegen lässt, mitzumachen, bevor das Eintrittsgeld bezahlt ist. Ich stehe noch auf dem Standpunkt, den Herr Brüstlein in der letzten Sitzung sehr gut markierte: ich verlange, dass zuerst das Eintrittsgeld bezahlt werde, und das Eintrittsgeld heisst der Proporz. Wollen Sie dieses Eintrittsgeld nicht bezahlen, so kann ich zur Erhöhung bestehender oder zur Einführung neuer Steuern nicht Hand bieten, heissen sie wie sie wollen, heissen sie Erbschaftssteuer oder Erhöhung des Salzpreises. Ich will das letztere gerade beifügen, damit ich nicht nötig habe, bei der Diskussion über den Salzpreis nochmals das Wort zu ergreifen. — Im übrigen werde ich mich an der Diskussion nicht beteiligen, behalte mir aber vor, am Schlusse gegen das Gesetz zu stimmen.

Brüstlein. Nur ein Wort der Erwiderung an Herrn Dürrenmatt. Ich gebe vollständig zu, dass meine Haltung eine inkonsequente ist, und ich muss in dieser Beziehung pater peccavi sagen. Allein wenn man von Haus aus kein Obstruktionist ist und lieber an den Staatsaufgaben mitberaten möchte, so fällt es einem schwer, mit einer Drohung ernst zu machen. Es giebt eben Vorlagen, die einem in der Masse gefallen, dass man der Versuchung nicht widerstehen kann, denselben zuzustimmen, obschon man sich damit der Inkonsequenz schuldig macht.

Mosimann. Ich will mich dem Eintreten nicht widersetzen, muss aber dem vorliegenden Entwurf den Vor-

wurf machen, dass er ein Stumpengesetz darstellt (Heiterkeit). Der § 1 sagt, das Abänderungsgesetz vom 4. Mai 1879 zum Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 26. Mai 1864, mit Inbegriff der §§ 3, 4 und 5 des letztern Gesetzes, werde aufgehoben. Es wird also hier auf zwei andere Gesetze verwiesen. Ebenso verweist der § 6 auf den § 17 des Gesetzes von 1864, ferner der § 7 auf den § 28 des genannten Gesetzes. Nun besitzen die wenigsten Mitglieder des Grossen Rates zu Hause die Gesetzsammlung, ausgenommen die Fürsprecher, Notare oder Gemeindevorsteher. Will sich ein Bürger Rats erholen, so geht er zum Gemeindepräsidenten oder zu einem Mitglied des Grossen Rates. Leider kann man aber in vielen Fällen die Auskunft nicht geben, denn wenn man auch das Gesetz zur Hand hat, so wird darin eben auf ein älteres Gesetz verwiesen, das die wenigsten Mitglieder besitzen. Ich wünsche deshalb, dass bis zur zweiten Beratung ein ganzes Gesetz vorgelegt werde. Man kann ja darin diejenigen Paragraphen, welche neu sind, besonders hervorheben. Man will ja jetzt eine neue Gesetzsammlung herausgeben und es empfiehlt sich doch, dass darin diese Materie in einem Gesetz vereinigt ist. Wahrscheinlich hat der Herr Finanzdirektor gedacht, das alte Gesetz enthalte Bestimmungen, die man nicht in ein neues aufnehmen dürfe, wenn nicht das Ganze zusammenfallen sollte. Allein ich glaube doch, man solle dem Volk nicht eine Katze im Sack verkaufen, sondern ihm klares Wasser einschenken.

In materieller Beziehung möchte ich nur wenig beifügen, da die Herren Brüstlein und Dürrenmatt die Sache genügend erörtert haben. Es heisst auch hier, wie im Kochbuch: «Man nimmt», nur mit dem Unterschied, dass Herr Scheurer sagt, wo man die Sache nehmen soll, was im Kochbuch nicht der Fall ist (Heiterkeit). Ich glaube, wenn man auch die direkten Erben beziehen und von demjenigen, der von seinem Vater oder seiner Mutter 50,000 oder mehr Franken erbt, 1 oder 2% beziehen würde, so hätte niemand etwas dagegen, und namentlich würde es Anklang finden, wenn man diese Steuer den Gemeinden zuhalten würde, die auch immer zu wenig Geld haben.

Präsident. Ich konstatiere, dass Herr Mosimann sich dem Eintreten nicht widersetzt, sondern nur einen Antrag für die zweite Beratung stellt.

Mosimann. Ich stelle eine Bedingung auf.

Präsident. Bedingungen kennen wir nicht.

Mosimann. Dann stelle ich den Gegenantrag.

Präsident. Ich betrachte den Antrag des Herrn Mosimann als Anregung zu Handen der Regierung und der Kommission für die zweite Beratung.

Mosimann. Ich beantrage in diesem Falle, das Gesetz an die Kommission und die Regierung zurückzuweisen mit dem Auftrag, die Vorlage schon für die erste Beratung so abzuändern, wie ich es angedeutet habe.

Präsident. Dies ist eine Ordnungsmotion.

Wyss. Ich möchte den Antrag des Herrn Mosimann unterstützen. Wir streben schon lange darnach, je-

weilen bei Erlass eines Gesetzes mit einer möglichst klaren und bündigen Vorlage vor das Volk zu treten. Ueberall da, wo Bestimmungen früherer Gesetze aufrecht erhalten bleiben sollen, nimmt man dieselben ins neue Gesetz hinüber, damit der Bürger, der sich im Gesetz Rats erholen will, nicht genötigt ist, zum Notar oder Fürsprecher zu laufen, sondern aus dem Gesetze selbst sich die nötige Kenntnis verschaffen kann. Dies ist auch der Grund, welcher Herrn Mosimann zu seinem Antrag veranlasst hat, es möchten die in Kraft bleibenden Bestimmungen des Gesetzes von 1864 in das neue Gesetz herübergenommen werden. Was Herr Mosimann will, deckt sich mit dem Gedanken, den wir verfolgen, wenn wir von Zeit zu Zeit eine Revision der Gesetzsammlung vornehmen und dabei alles auf der Seite lassen, was nicht mehr in Kraft ist: Verschaffung der Uebersicht, die auch zur Erhöhung der Rechtssicherheit beiträgt. Wenn auch im Gesetz von 1864 vielleicht Bestimmungen sich vorfinden, die dem Volk nicht sehr behagen und welche durch die Aufnahme in das neue Gesetz in eine Beleuchtung gerückt werden, die dem einen oder andern nicht recht ist, so würde ich mich daran doch nicht stossen. Es ist viel wichtiger, dass man dem Volke Klarheit verschafft und es nicht nötigt, auf zwei, drei Gesetze zurückzugreifen, wenn es wissen will, was rechtens ist. Ich glaube, Herr Mosimann habe seinen Gedanken im richtigen Moment ausgesprochen und ich stimme deshalb zu seinem Antrag, der allerdings zur Folge hat, dass das Gesetz zurückgewiesen werden muss, damit es durch die Regierung und die Kommission vervollständigt werde. Sollten Sie diesen Antrag abweisen und das Gesetz jetzt durchberaten wollen, so möchte ich, dass der Gedanke des Herrn Mosimann dadurch in keiner Weise präjudiziert werde und wir berechtigt bleiben, auch für die zweite Lesung noch zu verlangen, dass dieses Stumpengesetz, wie Herr Mosimann es nannte, ergänzt werde. Vorläufig stimme ich zum Antrag des Herrn Mosimann.

Präsident. Wenn wir in erster Beratung Anträge diskutieren und darüber abstimmen, so ist klar, dass damit für die zweite Beratung kein Präjudiz geschaffen wird; man kann in zweiter Beratung die nämlichen Anträge wieder bringen, und es braucht in dieser Beziehung keinen Vorbehalt.

Schär. Der Antrag des Herrn Mosimann, unterstützt durch Herrn Wyss, hat sehr viel Verlockendes, und ich muss sagen, dass mir diese Art und Weise der Beratung auch besser zusagen würde. Allein auf der andern Seite muss ich offen und ehrlich bekennen, dass alle Anhänger einer Erhöhung der Erbschaftssteuer nur einer Novelle zustimmen werden und zwar aus dem Grunde, weil es nicht möglich wäre, das ganze Erbschaftssteuergesetz beim Volke durchzubringen. Darüber sind wir wohl alle einig, dass die im Erbschaftssteuergesetz von 1864 vorgesehenen Massregeln zur Ausmittlung des erbschaftssteuerpflichtigen Vermögens heute vom Volk nicht mehr angenommen würden. Wem es daran gelegen ist, in dieser Weise dem Staat die nötigen Mittel verschaffen zu helfen, der kann unbedingt nicht verlangen, dass man dem Volk das ganze Gesetz vorlege. Es ist deshalb angezeigt, nur diejenigen Bestimmungen herauszugreifen, die dem beabsichtigten Zweck dienen. Diese Erwägung war auch in der Kommission ausschlaggebend.

Wir haben uns überzeugt, dass durch die Vorlage eines vollständigen Gesetzes unsere Absicht nicht erreicht wird. Andererseits müssen wir aber auch konstatieren, dass wir keinen schlimmern Zustand schaffen, als er bis dato existierte, indem einfach das heutige Gesetz an die Stelle des Gesetzes von 1879 tritt. Ich glaube auch gestützt auf meine Erfahrung sagen zu dürfen, dass wir bis jetzt in Bezug auf die Rechtsunsicherheit im Erbschaftssteuerwesen keine schlimmen Erfahrungen machten; ich habe seit bald 20 Jahren in dieser Materie gearbeitet und darf mir dieses Urteil erlauben. Alle diese Gründe bewegen mich, diejenigen, welche dem Staat auf dem Wege der Erhöhung der Erbschaftssteuer vermehrte Mittel zuführen wollen, zu bitten, sie möchten dem Antrag des Herrn Mosimann nicht zustimmen, sondern das Eintreten auf den Entwurf, wie er vorliegt, beschliessen.

Bühlmann. Ich möchte mich ebenfalls gegen die Ordnungsmotion aussprechen und zwar deshalb, weil dasjenige, was Herr Mosimann will, einer neuen Vorberatung nicht bedarf. Die Frage des Erlasses eines einheitlichen Gesetzes wird sicher auch von denjenigen Herren, welche die Ordnungsmotion empfehlen, nur so verstanden, es sollen die betreffenden Paragraphen, die man nicht abändern will, mit den neuen Bestimmungen zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen werden. Das kann aber erreicht werden, ohne dass Regierung und Kommission einen bezüglichen Entwurf vorzulegen brauchen, sondern es genügt, wenn nach Annahme der Novelle die alten und die neuen Bestimmungen in ein einheitliches Ganzes vereinigt werden, so dass der Bürger die sämtlichen Gesetzesbestimmungen vor sich hat. Dabei können die neuen Bestimmungen durch schiefen Druck hervorgehoben werden. In dieser Weise kann also dem Wunsche des Herrn Mosimann ganz gut Rechnung getragen werden. Und was die Besteuerung der direkten Erbfolge betrifft, so kann man diese Frage, wenn Herr Mosimann einen bestimmten Antrag stellt, ganz gut schon jetzt in der Diskussion erledigen. Auch hier ist eine nochmalige Beratung durch die Regierung und die Kommission nach meinem Dafürhalten nicht notwendig. Ich möchte Ihnen aus allen diesen Gründen beantragen, die Ordnungsmotion nicht zu acceptieren.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion Mosimann . Minderheit.

Präsident. Die Diskussion über die Eintretensfrage dauert fort.

v. Wurstemberger. Ich werde gegen das Eintreten stimmen und zwar aus folgendem Grund. Es ist gegenwärtig eine Gesetzesvorlage betreffend Vereinfachung des Staatshaushaltes in Arbeit. Ich glaube nun, bevor man neue Steuern kreiert, soll man zuerst sehen, was dort zu machen ist. In jedem Haushalt sucht man zuerst die Ausgaben zu verringern, bevor man andere Leute belästigt, und ich finde, der Staat solle das Gleiche thun und in erster Linie zusehen, ob er sich in seinem Haushalt nicht besser einrichten kann. Erst wenn das nicht möglich ist, soll er die Bürger mehr besteuern. Dies ist der Grund, weshalb ich gegen Eintreten bin. Der Grosse Rat soll zuerst jenes Gesetz durchberaten und sehen, was dort zu machen ist, und erst nachher eventuell zum Mittel der Steuererhöhung greifen.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil

Abstimmung.

Für Eintreten Mehrheit.

§ 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 1 ist der Eingang zum ganzen Entwurf. Durch denselben wird das Gesetz von 1879, welches die §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes von 1864 abänderte, in seinem ganzen Umfang aufgehoben, und zur Verdeutlichung wird beigefügt, dass die genannten drei Paragraphen des Gesetzes von 1864 aufgehoben bleiben. In den §§ 2 ff. folgen dann die Bestimmungen, welche diejenigen des Gesetzes von 1879 ersetzen sollen.

Angenommen.

§ 2.

Eingang und Ziffer 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 2, Ziffer 1 lautet:

«In den folgenden Fällen sind Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit:

1. Wenn sie den Verwandten des Erblassers oder Schenkers in der absteigenden Linie infolge Gesetzes oder ausdrücklicher Verfügung anfallen oder zukommen.»

Die Bestimmung ist wörtlich gleich, wie die Vorschrift des Gesetzes von 1879; es wird also nur der bisherige Zustand sanktioniert. Ich glaube nicht nötig zu haben, noch weiter zu begründen, warum der Regierungsrat die direkte Erbfolge — also von Eltern auf Kinder und Kindeskindern — nicht besteuern will. Das Durchschlagende dabei ist der Umstand, dass eine solche Vorschrift vom Volke nicht acceptiert würde, weil sie der Auffassung und den Gefühlen der grossen Mehrheit des Volkes widerspricht. Wenn Herr Mosimann sagt, eine bescheidene Besteuerung der direkten Erbfolge würde vom Volke angenommen werden, so bin ich aus dem angegebenen Grunde nicht dieser Ansicht. Zudem ist beizufügen, dass bei einem bescheidenen Steueransatz auch der Ertrag ein höchst unbedeutender wäre, der es gar nicht rechtfertigen würde, diese neue Besteuerungsart in die Gesetzgebung einzuführen. Namentlich bezweifle ich, dass diese Massregel in der Gemeinde, wo Herr Mosimann daheim ist, Anklang fände, denn in dieser Gemeinde wurde — trotzdem dort, glaube ich, noch keine steuerpflichtige Erbschaft verfallen ist oder jedenfalls in keinem nennenswerten Betrag — im Jahre 1879 die dannzumalige Novelle, das Stumpengesetz, verworfen, und ob man die dortigen Leute auch steuerpflichtig macht, da doch auch dort der Fall vorkommen wird, dass sich Vermögen von den Eltern auf die Kinder vererbt, das glaube ich nicht. Was Herr Mosimann anbrachte, kann uns also

nicht dazu führen, diese neue Besteuerungsart einzuführen.

Mosimann. Wenn ich den Antrag gestellt habe, es sei von Fr. 50,000 an auch die direkte Erbfolge steuerpflichtig zu erklären, so war dies nur die Folge des Antrages des Herrn Brüstlein. Ich weiss wohl, dass wir in Rüscheegg keine Erbschaftssteuern beziehen, aber ich habe geglaubt, wir behandeln die Sache objektiv und nicht subjektiv. Wir wissen leider genügend, dass wir eine arme Gegend sind; allein Herr Scheurer war früher auch nicht so reich wie heute (Heiterkeit), und übrigens verbitte ich mir ein für allemal derartige Anzüglichkeiten.

Angenommen.

Ziffer 2.

Angenommen.

Ziffer 3.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ziffer 3 enthält etwelche Aenderungen. Vorerst ist das Wort «schweizerische» gestrichen und zwar nicht etwa deshalb, weil schweizerische Stiftungen von diesem Charakter, die sich ausserhalb des Kantons Bern befinden, nicht ebenfalls Berücksichtigung finden sollen, sondern man bezweckt nur, zu bewirken, dass der Kanton Bern, wenn in anderen Kantonen Erbschaften fällig werden, unter Umständen gleich behandelt wird. Nach der gegenwärtigen Vorschrift sind Legate, welche ein Erblasser im Kanton Bern zu Gunsten einer öffentlichen Stiftung in einem andern Kanton macht, von der Erbschaftsteuer befreit. Wenn dagegen umgekehrt einer öffentlichen Stiftung im Kanton Bern in einem andern Kanton ein Legat anfällt, der betreffende Kanton dasselbe aber nicht steuerfrei lassen will, so besitzen wir kein Mittel, um Gegenrecht zu erzwingen. Die Streichung des «schweizerische» hat also lediglich den Zweck, dass man sich, wenn im Kanton Bern zu Gunsten einer ausserkantonalen öffentlichen Stiftung eine Erbschaft fällig wird, vorher vergewissern kann, ob der andere Kanton Gegenrecht hält. Ist dies der Fall, so wird auf eine Steuer verzichtet; andernfalls werden wir von unserem Besteuerungsrecht ebenfalls Gebrauch machen.

In Ziffer 3 ist ferner der Satz neu: «die nicht bereits genügende Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes besitzen». Die bisherige Vorschrift zu Gunsten öffentlicher und gemeinnütziger Institute ist eine unbeschränkte. Nun kann aber der Fall vorkommen, und er hat sich schon ereignet, dass eine Erbschaft oder ein Vermächtnis einer öffentlichen Stiftung in einem Betrage anheimfällt, wo es nicht richtig ist, dass der Staat leer ausgeht, der mit viel grössern Opfern und in höherem Masse den gleichen Stiftungszweck verfolgt, indem die betreffende Summe angesichts des Zweckes, dem die Stiftung dient, viel zu hoch ist.

Es könnte ja der Fall vorkommen, um ein Beispiel zu nennen, dass jemand sein mehrere Millionen betragendes Vermögen dem Burgerspital von Bern vermachen würde. Nun ist aber der Burgerspital von Bern eine öffentliche Stiftung, die schon jetzt für die Erfüllung ihres Stiftungszweckes reich genug ist und wo eine sehr bedeutende Vermehrung des Vermögens und eine Verkürzung des Erbschaftsanteiles des Staates, der ähnliche Zwecke unter viel schwierigeren Verhältnissen unterstützen muss, sowie aller andern Gemeinden des Kantons nicht am Platze wäre. Es kann der Fall vorkommen, und er hat sich in der letzten Zeit ereignet, dass jemand auf die Idee verfällt, einer kleinen Gemeinde ein grosses Vermögen zur Erstellung eines Waisenhauses zu vermachen, wo die betreffende Gemeinde gar nicht weiss, was sie damit anstellen soll, da sie nur einige wenige Waisen aufweist, so dass also der Zweck des Erblassers geradezu als ein irriger betrachtet werden muss. Auch in einem solchen Falle wäre es am Platz, die Erbschaft ganz oder teilweise zu besteuern und einen Teil dieses Vermögens dem Staat, respektive den übrigen Gemeinden des Kantons zuzuwenden, die Kinder genug zur Verfügung haben, für deren Unterhalt und Erziehung zu sorgen ist. Die vorliegende Bestimmung ist also ein Sicherheitsventil, falls sich derartige Fälle in Zukunft ereignen sollten.

Der Rest der Ziffer deckt sich dem Sinne nach mit der bisherigen Vorschrift. Der Regierungsrat soll aus den bereits angegebenen Gründen befugt sein, auch ausserkantonalen Anstalten und Anstalten privaten Charakters eine ganze oder teilweise Befreiung von der Steuer zu gewähren. Die Privatanstalten muss man unbedingt in der Hand behalten, denn einzelne derselben verfolgen ja Zwecke, welche dem Staat nicht viel nützen, ja seinen Bestrebungen vielleicht geradezu entgegenstehen und durchaus keinen Anspruch darauf haben, von der Erbschaftsteuer befreit zu werden.

Müller (Bern), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt der Ziffer 3 zu. Namentlich musste sie auch die Berechtigung der Beschränkung auf die kantonalen öffentlichen und gemeinnützigen Stiftungen, soweit es die unbedingte Steuerfreiheit betrifft, anerkennen. Gestützt hierauf können andere Kantone veranlasst werden, Gegenrecht zu halten, indem ausserkantonalen Anstalten nur in diesem Falle Steuerfreiheit gewährt wird.

Etwas zu reden gab der Zusatz, wonach die Steuerfreiheit nur für solche öffentliche Stiftungen ausgesprochen wird, «die nicht bereits genügende Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes besitzen.» Es liegt hierin insofern eine gewisse Gefahr, als Stiftungen, wenn sie mit einer Erbschaftsteuer bedroht sind, aus privaten Mitteln vielleicht weniger Zuwendungen gemacht werden, worunter der Anstaltszweck leiden würde. Ich glaube zwar, diese Gefahr werde im allgemeinen nicht gross sein und der erwähnte Satz keine grosse praktische Bedeutung erhalten. Bisher hat es sich immer gezeigt, dass einer Stiftung Zuwendungen nur so lange mit einer gewissen Regelmässigkeit und Häufigkeit gemacht wurden, als sie dieselben zur Entwicklung und Ausgestaltung nötig hatte. Sobald eine Stiftung über die nötigen Fonds verfügt, wendet sich die Wohlthätigkeit gewöhnlich andern Anstalten zu. Immerhin wurde in der Kommission die Anregung gemacht, in dieser Beziehung der Regierung eine gewisse Freiheit zu

lassen in der Weise, dass man sagen würde: « Wenn dieselben zu Gunsten solcher öffentlicher und gemeinnütziger Stiftungen, wie Spitäler, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul- und Erziehungsanstalten, Invaliden- und Krankenkassen gemacht werden, die nicht bereits genügende Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes besitzen oder endlich bei gleichartigen ausserkantonalen Anstalten oder solchen privaten Charakters, die nicht bereits genügende Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes besitzen, kann der Regierungsrat unter Umständen die ganze oder teilweise Befreiung von der Steuer verfügen. » Diese Anregung wurde allerdings nicht weiter verfolgt, ich halte mich aber für verpflichtet, dieselbe hier zu Kenntnis zu bringen, damit die Herren sich darüber aussprechen können. Eine andere Anregung ging dahin, ausdrücklich zu sagen, dass bei Streitigkeiten über die Frage, ob eine Anstalt bereits genügende Mittel besitze, das einzuführende Verwaltungsgericht zu entscheiden habe. Man hat eine solche Bestimmung nicht aufgenommen, weil es selbstverständlich ist, dass diese Frage im Administrativverfahren geregelt werden muss und das vorliegende Gesetz voraussichtlich vor Inkrafttreten eines Verwaltungsgerichtshofes in Wirksamkeit tritt.

Marcuard. Ich habe in der Kommission den Antrag gestellt, den Nachsatz « die nicht bereits genügende Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes besitzen » zu streichen, da ich nicht die Befürchtung habe, wie der Herr Finanzdirektor, dass grössere Legate solchen Stiftungen zufallen möchten, die bereits im Gelde schwimmen. Da aber ein Streichungsantrag voraussichtlich nicht angenommen wird, schlage ich vor, dem genannten Nachsatz noch folgendes beizufügen: « wober im Streitfalle das einzuführende Verwaltungsgericht zu entscheiden hat ». Ich glaube, wenn man genau weiss, wer darüber zu entscheiden hat, ob derartige Stiftungen über genügende Mittel verfügen, um existieren zu können, so werden bedürftigen Stiftungen um so mehr Legate zufließen, und es ist ja gerade Zweck dieser Ziffer, den Spitälern und gemeinnützigen Stiftungen so viel als möglich zuzuhalten.

Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Wyss. Mit der Verschärfung, wonach der Staat sich vorbehält, bei Verfügungen zu Gunsten ausserkantonalen Anstalten sich nach dem Verhalten des betreffenden Kantons zu richten und eventuell die Steuerfreiheit nicht zu gewähren, bin ich sehr einverstanden. Eine andere Verschärfung gegenüber dem bisherigen Gesetz scheint mir dagegen zu weit zu gehen, die vom Herrn Kommissionspräsidenten und von Herrn Marcuard berührte Verschärfung nämlich, wonach die Steuerfreiheit auf solche wohlthätige Stiftungen nicht ausgedehnt werden soll, die bereits genügende Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes besitzen. Meine Herren, ich möchte einmal die Frage an Sie richten: wann ist ein Wohlthätigkeitszweck überhaupt erfüllt; kennt das Ideal der Wohlthätigkeit solche feste Grenzen, dass man einer Anstalt sagen kann, sie habe nun genügend Mittel zur Erfüllung ihres gemeinnützigen Zweckes, oder muss man nicht vielmehr zugeben, dass eine auf dem Boden der Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit stehende Anstalt nie über zu viele Mittel verfügen kann, um ihren Wohlthätigkeitszweck zu erfüllen? Die ökonomischen Verhältnisse der Anstalten sind ja freilich verschieden. Wir haben Anstalten, die sich noch

ganz im Stadium der Entwicklung befinden, und diese haben eine Unterstützung allerdings nötiger als andere, die seit 10, 20 Jahren bestehen und das erste Feuer der Drangsal durchgemacht haben. Allein umgekehrt darf man nicht vergessen, dass mit dem Erstarken jeder derartigen wohlthätigen, gemeinnützigen Anstalt auch der Zweck, den sich die Anstalt gesetzt hat, naturgemäss erweitert wird. Es ist nichts so erfreulich und Segen spendend, als wenn eine Anstalt Boden gewinnt und ihre Wohlthätigkeit noch weitem Kreisen zu gute kommen lassen kann, als es bisher der Fall war. Wenn auch die Mittel einer Anstalt genügen, um den Zweck zu erfüllen, den sie in erster Linie ins Auge fasste, so genügen sie doch nicht, um weiter zu gehen und dem Bernerland ein noch grösseres Mass von Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit zu gute kommen zu lassen. Dies scheint mir ein triftiger Grund dafür zu sein, die von der Regierung beantragte Verschärfung nicht aufzunehmen. Die gleiche Freiheit und Freundlichkeit, die wir im Gesetz von 1879 den wohlthätigen Anstalten entgegenbrachten, möchte ich auch im neuen Gesetz gewahrt wissen. Nehmen Sie zum Beispiel die Anstalten Heiligenschwendi oder Gottesgnad. Diese Anstalten haben einen erfreulichen Aufschwung genommen und können momentan existieren. Aber glauben Sie nicht, dass gerade die Erfahrungen, welche diese Anstalten machen, sie nötigen, ihren Zweck auszudehnen, Neubauten zu erstellen, neue Heilstätten zu gründen, damit noch mehr Leute aufgenommen werden können? Man kann also auch hier nicht sagen, die Anstalten besitzen genügend Mittel zur Erfüllung ihres Zweckes. Es giebt ja allerdings Anstalten, die in erster Linie eine Unterstützung nötig haben, während andere auch ohne Unterstützung ihren Zweck erreichen können, und wenn der Herr Finanzdirektor mit dem bernischen Burgerspital exemplifiziert, so gebe ich sehr gerne zu, dass diese gemeinnützige Anstalt in finanzieller Beziehung viel besser dasteht als manche andere. Allein ich erlaube mir doch, dem Herrn Finanzdirektor zu erwidern, dass es auch dem Burgerspital und damit auch weitem Kreisen Wohlthut, wenn es für allfällige Zuwendungen keine Extrasteuer bezahlen muss. Das Spital geht in seiner Wirksamkeit weit über die Kreise der bernischen Burgerschaft hinaus, und die Einwohnergemeinde Bern hat wiederholt öffentlich und privatim anerkannt, dass das Burgerspital auch der Einwohnergemeinde viel Gutes gethan habe. Werden die Mittel des Burgerspitals vermehrt, so kann es neue Kreise herbeiziehen, die verfügbar werdenden Mittel bleiben der Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit gewidmet. Also selbst wenn ein Legat dem Burgerspital zufallen sollte, so ist es kein Schaden, wenn schon der Staat keine Extrasteuer erhält.

Dazu kommt aber noch etwas anderes. Wenn Sie den Nachsatz streichen, so werden Streitigkeiten über die Frage vermieden, ob eine Anstalt genügend Mittel zur Erfüllung ihres Stiftungszweckes besitze oder nicht. Es wurde betont, man betrachte es als selbstverständlich, dass ein derartiger Streit von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden sei, und wenn wir einmal zu einem Verwaltungsgerichtshof kommen — was lange währt, kommt endlich gut, können wir hoffentlich auch hier sagen — so wird dieser über die Frage zu entscheiden haben. Allein Sie werden zugeben müssen, dass ein solcher Streit über die Frage, ob eine wohlthätige Anstalt über genügende Mittel verfüge, ausserordentlich stossend und

widerwärtig ist und im Volk einen ganz schlechten Eindruck machen muss. Ich behaupte, jede Anstalt kann das Geld brauchen, sie braucht es nicht unrecht, und wenn wir sie besteuern, so nehmen wir das Geld nicht der Anstalt, sondern den Armen, denjenigen, für die die Anstalt gegründet wurde. Ich glaube deshalb, wir thun besser, den Paragraphen so zu fassen, dass die Entstehung eines solchen Streites von vornherein ausgeschlossen ist, was dadurch erreicht wird, dass Sie den Passus « die nicht bereits genügende Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes besitzen » streichen. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Antrages im Interesse der Förderung der Wohlthätigkeit und Gemeinnützigkeit in unserm Lande.

M. Folletête. Je suis aussi de ceux qui ne sont pas satisfaits de la rédaction du chiffre 3 de l'art. 2.

J'ai été frappé tout d'abord qu'il ne fit pas mention des communes. Cependant, les communes sont au premier rang parmi les institutions d'utilité publique, non seulement dans notre pays, mais partout ailleurs. Les communes reçoivent des legs, elles sont l'objet de libéralités. Dernièrement encore, la presse racontait l'histoire d'un testament célèbre en vertu duquel la ville de Lucerne était constituée légataire universelle des biens d'un citoyen de la ville de Fribourg. Chose pareille pourrait se produire chez nous.

Quant à moi, je désire que nos communes soient le plus souvent possible l'objet d'une telle attention.

Je fais la proposition formelle de combler la lacune qui vous est signalée.

Autre chose. Le projet n'entend pas admettre les établissements de charité au bénéfice de l'exemption des droits de mutation quand ces établissements possèdent les ressources suffisantes pour répondre au but dans lequel ils ont été fondés.

Messieurs, je n'estime pas que la loi puisse renfermer une pareille restriction, laquelle me paraît immorale, tranchons le mot; les orateurs précédents l'ont du reste laissé entendre.

A qui appartient-il de décider si un établissement de charité a véritablement, dignement et définitivement rempli le but pour lequel on l'a créé? On a en vue je crois l'hôpital bourgeois de Berne, on le voudrait soulager un peu, il souffre de pléthore! On prétend qu'il est trop riche! Mais, Messieurs, les établissements de charité, d'utilité publique, ne sont jamais assez riches! C'est l'honneur d'un pays de favoriser les donations, les legs, de faire affluer en un mot dans leurs caisses, l'argent, — ce canal des libéralités publiques.

Le Jura compte des établissements hospitaliers dont le marche, à travers les siècles, a été satisfaisante, réjouissante même. Je citerai tout d'abord l'hôpital de Porrentruy, fondé par les bourgeois de Porrentruy au XV^e siècle. Cet établissement possède aujourd'hui une fortune de plus d'un million. Je voudrais qu'il en possédât deux. Pourquoi? Parce que, je le répète, un établissement de charité remplissant son but, n'est jamais assez riche, ne disposera jamais assez de ressources pour faire face aux besoins qu'il doit satisfaire. Je pourrais citer aussi les hôpitaux de Delémont, de Laufon, de St-Imier qui tous sont parvenus à un certain degré de prospérité et ont pu étendre leur cercle d'action, fonder des succursales, améliorer leurs services. Pour cela, il faut de l'argent. Voulez-vous, Messieurs, en tarir la source? Je suis certain que vous n'y songez pas.

D'accord avec Messieurs Marcuard et Wyss, je voudrais qu'on supprimât ces mots: « ne possédant pas encore des ressources suffisantes pour répondre au but dans lequel ils ont été fondé ».

L'essai de justification que tente M. le Directeur des finances dans son exposé des motifs n'est pas suffisant:

« On a ajouté », dit-il, « au n^o 3 de l'art. 2 les mots (que je viens de lire). Cette restriction a pour objet de réprimer des abus que le législateur n'avait certainement pas l'intention de favoriser par la disposition humanitaire de n^o 3, mais qui, vu la teneur de cette disposition, ne seraient pas du tout impossibles. »

A quels abus fait-on allusion? On ne le dit pas. Il eût valu la peine cependant de faire remarquer que cette dérogation à la loi de 1879 était dictée par des faits constatés et offrant un danger réel.

Ou bien le danger n'existe pas, ou s'il existe, on devait nous le faire connaître.

J'ai une 3^e proposition à faire relative au n^o 3 de cet article. On cite, comme devant bénéficier de l'exemption du droit de mutation, « les hôpitaux, les institutions de charité, les maisons de santé, les orphelinats, les écoles, les établissements d'instruction et d'éducation, les caisses d'invalides et de malades ».

Cette énumération est-elle complète? Je ne le pense point. Elle ne doit pas être limitative, mais démonstrative. Aussi demanderais-je à ce qu'elle fût suivie du mot « etc. », afin qu'il soit bien entendu que d'autres institutions présentant un caractère d'utilité publique, de charité, d'assistance, suffisamment marqué pourront aussi bénéficier de l'exonération.

La tâche du législateur l'oblige à favoriser les donations aux institutions d'utilité publique plutôt qu'à les restreindre. Aussi la loi doit-elle renfermer des dispositions larges, généreuses, afin que nous puissions être plus sûrs de jouir de ses effets bienfaisants.

Je recommande à l'assemblée les propositions que je viens de lui présenter.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was den Antrag des Herrn Marcuard betrifft, so ist es ja selbstverständlich, dass das einzuführende Verwaltungsgericht erst entscheiden kann, wenn es wirklich eingeführt ist. Sollte sich ein derartiger Fall, wie er hier vorgesehen ist, vorher ereignen, so könnte natürlich das erst einzuführende Verwaltungsgericht nicht entscheiden. Ob die von Herrn Marcuard gewünschte Bestimmung aufgenommen werde oder nicht, das ändert an der Sache nichts. Man wird ja im Gesetz über das Verwaltungsgericht diejenigen Gegenstände aufzählen, über welche es zu entscheiden hat und kann dann auch den vorliegenden Fall erwähnen. Will man aber zur Sicherheit eine bezügliche Vorschrift schon hier aufnehmen, so habe ich meinerseits nichts dagegen einzuwenden.

Was das Votum des Herrn Wyss anbelangt, so muss ich vorerst sagen, dass Anstalten wie Heiligenschwendi, Gottesgnad etc. nicht unter diese Vorschrift fallen werden, denn Heiligenschwendi z. B. kann noch viel Geld erhalten, bevor es zur Erfüllung des Stiftungszweckes über genügende Mittel verfügt. Der Stiftungszweck wird nämlich nicht in dem beschränkten Umfang verstanden, wie ihn die Stiftung jetzt erfüllt, sondern in dem viel weitern Sinne, dass er seine Endschaft erst erreicht, wenn sich im ganzen Land herum keine Menschen mehr vorfinden, die von der Wohlthat

der Anstalt Gebrauch machen müssen und wollen. Das gleiche gilt auch von den Anstalten für Unheilbare. In diesem weitern Sinne gefasst, kann die hier aufgestellte Vorschrift allen diesen so wohlthätigen Anstalten nie schädlich werden. Im Gegenteil haben alle diese Anstalten ein Interesse daran, dass die grossen Erbschaften nicht ohne Staatsabgabe ausgehen, indem ja der Staat auch in Anspruch genommen wird, um diese so berechtigten Anstalten zu unterstützen. In Bezug auf das Burgerspital in Bern kann man ja verschiedener Ansicht sein, und ich begreife die Auffassung des Herrn Wyss. Allein ganz objektiv betrachtet und wenn man nicht der Stadt Bern angehört, kann man doch die Ansicht vertreten, das Burgerspital Bern sei reich genug; dasselbe besitzt nämlich circa 5 oder 6 Millionen, und es scheint mir, dies sei für eine Bevölkerung, welche nicht zahlreicher ist, als die Bürgerschaft von Bern, eine schöne Summe. Es ist zwar richtig, dass das Burgerspital zum Teil auch solchen Zwecken dient und dienen muss, welche die Einwohnergemeinde berühren; ich sage muss, denn es ist dies der Bürgergemeinde durch die bekannte Urkunde der helvetischen Liquidationskommission zur Pflicht gemacht worden. Ich gebe auch zu, dass das Burgerspital meines Wissens die dahierigen Verpflichtungen der Öffentlichkeit gegenüber in sehr larger Weise erfüllt; aber nichtsdestoweniger glaube ich, im Falle einer grossen Zuwendung an das Burgerspital wäre auch die Einwohnergemeinde besser daran, wenn der Staat seine Steuer beziehen könnte, wenigstens für den Fall, dass die 10 % Anteil der Gemeinden beibehalten werden. Man kann allerdings sagen, man sollte zutreffendere Beispiele nennen, als die erwähnten. Es giebt auch solche, und ich will ein solches anführen, das ich vorhin nicht nennen wollte. Wenn es jemand einfällt, einem Stipendienfonds für altkatholische Theologen eine Million zuzuwenden, so sind gewiss viele Leute der Meinung, es sei in diesem Falle nicht am Platz, dass der Staat auf seinen Anspruch verzichte. Offenbar handelt es sich dabei um eine gemeinnützige und öffentliche Stiftung, denn der Altkatholizismus ist bei uns eine anerkannte und organisierte religiöse Genossenschaft; es existiert sogar an unserer Hochschule eine altkatholische Fakultät, und wenn auch der Altkatholizismus sehr viele Feinde und Gegner hat, so hat er auch sehr viele begeisterte und reiche Freunde, und es ist gar wohl möglich, dass einmal ein reicher Erblasser und Freund des Altkatholizismus dem Stipendienfonds eine Million vermacht, deren Ertrag gar nicht verbraucht werden kann, denn drei oder vier Stipendiaten brauchen doch nicht den Ertrag einer Million. Das Legat hat also in diesem Falle seinen Zweck verfehlt, und es besteht kein Grund, für den Staat nichts zu beziehen. Der Fall wird allerdings nicht oft eintreten, aber wenn er sich ereignet, so wird der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht jedenfalls das Richtige zu treffen wissen. Es soll lediglich Vorsorge getroffen werden, dass der Staat in einem Falle, wo kein Grund besteht, auf das Besteuerungsrecht zu verzichten, nicht durch eine allzu positive Vorschrift gebunden ist, sondern die Fakultät hat, sein Besteuerungsrecht ganz oder teilweise geltend zu machen.

Marcuard. Ich ziehe meinen Antrag zurück und schliesse mich demjenigen des Herrn Wyss an.

Wyss. Nur ein paar kurze Worte der Erwiderung
Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1900.

an den Herrn Finanzdirektor. Es scheint mir etwas schwierig zu sein, diese Frage mit einzelnen Beispielen entscheiden zu wollen; denn es lässt sich mit Leichtigkeit ein Beispiel zu Gunsten der Ansicht des Herrn Finanzdirektors und ein anderes zu Gunsten meines Antrages anführen. Allein es kann hier nicht das Beispiel von Fall zu Fall massgebend sein, sondern in meinen Augen muss der Grundsatz, das Prinzip den Ausschlag geben, und es will mir scheinen, wenn man darüber im Klaren ist, dass eine Vergabung einem allgemein anerkannt gemeinnützigen, wohlthätigen Zwecke zukommen soll, so solle man nicht markten, sondern die Summe ohne Abstrich der betreffenden Stiftung zukommen lassen. Auch das von Herrn Finanzdirektor angeführte Beispiel kann mich nicht eines anderen belehren. Angenommen, es falle dem altkatholischen Stipendienfonds zu Erziehungszwecken eine grössere Vergabung zu, so möchte ich die Altkatholiken deswegen nicht brandschatzen; es scheint mir, sie sollen hiefür gerade so die Steuerfreiheit geniessen, wie die Römischkatholischen und wir Protestanten sie beanspruchen. Ob sie die Mittel momentan gerade nötig haben oder nicht, ist gleichgültig; einmal findet sich für einen wohlthätigen Zweck immer die richtige Verwendung. Auf das Burgerspital will ich nicht zurückkommen, sondern nur noch an die Insel erinnern. Auch bei dieser können wir nicht sagen, dass sie mit ihren Mitteln ihren Zweck nicht erfüllen könne, denn wir würden uns ja selbst ins Gesicht schlagen, da wir die erforderlichen Mittel gewähren müssen. Trotzdem wird es auch der Insel wohlthun, wenn ihr jemand eine Zuwendung macht, damit sie ihre Bettenzahl etc. vermehren kann. Das Geld ist also nicht verloren, sondern kommt der Gesamtheit zu gut, und dies ist viel wichtiger, als die paar Franken, die man hier abzuzwacken sucht.

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so erkläre ich die Diskussion als geschlossen. — Widersetzt sich der Herr Finanzdirektor der von Herrn Folletête beantragten Einschaltung des Wortes « Gemeinden » ?

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ja. Es ist diese Aufnahme auch nicht nötig, denn bis jetzt hat man die Gemeinde immer als die oberste gemeinnützige Anstalt im Staate betrachtet. Das von Herrn Folletête beantragte « etc. » würde ich weglassen, um nicht Zweifel zu erregen. Die hier enthaltene Aufzählung ist so umfassend, dass es wohl keine derartige Anstalt giebt, die nicht irgendwo untergebracht werden kann.

M. Folletête. J'ai une explication à demander avant le vote. Je n'avais pas très bien compris, paraît-il, M. le directeur des finances. Il a donc dit qu'il était entendu que les communes seraient comprises dans l'exemption de la Steuerbefreiung ?

Präsident. Der Herr Finanzdirektor erklärt, es werde anerkannt, dass die Gemeinde eine gemeinnützige Stiftung allerersten Ranges sei, weil sie die Gesamtheit in sich begreife.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man könnte nicht nur das Wort « Gemeinden » aufnehmen, sondern man müsste noch weiter

gehen. Eine Bürgergemeinde erkläre ich nicht als eine derartige gemeinnützige Stiftung. Ausserdem giebt es auch Schwellengemeinden etc. Die öffentliche Gemeinde ist bereits ein gemeinnütziges Institut, man braucht sie also nicht noch besonders zu erwähnen.

M. Folletête. Je demande la parole.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen.

M. Folletête. Sans doute, la discussion est close, mais les explications de M. le Directeur des finances n'étaient pas suffisamment claires pour qu'on pût se faire une idée de ce qu'il voulait. Est-ce que les communes paroissiales reconnues par l'Etat ne devraient pas être exemptées de toute imposition pour les legs, les libéralités qu'elle recevront? Vous le voyez, la discussion n'est pas épuisée.

Abstimmung.

1. Für den Entwurf (gegenüber der von Herrn Folletête beantragten Einschaltung «Gemeinden») . . . 73 Stimmen.
- Für den Antrag Folletête . . . 22 »
2. Für den Entwurf (gegenüber der von Herrn Folletête beantragten Beifügung « etc. ») . . . Mehrheit.
3. Für die Vorlage (gegenüber dem Antrag Wyss) . . . 37 Stimmen.
- Für den Antrag Wyss (Streichung der Worte « die nicht bereits genügende Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes besitzen ») . . . 51 »

Ziff. 4.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ziff. 4 enthält ausnahmsweise gegenüber den betreffenden Steuerpflichtigen, das heisst gegenüber den kinderlosen Ehegatten eine Erleichterung. Nach dem Gesetz von 1879 sind die kinderlosen Ehegatten von der Steuer befreit, wenn das betreffende Vermögen Fr. 5000 nicht übersteigt, während hier vorgeschlagen wird, den Betrag des steuerfreien Vermögens auf Fr. 10,000 zu erhöhen. Die Begründung liegt darin, dass an und für sich schon die 1879 eingeführte Massregel nicht als sehr zweckmässig erschien, speziell im alten Kanton, der bekanntlich ein anderes eheliches Güterrecht hat als der Jura, der noch unter der Herrschaft des Code Napoléon lebt und wo sich deshalb am meisten Widerstand gegen diese Neuerung des Gesetzes von 1879 erhob. Es hat sich nun seither gezeigt, dass trotz dieser Begünstigung kinderloser Ehegatten doch noch vielfach drückende und unbillig erscheinende Verhältnisse bestehen. Es ist dies speziell dann der Fall, wenn der Ehemann stirbt und ein kleines Vermögen von Fr. 5 — 10,000 da ist, das die beiden Ehegatten in gemeinsamer Thätigkeit erworben haben, und nun die Frau von ihrem eigenen Miterwerb die Steuer bezahlen muss. Man glaubte nun, solchen Verhältnissen, wo bisher mit einem gewissen Recht von Unbilligkeit gesprochen werden konnte, dadurch Rechnung tragen zu sollen, dass man den Betrag des steuerfreien Vermögens verdoppelt. Handelt es sich um grössere Summen, so ist doch schon erhebliches Vermögen da und

fällt die Bezahlung der Steuer im einzelnen Falle nicht mehr so schwer, wie es bei kleinen Vermögen der Fall ist. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen, diese Aenderung zu acceptieren.

Müller (Bern), Berichterstatter der Kommission. Im Gegensatz zu den Verschärfungen in den §§ 4 und 5 ist hier eine Erleichterung eingeführt worden, die jedenfalls nur zu begrüssen ist, weil sie vom Grundsatz ausgeht, dass die wirtschaftlich Schwächern entlastet werden sollen. In der Kommission machten sich zwei Ansichten geltend. Die eine stimmte dem Entwurf zu, während die andere einen Unterschied zwischen kinderlosen Ehefrauen und kinderlosen Ehemännern machen wollte, vom Gesichtspunkt ausgehend, dass wenn der Mann sterbe, auch der Träger des Erwerbes verschwinde, weshalb eine grössere Berücksichtigung der kinderlosen Ehefrau angezeigt erscheine, in der Weise, dass bei kinderlosen Ehemännern Fr. 5000, bei kinderlosen Ehefrauen Fr. 20,000 als steuerfrei erklärt werden. Mit Rücksicht darauf, dass eine derartige Teilung aber ebenfalls wieder Unbilligkeiten zur Folge haben könnte, hat man sich entschlossen, es beim Vorschlage der Regierung bewenden zu lassen. Es bleibt der Minderheit der Kommission unbenommen, ihren Standpunkt ebenfalls zu wahren.

Schär. Anknüpfend an das Votum des Herrn Berichterstatters der Kommission erlaube ich mir, Ihnen kurz die Ansicht der Kommissionsminderheit vor Augen zu führen und den Antrag, den ich in der Kommission stellte, hier aufzunehmen. Ich stellte nämlich in der Kommission den Antrag, es sei bei kinderlosen Ehegatten zwischen der Ehefrau und dem Ehemann in der Weise ein Unterschied zu machen, dass die steuerfreie Quote der Ehefrau höher gestellt werde, als diejenige des Ehemannes, und zwar sei für die Ehefrau ein Vermögen von Fr. 20,000, für den Ehemann ein solches von Fr. 10,000 steuerfrei zu erklären. Durch Stichentscheid des Kommissionspräsidenten wurde mein Antrag abgelehnt und der Vorlage des Regierungsrates zugestimmt. Wenn ich meinen Antrag heute aufnehme, so leiten mich dabei namentlich zwei Motive. Das erste Motiv besteht darin, dass die Frau infolge der Vorschriften betreffend das eheliche Güterrecht sowieso schlechter gestellt ist, als der Ehemann. Es muss nämlich, wenn der Mann vor der Frau stirbt, die letztere alles Vermögen, das Mann und Frau während der Ehe erworben haben, versteuern, während im umgekehrten Fall, wenn die Frau vor dem Manne stirbt, der Mann nur dasjenige versteuern muss, was ihm die Frau eingekehrt hat. Es besteht also in dieser Beziehung, man darf wohl sagen, eine sehr ungerechte, ungleiche Behandlung der Ehefrau. Nehmen wir ein Beispiel. Jeder Ehegatte kehrt in die Ehe Fr. 20,000 ein. Während der Ehe verdoppelt sich das Vermögen, so dass es beim Absterben des Ehemannes Fr. 80,000 ausmacht. In diesem Falle muss die Frau von diesem ganzen Vermögen, abzüglich die von ihr eingekehrten Fr. 20,000, also von Fr. 60,000 die Erbschaftssteuer bezahlen, während umgekehrt, wenn die Frau vor dem Manne stirbt, der letztere nur von den Fr. 20,000, welche die Frau eingekehrt, die Steuer zu bezahlen hat. Hierin liegt gewiss eine grosse Unbilligkeit, und man soll derselben in der Weise einigermaßen Rechnung tragen, dass man die steuerfreie Quote für die Ehefrau überhaupt etwas höher stellt.

Das zweite Motiv, das mich zur Stellung meines Antrages veranlasst, beruht in dem Umstand, dass eine Witwe bekanntlich in den weitaus meisten Fällen nicht so erwerbsfähig ist, wie ein Witwer, so dass es ihr schwerer fällt, sich durchs Leben zu bringen. Mit Rücksicht darauf ist es nicht billig, dass die Ehefrau, wenn sie vielleicht insgesamt ein Vermögen von Fr. 20,000 erhält, hievon Fr. 200 an den Staat entrichten soll. Sie hat diese Fr. 20,000 gewiss so nötig als irgend etwas. Man kann überhaupt der Ansicht sein, es sei nicht billig, dass die Ehegatten Erbschaftssteuer bezahlen müssen. Sie stehen sich gewiss so nahe, wie die Kinder den Eltern, und wenn gesagt wurde, man habe die Pflicht, für die eigene Familie zu sorgen, so gilt dies in vermehrtem Masse für die Ehegatten unter sich, und namentlich ist es Pflicht, dass der Ehemann für die Ehefrau sorgt, für den Fall, dass er vor derselben sterben sollte.

Dies sind die Gründe, weshalb ich Ihnen beantragen möchte, die Ziffer 4 so zu fassen, dass beim Absterben kinderloser Ehegatten eine Steuerpflicht nur besteht, wenn die Ehefrau mehr als Fr. 20,000, der Ehemann mehr als Fr. 10,000 erbt. Ich kann noch beifügen, dass laut Erklärung des Herrn Finanzdirektors der Ausfall für die Staatsverwaltung nicht gross sein kann, indem Herr Scheurer uns mitteilte, die Erhöhung des Minimums von Fr. 5000 auf Fr. 10,000 werde eine jährliche Mindereinnahme von höchstens Fr. 1000 zur Folge haben. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist allerdings richtig, dass die Sache auf den Ertrag der Erbschaftssteuer keinen grossen Einfluss hat, und ebenso ist es richtig, dass es Fälle giebt, wo eine gewisse Unbilligkeit vorhanden ist. Es können sich jedoch auch andere Fälle ereignen, denn das Leben ist sehr vielgestaltig. Es kommt vor, dass der Ehemann die hilfsbedürftigere Person ist; in der Regel ist der Ehemann älter als die Ehefrau und wenn die Frau vor ihm stirbt, ist er unter Umständen viel übler daran, als die Frau, wenn er vor derselben mit Tod abgeht. Ferner kommt auch der Fall vor, und es schwebt mir in dieser Beziehung ein sehr frappantes Beispiel vor Augen, das ich nicht nennen will, dass ein alter, reicher Mann eine junge Frau heiratet — Alter schützt bekanntlich vor Thorheit nicht (Heiterkeit) — und vielleicht express heiratet, um seinen Verwandten, mit welchen er nicht zufrieden ist, die Erbschaft zu entziehen. Nach einiger Zeit stirbt der Mann, und die Frau kommt, ohne dass sie etwas dazu beigetragen hat, in den Besitz eines Vermögens von Fr. 100,000 oder, wie es vorgekommen ist, Fr. 200,000. In diesem Falle ist kein Grund vorhanden, die Ehefrau günstiger zu behandeln, als der Ehemann behandelt worden wäre. Um nun allen Fällen billige Rücksicht zu tragen, hat der Regierungsrat geglaubt, es sei am besten, einfach den Ansatz zu erhöhen und die Ehegatten in allen Fällen gleich zu halten. Der Vertreter des Regierungsrates muss deshalb am Vorschlag, wie er gedruckt vorliegt, festhalten.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Schär).
Mehrheit.

§ 3.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 3 enthält die gleichen Grundsätze wie der § 4 des Gesetzes von 1864. Er bestimmt, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuer nach dem Grad des Verwandtschaftsverhältnisses, in welchem der Erblasser zu dem Erbenden steht, berechnet werde und dass der Grad der Verwandtschaft gemäss den Vorschriften des bernischen Civilgesetzbuches (Satz. 19 bis 22) zu bestimmen sei. Dabei ist es so verstanden, dass unter der Verwandtschaft nur die durch Zeugung entstandene, nur die natürliche Verwandtschaft, wie das Civilgesetzbuch des alten Kantons sagt, zu verstehen ist, also nicht auch die künstliche, das heisst die Adoptivverwandtschaft, die in einzelnen Kantonen besteht. Es sind nämlich Fälle vorgekommen, wo in dieser Beziehung Zweifel auftauchten, und um diese Zweifel zu beseitigen, wird dem § 3 hiemit diese Erläuterung beigegeben. Die Bestimmung, dass für die Berechnung des Verwandtschaftsgrades die Vorschriften des bernischen Civilgesetzbuches Regel machen, hat auch folgende Konsequenz. Die Berechnung des Erbanges ist im Jura, der unter dem Code Napoléon steht, nicht die gleiche, wie im alten Kanton, wo das bernische Civilgesetzbuch massgebend ist. Im Jura besteht zum Beispiel die Vorschrift, dass Halbgeschwister mit den vollbürtigen Geschwistern zum Erbgehen, während im alten Kanton die Halbgeschwister um einen Grad hinter die vollbürtigen Geschwister zurücktreten, also hier mehr Steuern zu bezahlen hätten, als im neuen Kantonsteil. Dies kann man nun nicht dulden, denn alle Bürger sind in dieser Beziehung vor dem Gesetze gleich, und wenn ein Halbgeschwister im alten Kanton 5 % Erbschaftssteuer bezahlen soll, wie der Entwurf vorsieht, so soll es naturgemäss im Jura ebenso viel bezahlen. Ich wollte dies noch speziell hervorheben, damit auch in dieser Beziehung später keine Zweifel entstehen und man sich aus den Grossratsverhandlungen orientieren kann, wie diese Vorschriften verstanden sind. Ich empfehle Ihnen den § 3 zur Genehmigung.

M. Jacot. Je propose de modifier le dernier alinea de l'art. 3 et de dire:

« Ce degré de parenté est déterminé par les dispositions du code civil bernois et du code civil français. »

Cela principalement pour les motifs que M. le Directeur des finances vient d'indiquer. Le Jura et l'ancienne partie du canton ne comptent pas de la même manière ces degrés de parenté (frères et sœurs consanguins). Tandis que le code bernois les met au 3^e degré, le code Napoléon les place au second.

Si nous admettions pour base le code bernois, des inconséquences, des situations bizarres se produiraient.

Cette remarque est simplement de forme. Pour le fond, je suis parfaitement d'accord: les frères et sœurs consanguins du défunt paieront le 5 %, les frères et sœurs germains 4 %.

Mais il faudrait tenir compte aussi du code civil français dans la supputation des degrés.

Wyss. Ich möchte Sie ersuchen, über den Antrag des Herrn Jacot nicht heute zu entscheiden, sondern denselben zur Prüfung an die Kommission zu weisen. Der Antrag greift in ein juristisches Gebiet ein, das nicht so einfach ist, und ich glaube, die Versammlung

kann sich über die Tragweite des Antrages des Herrn Jacot nicht vollständig Rechenschaft geben. Es ist möglich, dass der Antrag berechtigt ist, allein er muss an Hand des Code Napoléon geprüft werden.

M. Jacot. Je me range complètement à l'avis de M. Wyss.

Präsident. Vielleicht könnte man diesen Punkt bei Anlass der zweiten Beratung erledigen.

Wyss. Einverstanden!

Präsident. Ist Herr Jacot einverstanden?

Jacot. Oui.

Der § 3 wird unverändert angenommen.

Aenderung. Sie betrifft den Erbgang in aufsteigender Linie, das heisst, wenn, der gewöhnlichen Regel entgegen, nicht von den Eltern auf die Kinder oder auf Seitenverwandte vererbt wird, sondern von den Kindern auf die Eltern. Hier hat das bisherige Gesetz im ersten Grad eins vom Hundert vorgesehen, in den entfernteren Graden zwei vom Hundert. Es lag keine genügende Veranlassung vor, hier eine Erhöhung vorzuschlagen, namentlich mit Rücksicht auf die Erwägung, dass eine Erhöhung keine grosse praktische Konsequenz hätte. Die Fälle, wo in diesem Erbgang Vermögen von einiger Bedeutung vererbt wird, sind sehr selten, und der Regierungsrat glaubt, wenn kein nennenswerter materieller Erfolg in Aussicht stehe, solle man nicht erhöhte Ansätze aufstellen, die leicht den Eindruck machen könnten, als sei man in diesem Falle zu streng vorgegangen.

Angenommen.

§ 4.

Einleitung und Ziffer 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 4 stellt vorerst in seinem allgemeinen Teil fest, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuer nur vom reinen Vermögen zu bezahlen ist, also nach Abzug der auf der Erbschaft haftenden Schulden, ein Grundsatz, der bis jetzt immer bestanden hat und weiterer Begründung nicht bedarf. Zur Erläuterung will ich beifügen, dass unter Schulden auch allfällige Legate zu verstehen sind, denn es sind dies ja Verpflichtungen, mit welchen der Erblasser die Erbschaft belastet hat.

In Ziffer 1 ist vorgesehen, wie im bisherigen Gesetz, dass die Erbschaftssteuer betragen soll, wenn kinderlose Ehegatten zum Erb gehen, eins vom Hundert, immerhin mit der Bestimmung, dass das zugebrachte Vermögen der Ehefrau nicht mitzuberechnen ist, wenn letztere den Ehemann beerbt. Auch dies ist keine Neuerung, sondern nur eine Bestätigung des bisherigen Gesetzes. Es ist das übrigens selbstverständlich, denn es entspricht der Gerechtigkeit und Billigkeit, dass die Frau, welche den Mann beerbt, nicht von ihrem eigenen Vermögen die Erbschaftssteuer bezahlen muss. Der Ansatz von eins vom Hundert wurde nicht erhöht, ob schon in andern Kantonen eine höhere Steuer bezogen wird. Im Kanton Waadt zum Beispiel wird in einem solchen Fall eine Erbschaftssteuer von vier vom Hundert bezogen; allein da es nach dem im Kanton Bern geltenden Anschauungen überhaupt etwas stösst, dass man eine Erbschaftssteuer bezieht, wenn Ehegatten unter sich erben, so haben Regierungsrat und Kommission geglaubt, man solle hier den bisherigen niedrigen Ansatz, den niedrigsten im ganzen Gesetz, beibehalten.

Angenommen.

Ziffer 2.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ziffer 2 enthält ebenfalls keine

Ziffer 3, litt. a.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bis jetzt wurde im zweiten Grad der Seitenverwandtschaft (vollbürtige Geschwister), eine Steuer von zwei vom Hundert bezogen. Der Regierungsrat schlägt vor, diesen Ansatz zu verdoppeln. Soll der Ertrag der Erbschaftssteuer erheblich vermehrt werden, so muss man natürlich die Ansätze wesentlich erhöhen und zwar in denjenigen Erbschaftsfällen, die sich zahlreich ereignen. Letzteres ist nun unter Geschwistern der Fall, indem diese Erbschaftsfälle zu denjenigen gehören, die am häufigsten vorkommen. Natürlich kann man auch hier den Ansatz zu hoch finden. Ich habe indessen auch Stimmen gehört, die denselben zu niedrig fanden, der Regierungsrat dürfte deshalb mit seinem Vorschlag die richtige Mitte gefunden haben.

Angenommen.

Ziffer 3, litt. b.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die litt. b handelt von den Verwandten des dritten Grades. Zu diesen gehören, wenigstens nach altbernischem Recht, die Halbgeschwister, sowie Oheim und Neffe. Bis jetzt wurde dieser Verwandtschaftsgrad mit einer Steuer von vier vom Hundert belegt. Es wird nun vorgeschlagen, den Ansatz zu erhöhen bei Halbgeschwistern auf fünf vom Hundert, bei Oheim und Neffe auf sechs vom Hundert. Es wird also auch in der Beziehung eine Aenderung getroffen, dass Halbgeschwister und Oheim und Neffe besonders behandelt werden. Es geschieht dies mit Rücksicht auf die Erwägung, dass die Halbgeschwister nach der allgemeinen Auffassung näher beim Erblasser stehen als Oheim und Neffe. Ein Halbgeschwister ist immerhin noch ein Geschwister und steht näher beim Blut, wenn

man es so nennen will, als Oheim und Neffe. Deshalb diese ungleiche Behandlung zu Gunsten der Halbgeschwister.

Angenommen.

Ziffer 3, litt. c.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im vierten Grade (Geschwisterkinder) verlangt das bisherige Gesetz sechs vom Hundert. Es wird vorgeschlagen, den Ansatz auf zehn vom Hundert zu erhöhen. Man thut damit einen grössern Schritt, als in allen andern Verwandtschaftsgraden. Der Regierungsrat glaubt, es rechtfertige sich dies deshalb, weil nach allgemeiner Auffassung die Nähe der Verwandtschaft mit der Zunahme der Grade sich progressiv verringere, weshalb der Ansatz in diesen entfernteren Verwandtschaftsgraden stärker erhöht werden dürfe.

Angenommen.

Ziffer 3, litt. d.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Konsequenz hätte es eigentlich verlangt, dass man im fünften Grad den Ansatz ebenfalls um vier vom Hundert erhöht hätte. Allein hieran hinderte der Umstand, dass im Falle noch entfernterer oder gar keiner Verwandtschaft ein noch viel grösserer Schritt hätte gethan werden müssen, was man vermeiden wollte, indem Regierung und Kommission fanden, der Ansatz von fünfzehn vom Hundert sollte nicht überstiegen werden, da dieser Ansatz auf dem Wege der Progression ja noch verdoppelt werden kann. Aus diesem Grunde ist man hier bei einem Ansatz von zwölf vom Hundert stehen geblieben.

Angenommen.

Ziffer 4.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es hat nicht an Stimmen gefehlt, welche bei einem Ansatz von fünfzehn vom Hundert nicht stehen bleiben, sondern auf achtzehn oder sogar zwanzig vom Hundert gehen wollten. Wie es aber überall ein vernünftiges Mass giebt, so auch bei der Erbschaftssteuer, und Regierungsrat und Kommission haben gefunden, das vernünftige Mass möchte mit fünfzehn vom Hundert erreicht sein. Es ist nicht zu vergessen, dass wenn man den Bogen zu straff spannt, er unter Umständen bricht und dass, wenn man zu hoch gehen würde, unter Umständen bei Lebzeiten des Erblassers Vorkehrungen getroffen würden, um das Vermögen der zu hohen Besteuerung ganz

oder teilweise zu entziehen. Ich füge bei, dass der Ansatz von fünfzehn vom Hundert keine Neuerung enthält, sondern dem gegenwärtigen Gesetz entspricht.

Müller (Bern), Berichterstatter der Kommission. Was diesen Ansatz betrifft, so könnte man an und für sich ganz gut auf 20 vom Hundert gehen, wenn nicht in § 5 Zuschläge von 50, 75 und 100 % vorgesehen wären. Mit Hilfe des Zuschlages ist es in solchen Fällen, wo es am Stossendsten erscheinen würde, wenn der Staat nicht in starker Weise partizipieren könnte, immerhin möglich, eine Erbschaftssteuer von 30 % zu beziehen, und die Kommission glaubt, für den gegenwärtigen Zeitpunkt sei dies genügend. Persönlich hoffe und erwarte ich, das Bewusstsein werde sich so entwickeln, dass man in solchen Fällen, wo nur eine sehr entfernte oder gar keine Verwandtschaft besteht, das ausschliessliche Erbrecht des Staates aufstellt. Allein vorläufig ist dies Zukunftsmusik, und ich glaube, wir sollen uns heute auf das beschränken, was wir mit Sicherheit erreichen können.

Angenommen.

§ 5.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 5 handelt vom Zuschlag. Das bisherige Gesetz sieht einen Zuschlag vor für den Fall, dass die einer einzelnen Person anfallende Erbschaft Fr. 50,000 übersteigt, und zwar beträgt dieser Zuschlag in allen Fällen 50 %. Wenn zum Beispiel ein Geschwister von andern Geschwistern beerbt wurde, so war, soweit die einem einzelnen Erben anfallende Erbsumme den Betrag von Fr. 50,000 überstieg, eine Erbschaftssteuer von 3 statt 2 vom Hundert zu bezahlen. Es wird nun hier eine neue Einrichtung getroffen, indem der Zuschlag beibehalten, aber in progressiver Weise ausgedehnt wird. Für den Mehrbetrag über Fr. 50,000 bis Fr. 100,000 wird der bisherige Zuschlag von 50 % beibehalten. Uebersteigt die Erbschaft, die einer einzelnen Person anfällt, die Summe von Fr. 100,000, so wird für den Mehrbetrag über Fr. 100,000 bis Fr. 150,000 ein Zuschlag von 75 % und für Mehrbeträge über Fr. 150,000 ein Zuschlag von 100 % verlangt. Man kann natürlich über den Zuschlag und die Progression verschiedener Ansicht sein, die beiden vorberatenden Behörden sind aber einstimmig der Meinung, es möchte das, was hier vorgeschlagen wird, in der gegenwärtigen Zeit ungefähr das Richtige sein.

Müller (Bern), Berichterstatter der Kommission. Es handelt sich hier insofern um einen neuen Grundsatz, als die Novelle von 1879 einen einmaligen Zuschlag von 50 % vorsah, während nach dem Entwurf die Zuschläge sich nach der Höhe des Vermögens richten sollen. Aus den Verhandlungen des Jahres 1879 ergibt sich, dass die Einführung der Progression daran scheiterte, dass die Verfassung den Grundsatz enthielt, die Steuern sollen möglichst gleichmässig auf die einzelnen Steuerpflichtigen verteilt werden. Nun konnte man zwar schon damals darüber streiten, was eine gleichmässige Verteilung sei, ob eine prozentual gleich-

mässige Besteuerung wirklich gleichmässig sei oder ob nicht vielmehr die Progression die Gleichmässigkeit in sich schliesse. Ich bin der letzteren Ansicht und glaube, es wäre schon damals nicht verfassungswidrig gewesen, die Progression auszubilden. In dieser Beziehung ist nun heute ein Streit nicht mehr möglich, indem die neue Verfassung sagt, das Steuerwesen sei Sache der Gesetzgebung, so dass uns also nichts hindert, die hier vorgesehene Progression einzuführen.

Es könnte sich höchstens fragen, ob man nicht diese starken Sprünge vermeiden und eine allmähliche Progression eintreten lassen sollte, wie es in den Erbschaftssteuergesetzen anderer Kantone der Fall ist, so zum Beispiel in demjenigen des Kantons Zürich, wo für Mehrbeträge von je Fr. 10,000 ein Zuschlag von je einem Zehntel gemacht wird bis zu einem Zuschlag von $\frac{5}{10}$, sowie im Gesetz des Kantons Uri, wo die Zuschläge ebenfalls für je Fr. 10,000 um einen Zehntel ansteigen und zwar bis zu $\frac{20}{10}$, so dass also die Progression gegenüber dem ursprünglichen Ansatz bis auf 200 % geht. Wir glauben, die Regierung habe vorläufig das richtige Mass innegehalten und gegenüber den komplizierten Zuschlagsverhältnissen, wie sie in Zürich und Uri bestehen, rechtfertige sich das vorgeschlagene einfachere Verhältnis. Die Kommission stimmt deshalb in Bezug auf den § 5 dem Antrag der Regierung zu.

Marcuard. In der Kommission habe ich mir den Antrag zu stellen erlaubt, es sei der § 5 in der gleichen Fassung beizubehalten, wie er im Gesetz von 1879 enthalten ist, wonach der sogenannte Zuschlag nicht mehr als die Hälfte betragen soll.

Ich habe diesen Antrag in erster Linie mit dem Hinweis darauf begründet, dass in § 4 die Steueransätze um einen Drittel, um die Hälfte erhöht, ja sogar verdoppelt worden sind, so dass also schon dort eine ziemlich starke Erhöhung der Erbschaftssteuern stattgefunden hat. Ich habe ferner geltend gemacht, solche allzu hohe Ansätze könnten leicht einen Domizilwechsel des Erblassers zur Folge haben, indem derselbe, um seinen Erben die Erbschaftsteuer zu erleichtern, in einen unserer Nachbarkantone übersiedelt, zum Beispiel in den Kanton Freiburg, womit er seinen Erben 50—75 % der Erbschaftsteuer erspart. Es giebt eine ganze Reihe anderer Kantone, die wesentlich kleinere Ansätze haben und daher zu einem Domizilwechsel Anlass geben könnten. Ich gebe zwar zu, dass es nicht jedermann so leicht möglich ist, sein Domizil zu wechseln, wenn sein Vermögen in Ländereien oder einem industriellen Unternehmen steckt, und gerade in diesen Fällen ist eine Erbschaftsteuer nicht so gerecht, wie der Herr Finanzdirektor es in seinem Vortrag geschildert hat. Ein industrielles Etablissement oder ein Hotel kann ein ganz blühendes Unternehmen sein; wenn es aber auf einen Verwandten übergeht und dieser dem Staate eine Steuer von 20 oder mehr Prozent bezahlen muss, so kann dadurch das Unternehmen von einem Tag auf den andern weniger betriebsfähig oder sogar betriebsunfähig werden, so dass die Erbschaft für den Betreffenden als ein sehr problematischer Glücksfall zu betrachten ist. Ich möchte aber meinen Antrag auch noch von einem andern Gesichtspunkt aus beleuchten. Wenn die Steueransätze zu hoch werden, so sind sie nicht mehr gerecht, sie können nicht mehr als ein Äquivalent für den Schutz betrachtet werden, den der Staat dem persönlichen

Eigentum angedeihen lässt, sie tragen dann leicht den Stempel der Willkür, und der Erblasser wird alle möglichen Mittel anwenden, um seine Erben davor zu schützen. Ich stütze mich in dieser Beziehung auf die Ansichten eines berühmten französischen Staatsmannes, des Herrn Thiers, der die Erbschaftsteuer in mässigen Ansätzen billigt, über allzu hohe Ansätze sich dagegen folgendermassen ausdrückt: « Wenn aber die Höhe dieser Abgabe nur den versteckten Zweck hätte, das Eigentum selbst zu konfiszieren, so wäre dies von Seiten des Staates ein Betrug, der von Seiten der Steuerpflichtigen mit gleicher Münze zurückbezahlt werden würde. Jeder Seitenverwandte, welcher nach seinem Tode einen Viertel oder einen Drittel seiner Erbschaft der Konfiskation ausgesetzt wüsste, würde die Natur seiner Güter verändern, sie in bewegliches, schwer zu erreichendes Eigentum verwandeln, um sie dadurch den Ansprüchen des Fiskus zu entziehen, und der Staat wäre auch in diesem Falle für seinen zu hohen Aufschlag bestraft. » Dass Herr Thiers nicht ganz Unrecht hat, beweist das Beispiel unseres Nachbarstaates Italien. Sie wissen, welche Steuerlasten Italien drücken; allein es ist auch ein offenes Geheimnis, dass diejenigen, welche Steuern bezahlen sollten, mit Hilfe aller möglichen Kniffe den Staat betrügen, so dass derselbe trotz seiner hohen Steueransätze verarmt und die Moral der Bevölkerung sinkt. Nach meiner Ansicht sollte der Staat Bern den Bogen nicht zu stark spannen, damit sich diese schlimmen Zustände nicht ebenfalls einstellen. Bei Beratung des Gesetzes von 1879 wurde dieser Zuschlag, den ich heute bestehen lassen will, stark bekämpft, und dass das Gesetz nicht so populär ist, wie gesagt wurde, beweist der Umstand, dass die Novelle von 1879 nur mit einer sehr kleinen Mehrheit angenommen wurde.

Gestützt auf diese verschiedenen Gründe möchte ich Ihnen empfehlen, den § 5, wie er heute von der Regierung vorgeschlagen wird, nicht anzunehmen, sondern die gleiche Fassung beizubehalten, wie sie im Abänderungsgesetz von 1879 enthalten ist.

Präsident. Der entsprechende Paragraph des alten Gesetzes lautet: « Wenn der Gesamtbetrag der einer einzelnen Person anfallenden Erbschaft oder Schenkung Fr. 50,000 übersteigt, so wird für den darüber hinausgehenden Betrag ein Zuschlag gemacht von der Hälfte des in § 3 festgesetzten, auf den betreffenden Fall anwendbaren Steuersatzes. »

v. Muralt. Ich erkläre, dass ich in erster Linie zum Antrag des Herrn Marcuard stimme. Subsidiär möchte ich aber doch einen andern Antrag stellen für den Fall, dass der Antrag des Herrn Marcuard unterliegen sollte. Die Aussetzungen des Herrn Marcuard sind meiner Ansicht nach vollständig richtig, und wenn ich einen andern Antrag stelle, so geschieht es nur, weil ich den Anschauungen einer grossen Zahl Mitglieder des Rates Rechnung tragen möchte. Ich schlage vor, den Zuschlag von 50 % für einen Mehrbetrag über Fr. 50,000 bis Fr. 100,000 beizubehalten, dagegen statt der weitem Zuschläge von 75 und 100 % Zuschläge von 60 und 70 % vorzusehen. Es scheint mir, dieser Antrag sollte von allen Seiten angenommen werden können, denn er bleibt in den Grenzen des Vernünftigen und Zulässigen. Ich finde, dass schon die in § 4 angenommenen Ansätze zu weitgehend sind, und wenn sie noch in der Weise verschärft werden, wie es

in § 5 in Aussicht genommen ist, so schiesst man damit über das Ziel hinaus. Ich halte dafür, dass der Staat unter allen Umständen von einer Erbschaft nicht mehr als höchstens einen Fünftel beanspruchen darf. Ich stehe also nicht auf dem Boden des Herrn Berichterstatters der Kommission, der die Hand des allgewaltigen Staates wenn möglich über das Ganze erstrecken möchte. Es ist dies übrigens eine Anschauung, die der Grosse Rat im allgemeinen nicht teilt und welche zur Folge hätte, dass der zu Beerbende dafür sorgen würde, dass so wenig Vermögen als möglich übrig bliebe. Entweder würde er durch ein flottes, fröhliches Leben sein Vermögen zu verbrauchen suchen oder mit irgend einer Versicherungsgesellschaft einen Leibrentenvertrag abschliessen, so dass sein Vermögen in den Besitz der Gesellschaft überginge, die ihm dafür eine schöne Rente ausbezahlen würde. Diese Seite der modernen Wirtschaft scheint mir der Herr Finanzdirektor überhaupt etwas ausser Acht gelassen zu haben, und hier befindet sich ein schwacher Punkt, der seine Hoffnungen auf den Erfolg des Gesetzes in die Brüche gehen lassen könnte. Man hat mit andern Kantonen exemplifiziert. Das Nämliche kann ich auch thun, indem in den wenigsten Kantonen, selbst mit Zuschlag, mehr als 20 % des Vermögens bezogen werden. Auch im Kanton Zürich geht man, wie schon der Herr Berichterstatter gesagt hat, nur auf das Andert-halb-fache des ursprünglichen Ansatzes, während man nach meinem Antrag bis auf das 1,7 fache gehen könnte. Ich weiss schon, dass man in einigen Kantonen höhere Zuschläge hat und dass man sich im Kanton Uri das Vergnügen machte, ein Gesetz aufzustellen, das ins Ungeheure geht. Es ist kürzlich eine sehr hübsche Arbeit über die verschiedenen Steuergesetzgebungen in der Schweiz erschienen, worin gesagt wird, das Erbschaftssteuergesetz des Kantons Uri könne als eine hübsche, akademische, wissenschaftliche Arbeit angesehen werden, allein praktische Folgen habe es nicht gehabt, da die Vermögen fehlen, auf die es anwendbar wäre (Heiterkeit). Der betreffende Artikel des ernerischen Gesetzes ist also einfach eine akademische Formel geblieben, von welcher niemand etwas gehabt hat. Solche Folgen kann ein Gesetz haben, wenn es zu weit geht, und in dieser Beziehung glaube ich, dass die Bemerkungen des Herrn Marcuard vollständig richtig sind. Ich empfehle Ihnen deshalb in erster Linie den Antrag des Herrn Marcuard, in zweiter Linie meinen Antrag zur Annahme.

Abstimmung.

Eventuell, für den Fall der Einführung einer Progression:

Für eine Progression nach dem Entwurf 96 Stimmen.

Für eine Progression nach Antrag v. Muralt 28 >

Definitiv:

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Marcuard) Mehrheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Noch wird dem Rate Kenntnis gegeben von folgender

Interpellation :

Im Bericht der Staatswirtschaftskommission pro 1898, Abteilung Unterrichtswesen, geben die Herren Marcuard und Leuch dem Wunsch Ausdruck, die Berichterstattung der Regierung über die Motion Tanner bezüglich Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten, die im Januar 1897 erheblich erklärt wurde, sollte nicht mehr länger auf sich warten lassen.

Der Unterzeichnete, als Motionssteller, erlaubt sich, die tit. Regierung anzufagen, ob und wann sie diesem Wunsche der Staatswirtschaftskommission entgegenzukommen gedenkt.

Tanner.

Geht an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 31. Januar 1900,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lenz.

Der Namensaufruf verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bigler (Biglen), Blum, Buch-

müller, Burger, Burkhardt, Coullery, Cüenin, v. Erlach, Fleury, Gouvernon, Hari (Reichenbach), Hegi, Houriet (Tramelan), Käsermann, Kramer, Küpfer, Meyer, Dr. Michel (Interlaken), Schärer, Schenk (Signau), Stucki, Will, Wolf, Zaugg; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Boss, Chappuis, Christeler, Comment, Comte, Gurtner (Uetendorf), Halbeisen, Henemann, Lindt, Marolf, Morgenthaler (Ursenbach), Moschard, Näher, Neuenschwander, Roth, Ruchti, Schenk (Steffisburg), Steiner (Liesberg), Wälti (Schaufelbühl).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Präsident teilt mit, dass das Bureau auftragsgemäss folgende

Kommissionen

bestellt habe:

Gesetz betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichtes.

Herr Grossrat Grieb, Präsident.
 » » Brüstlein, Vicepräsident.
 » » Folletête.
 » » Jordi.
 » » Jacot.
 » » v. Muralt.
 » » Müller-Jäggi.
 » » Krebs (Bern).
 » » Hadorn (Latterbach).

Authentische Interpretation des Armengesetzes.

Herr Grossrat Wyss, Präsident.
 » » Reimann, Vicepräsident.
 » » Laubscher.
 » » Robert.
 » » Ledermann.

Ergänzung des Gesetzes über die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden.

Herr Grossrat Probst, Präsident.
 » » Reymond, Vicepräsident.
 » » Moor.
 » » Senn.
 » » Könizer.
 » » Rothacher.
 » » Burri.
 » » Elsässer.
 » » Minder.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 285 des letzten Jahrganges und Nr. 2 der Beilagen von 1900.)

Präsident. Bei Beratung dieses Gesetzes haben Sie den § 4 an die Regierung und die Kommission zurückgewiesen. Ich erteile über den zurückgewiesenen Artikel dem Vertreter des Regierungsrates das Wort.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der Beratung dieses Gesetzes wurde von einigen Mitgliedern des Grossen Rates die Frage aufgeworfen, wie es gehalten sein solle, wenn eine Gemeinde grundsätzlich keine Frauen in die Schulkommission gewählt wissen wolle, und es wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte eine Bestimmung des Inhalts aufgestellt werden, es dürfe auch der Regierungsrat in diesem Falle keine weiblichen Mitglieder in die Mittelschulkommissionen wählen. Wenn also zum Beispiel Burgdorf grundsätzlich keine Frauen in die Mittelschulkommissionen wählen wolle, so dürfe der Regierungsrat, der einen Teil der Kommissionen zu bestellen hat, ebenfalls keine Frauen wählen. Ich habe, was mich anbetrifft, grundsätzlich nichts gegen diese Auffassung, obschon ich sie für eine ziemlich engherzige halte. Allein da das Gesetz auf der Grundlage ruht, dass die Gemeinden, soweit es sich um die Primarschulkommissionen handelt, völlig frei sind, Frauen zu wählen oder nicht, so habe ich aus praktischen Gründen nichts dagegen, dass es auch bei den Mittelschulkommissionen so gehalten werde. Die Kommission hat einen neuen § 4 aufgestellt, welcher diesem Gedanken Ausdruck giebt: «In diese Kommissionen (das heisst in die Kommissionen der Mittelschulen) darf der Regierungsrat nur dann Frauen wählen, wenn ihnen solche von den Schulgemeinden oder Korporationen vorgeschlagen werden.» Der Regierungsrat erklärt sich grundsätzlich einverstanden, findet aber, die von der Kommission gewählte Redaktion sei verbesserungsfähig. Man könnte nämlich aus dieser Redaktion den Schluss ziehen, dass die Gemeinden das Recht haben, dem Regierungsrat für diejenigen Mitglieder, die er zu wählen hat, Vorschläge zu machen. Das ist nun nicht der Fall. Nach dem Gesetz von 1877 haben die Gemeinden kein Vorschlagsrecht, immerhin ersucht die Erziehungsdirektion die Gemeindebehörden jeweilen, ihr Anträge zu stellen. Ferner könnte man aus der Redaktion schliessen, wenn die Gemeinden Frauen zur Wahl vorschlagen, so sei der Regierungsrat verpflichtet, gerade die Vorgeschlagenen zu wählen, er dürfe keine andere Wahl treffen. Endlich könnte man aus der Redaktion auch schliessen, wenn eine Gemeinde grundsätzlich mit der Wahl von Frauen einverstanden sei, aber dem Regierungsrat keine solchen zur Wahl vorschlage, so dürfe derselbe keine Frauen wählen. Das wäre nun unstatthaft. Sobald eine Gemeinde mit der Wahl von Frauen einverstanden ist, so ist klar, dass auch der Regierungs-

rat solche wählen darf, auch wenn ihm die Gemeinde keine zur Wahl vorschlägt. Wir schlagen deshalb, damit die Sache etwas klarer sei, folgende Redaktion vor: «Wählt eine Gemeinde keine Frauen in die Mittelschulkommission und wird von ihr die Wahl von Frauen dem Regierungsrate nicht beantragt, so darf derselbe in diesem Falle auch keine ernennen.» Sie sehen, der Gedanke ist vollständig der gleiche. Ich habe diese abgeänderte Redaktion dem Herrn Präsidenten der Kommission in der letzten Sitzung des Grossen Rates gezeigt und er hat sich persönlich mit derselben einverstanden erklärt; ich weiss aber nicht, ob er sie auch der Kommission vorgelegt hat. Ich möchte Ihnen empfehlen, den § 4 in der Redaktion des Regierungsrates anzunehmen.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Der Herr Präsident der Kommission hat mich ersucht, ich möchte kurz über die Frage referieren. Die von der Kommission vorgelegte Redaktion entspricht demjenigen, was der Rat seiner Zeit auf Antrag des Herrn Grieb beschlossen hat, und ich empfehle Ihnen dieselbe zur Annahme.

Scherz. Der Grosse Rat hat seiner Zeit mit grosser Mehrheit Eintreten auf dieses Gesetz beschlossen. Nun entspricht aber die heute vorgeschlagene Abänderung dem Sinn und Geist, aus welchem die ganze Vorlage hervorgegangen ist, durchaus nicht. Will man einen Schritt vorwärts thun, so darf man nicht anderseits wieder einen halben Schritt rückwärts machen. Wie Sie sich erinnern werden, hat seiner Zeit namentlich das Bedenken obgewaltet, es könnte der Fall eintreten, dass die Frauen in einer Schulkommission die Mehrheit erlangen und dies wäre doch etwas «Grässliches». Um dieser Befürchtung vorzubeugen, die ich persönlich nicht hege, könnte man ja die Bestimmung aufstellen, die Schulkommissionen sollen in ihrer Mehrheit aus Männern bestehen. In der Sache selbst möchte ich nur zu bedenken geben, dass viele Frauen, wenn sie das vierzigste, fünfzigste Altersjahr erreicht und mit der Erziehung der Kinder nicht mehr so viel zu thun haben, über genügend Zeit verfügen, um sich solchen Angelegenheiten zu widmen, und jedermann weiss aus seinem eigenen Familienleben, dass wenn man der Frau einen grösseren Wirkungskreis anweist und mit ihr über dergleichen Dinge spricht, sich ihr Gesichtskreis erweitert. Es geht den Frauen ähnlich, wie vielen von uns, die mit einem beschränkten Gesichtskreis in den Grossen Rat eingetreten sind und hier denselben erweitert haben, so dass sie die Dinge nicht mehr mit dem frühern beschränkten Unterthanenverstand betrachten. Es giebt allerdings in den Gemeinden ebenso viele dumme als gescheite Frauen, aber Sie werden nicht annehmen, dass der Regierungsrat gerade die dummen wählen werde. Ich bin kein Freund der Regierung durch dick und dünn, aber es scheint mir doch eine unwürdige Bevormundung derselben zu sein, wenn man ihr erklärt, sie dürfe keine Frauen wählen, wenn ihr solche nicht von der Gemeinde zur Wahl vorgeschlagen werden. Aus praktischen Gründen, nicht aus Gefühlsduselei, bin ich sehr für die Zulassung der Frauen in die Schulkommissionen. Als Mitglied der Aufsichtskommission der Mädchenrettungsanstalt Kehrsatz habe ich mich überzeugen können, dass in manchen Fragen der Erziehung die Beiziehung von Frauen absolut nötig ist, namentlich wenn es sich um Mädchen

handelt. Wollen Sie eine Beschränkung eintreten lassen, so beschränken Sie meinerwegen die Zulassung der Frauen auf die Kommissionen der Mädchensekunderschulen. Ich möchte Sie bitten, von diesem Bevormundungsparagraphen abzusehen und sich mit dem Zusatz zu begnügen, den ich Ihnen vorgeschlagen habe.

Präsident. Wenn ich die Sache richtig verstehe, so möchte die Kommission ihrem Gedanken in einer Einschaltung zu § 1 Ausdruck geben, während die Regierung vorschlägt, die Frage in § 4 zu regeln und demselben folgende Fassung zu geben: «Wählt eine Gemeinde keine Frauen in die Mittelschulkommission und wird von ihr die Wahl von Frauen dem Regierungsrate nicht beantragt, so darf derselbe in diesem Falle auch keine ernennen.»

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, es liegt ein Irrtum vor. Meines Wissens hat sich die Regierung dem Antrag der Kommission vom 27. November 1899 angeschlossen, wonach der § 4 lauten würde: «In diese Kommissionen darf der Regierungsrat nur dann Frauen wählen, wenn ihm solche von den Schulgemeinden oder Korporationen vorgeschlagen werden.»

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe deutlich erklärt, dass der Regierungsrat den Gedanken, der in dem neuen Antrag der Kommission niedergelegt ist, aufnimmt, dass er aber eine andere Fassung vorschlägt, die ich Ihnen mitgeteilt habe und mit welcher sich der Herr Präsident der Kommission einverstanden erklärt hat.

Heller. Als Mitglied der Kommission muss ich meine Verwunderung darüber ausdrücken, dass man die Angelegenheit in dieser Weise behandelt. Ich glaube, man hätte die Kommission zu einer kurzen Sitzung zusammenberufen sollen, damit man orientiert wäre und nicht eine solche Unklarheit besteht. Immerhin möchte ich deswegen keine neue Verschiebung beantragen, sondern glaube, die Sache sei spruchreif. Die Tendenz der beiden vorgeschlagenen Redaktionen ist die nämliche; man will dafür sorgen, dass wenn eine Gemeinde oder Korporation keine Frauen in der Mittelschulkommission zu haben wünscht, die Regierung nicht trotzdem solche wählen kann. Ich schliesse mich meinerseits der Fassung des Regierungsrates an und möchte Ihnen dieselbe zur Annahme empfehlen.

Dürrenmatt. Die vorgeschlagenen Fassungen befriedigen mich nicht. Ich finde, diejenige der Kommission sei gegenüber der Regierung etwas absprechend und diejenige der Regierung sei etwas zu schleppend. «Wählt eine Gemeinde keine Frauen in die Mittelschulkommission und wird von ihr die Wahl von Frauen dem Regierungsrat nicht beantragt, so darf derselbe in diesem Falle auch keine ernennen», das ist ein so abstrakter, schleppender, fast unverständlicher, ausser Atem bringender Satz, dass er nicht in ein Gesetz gehört. Die vorausgehenden Bedingungssätze und die Wiederholungen nehmen sich in einem Gesetze nicht gut aus, und sodann ist die Vorschrift, dass die Regierung nur Frauen wählen dürfe, wenn ihr solche von den Schulgemeinden und Korporationen vorgeschlagen

werden, doch etwas apodiktisch. Wir wissen ja, welchen Gedanken wir ins Gesetz niederlegen wollen: ohne Zustimmung der Gemeindebehörden sollen keine Frauen in die Mittelschulkommissionen gewählt werden. Dies würde man am einfachsten mit den Worten sagen: «Für die Wahl von Frauen als Mitglieder der Mittelschulkommissionen ist die Zustimmung der Gemeindebehörden erforderlich.» Bei dieser Fassung steht es den Gemeinden frei, Frauen zu wählen; andererseits muss die Regierung, wenn sie Frauen wählen will, sich mit der Gemeinde verständigen. Ich möchte also an die Stelle der beiden vorgeschlagenen negativen Redaktionen eine kurze positive Redaktion setzen.

Bühlmann, Richterstatter der Kommission. Ich war bis jetzt der Meinung, je klarer und einfacher man eine Sache ausdrücke, desto besser sei das Gesetz, und deutlicher und klarer kann man den Gedanken nicht ausdrücken, als es im Antrag der Kommission geschieht: «In diese Kommission darf der Regierungsrat nur dann Frauen wählen, wenn ihm solche von den Schulgemeinden oder Korporationen vorgeschlagen werden.» Ich mache darauf aufmerksam, dass die Fassung des Herrn Dürrenmatt ein ganz neues Verfahren nötig macht. Das Verfahren wird das sein, dass die betreffende Gemeinde oder Korporation dem Regierungsrat zunächst ihre Vorschläge einreicht. Hierauf muss der Regierungsrat zurückschreiben: Wir beabsichtigen Frauen zu wählen, seid ihr damit einverstanden? Die Regierung muss also um die gnädige Erlaubnis der Gemeinden nachsuchen. Ich halte dafür, dass es viel einfacher und richtiger ist, wenn die Gemeinde, wenn sie mit der Wahl von Frauen prinzipiell einverstanden ist, dem Regierungsrat einen bezüglichen Vorschlag einreicht, wobei es der Regierung durchaus frei steht, die vorgeschlagene oder auch eine andere Frau zu wählen. Ich halte dafür, die Redaktion der Kommission sei die einfachste und klarste und bringe die Absicht des Rates in durchaus richtiger Weise zum Ausdruck. Ich möchte Ihnen deshalb die Fassung der Kommission nochmals zur Annahme empfehlen.

Dürrenmatt. Nach meiner Auffassung ist das Verfahren ganz das gleiche, ob Sie die Redaktion der Kommission oder die von mir vorgeschlagene Fassung annehmen. Der regelmässige Weg ist ja der, dass die Gemeindebehörde der Regierung für die Wahl ihrer Vertreter einen Vorschlag unterbreitet. Wenn nun die Gemeindebehörde die Wahl einer Frau wünscht, so wird sie eine solche vorschlagen, und damit ist auch ihre Einwilligung zur Wahl einer Frau ausgesprochen. Wenn dagegen die Regierung eine Frau zu wählen wünscht und die Gemeindebehörde nicht von vornherein einverstanden ist, so wird das Verfahren nach der Fassung der Kommission langfädiger, als nach meinem Vorschlag, indem die Regierung vorerst die Gemeinde ersuchen muss, sie möchte die und die Frau in Vorschlag bringen, damit sie, die Regierung, dieselbe wählen könne, denn es heisst ja im Antrag der Kommission, es dürfen nur Frauen gewählt werden, die von der Gemeinde oder der Korporation vorgeschlagen seien. Ich glaube also, meine Fassung habe den Vortzug, in Fällen, wo von vornherein ein Einverständnis besteht, rascher zum Ziele zu führen.

Abstimmung.

Für die Fassung der Kommission	84 Stimmen.
» » » » Regierung	niemand.
» » » des Hrn. Dürrenmatt	29 Stimmen.

Präsident. Sie haben somit die von der Kommission vorgeschlagene Fassung angenommen. Nun hat noch Herr Scherz einen Antrag gestellt.

Scherz. Ich ziehe unter diesen Umständen meinen Antrag zurück und behalte mir vor, denselben in der zweiten Beratung wieder einzubringen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Präsident. Damit haben wir das Gesetz durchberaten. Wünscht man auf irgend einen Artikel zurückzukommen? — Es ist dies nicht der Fall. Wir gehen über zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes Mehrheit.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

Scherz. Die Mitglieder des Rates sind erst soeben in den Besitz der gedruckten Vorlage gelangt, und es scheint mir nicht angemessen, nun sofort abzustimmen. Es war ja den einzelnen Mitgliedern absolut unmöglich, sich ein Urteil zu bilden, und noch weniger war es möglich, allfällig über diesen oder jenen Fall nähere Nachforschungen anzustellen. Bei allem Zutrauen, das wir den Mitgliedern der Regierung und der Bittschriftenkommission entgegenbringen, möchte ich doch den Mitgliedern des Rates das Recht der selbständigen Prüfung gewahrt wissen; wir lassen uns dieses Recht nicht ohne weiteres eskamotieren.

Präsident. Herr Scherz beantragt also Verschiebung auf morgen. Nun weiss ich aber nicht, ob wir morgen noch beschlussfähig sein werden, und wenn in diesem Falle die Strafnachlassgesuche in dieser Session nicht sollten behandelt werden können, so muss ich jede Verantwortlichkeit ablehnen.

Abstimmung.

Für Verschiebung auf morgen Minderheit.

Präsident. Es herrscht zwischen den Anträgen der vorberatenden Behörden Uebereinstimmung, angenommen die Gesuche unter Nr. 3 und 10. Wird aus dem Schoss der vorberatenden Behörden das Wort verlangt?

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der erste der beiden Fälle, in welchem Regierung und Bittschriftenkommission abweichende Anträge stellen, betrifft den Rudolf Reinhard, der wegen mehreren Verbrechen im Oktober 1897 zu 3½ Jahren Zuchthaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft, verurteilt und sofort in die Strafanstalt abgeführt wurde. Er stellt nun das Gesuch, der Grosse Rat möchte ihm den Rest der Strafe erlassen und macht geltend, er sei leidend, befinde sich schon in einem vorgerückten Alter und habe sich in der Strafanstalt immer untadelhaft aufgeführt. Es ist konstatiert, dass Reinhard allerdings, ohne arbeitsunfähig zu sein, etwas leidend ist; ferner giebt ihm die Verwaltung der Anstalt ein sehr gutes Zeugnis. Der Regierungsrat ist der Ansicht, diese Umstände rechtfertigen den Erlass des letzten Zwölftels der Strafe, dagegen sei angesichts der Schwere der begangenen Verbrechen kein Grund zu einem weitergehenden Strafnachlass vorhanden. Reinhard hat sich des Betrugs, der Unterschlagung und der Fälschung schuldig gemacht und diese Verbrechen während einer langen Reihe von Jahren zum Nachteil der Centralbahn, in deren Dienst er stand, begangen. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung dieses Gesuchs.

Der zweite Fall betrifft das Gesuch des Jakob Frieder, Weinhändler in Madretsch, welcher wegen Betrug zu 60 Tagen Einzelhaft verurteilt worden ist. Frieder ersucht um Erlass der Gefängnisstrafe und behauptet, er sei unschuldig verurteilt worden, er habe sich des Betrugs nicht schuldig gemacht. Für die Behörden ist diese letztere Frage erledigt, indem sie dreimal bejaht wurde, einmal durch das korrektionelle Gericht von Nidau, dessen Urteil wegen eines Formfehlers kassiert wurde, zum zweitenmal durch das korrektionelle Gericht von Aarberg und endlich durch die Polizeikammer, welche das Urteil des korrektionellen Gerichts von Aarberg noch verschärfte. Einen Grund zum Nachlass der Strafe konnte der Regierungsrat nicht finden; er beantragt deshalb auch in diesem Falle Abweisung des Gesuchs.

Heller, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Wie Sie gehört haben, besteht in Bezug auf die Fälle Nr. 3 und 10 nicht Uebereinstimmung. Der erste Fall betrifft den Rudolf Reinhard, gewesener Bahnmeister bei der schweizerischen Centralbahn. Die Kommission glaubt aus den vom Herrn Berichterstatter der Regierung vorgebrachten Gründen, es dürfte dem Petenten in dem Sinne entsprochen werden, dass man ihm statt eines Nachlasses von einem Zwölftel einen solchen von einem Sechstel gewährt. Aus den Akten erhält man den Eindruck, dass der Strafzweck vollständig erfüllt ist. Es liegt eine diesbezügliche Erklärung des Herrn Gefängnisinspektors Schaffroth vor, und es ist auch nachgewiesen, dass Reinhard während der ganzen Strafzeit sich tadellos aufgeführt hat. Sein Verbrechen bestand darin, dass er sich in verschiedenen Fällen Unredlichkeiten gegenüber der Centralbahn erlaubte, die in erster Linie darin bestanden, dass er altes Schwellen-

material veräusserte und die bezüglichlichen Einnahmen der Centralbahn nicht ablieferte. Ferner hat er wiederholt Arbeiter der Centralbahn zur Besorgung von Privatarbeiten verwendet; er besass ein Haus am Vereinsweg, liess dort durch Arbeiter der Centralbahn verschiedene Arbeiten ausführen und führte dann diese Arbeiter gleichwohl in den Lohnlisten der Centralbahn auf. Drittens wurde nachgewiesen, dass Reinhard in die Lohnlisten grössere Beträge einsetzte, als er an die Arbeiter ausbezahlte; immerhin wurden dabei die Arbeiter in keiner Weise verkürzt, sondern erhielten, was ihnen zukam. Reinhard hatte dabei einen Gehülfen, der mit 60 Tagen Gefangenschaft bestraft wurde, weil man annahm, er habe sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Reinhard befunden, weshalb die Sache in Bezug auf ihn in einem andern Lichte erschien. Die Kommission glaubt, mit Rücksicht auf die tadellose Aufführung des Reinhard dürfe man Gnade für Recht ergehen lassen, um so mehr als der Mann herzleidend ist und sich bereits in etwas vorgerücktem Alter befindet. Wir empfehlen Ihnen deshalb einstimmig, dem Reinhard einen Sechstel seiner Strafe zu erlassen.

Der zweite Fall betrifft einen Jakob Frieder von Herzogenbuchsee. Derselbe betrieb in Biel einen kleinen Weinhandel. Aus den Akten geht hervor, dass er in die Hände einer Schwindlerbande geriet und der einzige ist, den man erwischte — die andern befinden sich in Basel —, und es drängt sich einem das Gefühl auf, er sei mit 60 Tagen Gefangenschaft etwas allzu hart bestraft. Es handelt sich um einen Wechselbetrug. Ein in Basel ausgestellter Wechsel im Betrag von Fr. 750 wurde dem Frieden für Fr. 280 verkauft, unter der Bedingung, dass er den Restbetrag einem andern Indossenten, der den betreffenden Betrag zu gut hatte, ausbezahle. Der Betrug liegt nun darin, dass Frieder letzteres nicht that. Nach den Akten muss man annehmen, Frieder habe die Sache nicht so aufgefasst, da er aus dem Ankauf des Wechsels kein Hehl machte und sich an verschiedenen Orten dessen rühmte. Immerhin nehmen wir an, der Richter habe die Sache richtig beurteilt, glauben aber, in Anbetracht der Familienverhältnisse dürfte man auch da etwelche Rücksicht walten lassen, und zwar beantragen wir, auf das ursprüngliche Strafmass (30 Tage Gefangenschaft) zurückzugehen. Frieder hat 6 Kinder, das älteste ist 9 Jahre alt; ausserdem muss er, wie Herr Schlatter uns mitteilte, der die Verhältnisse kennt, seinen Vater unterstützen. Wir beantragen Ihnen also, die Strafe auf 30 Tage Gefangenschaft herabzusetzen, indem wir glauben, Frieder sei damit genügend bestraft.

Abstimmung.

1. Von 126 gültigen Stimmen lauten:
 - a) auf Begnadigung des Rudolf Reinhard, gemäss Antrag der Bittschriftenkommission 96 Stimmen.
 - b) auf Begnadigung des Jakob Frieder, gemäss Antrag der Bittschriftenkommission 93
2. Alle übrigen Gesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 132 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 88) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Davinet, Horace Eduard, aus Pont d'Ain, Frankreich, unverheiratet, geboren 1839, Architekt in Bern und seit 1890 Inspektor des bernischen Kunstmuseums, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern — mit 119 Stimmen.

2. Michel Hecker von Belfort, Frankreich, geboren 1856, Metzgermeister in Biel, seit 1881 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Lena Bickert, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Biel — mit 117 Stimmen.

3. Heinrich Büchler von Schönau, Grossherzogtum Baden, geboren 1850, verwitwet, Abwart am pathologischen Institut der Hochschule in Bern, seit 1878 daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Innertkirchen — mit 115 Stimmen.

4. Maria Emma Jent geb. Jäggi, Gustav Adolfs, des gewesenen Buchdruckereibesitzers Witwe, von Safenwyl (Aargau) und Solothurn, geboren 1859, seit ihrer Geburt in Bern wohnhaft, Mutter dreier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern — mit 121 Stimmen.

5. Frau Witwe Elisabeth Maria Dorothea des Ligneris geb. Möller von München, geboren 1844, seit 1894 wohnhaft in Bern, für sich und ihren minderjährigen Sohn Maximilian Joseph August Theodor Emil, geboren 1882, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern — mit 118 Stimmen.

Abänderungsgesetz

betreffend

die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 11 hievorig.)

Präsident. Wir sind stehen geblieben bei § 5a der Kommission. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter der Kommission das Wort.

Müller (Bern), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen die unveränderte Aufnahme des bisherigen § 6 des Gesetzes von 1879: «Von den Erbschafts- und Schenkungssteuern fallen 10% den Gemeinden des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Erblassers oder Schenkers zu. Dieser Anteil der Gemeinden ist zur Aeufnung des örtlichen Schulguts zu verwenden.» Mit Rücksicht auf den Streichungsantrag der Regierung haben wir geglaubt, uns an den bisherigen Zustand

halten und eine Abänderung nicht vorschlagen zu sollen. Man hätte ja darüber diskutieren können, ob man nicht mit Rücksicht auf die bedeutende Steigerung des Ertrages den prozentualen Anteil der Gemeinden erhöhen sollte, man fand aber, man solle es bei den 10% bewenden lassen, indem der Ertrag für die Gemeinden ja immerhin ein höherer sein wird.

Was die Verwendung betrifft, so ging die Absicht des Gesetzgebers von 1879 offenbar dahin, wenn man den Gemeinden eine neue Einnahmequelle zuweise, müsse man auch eine Garantie schaffen, dass die Gelder nicht planlos verbraucht, sondern zu einem bestimmten Zweck, nämlich für die Volksbildung verwendet werden. Ich möchte aber den Anlass nicht vorübergehen lassen, um der prinzipiellen Ansicht, die gestern von Herrn Brüstlein geäußert wurde, entgegenzutreten, wonach er es als einen Vorzug betrachtet, dass man derartige Beträge kapitalisiere, damit das Nationalvermögen nicht geschmälert werde. Ich persönlich bin durchaus anderer Ansicht. Durch derartige Kapitalisierungen werden Gelder, die im wirtschaftlichen Kreislauf produktiv wirken sollten, der Produktionstätigkeit entzogen, und in letzter Linie stellt sich die Häufung derartiger toter Kapitalien einfach als eine Belastung der Arbeit dar, indem die Zinsen dieser Kapitalien ja immer durch die Arbeit aufgebracht werden müssen. Wird eine Million in dieser Weise auf die Seite gelegt, so müssen von der Arbeit Fr. 40,000 mehr aufgebracht werden. Ich kann daher in einer derartigen Kapitalisierung nicht eine Vermehrung des Nationalvermögens erblicken, sondern halte dafür, die vornehmste Vermehrung des Nationalvermögens liege in der Hebung der Produktionsfähigkeit, in der Vermehrung der wirtschaftlichen Kapazität, was nicht dadurch erreicht werden kann, dass man einfach Kapitalien auf die Seite schafft. Wenn ich daher im Namen der Kommission beantragen muss, den bezüglichen Passus unverändert zu belassen, so würde ich persönlich ohne weiteres einem allfälligen Antrage zustimmen, den Gemeinden ihren Anteil ohne bestimmte Zweckbestimmung zuzuweisen. Ich halte dafür, die Aufgaben der Gemeinden seien so vielseitig geworden und die volkswirtschaftlich in richtiger Weise zu verwendenden Summen stehen so sehr über den hier zu erwartenden Erträgen, dass keine Gefahr vorhanden ist, es könnte in dieser Beziehung irgendwelcher Missbrauch getrieben werden. Als Beispiel möchte ich nur anführen, dass der seit Jahrzehnten geäußerte Schulfonds der Stadt Bern gegenwärtig einen jährlichen Ertrag von ungefähr Fr. 28,000 abwirft, während die Nettoausgaben für die Schule zur Zeit Fr. 650,000 betragen. Der Ertrag des Schulfonds steht deshalb, ob er geäußert werde oder nicht, in keinem Verhältnis zu den wirklichen Leistungen der Gemeinde, weshalb ich dafür halte, es könnte das Geld ebenso gut in der laufenden Verwaltung verwendet werden, ohne Gefahr zu laufen, dass es nicht zu einem volkswirtschaftlich richtigen Zweck verwendet werde.

Ich halte also dafür, es sollte in erster Linie der Grundsatz gerettet werden, dass man den Gemeinden nicht nimmt, was man ihnen bis jetzt gegeben hat. Die Begründung habe ich bereits bei der Eintretensfrage angebracht. Im übrigen will ich gewärtigen, ob in Bezug auf die Verwendung des Gemeindeanteils ein anderer Antrag gestellt wird. Auf alle Fälle möchte ich Sie bitten, den Anteil den Gemeinden zu belassen, indem ich nochmals darauf aufmerksam mache, dass

wenn auch die Gemeinden seitens des Staates in den letzten Jahren entlastet wurden, die Aufgaben der Gemeinden so gross und vielseitig sind, dass sie den Anteil an der Erbschaftssteuer auch in vermehrtem Betrage sehr wohl brauchen können.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Erlass des Erbschaftssteuergesetzes von 1879 wurde erstmals die Bestimmung aufgenommen, es solle vom Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer ein Anteil von 10% denjenigen Gemeinden zufallen, in welchen diese Steuern flüssig werden und zwar nicht zu beliebiger Verwendung, sondern zum Zwecke der Aeuferung des Schulgutes. Der Grund zu dieser Vorschrift lag damals darin, dass nicht nur der Staat sich in misslichen Finanzverhältnissen befand, sondern auch viele Gemeinden sehr schwer belastet waren und es nötig hatten, dass ihnen irgendwelche Hilfe geleistet wurde. Man blieb auch bekanntlich bei dieser Zuwendung eines Teils der Erbschaftssteuer nicht stehen, sondern überliess ungefähr in der nämlichen Periode den Gemeinden auch einen Anteil an den Wirtschaftspatenten, den Weinverkaufspatenten etc.

Wenn nun die Regierung in ihrer Vorlage auf diesen Steueranteil der Gemeinden zurückkommt, so geschah es vorerst aus dem Grund, weil seither zu Gunsten der Entlastung der Gemeinden zum Nachteil des Staates, das heisst unter gleichzeitiger Mehrbelastung des Staates vieles gethan worden ist, und wenn sich auch die Gemeinden, in ihrer Mehrzahl wenigstens, auch heute noch nicht in glänzenden Verhältnissen befinden, so ist doch der Zustand vielerorts besser als 1879; es haben eine Anzahl Gemeinden seither ihre Steuern herabsetzen können, während dies in früheren Perioden wohl nie vorgekommen ist.

Ein anderer Grund, der den Regierungsrat zu seinem Antrag bewegen hat, ist folgender. Der Anteil dieser Staatssteuer wird kolossal ungleich verteilt und in hohem Masse zersplittert. Der jährliche Anteil von vielleicht Fr. 40,000 oder Fr. 50,000 wird nicht auf alle Gemeinden, unter Berücksichtigung der Bevölkerung, verteilt, sondern diejenige Gemeinde, in welcher die Steuer fällig wird, erhält den zehnten Teil. Die Grosszahl der Gemeinden hat daher von dieser Steuer gar nichts oder sehr wenig. Würde man eine Statistik aufnehmen, so würde man eine schöne Anzahl von Gemeinden finden, die nichts bekommen oder bei denen sich dieser Steueranteil auf wenige Franken reduziert; der Grossteil der Steuer fliesst einer kleinen Anzahl von Gemeinden zu. Der grossen Mehrzahl der Gemeinden nützt dieser Anteil also nichts, während er für den Staat einen ziemlich bedeutenden Posten ausmacht, Fr. 50,000 oder in Zukunft Fr. 60, 70 oder 80,000, der einen wesentlichen Beitrag zur Beseitigung der gegenwärtigen ungünstigen Finanzlage leisten würde. Ich will Ihnen in Erinnerung rufen, dass seit dem Jahre 1879, wie Sie dem Verwaltungsberichte entnehmen konnten, eine Summe von rund Fr. 875,000 den Gemeinden zugeflossen ist; um diesen Betrag wurden die Schulgüter im Kanton herum geäuferet. Hievon entfällt naturgemäss die grösste Summe auf die Stadt Bern, die während dieser Periode eine Summe von nicht weniger als rund Fr. 380,000 zur Aeuferung ihres Schulguts verwenden konnte. Andere grössere städtische Gemeinden folgen nach, aber ich wiederhole: der Grossteil der Gemeinden hat sehr wenig oder nichts erhalten. Es ist also eine ungleiche

Verteilung da, die zur Folge hat, dass einer grösseren Zahl von Gemeinden ein Nutzen sozusagen nicht zufliesst. Nun möchte ich damit nicht etwa andeuten, dass der Anteil für den Fall der Beibehaltung anders verteilt werden sollte, denn dann würde sich die Steuer noch viel mehr zersplittern, so dass schliesslich gar niemand mehr etwas von derselben hätte. Will man den Anteil beibehalten, so soll man die Sache so bleiben lassen, wie sie ist, und auch keine andere Zweckbestimmung aufstellen. In dieser letztern Beziehung bin ich mit dem Herrn Berichterstatter der Kommission nicht einverstanden, sondern stehe mehr auf dem Boden des Herrn Brüstlein, dass man es den Gemeinden nicht freistellen soll, wie sie das Geld verwenden sollen, denn im letztern Falle geht ihr Steueranteil in der laufenden Verwaltung auf, ohne dass eine Erleichterung zu verspüren ist, während im Falle der Kapitalisierung doch ein Erfolg erzielt wird, denn als ein Erfolg ist es immerhin zu betrachten, dass seit 1879 unsere Schulgüter im Kanton herum um Fr. 875,000 geäuferet wurden, und gewiss auch für die Stadt Bern ist es ein Erfolg, dass ihr Schulgut um mehr als Fr. 300,000 geäuferet werden konnte.

Ich gebe zu, dass man in der Sache verschiedener Ansicht sein kann. Man kann sagen, nachdem man den Gemeinden einen Anteil an dieser Steuer gewährt habe, solle man ihnen denselben nicht wieder entziehen. Der Regierungsrat glaubte, er solle im Interesse des Staates und der Staatsfinanzen Streichung der bisherigen Bestimmung betreffend die Gemeindeanteile beantragen, muss es aber natürlich dem Grossen Rate überlassen, wie er in dieser Sache entscheiden will.

Schär. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag der Kommission anzunehmen. Es leiten mich dabei hauptsächlich drei Gründe. In erster Linie kann ich nicht zugeben, dass den Gemeinden gesetzlich zugesicherte Einnahmsquellen unterbunden werden, wodurch ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben wesentlich erschwert würde.

Ein zweiter Grund, der für mich namentlich massgebend ist, liegt darin, dass der Antrag der Kommission einen grossen praktischen Wert hat. Sie wissen, dass die Ausmittlung des erbschaftsteuerpflichtigen Vermögens im Wege der amtlichen Schätzung den Gemeinden obliegt. Wenn Sie nun die Gemeinden in keiner Weise am Erfolg dieser Ausmittlung interessieren, so können Sie sicher sein, dass dem Vermögen nicht so nachgespürt wird, wie es gegenwärtig der Fall ist, und ich bin überzeugt, dass der Ausfall von daher für den Staat wesentlich grösser ist, als wenn er den Gemeinden diese 10% überlässt. Ich darf diese Behauptung aufstellen, weil ich in meiner Praxis in dieser Beziehung wesentliche Erfahrungen gesammelt habe.

Mein dritter Grund ist ein referendumpolitischer. Wenn wir der Regierung zustimmen und sagen, die Gemeinden sollen nichts mehr erhalten, so werden wir, davon bin ich überzeugt, eine gewaltige Opposition haben. Es wird heissen, man habe überhaupt die Tendenz, die Gemeinden zu verkürzen und dazu könne man nicht stimmen. Ich persönlich stehe auf diesem Boden, und ich erkläre hier eventuell, um meine spätere Stellungnahme zu skizzieren, dass wenn dieser Artikel nicht neuerdings aufgenommen wird, ich Gegner des Gesetzes bin. Es wurde mir sowieso etwas schwer,

mich zur Annahme desselben bewegen zu lassen, und wenn nun noch die Gemeindeanteile wegfallen sollten, so werde ich gegen das Gesetz arbeiten.

Was die Zuwendung der Gemeindeanteile betrifft, so ist es richtig, dass nicht alle Gemeinden gleichmässig bedacht werden können, und es wäre dies auch nicht richtig. Das Vermögen sammelt sich da an, wo viel Verkehr ist; aber gerade in diesen Centren sind auch die Lasten der Gemeinden grösser, die Arbeiterschaft wendet sich dorthin und die Ausgaben im Armen- und namentlich im Schulwesen steigen viel mehr an, als in den Landgemeinden. Man kann daher auch nicht von einer ungleichmässigen, unrichtigen Zuteilung dieser Gemeindeanteile sprechen.

Dies sind die Gründe, weshalb ich mit der Kommission verlangen muss, dass der ursprüngliche Artikel des Gesetzes von 1879 wieder aufgenommen werde.

Mosimann. Ich möchte den vom Herrn Kommissionspräsidenten gestellten Antrag ebenfalls unterstützen, nur die Verteilung möchte ich etwas anders vornehmen. Das ganze Gesetz beruht auf einem Beutezug, und ich möchte den Zehntel, der jährlich Fr. 70—80,000 betragen wird, gleich verteilen wie den Anteil an den Wirtschaftspatentgebühren, das heisst nach der Einwohnerzahl. Die städtischen Gemeinden, wo es mehr Erbschaften giebt, haben sowieso Vermögen genug. Das Schulgut der Stadt Bern hat sich infolge der Erbschaftssteuer, wie der Herr Finanzdirektor sagte, um Fr. 380,000 vermehrt, während es sich in Gemeinden, wo nur arme Leute sterben, nicht vermehren konnte. Die städtischen Gemeinden haben sich über eine Verteilung nach der Kopffzahl der Bevölkerung um so weniger zu beklagen, weil sie, trotz ihrer grossen Ausgaben für die Schule, nicht hohe Tellen beziehen müssen. Die Stadt Bern hat einen Tellansatz von Fr. 3, während im Amt Schwarzenburg der Tellansatz auf dem Kapital und dem rohen Vermögen seit 20 Jahren Fr. 5 beträgt. Es ist deshalb gerechtfertigt, dass man den Gemeinden, wo es nichts zu erben giebt, den Anteil ebenfalls zukommen lässt. Ich beantrage deshalb für den Fall der Annahme des Antrages der Kommission einen Zusatz dahingehend, es sei der Zehntel nach der Einwohnerzahl auf die Gemeinden des Kantons zu verteilen.

Pulver. Ich stelle mich auch auf den Boden der Kommission, nur möchte ich den letzten Satz des bisherigen § 6 nicht beibehalten, lautend: «Dieser Anteil der Gemeinden ist zur Aeufnung des örtlichen Schulguts zu verwenden», und zwar aus dem einfachen Grund, weil die übrigen 90 % der Erbschafts- und Schenkungssteuer ebenfalls nicht kapitalisiert werden. Der Staat verwendet das Geld für die laufende Verwaltung, und es ist gar nicht einzusehen, weshalb man die Gemeinden veranlassen will, diese 10 % zu kapitalisieren. Es ist auch dem Regierungsrat gar nicht darum zu thun, die Schulgüter zu äufnen, da er ja den Gemeinden lieber überhaupt nichts geben möchte. Ich empfehle Ihnen daher, den letzten Satz zu streichen.

Müller (Bern), Berichterstatter der Kommission. Ich möchte mich nur über den Antrag des Herrn Mosimann aussprechen. Wollte man den Anteil der Gemeinden auf den Kopf der Bevölkerung verteilen, ohne Rücksicht auf die Herkunft der Steuer, dann halte ich

allerdings auch dafür, es wäre besser, diese 10 % ebenfalls dem Staat zu überlassen, denn dann würden sie unter allen Umständen eine zweckmässigere Verwendung finden. Ich könnte unter der einzigen Bedingung zum Antrag des Herrn Mosimann stimmen, unter der Bedingung nämlich, dass auch die Steuern auf den Kopf der Bevölkerung verteilt werden. In diesem Falle würde für die Gemeinde Bern eine soche Entlastung eintreten, dass wir mit beiden Händen zu einem derartigen Antrag stimmen könnten. Die Bevölkerung der Stadt Bern — ich habe Ihnen die Zahlen schon einmal mitgeteilt, will sie Ihnen aber nochmals in Erinnerung rufen — macht etwa 10 % der Bevölkerung des Kantons aus, sie trägt aber von den sämtlichen Steuern über 30 % und von der Einkommensteuer ungefähr 50 %. Die 60,000 Einwohner der Stadt Bern bezahlen also die Hälfte der Einkommenssteuer des ganzen Kantons. Angesichts dessen ist es gewiss nur recht und billig, dass die Gemeinde Bern an den aus ihrem Bezirk kommenden Erbschaftssteuern entsprechend partizipiert. Es ist allerdings richtig, dass die Gemeinde Bern in Zeit von 20 Jahren Fr. 380,000 bezogen hat, allein dies ist eine Summe, welche im Vergleich zu den Ausgaben für Schulzwecke eine Bagatelle ist. Ich glaube daher, wir dürfen ruhig auf die Verteilung nach der Bevölkerungszahl, die eine unbillige wäre, verzichten und den Grundsatz beibehalten, dass die 10 % denjenigen Gemeinden zukommen sollen, aus welchen die Erbschaftssteuern fliessen.

Im übrigen kann ich erklären, dass ich persönlich den Kommissionsstandpunkt verlasse und mich dem Antrag des Herrn Pulver anschliesse.

Dürrenmatt. So oft der Herr Finanzdirektor der Stadt Bern dem Lande vorrechnet, wie viel die Stadt Bern an die Steuern des Kantons bezahle, gehört es sich, dass man ihm vom Land herein auch sagt, wie viel die Stadt an Beamtenbesoldungen und an Ausgaben für centrale, kantonale und eigenössische Anstalten absorbiert, wie viel vom Land herein in die Stadt fliesst. Ich will nur ein einziges Beispiel wiederholen, die Hochschule. Dieselbe absorbiert Fr. 700,000 unseres Budgets, und diese Fr. 700,000 werden in der Stadt Bern konsumiert. Die hiesige Hochschule zählt, wie man in den Zeitungen rühmt, über 1000 Studenten. Von diesen verbraucht jeder im Minimum Fr. 1000, das macht eine Million, die von auswärts in die Stadt hineingetragen und da konsumiert wird. In Bern befinden sich ferner alle Bureaux der eidgenössischen und kantonalen centralen Verwaltung. Die Kantonalbank, die Hypothekarkasse, die Regierung, das Obergericht, ferner das Landesmuseum, die Insel, kurz alle möglichen Anstalten, welche das Budget belasten, befinden sich hier, und die für dieselben ausgeworfenen Gelder werden grösstenteils in der Stadt Bern konsumiert. Wir auf dem Lande haben darum, glaube ich, keine Ursache, uns gefallen zu lassen, dass man uns vorrechnet, wie viel die Stadt Bern an die Steuern beitrage. Die Stadt Bern hat den grossen Vorzug, dass sich alles in derselben centralisiert und das Geld hier zusammenfliesst.

Wyss. Ich glaube, dieses gegenseitige Vorrechnen der Leistungen von Stadt und Land trägt nicht viel zur Lösung der Frage bei, ob dem Antrag der Regierung oder demjenigen der Kommission zugestimmt

werden soll. So oft der Herr Finanzdirektor der Stadt Bern als Mitglied des Grossen Rates in die Lage kommt, für die Stadt Bern einzustehen — und wenn er dies thut, so hat er recht — so oft kommt auch Herr Dürrenmatt mit seinem Steckenpferd, der Hochschule (Heiterkeit). Insofern sind die Spiesse also gleich lang und insofern möchte ich den Gedankengang nicht weiter verfolgen. Nur das möchte ich sagen: Wenn die Herren glauben, wir zahlen hier in Bern so wenig Steuern, so möchte ich sie ersuchen, ihren Wohnsitz nach Bern zu verlegen, sie werden dann sehen, wie niedrig sie eingeschätzt werden! Ich habe mir erlaubt, einen Vergleich zwischen Bern und Thun anzustellen, welcher letzteres einen hohen Steueransatz aufweist. Dabei stellte sich heraus, dass Thun ganz andere Einschätzungen hat, die sich mit denjenigen in der Stadt Bern nicht vergleichen lassen. Stadt und Land haben einander nötig, und wenn in die Stadt manches fliesst, was die Landgemeinden vielleicht nicht erhalten, so werden Sie andererseits zugeben müssen, dass die Bundesstadt Aufgaben zu erfüllen hat, wie man sie auf dem Lande gar nicht kennt, weshalb auch die Bedürfnisse im Bauwesen, im Armenwesen, im Polizeiwesen etc. in einer Weise ansteigen, von welcher man auf dem Lande keine Ahnung hat. Gönnen wir uns daher gegenseitig, was wir haben.

Was nun den Antrag der Kommission anbelangt, so stehe auch ich auf dem Boden der Kommission. Es will mir nicht recht gefallen, dass der Herr Finanzdirektor die Rekonstruktion der Staatsfinanzen zum Teil auf dem Rücken der Gemeinden herbeizuführen sucht. Die Gemeinden sind Glieder des Staates, und wenn man sie hier in Mitleidenschaft zieht, so leiden sie als Glieder des Staates und damit der Staat selbst. Ich gebe ja gerne zu, dass die den Gemeinden zufließenden Beträge nicht so bedeutend sind; allein es ist doch etwas, an das man sich gewöhnt hat und das den einzelnen Gemeinden, wenn der Fall eintritt, ausserordentlich wohl thut. Es will mir deshalb auch nicht einleuchten, dass man ihnen dies nun ohne weiteres nehmen soll. An eine Verteilung nach der Kopffzahl kann im Ernst nicht gedacht werden, denn dann würden die betreffenden Steuerbeträge sich so verzetteln, dass damit nichts Rechtes angefangen werden könnte, und auch der Gemeinde Rüschegg würde nur ein unbedeutender Anteil zufallen. Ich möchte Ihnen daher den Antrag der Kommission zur Annahme empfehlen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur noch zwei Worte. Ich sehe das Schicksal der beidseitigen Anträge voraus und erkläre von vorneherein, dass ich durchaus nicht unglücklich bin, wenn der Antrag der Kommission angenommen wird. Nachdem Herr Schär, als Realpolitiker, ein sehr gewichtiges Motiv geltend gemacht und erklärt hat, dass die Beseitigung der betreffenden Bestimmung einen ungünstigen Einfluss auf die Volksabstimmung haben könnte, muss ich durchaus anerkennen, dass es besser ist, nach Antrag der Kommission zu verfahren. Die Regierung hat geglaubt, es liege in ihrer Pflicht, wenigstens zu sehen, welche Aufnahme ihr Vorschlag im Grossen Rate und im Volke finde. Es geht ihr nun wie dem Studenten Studer, vulgo Zipfel, der, als ein Geltstagsbegehren gegen ihn eingereicht war, meinte: «Es war ein Jugendtraum, ich muss ihn lassen fahren!» nämlich die bürgerliche Ehrenfähigkeit (Heiterkeit).

Ich habe indessen hauptsächlich das Wort ergriffen, um eine unrichtige Auffassung zu bekämpfen, die Herr Pulver zu haben scheint. Herr Pulver hat gesagt, der Staat wünsche nur den Gemeindeanteil zu erhalten, die Verwendung der betreffenden Summe durch die Gemeinden sei ihm gleichgültig. Dies ist nicht richtig. Die Regierung hält darauf, dass diese Gelder nicht in der laufenden Verwaltung Verwendung finden, sondern die bisherige Zweckbestimmung (Aeufnung der Schulgüter) beibehalten werde, und sie würde es ausserordentlich bedauern, wenn dem Gemeindeanteil für die Zukunft eine andere Zweckbestimmung gegeben würde.

Abstimmung.

Eventuell:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für den Verteilungsmodus nach Antrag der Kommission (gegenüber dem Antrag Mosimann) | Mehrheit. |
| 2. Für den Antrag der Kommission (gegenüber dem Antrag Pulver) | 99 Stimmen. |
| Für den Antrag Pulver | 25 » |

Definitiv:

- | | |
|--|-----------|
| Für Annahme des § 5 a der Kommission (gegenüber dem Streichungsantrag der Regierung) | Mehrheit. |
|--|-----------|

Präsident. Das Wort hat Herr Dr. Brüstlein, der einen § 5 b beantragen möchte.

Brüstlein. Ich habe die Ehre, Ihnen einen neuen Artikel vorzuschlagen, folgenden Wortlautes:

«Ueberdies wird den Gemeinden mit über 10,000 Einwohnern das Recht eingeräumt, Erbteile von Fr. 25,000 und darüber in der direkten Erbfolge mit einer Steuer bis auf $\frac{1}{2}$ % des Erbteils zu belegen. Der Ertrag dieser Steuer ist zu kapitalisieren und es dürfen nur die Zinsen des Kapitals zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse verwendet werden.»

Ich habe bereits in meinem einleitenden Votum gesagt, ich betrachte es als ein Missverhältnis, dass man darauf ausgehe, die indirekte Erbfolge immer stärker zu besteuern, die direkte Erbfolge dagegen vollständig frei ausgehen zu lassen. Andererseits habe ich anerkannt, dass die Steuerfreiheit der direkten Erbfolge einem gewissen Rechtsbewusstsein der Landbevölkerung entspricht, das sehr wohl erklärlich ist, wenn man weiss, dass auf dem Land die ganze Familie an der Wirtschaft teilnimmt und daher der Uebergang des Vermögens vom Vater auf den Sohn im Moment, wo der Vater stirbt, nicht als solcher empfunden wird. In städtischen Gemeinwesen dagegen hat der Sohn oder die Tochter im Falle der Beerbung der Eltern wirklich das Gefühl einer Vermögensvermehrung, und ich finde nun, in Fällen, wo die Kinder in der Wahl ihrer Eltern besonders vorsichtig waren und ein erkleckliches Vermögen erben, d. h. ein Erbteil von Fr. 25,000 und mehr, möge es sehr wohl ins Mass, dass die Erben für die neue Investitur, dafür, dass der Staat ihnen den Genuss eines Vermögens garantiert, für dessen Erwerb sie persönlich nichts thaten, etwas bezahlen. Der von mir vorgeschlagene Ansatz von $\frac{1}{2}$ % ist ein sehr mässiger; es würde derselbe auf einen Erbteil von Fr. 25,000 nur eine Steuer von Fr. 125 ausmachen, und ich finde, wenn einer Fr. 25,000 erbt, dürfe er sehr wohl bei dieser Gelegenheit Fr. 125 bezahlen. Der Einzelne wird von dieser Steuer nicht stark be-

troffen, anderseits aber bin ich überzeugt, dass wenn die Besteuerung der direkten Erbfolge in der Gemeinde Bern seit 50 Jahren bestanden hätte, durch Aeufnung dieser Steuer bis heute ein sehr schöner Fonds hätte gebildet werden können, dessen Zinsen ausreichen würden, um den Armenunterstützungspflichten der Stadt Bern nachzukommen, ohne dass deswegen eines der betroffenen Vermögen geringer wäre, als es gegenwärtig ist. Sie wissen, dass in Frankreich die Besteuerung der direkten Erbfolge seit hundert Jahren besteht, und es ist dadurch das Vermögen der einzelnen Franzosen, das bekanntlich durchschnittlich sehr hoch ist, nicht vermindert worden.

Ich möchte keineswegs den Gegensatz von Stadt und Land ausspielen, sondern bin im Gegenteil für eine möglichste Versöhnung von Stadt und Land und ihrer Interessen. Allein die Versöhnung besteht nicht darin, dass die eine Partei der andern das Gesetz macht und derselben ihre Ansicht aufzwingt, sondern darin, dass man einen Ausgleich und eine grössere Autonomie schafft, dass man erklärt, die Landgemeinden sollen ihrem Rechtsbewusstsein leben und umgekehrt sollen die städtischen Gemeinden berechtigt sein, ihr Rechtsbewusstsein befriedigen zu können. In meinem Vorschlag ist dieser Gedanke verwirklicht.

Wenn ich beantrage, es sollen Erbteile von Fr. 25,000 an von der Steuer betroffen werden, so glaube ich ungefähr die richtige Grenze eingehalten zu haben, und ich habe nicht das Gefühl, dass durch einen solchen Artikel die Annahme des Gesetzes irgendwie beeinträchtigt werden könnte. Die Zahl der Personen, welche das Glück haben, in der direkten Erbfolge Fr. 25,000 zu erben, was bei einer Durchschnittszahl von vier Kindern einem elterlichen Vermögen von Fr. 100,000 entspricht, ist leider nicht sehr gross, so dass, wenn alle diejenigen, die durch diese Bestimmung getroffen werden, gegen das Gesetz stimmen, das Häuflein der Neinsager nicht stark vermehrt wird. Ist man aber der Meinung, es sollte die Grenze noch höher angesetzt oder das Steuermaximum von $\frac{1}{2}$ % noch erniedrigt werden, um dadurch die Annahme des Gesetzes zu befördern, so habe ich persönlich nichts dagegen einzuwenden.

Wenn ich den Vorschlag mache, es solle der Ertrag der Steuer nicht für die laufenden Bedürfnisse verwendet, sondern kapitalisiert werden, so geschieht dies einerseits mit Rücksicht auf die Ansicht, die ich schon gestern entwickelte, dass eine Steuer vom Vermögen überhaupt nicht für laufende Zwecke verwendet werden sollte, sowie auch mit Rücksicht darauf, dass der Ertrag dieser Steuer ein sehr wandelbarer und dass es für eine Gemeinde viel besser ist, wenn sie mit der Zeit auf den gleichmässigen Zinsertrag eines Kapitals rechnen kann, als wenn sie auf eine Steuer angewiesen ist, die von einem Jahr zum andern so ungleich ist, dass sie nicht mit Sicherheit budgetiert werden kann.

Ohne länger zu werden, möchte ich zum Schluss noch auf die Voten der Herren Wyss und Schär hinweisen, die Ihnen auseinandersetzen, dass die Bedürfnisse grösserer Gemeinwesen viel grössere und mannigfaltigere sind, als die Bedürfnisse kleinerer ländlicher Ortschaften und dass deshalb eine Gleichbehandlung der ländlichen und der städtischen Gemeinden je länger je mehr ein Ding der Unmöglichkeit ist; es muss dafür gesorgt werden, dass die städtischen Gemeinwesen sich entsprechend grössere Einkünfte verschaffen können.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Vorschlag des Herrn Brüstlein ist von ziemlicher Wichtigkeit, materiell sowohl als auch prinzipiell. Prinzipiell deswegen, weil Herr Brüstlein hier in einer gewissen Form die Besteuerung der direkten Erbfolge einführen will, allerdings nur zu Gunsten gewisser Gemeinden und nur in einem sehr bescheidenen Masse. Ich bin nicht in der Lage, namens des Regierungsrates den Antrag zuzugeben; anderseits möchte ich ihn aber auch nicht einfach verwerfen, indem er mir einen guten Kern und ausführbare Anschauungen und Auffassungen zu enthalten scheint. Es wäre im höchsten Grade wünschenswert, wenn speziell den grossen Gemeinden, an die je länger je mehr ausserordentlich hohe Anforderungen gestellt werden, andere Hilfsmittel zugewiesen werden könnten und sie nicht darauf angewiesen wären, für alle ihre Bedürfnisse auf dem direkten Besteuerungswege zu sorgen. Ich habe deshalb auch den Gedanken gehabt und werde ihn in dem Gesetzesentwurf über die Vereinfachung des Staatshaushaltes und Abänderung verschiedener Bestimmungen der Gesetzgebung verwirklichen, den Gemeinden einen Anteil an den Handänderungsgebühren zuzuweisen, das heisst ihnen zu gestatten, zu den Handänderungsgebühren einen Zuschlag zu machen, was im Grund der Dinge vom Antrag des Herrn Brüstlein nicht so sehr verschieden ist; denn was Herr Brüstlein beantragt, ist dem Wesen nach auch nur eine Handänderungsgebühr, wie man denn überhaupt in Frankreich alle diese Erbschaftssteuern etc. *droits de mutation* nennt. Ich möchte also den Antrag des Herrn Brüstlein nicht von vornherein als unannehmbar bezeichnen, sondern glaube, man sollte ihn, da er von solcher Wichtigkeit ist, in dem Sinne erheblich erklären, dass die Behörden beauftragt werden, ihn zu prüfen und für die zweite Beratung ihre Vorschläge zu machen.

Wyss. Ich möchte mich, da der Antrag des Herrn Brüstlein neu ist, nicht materiell darüber auslassen. Dagegen fällt mir auf, dass der Herr Finanzdirektor vorschlägt, man solle diesen Antrag erheblich erklären, ein Vorgehen, wie es bei einer Motion üblich ist. Dieses Vorgehen widerstrebt mir. Es steht ja Herrn Brüstlein frei, seinen Antrag, wenn er heute verworfen wird, bei der zweiten Beratung neuerdings einzubringen, und es ist auch jedem Mitglied der Kommission unbenommen, den Antrag in der Kommission aufzugreifen, so dass also genügend Gelegenheit ist, denselben zur Sprache zu bringen. Es wäre mir deshalb lieber, man würde heute über den Antrag entscheiden und zwar stelle ich den Antrag, es sei der Vorschlag des Herrn Brüstlein abzulehnen.

Zwei Momente sind es, die mich bewegen, prinzipiell gegen diesen Antrag aufzutreten. Erstens kann ich mich nicht auf den Boden stellen, dass für die direkte Erbfolge eine Erbschaftsteuer eingeführt werden solle. Wenn die Kinder von ihren Eltern erben, sollen sie von ihrem Erbteil nicht eine Steuer bezahlen müssen; das ist in unserem Volke so eingewurzelt, dass man mit allen akademischen Erörterungen darüber nicht hinwegkommt, und wenn Sie diesen Grundsatz in dieser oder jener Form ins Gesetz einschmuggeln, so leisten Sie allen denjenigen, welche die Verwerfung des Gesetzes wünschen, den allergrössten Dienst.

Der zweite prinzipielle Grund, der mich leitet, ist

der, dass ich die Logik nicht zu begreifen vermag, welche dazu führen soll, nur einzelne Gemeinden mit über 10,000 Seelen herauszugreifen. Einzelnen Gemeinden das Recht zu geben, die Besteuerung der direkten Erbfolge einzuführen, während andere Gemeinden dieses Recht nicht haben, das gäbe in unserm Kanton eine Musterkarte, zu deren Erstellung ich nicht Hand bieten möchte. Wir haben auch in dieser Beziehung den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze, und wenn einzelne Gemeinden mehr Bedürfnisse haben, so sollen sie dieselben auf andere Weise zu decken suchen, aber nicht dadurch, dass man ihnen die Möglichkeit einräumt, Extrasteuern zu erheben, zu deren Bezug andere Gemeinden nicht berechtigt sind. Dies wäre in meinen Augen eine Ungleichheit und sogar eine Ungerechtigkeit.

Dies die Hauptgründe, weshalb ich mir erlaube, gegen den Antrag des Herrn Dr. Brüstlein Stellung zu nehmen.

Brüstlein. Von den zwei Bedenken, die der Herr Vorredner äusserte, verwundert mich das eine nicht, wohl aber das andere. Es verwundert mich nicht, wenn bei Herrn Wyss das Gefühl eingewurzelt ist, die Kinder sollen ihre Eltern «voll und ganz» beerben, ohne dass der Staat für seine Gewährleistung etwas zu beziehen habe. Es erinnert mich dies an das Gespräch eines englischen Lords und Gutsbesitzers mit Henry George, dem Amerikaner, der für die Nationalisierung von Grund und Boden eintritt. Der Lord meinte: Wie, Sie wollen den Grund und Boden unserer Familie nehmen; das Land ist seit 500 Jahren in unserer Familie vom Vater auf den Sohn übergegangen, und Ihr möchtet es nun verstaatlichen? worauf Henry George erwiderte: Finden Sie nicht, dass es genügen sollte, wenn eine Familie ein halbes Jahrtausend lang im Besitz einer Sache war? Ich finde, es sei nicht viel verlangt, wenn der Staat alle 33 Jahre vom Inhaber eines grossen Vermögens, dem der Staat mit seinen wohlgeordneten Institutionen den Vermögensübergang so garantiert und leicht macht, das die Sache als etwas Selbstverständliches betrachtet wird — und ich betrachte es ja auch als etwas Natürliches — eine kleine Gebühr bezieht. Bei mir ist das Gefühl, das bei Herrn Wyss eingewurzelt ist, nicht eingewurzelt, und es ist sehr begreiflich, dass in unsern beiden Gemütern diese Wurzeln nicht in gleicher Weise Boden fassen (Heiterkeit).

Was mich hingegen verwundert, ist der Umstand, dass Herr Wyss von einer Ungleichheit spricht, die da zwischen Stadt und Land geschaffen werde, nachdem er doch gerade vorher gesagt hat, die städtischen Gemeinden haben grössere Bedürfnisse als die ländlichen und man müsse für diese grössern Bedürfnisse in irgend einer Weise sorgen. Wie sollen wir denn unsere Einkünfte erhöhen? Wir können doch nicht die ländlichen Gemeinden zur Bezahlung der Kosten der städtischen heranziehen. Es müssen deshalb die Einwohner der städtischen Gemeinden selber dafür sorgen, dass die Einkünfte ausreichen. Ich glaube daher, es wird den ländlichen Gemeinden nur recht und billig sein, wenn bei dieser Gelegenheit den städtischen Gemeinwesen durch die Gesetzgebung die Möglichkeit gegeben wird, ihre eigenen Bürger heranzuziehen, um nicht an die Gesamtheit, an den Staat und damit indirekt an die ländlichen Gemeinden appellieren zu müssen. Es ist das also keine Rechtsungleichheit, sondern es wird dadurch eine Rechtsgleichheit geschaffen, dass man den

städtischen Gemeinwesen ermöglicht, ihre Bedürfnisse aus dem Vermögen der eigenen Bürger zu befriedigen. Es mag allerdings etwas Stossendes haben, dass gerade bei einer Zahl von 10,000 Seelen die Grenze gezogen werden soll. Allein dies ist nun einmal ein Nachteil, der jeder Begrenzung anhaftet, dass unter Umständen Unbilligkeiten entstehen. Es mag vielleicht eine Gemeinde geben mit 9999 Einwohnern, die eine derartige Steuer auch brauchen könnte; nun gut, dann sollen sie einfach noch einen weitem Bürger erzeugen — in einem Jahr ist das gemacht (Heiterkeit) — worauf die Gemeinde auch dieser Steuer teilhaftig werden kann. Sollten kleinere Gemeinden auch das Bedürfnis empfinden, die direkte Erbfolge zu besteuern, so habe ich nichts dagegen, aber dann muss das Rechtsbewusstsein des Volkes geändert werden. Gegenwärtig ist das Rechtsbewusstsein der ländlichen Bevölkerung derart, dass sie von der Besteuerung der direkten Erbfolge nichts wissen will, und wir wollen ihr dieselbe nicht aufzwingen. Wir verlangen nur für die städtischen Gemeinden eine derartige Befugnis, die den ländlichen Gemeinden weder am Gefühl, noch am Geldbeutel Eintrag thut.

v. Muralt. Ich möchte nur auf einen vom Herrn Vorredner erwähnten Punkt antworten: Das Rechtsbewusstsein sei auf dem Land ein anderes als in der Stadt. Woher hat Herr Dr. Brüstlein vom Rechtsbewusstsein auf dem Lande Kenntnis? Allein Herr Dr. Brüstlein bildet auch in der Stadt nur eine Minderzahl, er bildet nur ein ganz geringes Quantum der Bevölkerung der Stadt Bern. Ich glaube, so gut wie er kenne ich die Verhältnisse und das Rechtsbewusstsein der Stadt Bern und damit der grössern Gemeinwesen auch und zwar sage ich: Das Rechtsbewusstsein ist zu Stadt und Land das gleiche und geht dahin, dass man seinen Kindern das Vermögen ohne Abzug zu hinterlassen wünscht. Wenn ein Vater bis in sein hohes Alter arbeitet, so besteht die Triebfeder darin, dass er an seine Kinder denkt, und diesem Gefühl, das die Arbeitsleistung der Eltern bis ins hohe Alter aufrecht erhält, möchte ich in keiner Weise Abbruch thun. Und wenn man geltend macht, der Antrag gehe nur die Stadt an, man könne daher schon darauf eintreten, so sage ich: Wehret den Anfängen! Herr Brüstlein hat ganz schlaue gedacht: wir wollen vorläufig nur einige wenige Gemeinden nehmen, die andern folgen dann schon nach (Heiterkeit), von den 10,000 Seelen wollen wir nach und nach heruntersteigen bis zu der letzten Gemeinde mit zwei- oder dreihundert Einwohnern. Herr Brüstlein hat ja selber zugegeben, er werde sehr einverstanden sein, wenn man den Unterschied aufhebe und bei nächster Gelegenheit erkläre: das Rechtsbewusstsein hat sich seit sechs Monaten geändert (Heiterkeit), man kann nun die Sache auch auf dem Land einführen! — Ich stimme gegen den Antrag des Herrn Brüstlein.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Brüstlein . Minderheit.

Präsident. Ich erteile nun Herrn Lohner das Wort, der einen Antrag zu stellen wünscht.

Lohner. Ich habe in der vorberatenden Kommission die Aufnahme einer neuen Bestimmung beantragt, welche nach meiner Ansicht nach § 6 einzuschalten

gewesen wäre. Durch die Diskussion, die sich über den Antrag entsponnen hat, wurde ich veranlasst, den Antrag als solchen zurückzuziehen, resp. ihn für eine andere Gelegenheit aufzusparen. Gleichwohl möchte ich mir heute erlauben, mit einigen Worten auf diesen Antrag zu sprechen zu kommen. Derselbe hatte folgenden Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen, ob nicht grundsätzlich eine Bestimmung folgenden Inhalts in das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufzunehmen sei: «Juristische Personen aller Art, welche den Charakter von Erwerbsgesellschaften haben, entrichten als Aequivalent für die dem Staat durch die Eigenart ihrer Organisation entgehenden Erbschaftssteuern und Handänderungsgebühren einen Steuerzuschlag von ihrem Einkommen oder Vermögen. Dieser Zuschlag besteht in einer jährlich zu entrichtenden Taxe, oder auch in einer nach bestimmten Zwischenräumen periodisch zu erhebenden Gebühr.»

Meine Herren, folgende Erwägungen haben mich bei Stellung dieses Antrages geleitet:

Es ist eine unbestreitbare Thatsache, dass ein grosser Teil unseres Nationalvermögens in der Hand von Gesellschaften, von Personengemeinschaften, die sich zur Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen Zweckes vereinigen, festgelegt ist. Ich verstehe darunter Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. Es besteht auch in unserm Erwerbsleben die Tendenz, dass sich immer mehr derartige Personengemeinschaften bilden, dass sich die Träger grösserer Vermögen, um ein besseres Erträgnis abzuwerfen, zu gesellschaftlichen Organisationen vereinigen. Die in derartigen gesellschaftlichen Organisationen festgelegten Vermögen überdauern nun, vermöge ihrer dauernden Zweckbestimmung, Generationen und bleiben von der Erbschaftssteuer befreit. Das Eigentum dieser Organisationen unterliegt aber auch nicht dem Verkehr in der Weise, wie das Eigentum einzelner Privater demselben unterliegt; es finden in Bezug auf diese Vermögenobjekte viel weniger Handänderungen statt. Daraus folgt, dass dem Staat ein nicht unerheblicher Betrag an Erbschafts- und Handänderungsgebühren entgeht, nämlich der Betrag, welcher entrichtet werden müsste, wenn sich die betreffenden Vermögenobjekte in der Hand einzelner Personen befänden. Von dieser Erwägung geleitet, haben andere Staaten ein sogenanntes Gebührenäquivalent oder eine Ausgleichsabgabe, wie die Sache auch bezeichnet wird, eingeführt, welche dazu dienen soll, dem Staat den Ausfall an Handänderungsgebühren und Erbschaftssteuern zu ersetzen. Ich habe geglaubt, es dürfte diese Materie im vorliegenden Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer ebenfalls Raum finden, weil sie mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer in innerem Zusammenhang steht. Allein der Herr Finanzdirektor hat erklärt, er sei grundsätzlich mit einer solchen Bestimmung durchaus einverstanden, beabsichtige aber, eine solche nicht hier aufzunehmen, sondern im Gesetz betreffend Vereinfachung des Staatshaushaltes vorzuschlagen. Die Kommission hat sich ebenfalls grundsätzlich mit meinem Antrag einverstanden erklärt, jedoch beschlossen, diesen Gegenstand im Sinne des vom Herrn Finanzdirektor geäusserten Wunsches zurückzulegen.

Ich beabsichtige nun nicht, den Antrag als solchen hier aufzunehmen, sondern bin befriedigt, wenn der Herr Finanzdirektor die Erklärung wiederholt, dass

er einen derartigen Antrag in der Vorlage betreffend Vereinfachung des Staatshaushaltes bringen werde. Immerhin glaube ich, den Grossen Rat schon heute für diesen Gegenstand, der für uns neu ist, interessieren zu dürfen, um ihm Gelegenheit zu geben, dieser Frage, so viel an ihm, näher zu treten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur bestätigen, dass in der Kommission seitens des Finanzdirektors die Erklärung abgegeben worden ist, die ich hier wiederholen will, dass die angeregte Frage, die ein Bestandteil der Handänderungsgebührenfrage überhaupt ist, bei Anlass der Behandlung des vielgenannten Gesetzes über die Vereinfachung des Staatshaushaltes zur Behandlung kommen soll, das heisst, dass der Finanzdirektor und sicher auch der Regierungsrat einen dahingehenden Vorschlag machen wird.

Müller (Bern), Berichterstatter der Kommission. Ich kann nur mitteilen, dass sich die Kommission der Wünschbarkeit einer Untersuchung dieser Frage angeschlossen und den Antrag des Herrn Lohner in diesem Sinne unterstützt hat.

§ 6.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist vorerst eine Berichtigung anzubringen. Es soll nicht heissen «§ 17 des Gesetzes vom 24. Mai 1864», sondern «§ 16». In diesem § 16 ist das Schätzungsverfahren in erbschaftssteuerpflichtigen Fällen geordnet und zum Schlusse gesagt: «In Bezug auf Liegenschaften ist jedoch die Grundsteuerschätzung massgebend.» Diese Vorschrift ist, kann man sagen, kurz und gut; allein sie ist nur zu kurz und in vielen Fällen nicht gut. Es ist eine Schablone, die in den meisten Fällen von Erbschaftssteuerangelegenheiten zutrifft, aber ausnahmsweise doch neben das Ziel schießt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Vorschrift nicht selten entweder zum Nachteil der Erben oder auch zum Nachteil des Staates ausfallen kann. Die Grundsteuerschätzungen sind bekanntlich nicht überall im Kanton genau richtig, sie stehen nicht im richtigen Verhältnis zum wahren Wert, und wenn sie vielleicht auch bei ihrer Aufstellung richtig waren, so können mit gewissen Liegenschaften Veränderungen vor sich gehen, die deren Wert erhöhen oder auch erheblich reduzieren. So giebt es Gegenden, wo der Wert gewisser Liegenschaften in letzter Zeit erheblich unter die Grundsteuerschätzung gesunken ist. Ich will nur an die Reben im Seeland erinnern, die heute vielleicht nicht die Hälfte desjenigen Wertes repräsentieren, den sie noch vor zehn Jahren hatten. In solchen Fällen befand sich die Steuerverwaltung und die Regierung schon oft in grosser Verlegenheit. Man konnte nachweisen, dass die vererbte Liegenschaft bei weitem nicht den Wert der Grundsteuerschätzung repräsentiere und man musste sich überzeugen, dass diese Vorschrift des Gesetzes von 1864 materielles Unrecht zur Folge hätte. Der Regierungsrat kam schon in die Lage, in solchen Fällen Rücksicht nehmen zu müssen,

obschon er dazu gesetzlich eigentlich nicht berechtigt gewesen wäre. Umgekehrt hat sich der Fall schon oft ereignet, und er kann sich in hohem Masse noch öfters wiederholen, dass zu vererbende Liegenschaften, namentlich Häuser in Städten oder zu Bauplätzen geeignetes Terrain in Stadtgebieten, einen viel höhern Wert hatten, als die Grundsteuerschätzung betrug und dass die Erben, die vielleicht von einer Schätzung von Fr. 100,000 die Steuer bezahlten, einige Wochen später das gleiche Objekt für Fr. 150,000 oder Fr. 200,000 verkauften, also für einen wesentlichen Teil der Erbschaft keine Steuer bezahlten. Erst kürzlich kam es hier in Bern in einem Erbschaftsfalle vor, dass ein Haus, das zu Fr. 90,000 geschätzt war, unmittelbar nach der Erbschaft für circa Fr. 150,000 verkauft wurde, so dass der Staat um eine bedeutende Summe verkürzt wurde, was um so empfindlicher war, als das ganze Vermögen, mit Umgehung von Verwandten im Kanton Bern, ins Ausland wanderte. Ich könnte Ihnen einen andern Fall namhaft machen, wo in der Stadt Bern gelegene Liegenschaften einen Grundsteuerschätzungswert von vielleicht Fr. 300,000 haben, deren Besitzer ein alter Mann ohne Kinder ist, der in nicht ferner Zeit zum Bezug der Erbschaftssteuer Anlass geben wird, welche Liegenschaften aber, da sie den Charakter von Bauterrain angenommen haben, bei der Liquidation durch die lachenden Erben wenigstens Fr. 600,000 gelten werden. In einem solchen Falle wäre es nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch gegenüber Erben, die sich in andern Verhältnissen befinden, nicht recht, wenn derartige bedeutende Summen der Besteuerung entgehen würden. Dies ist der Grund, weshalb der Regierungsrat vorschlägt: «Bei Liegenschaften ist in der Regel die Grundsteuerschätzung massgebend. Wenn dieselbe jedoch im Zeitpunkt des Erbfalles in erheblichem Masse vom wirklichen Wert abweicht, so ist der letztere durch eine amtliche Schätzung auszumitteln und der Steuerberechnung zu Grunde zu legen.»

Heller. Ich bin mit dem § 6 vollständig einverstanden und möchte nur den Anlass benutzen, um noch auf einen andern Punkt aufmerksam zu machen und den Wunsch auszudrücken, es möchte demselben Rechnung getragen werden. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen soeben auseinandergesetzt, wie ungleich die Grundsteuerschätzungen sind, dass in Gemeinden, wo der Verkehr nicht gross ist oder sonst die Verhältnisse sich ändern, die Grundsteuerschätzungen zu hoch sind, während umgekehrt in grössern Gemeinwesen mit Rücksicht auf die Steigerung des Verkehrs das Gegenteil der Fall ist. Ich glaube, hier könnte der Staat einsetzen, um seine Einnahmen zu vergrössern. Der Herr Finanzdirektor hat einen Fall angedeutet — ich glaube denselben auch zu kennen — wo eine Liegenschaft mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 300,000 gegenwärtig einen reellen Wert von Fr. 600,000 repräsentiert.

Es ist leicht auszurechnen, wie viel Staat und Gemeinde jedes Jahr an Steuern hier einbüßen. Ich glaube nun, man könnte dem Staat dadurch wesentlich mehr Einnahmen verschaffen, dass man die Revision der Grundsteuerschätzungen erleichtern würde. Gegenwärtig ist eine solche ja fast gar nicht möglich. Es kommt vor, dass die Grundsteuerschätzungen viel zu niedrig angesetzt werden, wodurch die Betroffenen

unter Umständen in grosse Verlegenheit geraten. Es ist auch nicht recht, Besitzungen zu niedrig einzuschätzen, trotzdem deren Eigentümer bereit wären, höhere Abgaben zu bezahlen. Ich spreche nicht von Fällen, wo es sich nur um einige tausend Franken handelt; aber wenn Summen von Fr. 50,000 oder Fr. 100,000 in Frage kommen, so fällt das in Betracht. Andererseits sind zum Beispiel im Seeland die Grundsteuerschätzungen zu hoch. Ich habe seiner Zeit bei Anlass der Revision der Grundsteuerschätzungen darauf hingewiesen, und nur mit geringer Stimmenmehrheit wurde ein anderer Beschluss gefasst, wodurch die betreffenden Genden gezwungen werden, für das Grundeigentum sehr hohe Steuern zu bezahlen. Es sollte möglich sein, derartige Ungleichheiten rechtzeitig beseitigen zu können und sie nicht Jahrzehnte lang bestehen zu lassen, und ich halte dafür, man sollte damit nicht zuwarten bis zur Aufstellung eines neuen Steuergesetzes, sondern es liesse sich dies viel leichter erreichen im Gesetz betreffend Vereinfachung des Staatshaushaltes. Ich wollte mir erlauben, diesem Gedanken Ausdruck zu geben, ohne irgendwie einen Antrag zu stellen.

Angenommen.

§ 7.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem Gesetz von 1864 waren alle diejenigen erbschaftssteuerpflichtigen Bürger, die ihre Eingaben nicht zu rechter Zeit machten, schuldig, die doppelte Erbschaftssteuer zu bezahlen. Diese Vorschrift konnte jedoch nicht eingehalten werden, indem viele Fälle vorkamen, wo die Eingabe aus ganz entschuldigen Gründen einige Tage verspätet gemacht wurde und wo es nicht recht gewesen wäre, dieses entschuldige Säumnis unter Umständen mit einer Busse von Hunderten oder sogar von Tausenden von Franken zu belegen. Es wurde deshalb bereits im Gesetz von 1879 die Abänderung getroffen, dass in solchen Fällen nur eine Ordnungsbusse von Fr. 5—40 ausgesprochen werden solle. Der § 7 enthält den gleichen Vorschlag, nur ist die Redaktion den gemachten Erfahrungen angepasst und die Busse im Maximum auf Fr. 100 normiert. Wenn es sich um grosse Erbschaften handelt, wo diese Busse zur Anwendung kommt, ist es sich fast nicht der wert, nur eine Busse von Fr. 40 auszusprechen, sondern man sollte doch auf Fr. 100 gehen können.

Angenommen.

§ 8.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Präsident. Damit haben wir das Gesetz in erster Lesung durchberaten. Wünscht man auf irgend einen Paragraphen zurückzukommen? — Es ist dies nicht der Fall. Wir gehen über zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes Mehrheit.

Dekret

betreffend

die Abänderung von Artikel 7 des Dekretes vom 19. Mai 1897 über die Wirtschaftspolizei.

(Siehe No. 4 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Vorlage bezweckt eine Abänderung des Wirtschaftspolizeidekretes von 19. Mai 1897, aber es beschlägt diese Abänderung nicht eine Hauptbestimmung des genannten Dekretes. Hauptbestimmungen desselben enthalten zum Beispiel der Art. 6, der die Zahl der öffentlichen Tanztage festsetzt, und ferner der Art. 11, welcher die Tanzzeit an den öffentlichen Tanztagen regliert. Diese beiden Fragen gaben im Grossen Rat Anlass zu einer eingehenden Diskussion, und schon wiederholt wurden Anstrengungen gemacht, um eine Milderung dieser Vorschriften zu Gunsten der Wirte zu erlangen, jedoch umsonst, indem sich der Grosse Rat zweimal mit ziemlichem Mehr gegen die dahinzielenden Gesuche aussprach, das letzte Mal im März vorigen Jahres. Ich denke nun nicht, dass man dem Grossen Rate heute zumuten werde, in dieser Beziehung seine Ansicht zu ändern; sollte es dennoch geschehen, so muss ich schon jetzt im Namen der Regierung erklären, dass dieselbe gegen derartige Anträge Stellung nehmen und dem Grossen Rat beantragen würde, es bei den bisherigen Bestimmungen zu belassen. Ich gebe zwar zu, dass die von den Tanzsaalbesitzern angestrebte Verlängerung der Tanzzeit etwelche Berechtigung hätte, allein da der Grosse Rat seinen Willen dahin kund gegeben hat, dass in dieser Beziehung nichts geändert werden soll, so glaubt der Regierungsrat, es sei der Moment noch nicht gekommen, um an dieser Bestimmung zu rütteln.

Die Bestimmung, um deren Revision es sich heute handelt, ist also, wie gesagt, keine Hauptbestimmung, allein immerhin eine solche, die für einzelne Wirte von ziemlich bedeutender Tragweite sein kann. Es handelt sich um den Art. 7 des Dekretes, der folgendermassen lautet:

«Die Bewilligung soll jedem Wirt verweigert wer-

den, der innerhalb eines Jahres ohne Bewilligung hat tanzen lassen. Der Regierungstatthalter kann die Bewilligung auch denjenigen Wirten verweigern, deren Wirtschaft zu begründeten Klagen Anlass gegeben hat.»

Wenn also ein Wirt bestraft worden ist, weil er ohne Bewilligung tanzen liess, so ist der Regierungstatthalter verpflichtet, ihm während der Dauer eines Jahres jede Bewilligung zu verweigern, eine Bestimmung, die zu streng, zu rigoros ist und Unbilligkeiten zur Folge haben kann, die in der That nicht zu verantworten sind. Es haben sich schon mehrere Fälle dieser Art ereignet, die ich anführen könnte, aber ich will mich begnügen, nur den bekannten Fall von Burgdorf zu erwähnen. Es verhält sich damit kurz folgendermassen: Wie Sie wissen, hat der Regierungsrat für die Amtsbezirke und für einzelne Gemeinden die öffentlichen Tanztage bestimmt. Durch regierungsrätliche Verordnung wurde für Burgdorf der Maimarkttag als einer der sechs öffentlichen Tanztage bezeichnet, und die dortigen Wirte waren deshalb im Glauben, sie dürfen jeweilen an diesem Tage tanzen lassen. Nun traf es sich letztes Jahr, dass der Maimarkt in die Pfingstwoche fiel, also in eine Zeit, wo nach Art. 6 des Dekretes überhaupt keine Tanzbewilligungen erteilt werden dürfen, indem dort gesagt ist: «Für die hohen Festtage Ostern, Pfingsten, Betttag und Weihnachten, sowie für die diesen Festtagen vorausgehenden acht Tage, und in den protestantischen Gemeinden für die Kommunionssonntage, dürfen gar keine Tanzbewilligungen erteilt werden.» Der Regierungstatthalter machte die Wirte hierauf aufmerksam, ebenso die Polizeidirektion, allein trotzdem wurde getanzt, indem die Wirte erklärten, sie hätten ihre Vorbereitungen getroffen, die Musik sei bestellt, und sie könnten an der Sache nichts mehr ändern. Es erfolgte eine Anzeige und der Richter verurteilte die Wirte zu einer Busse von je Fr. 10 und zur Bezahlung der Kosten von Fr. 5. Allein damit hatte es nicht sein Bewenden, sondern es musste noch der Art. 7 zur Anwendung kommen. Infolge der Bestrafung konnten die betreffenden Wirte von Burgdorf für die Dauer eines Jahres, also noch für 4—5 Tanztage, keine Bewilligung mehr erhalten. Sie begreifen, meine Herren, dass dies eine grosse Schädigung der finanziellen Interessen dieser Wirte bedeutet hätte, denn an den Tanztagen macht jeder Wirt eine Einnahme, die sich wohl auf mehrere hundert Franken beläuft. Es wäre also für die betreffenden Wirte eine ganz empfindliche Einbusse eingetreten, was der Gesetzgeber durch diese accessorische Strafe sicher nicht bezweckte. Daher die Notwendigkeit, den Art. 7 des Dekretes zu ändern. Derselbe muss zwar in abgeschwächter Form im Dekrete stehen bleiben, damit der Regierungstatthalter ein Mittel in der Hand hat, um unter Umständen die Renitenz eines Wirtes zu brechen. Es genügt jedoch, wenn man sagt, die Bewilligung könne verweigert werden, d. h. wenn der Regierungstatthalter nicht mehr verpflichtet ist, in allen Fällen und gegen jeden Wirt von dem Artikel Gebrauch zu machen. Den Art. 7 in diesem Sinne zu ändern, ist also der ganze Zweck der heutigen Vorlage. Bei diesem Anlass haben wir dem Artikel auch eine etwas deutlichere Fassung gegeben und genauer bestimmt, für wie lange der Regierungstatthalter die Bewilligung zu verweigern befugt sei. Wir beantragen Ihnen demnach, den bisherigen Art. 7 des Dekretes durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

«Einem Wirt, der ohne Bewilligung hat tanzen lassen, kann während eines Jahres, vom Zeitpunkt der Uebertretung hinweg, die Bewilligung verweigert werden. Der Regierungsstatthalter kann die Bewilligung höchstens auf ein Jahr denjenigen Wirten verweigern, deren Wirtschaft zu begründeten Klagen Anlass gegeben hat.»

Ich empfehle Ihnen das Eintreten auf diesen Dekretsentswurf und erkläre nochmals, dass der Regierungsrat der Ansicht ist, der Grosse Rat sollte sich auf weitergehende Revisionsanträge nicht einlassen. Sollten solche dennoch gestellt werden, so müsste ich für heute im Namen des Regierungsrates Abweisung derselben beantragen.

Freiburghaus, Berichterstatter der Kommission. Nach dem ausführlichen Referat des Herrn Regierungsrat Joliat kann ich mich kurz fassen, Sie werden alle zugeben müssen, dass die gesetzliche Ordnung der Wirtschaftspolizei mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Verhältnisse und Gebräuche, wie sie in unserem Kanton bestehen, eine schwierige ist, und wenn man noch in Berücksichtigung zieht, dass dabei die Interessen des allgemeinen Wohles sehr oft denjenigen der Wirte gegenüberstehen, so ist klar, dass es ein Ding der Unmöglichkeit ist, ein Wirtschaftspolizeidekret aufzustellen, das allen Leuten konveniert. Als Richtschnur bei Aufstellung des Dekrets diente dem Grossen Rate der Art. 26 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken, das auf den 1. Januar 1895 in Kraft getreten ist. In jenem Artikel ist gesagt, dass zur Einschränkung der öffentlichen Tanzgelegenheiten und der übrigen öffentlichen Belustigungen ein Dekret über die Wirtschaftspolizei erlassen werden solle. Es wird Ihnen noch allen in Erinnerung sein, dass dieses Dekret im Schosse des Grossen Rates sehr viel zu reden gab. Bereits im Jahre 1896 wurde dieses Dekret in zwei Sitzungen behandelt. Das gleiche war der Fall im Februar 1897, und auf 1. Juli des genannten Jahres konnte endlich das Dekret in Kraft erklärt werden. Bald nachher petitionierten die Wirte, die sich in ihrer Erwerbsthätigkeit beeinträchtigt glaubten, an den Grossen Rat, es möchten einzelne Bestimmungen des Dekretes im Sinne einer freieren Auffassung abgeändert werden. Es handelte sich dabei namentlich um die Abänderung der Art. 6 und 11, handelnd von der Zahl der Tanztage und der Schliessungszeit der Wirtschaften bei öffentlichen Tanzgelegenheiten. Nachdem der Grosse Rat über diese Petition der Wirte zur Tagesordnung übergegangen war, wurde er in neuerer Zeit wiederum mit gleichartigen Gesuchen behelligt, doch der Grosse Rat lehnte neuerdings in seiner Mehrheit dieselben ab.

Im Spätherbst des verflossenen Jahres langte neuerdings ein Gesuch einer Anzahl Wirte von Burgdorf ein, die wegen Uebertretung des Wirtschaftspolizeigesetzes bestraft worden sind und infolgedessen für die Dauer eines Jahres keine Tanzbewilligung mehr hätten erhalten können. Der Fall ist kurz folgender. Auf das Gesuch einzelner Landesteile, Amtsbezirke und Gemeinden hat die Regierung, in Abweichung von den für den ganzen Kanton einheitlich geordneten Tanztagen, für die betreffenden Gegenden und Gemeinden andere Tanztage, entsprechend den vorgebrachten Wünschen, bezeichnet. Unter anderm wünschte auch die Gemeinde Burgdorf eine Abänderung in der Weise, dass statt am 1. am 2. Januar getanzt

werden solle, sowie ferner statt am Maitag, am Maimarkttag. Was die Tanztage im März, Juli, August und Oktober betrifft, so fallen dieselben jeweilen auf den ersten Sonntag des betreffenden Monats. Nicht das Gleiche ist der Fall in Bezug auf den Maitanzsonntag, der in Abweichung von den übrigen Regeln auf den dritten Sonntag nach Ostern festgesetzt ist, so dass die Möglichkeit besteht, dass, falls Ostern vor den 10. April fällt, der Maitanzsonntag in den April fällt. Die Regierung hat nun für Burgdorf bewilligt, dass jeweilen am dritten Donnerstag im Mai getanzt werden dürfe, und gestützt hierauf publizierten die Wirte von Burgdorf letztes Jahr öffentlichen Tanz und luden zum Besuche desselben ein. Als sie nachträglich beim Regierungsstatthalter die Bewilligung einholen wollten, konnte derselbe diesem Begehren nicht entsprechen, da der Art. 6 des Wirtschaftspolizeidekretes in Absatz 3 die Bestimmung enthält, dass für hohe Festtage «sowie für die diesen Festtagen vorausgehenden acht Tage» keine Tanzbewilligungen erteilt werden dürfen. Gleichwohl liessen die Wirte tanzen, indem sie erklärten, die Sache sei publiziert, das Publikum werde sich einfinden und sie werden sich einfach nachher büssen lassen. Es erfolgte dann eine Anzeige und die betreffenden fünf Wirte wurden bestraft. Gegen das bezügliche Urteil rekurrirten sie an die Polizeikammer des Obergerichts, welche das Urteil des Gerichtspräsidenten von Burgdorf in seinem ganzen Umfange bestätigt hat. Was die ausgesprochene Geldbusse anbelangt, so wäre dieselbe den Wirten nicht sehr schwer gefallen, dagegen müssen die Folgen der Bestrafung als zu rigoros bezeichnet werden, wonach diesen sämtlichen Wirten der Gemeinde Burgdorf für die Dauer eines ganzen Jahres keine Tanzbewilligung mehr hätte erteilt werden dürfen. Die Aufstellung einer solch rigorosen Bestimmung lag nicht im Willen des Gesetzgebers, auch nicht im Willen derjenigen, welche die strengere Auffassung vertreten. Liest man die Verhandlungen über die Beratung des Wirtschaftspolizeidekretes nach, so ergibt sich, dass der Art. 7 zu keinen wesentlichen Erörterungen Anlass gab, wie dies bei andern Artikeln der Fall war. Die Kommission hält deshalb dafür, es sei wirklich am Platz, dem Gesuche der Burgdorfer Wirte zu entsprechen und den Art. 7 in der Weise abzuändern, dass der Regierungsstatthalter nicht verpflichtet wird, die Bewilligung für ein ganzes Jahr zu verweigern, sondern dass er nur befugt sein soll, dies zu thun, aber auch berechtigt ist, die Bewilligung nur für zwei oder drei Monate zu verweigern.

Bei diesem Anlasse gab sich die Kommission auch darüber Rechenschaft, ob es vielleicht, angesichts der wiederholten Eingaben des Wirtevereins, angezeigt erscheinen möchte, noch einige andere Artikel einer Revision zu unterwerfen. Die Kommission ist zur Ansicht gelangt, im gegenwärtigen Moment können noch nicht genügend stichhaltige Gründe für die sofortige Ausdehnung der Revision auf andere Artikel des Dekretes geltend gemacht werden, es sei daher zur Zeit von einer solchen Umgang zu nehmen, dem Wirteverein und den Interessenten es überlassend, zu gegebener Zeit mit einem neuen Gesuch an den Grossen Rat zu wachsen. Sollte eine derartige Eingabe kommen und der Grosse Rat geneigt sein, darauf einzutreten, so müsste die Angelegenheit natürlich an die Regierung und die Kommission gewiesen werden zum Bericht und Antrag. Zur Zeit halten wir dafür, man solle sich darauf beschränken, den Art. 7 in der angedeuteten

Weise abzuändern. Die vorgeschlagene neue Fassung enthält auch in der Beziehung eine Modifikation, dass die Zeit, während welcher der Regierungsstatthalter die Tanzbewilligung verweigern kann, auf höchstens ein Jahr limitiert ist, während nach der bisherigen Bestimmung der Regierungsstatthalter befugt gewesen wäre, die Bewilligung eventuell auf die Dauer von 3, 4 oder mehr Jahren zu verweigern.

Ohne weitläufiger zu sein, empfehle ich Ihnen namens der Kommission, welche einstimmig ist, auf die Vorlage einzutreten und dieselbe gutzuheissen.

Bühlmann. Ich bedaure sehr, dass die Kommission nicht auf eine Gesamtrevision des Dekretes eingetreten ist, da eine solche zweifellos notwendig ist. Es sind über die Frage der Tanzbewilligungen eine Reihe von Controversen entstanden, die absolut gelöst werden müssen. Namentlich über den Begriff des öffentlichen Tanzens gehen die Ansichten ausserordentlich auseinander. Aus der letzten Zeit ist mir folgender Fall bekannt. Befreundete Familien aus der Stadt gingen am Betttag aufs Land und veranstalteten dort in einer Wirtschaft einen Tanz. Der Wirt wurde hierauf angezeigt, er habe ohne Bewilligung tanzen lassen und sei deshalb strafbar. Der Richter erster Instanz bestrafte den Wirt, weil er fand, es habe sich mehr oder weniger um einen öffentlichen Tanz gehandelt; die Polizeikammer dagegen erkannte auf Freisprechung, indem sie sagte, es habe sich um ein einfaches Tanzvergnügen der betreffenden Familien gehandelt. Es ergibt sich hieraus, dass es ausserordentlich zweifelhaft ist, was unter öffentlichem Tanz zu verstehen ist. Ich halte dafür, wenn fünf oder sechs Familien oder ein Verein aus der Stadt beschliesst, am Sonntag auf dem Land ein Tanzvergnügen abzuhalten, so streife dies ziemlich nahe an eine öffentliche Tanzerei. Ueber diese Frage sollte einmal Klarheit geschaffen werden. Der von mir citierte Fall hat in unserer Gegend ausserordentlich grosses Aufsehen erregt. Man sagte: wenn es angeht, dass Leute aus der Stadt am Betttag ungestraft tanzen können, während wir dies nicht thun dürfen, so ist dies eine eigentümliche Situation, in die uns das Gesetz versetzt. Ich würde es daher sehr begrüssen — einen Antrag stelle ich nicht — wenn eine Gesamtrevision dieses Dekretes vorgenommen würde, damit alle diese streitigen Fragen einmal aus der Welt geschafft werden.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Ich erteile dem Herrn Polizeidirektor das Wort zur Einzelberatung.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe dem bei Behandlung der Eintretensfrage Gesagten nichts beizufügen.

Freiburghaus. Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt, in der Fassung des Regierungsrates das Wort «während» zu ersetzen durch «bis auf die Dauer».

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden!

Der vorgeschlagene modifizierte Artikel wird nach Antrag der Kommission angenommen.

Titel und Einleitung.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

Motion des Herrn Grossrat Lohner betreffend Revision des Gemeindegesetzes.

(Siehe Seite 321 des letzten Jahrganges.)

Lohner. Herr Regierungsrat Eggli, damals Direktor des Gemeindegewesens, sagt in seinem Bericht vom Mai 1891 zu Handen des Grossen Rates betreffend die Verfassungsrevision einleitend: «Kaum liegt ein anderer Gegenstand des öffentlichen Rechts bei uns so im Argen, wie die Vorschriften über die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe.» Er begründet dann diese Behauptung in seinem Bericht, der Ihnen auch bekannt sein wird, eingehender. Dieser Bericht, der mir zufällig in die Hand gekommen ist, veranlasste mich, der Frage des Erwerbes des Gemeindebürgerrechts, sowie der Natur dieses letztern etwas näher zu treten. Bei diesem Anlass bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, dass unser Gemeindegesetz überhaupt in verschiedenen Richtungen einer Revision fähig und bedürftig ist. Es sei mir gestattet, diese Ansicht in kurzen Worten zu begründen. Es kann sich selbstverständlich hier nicht um eine erschöpfende Behandlung der revisionsbedürftigen Punkte handeln, sondern ich möchte nur die Frage in Fluss bringen und die Regierung einladen, uns darüber eine Vorlage zu machen.

Der Art. 64 der gegenwärtigen Staatsverfassung sagt: «Das Gemeindebürgerrecht bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechts.» Dabei ist die Frage offen gelassen, ob unter dem Begriff des Gemeindebürgerrechts das Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde oder dasjenige einer Burgergemeinde zu verstehen sei, und man sucht sowohl im Bericht des Herrn Eggli, als in den Grossratsverhandlungen über diesen Artikel vergebens nach einer klaren, unzweideutigen Feststellung, welches Bürgerrecht darunter zu verstehen sei. Man erhält fast den Eindruck — ich persönlich habe den Verhandlungen nicht beigewohnt —, man habe sich einigermassen gescheut, sich über diese Frage klar und unzweideutig auszusprechen, indem man wohl davon ausging, man müsse die Burgergemeinden möglichst mit Glacéhandschuhen anrühren, um das ganze

Verfassungswerk nicht zu gefährden. Die Folge davon war die Beibehaltung eines unsichern Zustandes, der dringend einer gesetzlichen Klarlegung bedürftig ist.

Vater des gegenwärtigen Gemeindegesetzes von 1852, das nun bald ein halbes Jahrhundert hinter sich hat, ist der damalige Regierungsrat Blösch. Derselbe gab seiner Zeit zu diesem Gesetz ein eingehendes Gutachten ab, und es sei mir erlaubt, aus demselben einen kurzen Passus zu citieren. Er sagt auf pag. 56:

«Die bisherige Erörterung führt zu den Sätzen:

»a) Es ist ausserordentlich wünschbar, dass die gesamte Ortsverwaltung wieder in den Händen einer einzigen Gemeindebehörde konzentriert werde.

«b) Die Zurückführung der ganzen Gemeindeverwaltung auf die Bürgergemeinden ist unmöglich: teils weil in vielen Ortschaften keine Bürgergemeinden, hie und da nicht einmal die Elemente zur Bildung von solchen existieren, teils weil da, wo Bürgergemeinden vorhanden sind, diese nur unter Bedingungen in den Besitz der ausschliesslichen Ortsverwaltung gesetzt werden könnten, denen sie sich nicht unterwerfen würden.

«c) Ebenso wenig aber ist es möglich, die Gemeindeverwaltung einzig und ausschliesslich auf die Einwohnergemeinden zu gründen, das heisst, die burgerlichen Korporationen aufzulösen; denn diese sind Träger von Rechten, welche sämtlichen Burgerschaften durch die Verfassung, und denjenigen des Juras überdies durch den Vertrag garantiert sind, auf welchem ihre Verbindung mit dem Kanton beruht.»

Sie sehen hieraus, dass schon damals der Schöpfer des Gemeindegesetzes, der der konservativen Partei angehört hat, der Ueberzeugung lebte, es sollte ein einheitliches Gemeindeorgan eigentlich die Regel bilden, nur ist er dabei von Voraussetzungen ausgegangen, die heutigen Tages nicht mehr ganz zutreffen. Wenn er nämlich in lit. c sagt, man könne die burgerlichen Korporationen als Korporationen des öffentlichen Rechts nicht auflösen, weil sie Träger von gewissen öffentlichen Rechtsbefugnissen und Funktionen seien, so ist diese Erwägung durch die Entwicklung der Dinge, namentlich durch die Wegnahme der Vormundschaftspflege und des Armenwesens, überholt worden.

Man darf wohl als feststehend annehmen, dass der Gesetzgeber seiner Zeit von der Voraussetzung ausging, dass die gemischte Gemeinde die Regel bilden werde. Die Entwicklung war aber eine andere, die gemischte Gemeinde bildet die seltene Ausnahme. Die Bürgergemeinden entwickelten sich für sich, ebenso die Einwohnergemeinden, und das öffentliche Leben ist heutzutage ausschliesslich auf die Einwohnergemeinde konzentriert. In dieser pulsiert das politische Leben, in ihr konzentrieren sich die Ereignisse des öffentlichen Lebens, während die burgerlichen Korporationen wesentlich Nutzungskorporationen geblieben sind und als solche sich noch mehr ausgebildet haben. Es liegt mir nun vollständig fern, wie ich schon bereits bei Anlass der Anregung bemerkte, die ich bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes machte, den Bürgergemeinden in ihren Eigenschaften als Nutzungs- und Verwaltungskorporationen in irgendwelcher Weise auf den Leib zu rücken, und ich möchte dies der ganzen weitern Erörterung vorausschicken. Ich will nur aus der bisherigen Entwicklung und dem gegenwärtigen Zustand die Konsequenz ziehen, die mir die logische und natürliche zu sein scheint.

Bekanntlich hat die Gesetzgebung den Bürgergemeinden das Armenwesen und die Vormundschaftspflege, abgesehen von wenigen Ausnahmen, entzogen, und es dürfte sich bei Anlass der Revision des Gemeindegesetzes sehr wohl lohnen, die Frage zu untersuchen, ob die burgerliche Armenpflege überhaupt noch fortbestehen solle oder nicht. Ich masse mir durchaus nicht an, in dieser Beziehung ein abschliessendes, bestimmtes Urteil zu fällen; immerhin glaube ich, es sei der Prüfung wert, wie sich die neue Ordnung der Dinge in Bezug auf das burgerliche Armenwesen gestalten möchte. Von diesem Umstand, dass einzelne Abteilungen der Gemeindeverwaltung den Bürgergemeinden entzogen und den Einwohnergemeinden übertragen wurden, bin ich ausgegangen, und es scheint mir dies beinahe der wichtigste Punkt einer Gemeindegesetzrevision zu sein. Ich will hierauf nicht näher eintreten, sondern auch in dieser Beziehung das Resultat der weitern Beratung gewärtigen.

Allein das Gemeindegesetz ist auch in anderer Richtung sehr revisionsbedürftig. Durch eine ganze Reihe gesetzgeberischer Erlasse ist dasselbe durchlöchert worden, so dass schon heute eine ganze Anzahl Bestimmungen des Gemeindegesetzes thatsächlich ausser Kraft gesetzt sind. Es sei mir gestattet, ganz cursorisch das Gemeindegesetz zu durchgehen, um Ihnen die Richtigkeit dieser Behauptung nachzuweisen.

Die §§ 8 und 9 ordnen das Vormundschaftswesen und sind durch das Gesetz betreffend Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege aufgehoben oder wenigstens wesentlich modifiziert worden. Die §§ 10 ff. ordnen das Armenwesen. Der § 10 sagt: «Die Armenpflege beruht, soweit sie nicht aus dem Ertrage vorhandener Armenfonds bestritten wird, auf dem Grundsatz der freiwilligen Wohlthätigkeit und hat infolgedessen den örtlichen Charakter.» Es ist also hier der Grundsatz aufgestellt, der unter dem Regime des Armengesetzes von 1847 Geltung hatte. Seither wurden zwei neue Armengesetze erlassen, die das Armenwesen auf ganz anderer Grundlage einrichteten. Wir haben also auch hier Bestimmungen, die obsolet geworden und durch die spätere Gesetzgebung überholt sind. Die §§ 18 ff. normieren die Bestellung und Organisation der Gemeindebehörden. Auch in dieser Beziehung besteht ein Gesetz vom Jahre 1884, das wesentliche Aenderungen eingeführt hat. Die §§ 27 ff. behandeln die Frage des Stimmrechts, und auch hier steht den betreffenden Bestimmungen eine neuere Gesetzgebung grossenteils entgegen. Ich verweise auf das Gesetz von 1861 über das Gemeindestimmrecht, das bereits wesentliche Aenderungen traf, ferner auf das Gesetz vom Jahre 1884, sowie darauf, dass bezüglich des Stimmrechts und der Voraussetzungen desselben heute wesentlich andere, modernere Anschauungen bestehen als im Jahre 1852. Auch das im Wurf liegende neue Steuergesetz würde wahrscheinlich Aenderungen des Gemeindegesetzes nötig machen. Die §§ 40 ff. handeln von der Ausmittlung der Gemeindegüter. Diese Ausmittlung ist auf Grund des Gesetzes von 1853 sozusagen vollständig durchgeführt, so dass diese Bestimmungen nicht mehr Gegenstand der Gemeindegesetzgebung zu bilden brauchen, sondern grösstenteils gestrichen werden können. Der zweite Titel des Gemeindegesetzes behandelt die Kirchgemeinden. In dieser Beziehung haben wir das Kirchengesetz vom Jahre 1874, es ist also auch da neues Recht geschaffen worden.

Dies sind einige kurze Streiflichter über die Frage der Revisionsbedürftigkeit des Gemeindegesetzes, die mir sprechend genug zu sein scheinen, um die absolute Notwendigkeit dieser Revision darzuthun. Es scheint mir auch, dass die moderne Entwicklung des Verkehrs auf die Organisation und das Leben in den Gemeinden nicht ohne Einfluss geblieben ist und erheischt, den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, sich ihren Bedürfnissen gemäss entwickeln, ihre Angelegenheiten mit etwas grösserer Autonomie behandeln zu können.

Dies ist in kurzen Zügen dasjenige, was ich zur Begründung meiner Motion anführen zu sollen glaubte. Es würde mich sehr interessieren, aus dem Schosse der Versammlung zu vernehmen, wie meine Motion und die Tragweite derselben aufgefasst wird.

Minder, Direktor des Gemeindegewesens, Berichtstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat widersetzt sich der Erheblicherklärung der Motion um so weniger, als er schon vor Einreichung derselben der Gemeindedirektion den Auftrag erteilte, eine Vorlage über Revision des Gemeindegesetzes von 1852 auszuarbeiten.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Schluss der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 1. Februar 1900,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lenz*.

Der Namensaufruf verzeigt 169 anwesende Mitglieder; abwesend sind 42 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bigler (Biglen), Blum, Buchmüller, Bühlmann, Burger, Burkhardt, Burrus, Coullery, Cüenin, v. Erlach, Fleury, Gouvernon, Hegi, Käsermann, Meyer, Dr. Michel (Interlaken), Moor, Schenk (Signau), Schmidlin, Will, Wolf, Zaugg; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bärtschi, Béguelin, Berger (Langnau), Boss, Christeler, Comment, Comte, Grosjean, Halbeisen, Hennemann, Henzelin, Leuenberger, Marthaler, Meister, Morgenthaler (Ursenbach), Moschard, Neuschwander, Péteut, Steiner (Liesberg), Stettler (Eggiwyl).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Präsident. Ich würde es gerne sehen, wenn wir in dieser Session die sämtlichen hängigen Geschäfte erledigen könnten. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, heute abzubrechen und am Montag wieder zusammenzutreten.

Bühler (Frutigen). Ich schlage vor, morgen noch eine Sitzung zu halten und dann die Session zu schliessen. Für die entfernter wohnenden Mitglieder ist es unangenehm, nächste Woche wieder hierher zu reisen. Auch sind wir in der Periode des Sparsens; wir sollten daher in dieser Beziehung selbst ein gutes Beispiel geben und die Sache nicht so einrichten, dass eine doppelte Reiseentschädigung ausbezahlt werden muss.

Pulver. Ich beantrage, heute noch das Notwendigste zu behandeln und dann die Session zu schliessen.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich wiederhole, dass in nächster Zeit noch mehrere weitere Sessionen zur Erledigung anderer Finanzvorlagen stattfinden müssen. Ich glaube daher, man könnte ganz gut die Session in dieser Woche schliessen. Der vom Herrn Präsidenten vorgeschlagene Modus ist für die Mitglieder unangenehm und für den Staat kostspielig. Die Kosten des Grossen Rates sind in den letzten Jahren sehr beträchtlich angewachsen, und es wird bei Beratung der Ersparnisvorlage in Beratung zu ziehen sein, wie die Kosten der Grossratssessionen reduziert werden können. Im fernern halte ich dafür, das Allerpressanteste sei die Wiederherstellung des Gleichgewichts und verschiedenes andere könne einstweilen zurückgelegt werden, bis dieses Ziel erreicht ist.

Präsident. Zur Vereinfachung der Abstimmung will ich meinen Antrag zurückziehen.

Abstimmung.

Für den Antrag	Pulver	52 Stimmen.
»	»	»
»	Bühler	62

Eine Eingabe des landwirtschaftlichen Vereins Schosshalde und Umgebung betreffend Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche geht an den Regierungsrat zum Bericht und Antrag.

Tagesordnung:

Wahl eines Mitgliedes der Bittschriftenkommission.

Von 145 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Grossrat	Schär	119 Stimmen.
»	»	Scherz 19
»	»	Seiler 2

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Grossrat Schär in Langnau.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission.

Von 139 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Grossrat	Müller (Bern)	81 Stimmen
»	»	v. Muralt 44
»	»	Weber (Grasswyl) 4
»	»	Jenny 2
»	»	Lohner 2

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Gewählt ist somit Herr Grossrat Gustav Müller in Bern.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts.

Von 136 gültigen Stimmen fallen im ersten Wahlgang auf:

Herrn Obergerichtsschreiber	Rüegg	111 Stimmen.
»	Gerichtspräsident	Schorer 11
»	»	Balsiger 10
»	Fürsprech	Aebi 3
»	»	K. Scheurer 1

Gewählt ist somit Herr Obergerichtsschreiber Erwin Rüegg in Bern.

Präsident. Da wir nicht wissen, ob Herr Rüegg die Wahl annehmen wird oder nicht, so möchte ich Ihnen beantragen, die Beedigung eventuell dem Obergericht zu übertragen. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

Wir hätten nun ferner den Obergerichtsschreiber zu wählen. Diese Wahl erfolgt auf den Vorschlag des Obergerichts, das auch in der That unterm 15. Dezember 1899 dem Regierungsrat mitteilte, es schlage Herrn Rüegg, den bisherigen Inhaber, zur Wahl vor. Nun haben wir aber Herrn Rüegg soeben zum Oberichter gewählt. Ich schlage Ihnen deshalb vor, die Wahl des Obergerichtsschreibers auf die nächste Session zu verschieben und diese Angelegenheit an den Regierungsrat zurückzuweisen, damit er das Weitere anordnet.

Zustimmung.

Wahl eines Mitgliedes der Pferdezuchtkommission.

Von 134 gültigen Stimmen fallen im ersten Wahlgang auf:

Herrn Zesiger, Wirt, 120 Stimmen.

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Zesiger, Wirt in Bargaen.

Dekret

betreffend

den Salzpreis.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Berichterstatter des Regierungsrates.

rates war gestern Gelegenheit geboten, den Standpunkt der Regierung in der Frage der Erhöhung des Salzpreises in einer Versammlung darzulegen, in welcher eine grössere Zahl von Grossräten anwesend war. Für diese Mitglieder ist die Wiederholung dessen, was sie bereits gestern gehört haben, vielleicht etwas langweilig, allein sie werden begreifen, dass das gestern Gesagte für alle diejenigen Mitglieder, welche an der erwähnten Versammlung nicht teilnahmen, in der Hauptsache wiederholt werden muss.

Meine Herren, Sie kennen die Finanzlage des Staates zur Genüge. Sie wissen, dass wir nun im dritten Jahre einer Defizitperiode stehen, und Sie sind alle von dem Wunsch und Willen beseelt, wie ich mich habe überzeugen können, die unhaltbare Finanzlage des Staates zu sanieren und das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates wieder herzustellen. Und ich glaube, Sie seien auch alle damit einverstanden, dass diese Wiederherstellung des Gleichgewichts, diese Verhinderung einer Defizitwirtschaft wenn möglich auf dem Wege erreicht werden soll, dass wir für die vorhandenen Aufgaben auch die nötigen Einnahmen schaffen und nicht auf dem andern Wege, dass man nur so viel Geld ausgiebt, als man einnimmt, und alles dasjenige, wozu man nicht gesetzlich gezwungen ist, alle Ansprüche an den Staat, an deren Befriedigung das Publikum gewöhnt ist, in Zukunft unberücksichtigt lässt. Dieser letztere Weg führt allerdings auch zum Ziel. Wenn auch der grösste Teil der Staatsausgaben so festgelegt ist, dass sie nicht einfach durch Verfügungen der Regierung und Beschlüsse des Grossen Rates vermieden werden können, so finden sich doch in unserem Budget beträchtliche Summen, die man im äussersten Notfall in der Staatskasse zurückbehalten kann, die man nicht auszugeben braucht und durch deren Zurückbehalten die vorgesehenen Defizite verhindert werden können. Ich will Ihnen eine kurze Zusammenstellung aller derartigen Ausgaben vorführen.

Eine Reihe von Verwaltungszweigen weist keine derartigen Ausgaben auf, wo es uns freisteht, ob man sie machen wolle oder nicht, sondern die betreffenden Ausgaben sind gesetzlich festgelegt und könnten also gegebenen Falls von den Berechtigten mit Hilfe des Gerichts und des Weibels durchgesetzt werden. Solche Ausgaben dagegen, die vermieden werden könnten, zu denen man den Staat nicht zwingen kann, die den Charakter der Freiwilligkeit an sich tragen, sind zum Beispiel in der Erziehungsdirektion, die mit so grossen Summen im Budget erscheint, folgende allerdings verhältnismässig geringe Beträge: Beitrag an die Kunstschule in Bern, an das Kunstmuseum, an die eidgenössische Kunstsammlung, an die Musikschule und an das Stadttheater mit zusammen Fr. 15,500. Bei Handel und Gewerbe beruhen mindestens Fr. 100,000 auf dem freien Willen der Behörden; man kann sie ausgeben oder auch in der Tasche behalten. Ebenso stehen den Behörden bei der Baudirektion, die gleichfalls mit grossen Summen im Budget steht, wenigstens Fr. 500,000 für Hochbauten, Strassen- und Brückenbauten, sowie für Wasserbauten zur Verfügung. Hier könnten die Behörden erklären, Beiträge für derartige Arbeiten werden nicht mehr ausgerichtet, bis wir über die nötigen Mittel verfügen. Auch in der Landwirtschaft tragen bedeutende Posten den nämlichen Charakter an sich. Ich erwähne die Fr. 23,000 für Förderung der Landwirtschaft, die Fr. 10,000 für Bodenverbesserungen,

die Fr. 16,000 für Alpverbesserungen, die Fr. 13,000 für Rindvieh- und Kleinviehzucht, welche über die gesetzlich festgelegte Summe hinaus im Budget stehen, die Ausgaben für Zuckerrübenkulturen, die Fr. 20,000 für die Hagelversicherung. In Bezug auf alle diese Summen haben die Behörden zu verfügen, ob sie gemacht oder verschoben werden sollen, bis man dafür das erforderliche Geld hat. Im Budget der Landwirtschaft finden sich auch noch weitere Posten, die nur auf Beschlüssen des Regierungsrates und des Grossen Rates beruhen. Die Molkereischule zum Beispiel hängt, wie ich bereits gestern mitteilte, vollständig in der Luft, man hat gar keine gesetzliche Basis für dieselbe; was in letzterer Beziehung vorhanden ist, ist ein vom Volke verworfenes Gesetz. Auch die so wohlthätigen Winterschulen beruhen nur auf Budgetbeschlüssen des Grossen Rates, die jederzeit wieder geändert werden können. Bei der Forstdirektion zählen die Fr. 35,000 für Verbauungen im Hochgebirge ebenfalls zu dieser Art von Ausgaben.

Ich muss dem Gesagten noch beifügen, dass es im Grunde genommen nicht einmal am Grossen Rate und an der Regierung ist, zu beschliessen, ob alle diese Ausgaben, zu denen man gesetzlich nicht verpflichtet ist, gemacht werden sollen oder nicht, sondern dass hier noch ein höherer Begriff mitspielt, nämlich die Gesetzgebung in Bezug auf die Finanzverwaltung des Kantons. Es kann nichts schaden, wenn ich hier noch ausdrücklich hervorhebe, welches in dieser Beziehung der Stand der Dinge ist, indem nicht jedermann die betreffenden Gesetzesvorschriften so genau im Kopfe hat.

Wenn man sich an die Periode der 70er Jahre und an die Ereignisse, die daraus Ende der 70er Jahre hervorgingen, zurückerinnern und sich damit trösten will, man habe damals auch leben, verwalten und Ausgaben machen können, trotz Defiziten, man habe einfach die Defizite angesammelt und dieselben später zu amortisieren gesucht, so ist dem gegenüber daran zu erinnern, dass die damalige Gesetzgebung ein solches Gebahren in der Staatsverwaltung mehr oder weniger erlaubt hat. Nach dem Finanzgesetz von 1870 war der Regierungsrat zur Aufnahme von Anleihen in ziemlich umfangreichem Masse kompetent. Eine noch weitergehende Kompetenz besass der Grosse Rat. Diese Behörden konnten also Anleihen aufnehmen, um die jährlichen Defizite zu decken. Allein gestützt auf die damals gemachten Erfahrungen hat man später die Vorschriften des Finanzgesetzes von 1870 neuerdings einer Revision unterzogen. Es geschah dies bereits im Gesetze über die Vereinfachung des Staatshaushaltes vom Jahre 1880, das die Vorschrift enthält, dass der ganze Haushalt des Staates auf dem Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben beruhen müsse und Ausgabenüberschüsse im Notfalle durch Erhöhung der Steuern gedeckt werden sollen, dass aber solche Steuererhöhungsbeschlüsse dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen seien. In spätern Verfügungen wurde an diesem Grundsatz festgehalten, so dass also Grosse Rat und Regierung nicht berechtigt sind, fremde Gelder, d. h. Anleihengelder zu verwenden, um das Loch im Budget und Staatshaushalt zu stopfen, und wenn der Regierungsrat oder der Finanzdirektor allfällig auf bezügliche Beschlüsse des Grossen Rates hin derartige Massregeln ergreifen und auf Rechnung des Staates Geld aufnehmen und verwenden würde, so wäre er nach Mitgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes hiefür verantwortlich und jeder dieser Beamten könnte

persönlich, gestützt auf das Verantwortlichkeitsgesetz, belangt und zu Schadensersatz angehalten werden, natürlich die Mitglieder des Grossen Rates nicht, denn für diese besteht nur eine moralische Verantwortlichkeit, während für die Mitglieder der vollziehenden Behörde bekanntlich die materielle Verantwortlichkeit besteht. Nun glaube ich mitteilen zu dürfen, dass der Regierungsrat und der Finanzdirektor am allerwenigsten in der Stimmung ist und sich dazu entschliessen wird, Gesetzen und Vorschriften zuwider in dieser oder jener Form Geld zu entlehnen, um die Staatskasse zu alimentieren und die gewünschten oder im Budget stehenden Ausgaben zu machen. Aus diesem Stand der Gesetzgebung und dieser Auffassung derjenigen, welche an der Kasse stehen und den Schlüssel dazu besitzen, resultiert, dass diejenigen Ausgaben, zu welchen man einen nicht zwingen kann und für welche das Geld nicht in der Kasse liegt, nicht gemacht werden können und dass der Grosse Rat, wenn nicht andere Mittel gefunden werden, in die Lage kommen wird, zu beschliessen, welche von den Ausgaben aller Art, die man nicht zu machen gezwungen ist, einen Vorzug geniessen und gemacht und welche andern vermieden werden sollen.

Dies, meine Herren, ist die Lage der Dinge nach den gegenwärtigen Verhältnissen und nach dem Stand der gesetzlichen Vorschriften, wie sie bei uns zur Zeit existieren. Wenn man daher nicht zu dem eben erwähnten äussersten und verzweifelten Mittel greifen will, bei welchem System jedermann schlecht fahren würde, das Volk und die Behörden, so ist man genötigt, den andern Weg zu betreten und diesen Zustand durch Vermehrung der Einnahmen zu heben. Der Regierungsrat hat nun Umschau gehalten, wie dies bewerkstelligt werden könne, und es stehen ihm und dem Grossen Rat in dieser Beziehung verschiedene Mittel zur Verfügung. Vor allem aus präsentiert sich das Mittel, durch einen einfachen, kurzen Beschluss des Grossen Rates zu erklären, das Defizit des Jahres 1900 sei, nach Anleitung des Vereinfachungsgesetzes von 1880, durch eine Steuererhöhung zu decken. Wir hätten dabei den Vorteil, dass wir in diesem Falle ausnahmsweise mit einem derartigen Beschluss nicht einmal vor das Volk gehen müssten. Im neuen Primarschulgesetz ist nämlich dem Grossen Rate die Befugnis eingeräumt, während eines Zeitraums von fünf Jahren eine Extrasteuer von $\frac{3}{10}\%$ zu beziehen. Diese Steuer würde nebst andern, untergeordneten, kleinern Mässen genügen, um das Defizit zu decken und dafür zu sorgen, dass am Ende des Jahres kein Ausgabenüberschuss vorhanden ist. Der Regierungsrat glaubte aber, dieses so bequeme Mittel noch nicht in Vorschlag bringen zu sollen, indem gegenwärtig der Stand der direkten Steuern im Kanton Bern doch ein derartiger ist, dass eine Mehrbelastung dem Volke fast gar nicht zugemutet werden darf und eine solche Steuererhöhung beim Volke noch unpopulärer wäre und von ihm noch viel weniger gern acceptiert würde, als das andere Mittel, das der Regierungsrat vorzuschlagen im Begriff ist. Der Regierungsrat fand es für richtiger, einen andern Weg zu betreten, den der Grosse Rat nun bereits ein Stück weit verfolgt hat, den Weg nämlich, durch Revision bestehender Gesetze und Beschlüsse die Einnahmen des Staates zu vermehren und zwar einmal durch Revision des Gesetzes über die Erbschaftssteuer, worüber ich heute nicht weiter sprechen

will, sowie durch Revision des Dekretes über den Salzpreis im Sinne der Erhöhung des letztern. Diese beiden Einnahmequellen haben den grossen Vorzug, dass sie sofort in sehr reichlicher Masse zu fliessen beginnen, dass sie keiner weitern Vorbereitungen bedürfen, sondern sozusagen von einem Tag auf den andern in Kraft treten können, dass sie keinen neuen Apparat erheischen, weshalb der Mehrertrag eine reine Nettomehreinnahme darstellt, die sich auf ca. 500,000 Franken belaufen wird. Damit ist allerdings noch nicht das ganze Defizit gedeckt; aber der Regierungsrat lebt der Hoffnung und Ueberzeugung, dass wenn der Grosse Rat den weitem Massregeln, die in einem neuen Vereinfachungsgesetz vorgeschlagen werden sollen, in der Hauptsache zustimmt, die nötigen Mittel gefunden werden, um die Beseitigung des Defizites im Staatshaushalt zu erzielen.

Wenn der Regierungsrat sich entschlossen hat, auch in Bezug auf den Salzpreis diesen Weg zu beschreiten, so war er sich gar wohl bewusst, damit nicht einen populären Schritt zu thun. Es verhält sich mit dem Salzpreis nicht gleich, wie mit der Erbschaftssteuer, die ja ihre Gegner hat, aber doch auch, wie man von vornherein weiss, zahlreiche Anhänger im Land herum besitzt. Die Regierung wusste wohl, dass es nicht gut aufgenommen werden wird, speziell unter der Landwirtschaft, wenn man nun den Salzpreis von 15 Rappen, an den man sich seit 10 Jahren gewöhnt hat, wenn auch nicht auf den frühern Betrag von 20 Rappen, so doch immerhin um einige Rappen erhöht. Der Regierungsrat glaubte aber, er dürfe und solle diesen Schritt doch thun, es spreche vieles dafür, was eine solche Massregel im gegenwärtigen Zeitpunkt rechtfertige. Vor allem ging er von der Erwägung aus, dass zu Lasten des Staates, was niemand bestreiten und was bei jedem Anlass anerkannt wird, in den letzten Jahren für das gemeine Wohl Summen verausgabt wurden, die für einen kleinen Staat, wie der Kanton Bern es ist, geradezu als ungeheure bezeichnet werden dürfen, und zwar geschah dies in einer Art und Weise, die nicht nur einzelnen Landesgegenden und Bevölkerungskreisen zu gute gekommen ist, sondern die gesamte Bevölkerung berücksichtigte. Ich will alles das, was in neuester Zeit in dieser Beziehung geleistet worden ist, nicht aufzählen, es ist ja bestens bekannt. Der Regierungsrat sagte sich nun, da alle diese Mehrausgaben, die zur gegenwärtigen Finanzlage führten und den Staatshaushalt aus dem Gleichgewicht brachten, in einem gewissen Verhältnis allen Staatsbürgern zugeflossen seien, so dürfe man auch eine Steuer um etwas erhöhen, die ebenfalls jeder Staatsbürger, vom kleinsten bis zum grössten, mittragen helfen muss. Allerdings ist sofort zuzugeben, dass ein Bevölkerungskreis dadurch besonders getroffen wird, nämlich die Landwirtschaft, und hierauf hat der Regierungsrat in seinem Vorschlag Rücksicht genommen, indem in Anerkennung dieser Mehrbelastung der Landwirtschaft andererseits eine Gegenleistung gemacht werden soll. Der Regierungsrat musste sich ferner auch sagen, dass die Verhältnisse gegenwärtig ganz andere seien, als im Jahre 1891, wo der Salzpreis um 5 Rappen herabgesetzt wurde. Man wird sich erinnern, dass damals die Herabsetzung des Salzpreises nicht einstimmig angenommen wurde, und wenn Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission mit aller Energie und Entschiedenheit der Herabsetzung

sich widersetzt hätten, so ist es noch sehr fraglich, wie die Aktion im Grossen Rate ausgefallen wäre. Allein damals befand sich der Staat in einer ganz andern Finanzlage. Die grossen Ausgaben, die wir seither gemacht haben, traten damals noch nicht an den Staat heran und standen noch nicht einmal in sicherer Aussicht. Will man sich den Unterschied zwischen damals und jetzt vergegenwärtigen, so kann man dies am besten an der Hand des Votums des Herrn Nationalrats Jenny thun, der damals den Standpunkt der Landwirtschaft im Grossen Rate vertreten hat. Seitens der Staatswirtschaftskommission wurde auf die finanziellen Verhältnisse des Staates aufmerksam gemacht und auf die grossen Ausgaben hingewiesen, die nach allen Richtungen hin — Eisenbahnsubventionen, Armenwesen, Schulwesen etc. — bevorstehen, worauf Herr Jenny erwiderte, das sei ja alles schön und gut, könne aber doch keinen Grund bilden, um die Herabsetzung des Salzpreises und die damit verbundene Verminderung der Staatseinnahmen nicht zu beschliessen. Was die 11 Millionen Eisenbahn-Subventionen anbetreffe, von denen man gesprochen habe, so sei es damit nicht so gefährlich, denn von den betreffenden Eisenbahnen sei noch keine in Angriff genommen. Nun wissen wir, dass sich dies seither geändert hat, dass wir es infolge des neuen Eisenbahn-Subventionsbeschlusses nicht nur mit in der Zukunft liegenden 11 Millionen, sondern mit 17 Millionen zu thun haben, die bereits beschlossen sind und von denen wir nahezu 10 Millionen einbezahlt haben und den Rest in nächster Zeit einzubezahlen verpflichtet sind. Infolgedessen müssen wir den ganzen zinstragenden Kapitalbestand des Staates vorläufig zu unzintragenden Zwecken verwenden. Ferner meinte Herr Jenny damals, die Schul- und Armenfragen müssen gelöst werden und das erfordere, wie er zugebe, viel Geld, allein es können vielleicht noch 15 oder mehr Jahre verstreichen, bis diese Fragen gelöst werden. Dieser Ansicht waren damals die meisten Leute, und niemand dachte daran, dass man in verhältnismässig kurzer Zeit zur Lösung dieser Fragen gelangen werde. Die Revision des Primarschulwesens hat die Lasten des Staates um mehr als eine Million vermehrt, und auch die Lösung der Armenfrage, die unter grosser direkter Belastung des Volkes erfolgte, hat den Staat indirekt belastet. Wären alle diese Beschlüsse mit ihren Folgen schon 1891 vorgelegen, so glaube ich die Behauptung aufstellen zu dürfen, dass damals die Reduktion des Salzpreises nicht beschlossen, ja nicht einmal beantragt worden wäre.

Auch in anderer Beziehung ist der gegenwärtige Zustand ungünstiger als 1891. Damals konnte man mit vollem Recht sagen, gegenüber der Mindereinnahme infolge Reduktion des Salzpreises stehen bedeutende Entlastungen der Staatsfinanzen in naher Aussicht: der Wegfall der Subvention für die Seelandentschuldung mit Fr. 250,000, sowie der Wegfall der Amortisation des Wirtschaftskonzessionsanleihens aus dem Jahre 1881 mit ebenfalls Fr. 250,000. Man konnte uns also mit vollem Recht Fr. 500,000 zeigen, um die der Staat in den nächsten Jahren entlastet werde, so dass also der Ausfall infolge Reduktion des Salzpreises von vornherein seine Deckung gefunden hatte. Von alle dem wissen wir heute nichts; solcher Entlastungen können wir uns heute nicht getrösten, sondern wir wissen alle, dass noch weitere Ansprüche an den Staat bevorstehen, als diejenigen, welche sich bereits gemeldet haben.

Mit Rücksicht auf diese ganz veränderte Sachlage ist der Regierungsrat dazu gelangt, die Salzpreisfrage in der Form vor den Grossen Rat zu bringen, wie es geschehen ist. Wie die Herren gesehen haben, hat sich der Regierungsrat nicht darauf beschränkt, dem Grossen Rate einfach eine Erhöhung vorzuschlagen, sondern aus Gründen des billigen Entgegenkommens gegenüber der Landwirtschaft beantragt er, eine Quote, die vom Regierungsrat vorläufig mit Fr. 50,000 beziffert wurde, worüber ja gesprochen werden kann, zum Zwecke der Bildung eines Viehversicherungsfonds auf die Seite zu legen. Der Regierungsrat liess sich dabei von folgenden Erwägungen leiten.

Aus den Kreisen der Landwirtschaft wird die Errichtung einer Viehversicherungskasse angestrebt und die dahingehenden Arbeiten sind bereits so weit gediehen, dass dem Regierungsrat ein ausführlicher Gesetzesentwurf vorliegt. Die Viehversicherung liegt offenbar im Interesse der Landwirtschaft, speziell der Viehbesitzer, und es bildet der Viehstand des Kantons einen so grossen Teil des Nationalvermögens, dass auch der Staat im grossen und ganzen ein Interesse daran hat, wenn eine Viehversicherung für Fälle von Viehverlusten ins Leben gerufen werden könnte. Man hat also auch vom allgemeinen staatlichen Standpunkt aus ein Interesse am Zustandekommen eines derartigen Gesetzes. Nun ist aber bekannt, dass es keine leichte Sache ist, eine Viehversicherungskasse zu gründen, die prosperiert und ihren Zweck erreicht ohne allzu grosse Belastung der Viehbesitzer. Man weiss auch, dass jede derartige Versicherungseinrichtung, sei sie nun für Menschen oder für Vieh bestimmt, grosser Reserven bedarf, dass sie auf einer breiten, finanziellen Basis eingerichtet werden muss und dass deshalb im Interesse der Prosperität einer derartigen Zukunftskasse von vornherein ein möglichst grosser Fonds vorhanden sein sollte. Dies ist der Grund, der den Regierungsrat zu seinem Vorschlag veranlasste. Ich war nun gestern etwas verwundert, in der bereits erwähnten Versammlung von einem berufenen Vertreter der Landwirtschaft, der bis jetzt besonders thätig war, um eine Viehversicherungskasse ins Leben zu rufen, zu hören, diese Fr. 50,000 oder auch eine grössere Summe sei für das Zustandekommen einer Viehversicherungskasse nur schädlich; je mehr Geld man für diesen Zweck hier aussetze, desto mehr werde das Zustandekommen der Kasse gefährdet. Ich glaube, ob dieser Behauptung waren noch andere Anwesende verwundert, und ich muss bekennen, dass ich bis jetzt nicht kapieren kann, weshalb das Zustandekommen dieser Kasse sich schwieriger gestalten soll, wenn man ihr einen Fonds zur Verfügung stellt, als wenn dies nicht der Fall ist. Wenn man übrigens glaubt, diese Quote des Mehrerlöses infolge des erhöhten Salzpreises werde durch Zuwendung an die Viehversicherung nicht richtig verwendet, so giebt es ja andere Zwecke, die, soweit meine Kenntnisse in diesen Dingen reichen, der Landwirtschaft und speziell den Viehbesitzern von Nutzen sind. Ich denke dabei an die Ausrichtung von Entschädigungen für Viehverluste infolge von Krankheiten, die im Dekret über die Viehentschädigungskasse nicht aufgezählt sind, wo aber eine Entschädigung der Billigkeit entspräche. In dieser Beziehung kommt mir die Motion der Herren Jenny und Mitunterzeichner entgegen, welche folgenden Wortlaut hat: «Der Regierungsrat wird eingeladen, bis zur nächsten Session des Grossen Rates einen Revisionsentwurf betreffend

das Dekret über die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse vom 20. Mai 1896 vorzulegen, dahingehend, dass bei Viehverlusten infolge Maul- und Klauenseuche eine staatliche Entschädigung festzusetzen sei.»

Meine Herren, diese Motion ist an und für sich ganz unverfänglich und man würde von vornherein die Revision der Bestimmungen des Dekretes von 1896 zugeben können, wenn die Motion nicht sagen würde — und dies bedeutet alles, das andere ist nebensächlich —, es solle die Entschädigung eine staatliche sein, es solle also der Staat die durch das Auftreten der Maul- und Klauenseuche geschädigten Viehbesitzer für die direkten und ich denke auch für die indirekten Nachteile entschädigen. Da muss ich nun von vornherein den Stier bei den Hörnern packen und in Erinnerung bringen, dass eine Gesetzesvorschrift, wonach der Staat verpflichtet ist, überhaupt Entschädigungen auszurichten, sei es für die eine oder für die andere Krankheit, nicht existiert, dass also niemand berechtigt ist, vom Staat solche Entschädigungen zu beanspruchen, somit auch niemand berechtigt ist, solche Entschädigungen zu beschliessen, als das Volk und niemand die Befugnis hat, dergartige Entschädigungen auszurichten, bevor eine bezügliche gesetzliche Vorschrift besteht. Will man also die Neuerung einführen, dass der Staat in Fällen von Viehverlusten dieser oder jener Art direkt aus der Staatskasse Entschädigungen zu bezahlen habe, so muss ein bezügliches Gesetz aufgestellt und dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Ich glaube daher, der Grosse Rat könne eine Motion, die den mitgeteilten Wortlaut hat, nicht erheblich erklären, beziehungsweise es könnte der erheblich erklärten Motion keine weitere Folge gegeben werden. Jedenfalls kann dasjenige, was die Motion anstrebt, nicht auf dem Dekretswege erreicht werden. Dagegen kann man der Tendenz der Motion in der Weise entgegenkommen, dass man das Geld, das die Regierung einem Viehversicherungsfonds zuzuwenden beantragt und das man für diesen Zweck nicht will, jenem andern Zwecke zuwendet, das heisst der Viehentschädigungskasse zur Verfügung stellt, um ihr zu ermöglichen, auch bei Viehverlusten infolge Maul- und Klauenseuche eine Entschädigung auszurichten.

Dass man in landwirtschaftlichen Kreisen mit der Erhöhung des Salzpreises nicht sehr zufrieden ist, will ich durchaus nicht bestreiten, und ich begreife ganz gut, dass diejenigen Mitglieder des Grossen Rates, welche die Pflicht haben, in erster Linie die Interessen dieses Bevölkerungskreises wahrzunehmen, nicht in einer angenehmen Lage sind und, wenn sie auch vermöge ihrer Einsicht und ihres Einblickes in die Verhältnisse geneigt wären, die Einnahmen des Staates auf dem vorgeschlagenen Wege zu vermehren, einen schweren Stand haben, die Sache der hinter ihnen stehenden Leuten begreiflich zu machen, wenigstens auf den ersten Augenblick. Ich glaube aber, nach und nach, wenn auch weitem Kreisen die wahre Sachlage zum Bewusstsein kommt, werde man sich mit der Erhöhung abfinden können, namentlich für den Fall, dass die Erhöhung — wogegen ich meinerseits nichts einzuwenden habe — nur eine vorübergehende sein soll, bis sich die Finanzlage des Staates wieder gebessert haben wird. Ich bin überzeugt, dass es keiner langen Reihe von Jahren bedarf, bis Mittel und Wege gefunden

sein werden, um dem Staat in anderer Weise die nötigen Mittel zu verschaffen.

Meine Herren, es sind mir persönlich aus landwirtschaftlichen Kreisen gelegentlich und gesprächsweise Aeusserungen zugekommen, die ziemlich allgemein dahingingen, wenn die Erhöhung des Salzpreises vermieden und die Finanzlage sonst in Ordnung gebracht werden könne, so solle man dies thun; die Erhöhung des Salzpreises werde von der Landwirtschaft als eine schwere Belastung empfunden, die Grosszahl der Bevölkerung empfinde die Erhöhung mehr, als sie in Wirklichkeit ausmache. Aber, wird jeweilen beigefügt, wenn es sein muss, so mag die Erhöhung in Gottes Namen beschlossen werden; es ist dieselbe immerhin weniger schlimm, als wenn die Hypothekarkasse genötigt wäre, den Zins zu erhöhen, welches letzteres unter allen Umständen vermieden werden sollte. An einer aus einem andern Grund im Amt Seftigen stattgefundenen kleinern Versammlung ist die Sache ebenfalls zur Sprache gelangt und man sah sich veranlasst, eine Eingabe an die Regierung zu richten. Diese Eingabe ist nicht deshalb wichtig, weil man sagen könnte, es stehe ein grosser Teil des Volkes hinter derselben, aber sie ist symptomatisch, ich betrachte sie als sehr bezeichnend für die Sachlage. Es heisst darin: «Es ist dem Volke bekannt geworden, dass von Ihnen eine Erhöhung des Salzpreises beabsichtigt wird. Dass diese Nachricht in den Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht mit Begeisterung aufgenommen worden ist, werden Sie begreifen, fällt doch die Mehrbelastung grösstenteils auf die Schultern der bereits genug gedrückten Landwirtschaft und Viehbesitzer, die nicht erhöhte Steuern nötig haben, sondern sehulich auf Entlastung warten. Dieses Gefühl kam heute in einer hier stattgefundenen, zu einem andern Zweck einberufenen Versammlung zu allgemeinem Ausdruck. Dagegen war man allgemein der Ansicht, dass eine etwelche Erhöhung des Salzpreises noch das kleinere Uebel wäre gegenüber einer allgemeinen Erhöhung des Zinsfusses der Hypothekarkasse, von der man auch hat munkeln hören. Das wäre ein geradezu vernichtender Schlag für viele Landwirte, namentlich die kleinern. Die Versammlung hat darum beschlossen, an Sie, verehrte Herren, das dringende Gesuch zu richten, es solle der gegenwärtige Zinsfuss der Hypothekarkasse unter keinen Umständen erhöht werden.» Es mag zweckmässig sein, dieses wichtigen Instituts des Staates mit zwei Worten zu gedenken. Welche Rolle die Hypothekarkasse in unserm Staatsleben und in unsern ökonomischen Verhältnissen spielt, weiss jedermann, und jedermann wird gerne glauben, dass unter der allgemeinen Geldknappheit, die seit einiger Zeit herrscht und welche vielleicht noch einige Zeit andauern wird, auch die Hypothekarkasse leidet. Wir dürfen es heute als ein grosses Glück betrachten, dass die Behörden vor wenigen Jahren die Einsicht und den Mut hatten, trotz gemachter Schwierigkeiten, ein Anleihen zu Handen der Hypothekarkasse im Betrage von fünfzig Millionen aufzunehmen. Wäre damals diese Massregel nicht getroffen worden, so stünde heute der Zinsfuss der Hypothekarkasse um wenigstens ein viertel Prozent höher und infolgedessen wäre natürlich der Hypothekarzinsfuss im ganzen Kanton um so viel höher. Infolge der herrschenden Geldknappheit muss sich die Hypothekarkasse gegenwärtig darauf beschränken, nur kleinere Darlehn zu machen, hauptsächlich zu Gunsten der Landwirtschaft.

Auch musste die Hypothekarkasse den Beschluss fassen, es könne einstweilen nicht mehr davon die Rede sein, von dem Dekret von 1885 Gebrauch zu machen, wonach Gemeinden zur Ausführung öffentlicher Werke grössere Darlehn gemacht werden können. Wollte man allen diesen Gesuchen entsprechen, so würde der Geldvorrat der Hypothekarkasse einzig dadurch in ganz kurzer Zeit aufgebraucht. Es liegt denn auch — ich möchte dies betonen — im Sinn und Geist des Dekretes von 1885, dass solchen Gemeinden Darlehn erst gemacht werden sollen, wenn der Hypothekarkasse für die Erfüllung ihres eigentlichen Zweckes genügende Mittel zur Verfügung stehen. Die Hypothekarkasse wird deshalb die gegenwärtig hängigen Gesuche dieser Art noch in bescheidenem Masse berücksichtigen, dann aber muss sie vorläufig die Bewilligung solcher Darlehn sistieren. Im übrigen aber hofft sie, für kleinere Darlehn für die grosse Masse der ländlichen Bevölkerung den gegenwärtigen Zinsfuss beibehalten zu können; man wird in der Regierung und in der Verwaltung der Hypothekarkasse alle Anstrengungen machen, um dies zu erreichen. Es wäre ja sehr leicht gewesen, die bestehenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen und damit die heutige Diskussion zu vermeiden. Die Hypothekarkasse braucht nur für die mehr als 100 Millionen angelegter Gelder den Zinsfuss um $\frac{1}{4}$ % zu erhöhen, das heisst auf ungefähr denjenigen Stand, wie er auf dem Land herum besteht, so ergiebt dies eine Mehreinnahme von rund Fr. 250,000, und in diesem Falle brauchen wir keinen erhöhten Salzpreis. Oder die Hypothekarkasse kann auch anders verfahren und die Gelder, über die sie noch verfügt, zu einem hohen Zinsfuss anlegen. Ich kann versichern, dass wenn die Hypothekarkasse zu 5 % Geld giebt, Bewerber hiefür genug vorhanden sind, allerdings nicht gerade aus Kreisen der Landwirtschaft, sondern aus andern Kreisen der Bevölkerung.

Meine Herren, ich glaube, auch mit Rücksicht auf diese Erwägungen sollte man den Schritt wagen, so wenig gern ihn die Regierung thut und so wenig die Salzpreiserhöhung in der Bevölkerung mit Begeisterung oder auch nur mit Gleichmut aufgenommen werden wird.

Ich füge dem Gesagten noch bei, dass bei einer fortdauernden Unfähigkeit des Staates, den an ihn herantretenden Ansprüchen, die er als gerecht erachtet und im Budget pro 1900 berücksichtigt hat, zu entsprechen, sich niemand wohl fühlen wird, auch diejenigen nicht, die keine Erhöhung des Salzpreises wünschen. Es wird jedermann übel daran leben, und ich möchte in dieser Beziehung daran erinnern, was für grosse Aufgaben in Eisenbahndingen wir uns noch gestellt haben. Ich habe davon gesprochen, dass wir für neue Eisenbahnlinien 17 Millionen bereits ausgegeben haben, beziehungsweise in nächster Zeit ausgeben müssen. Damit haben wir aber noch lange nicht den Endzweck der neuen bernischen Eisenbahnpolitik erreicht. Wir bekommen damit nur eine Anzahl Bähnchen, die vielleicht zum Teil nur Stumpenbähnchen sind und von denen wir schon heute mit Sicherheit annehmen können, dass sie das Kapital nicht verzinsen werden, ja dass sie vielleicht nicht einmal die Kosten des Betriebes aufbringen. Diese Bähnchen haben nur dann eine Berechtigung und wurden vom Staat nur deswegen subventioniert, weil damit noch etwas weiteres verknüpft ist, nämlich die Fortsetzung dieser bernischen Linien durch den Lötschberg nach dem Simplon mittelst

Durchbohrung der Berneralpen. Dieses grosse Ziel kann erreicht werden, wenn man allseitig dabei mitwirkt und namentlich wenn man den Staat in den Stand setzt, die ihm zugemuteten Leistungen auch erfüllen zu können. Ist dies nicht der Fall, so bin ich für mich heilig überzeugt, dass wir dieses Endziel nicht erreichen, sondern auf halbem Wege oder schon auf dem ersten Viertel des ganzen Weges stecken bleiben. Wir haben dann nicht mehr nötig, dass man uns in Luzern wegen unserer Bestrebungen auslacht und verhöhnt, sondern das besorgen wir dann selber! Wir verhöhnen uns selber, indem wir uns in eine Lage versetzen, dass wir dieses grosse Ziel nicht erreichen können. Ich bin heilig überzeugt, dass man bei einer zerrütteten Finanzlage des Staates unser Volk nicht dazu bringen wird, für neue Eisenbahnlinien, speziell für den Lötschberg, grosse Summen zu votieren. Ich möchte in dieser Beziehung einen Satz, den Herr Dürrenmatt letzter Tage ausgesprochen hat, ergänzen. Man kann nicht nur sagen: Ohne Proporz keine Finanzrekonstruktion, sondern man muss beifügen: Und ohne Finanzrekonstruktion keine Lötschbergbahn! Ich weiss nicht, wie andere Leute hierüber denken, allein ich für mich bin von dieser Ueberzeugung getragen und wahrscheinlich werden viele andere mit mir den nämlichen Eindruck haben. Das ist nun nicht der Sinn und nicht der Wille des Grossteils unserer Bevölkerung, und es ist nicht der Sinn und nicht der Wille des Grossteils derjenigen Bevölkerung, die unter einer Erhöhung des Salzpreises vielleicht mehr leidet, als andere Kreise. Ich glaube, wenn man sich die Beschlüsse der letzten Jahre betreffend Eisenbahnbauten in Erinnerung ruft und sich vergegenwärtigt, dass man noch viel weitergehende Beschlüsse in Aussicht genommen hat, so sollte man um so weniger Anstand nehmen, den Antrag des Regierungsrates betreffend die Erhöhung des Salzpreises zum Beschluss zu erheben.

Nachdem Sie diese Auseinandersetzungen des Vertreters des Regierungsrates angehört haben, werden Sie begreifen, dass er zu dieser Vorlage gekommen ist, und Sie werden zugeben, dass der Regierungsrat von seinem Standpunkt aus die Erhöhung des Salzpreises nicht unmotiviert beantragt. Ich hoffe nur, dass die gleichen Erwägungen, von denen die Regierung ausgegangen ist, in dieser Frage auch vom Grossen Rate geteilt werden.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, auf den vorliegenden Dekretsentwurf einzutreten.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist jeweilen eine sehr schöne und dankbare Aufgabe, als Vertreter der Staatswirtschaftskommission über Eisenbahnsubventionen oder über Subventionen für Strassen- und Wasserbauten etc. Bericht zu erstatten. Es ist dies um so angenehmer, als man von vornherein sicher ist, eine rührende Einstimmigkeit des Grossen Rates zu erzielen. Ganz anders verhält es sich beim heutigen Geschäft, wo eine derartige rührende Einstimmigkeit nicht von vornherein sicher ist, sondern die Ansichten sehr stark auseinandergehen. Gleichwohl unterzieht sich der Vertreter der Staatswirtschaftskommission sehr gerne der Aufgabe, den Standpunkt derselben zu wahren und Ihnen mit aller Ueberzeugung zu beantragen, Sie möchten dem Antrag des Regierungsrates zustimmen.

Ueber die Finanzlage des Staates hat man sich schon in der Dezembersession eingehend geäussert, und

nach dem heutigen Votum des Herrn Finanzdirektors ist es nicht nötig, sich nochmals darüber zu verbreiten. Immerhin erscheint es mir angezeigt, noch einige Punkte bestimmter hervorzuheben und einige Behauptungen richtig zu stellen, die hin und wieder vorgebracht werden.

Es wird sehr häufig behauptet, unser Deficit sei nicht ein wirkliches, sondern nur ein rechnungsmässiges Deficit, dessen Aufstellung im Budget sei nicht so ernst gemeint und es werde leicht sein, dasselbe verschwinden zu lassen. Man verweist dabei auf die Vorgänge anfangs der 90er Jahre, wo auch Deficite vorgesehen waren, die dann in Wirklichkeit vermieden werden konnten, aber nur dank verschiedener glücklicher Finanzoperationen, die wir hauptsächlich dem Herrn Finanzdirektor und dem verstorbenen Herrn Regierungsrat Marti zu verdanken haben. Die Verhältnisse selbst sind Ihnen bestens bekannt, und Sie wissen auch, dass die Verhältnisse heute ganz andere sind. Es wurde behauptet, das Deficit, vor dem wir stehen, sei ausschliesslich oder zum weitaus grössten Teil auf das Eisenbahnsubventionsdekret zurückzuführen. Es ist ganz richtig, dass infolge des Eisenbahnsubventionsbeschlusses der Staatskasse alljährlich ein Ausfall von einigen hunderttausend Franken erwächst. Allein dieser Beschluss ist nicht der einzige in dieser Sache, sondern das Deficit ist noch verschiedenen andern Faktoren zuzuschreiben. Ich möchte nur daran erinnern, dass infolge Neuerstellung der Irrenanstalten in Münsingen und Bellelay die Staatsrechnung alljährlich um Fr. 250,000 bis Fr. 300,000 mehr belastet worden ist. Ich möchte ferner daran erinnern, dass für die Landwirtschaft heute ganz andere Beträge ausgerichtet werden, als früher. Wir sind in einem Zeitraum von 10 Jahren zu Gunsten der Landwirtschaft von circa Fr. 45,000 auf fast Fr. 400,000 gestiegen. In frühern Jahren wurden bekanntlich die Viehprämien aus der Viehentschädigungskasse bestritten und die Staatskasse damit nicht belastet. Auch für Boden- und Alpverbesserungen wurden früher nicht diese Summen ausgerichtet, wie es jetzt der Fall ist. Weiter erinnere ich daran, dass infolge des erst vor einiger Zeit angenommenen Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege dem Staate ganz wesentliche Mehrleistungen aufgebürdet worden sind. Alle diese Summen belaufen sich auf weit über eine halbe Million, abgesehen davon, dass das neue Schulgesetz eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 600,000 für die Volksschule zur Folge hatte, ohne dass der Grosse Rat von seinem Recht, eine Extrasteuer zu beziehen, Gebrauch machte.

Es ist also nicht einzig das Eisenbahnsubventionsdekret an dem Deficite schuld, sondern es kommt eine Reihe weiterer Beschlüsse mit in Betracht, die vom Volk oder vom Grossen Rat gefasst worden sind. Sie wissen, dass wir es infolge aller dieser Beschlüsse mit einem Deficit von mehr als einer Million zu thun haben, und die Behauptung, dieses Deficit werde nach und nach zurückgehen, ist um so weniger gerechtfertigt, als die Aufgaben des Staates noch lange nicht alle gelöst sind, sondern, wie Sie wissen, in nächster Zeit noch verschiedene wichtige Aufgaben der Lösung harren. Ich möchte nur erinnern an die von uns grundsätzlich längst beschlossene Besserstellung der untern und obern Staatsangestellten. Wir wissen bestens, dass wir in dieser Beziehung in Verhältnissen stehen, welche sich nicht mehr rechtfertigen lassen, dass viele unserer

Staatsangestellten und -Beamten in einer Weise bezahlt sind, die sich nicht rechtfertigen lässt. Remedur ist hier nötig; allein wir können dieses Postulat nicht verwirklichen, so lange wir nicht genügende Finanzen zur Verfügung haben.

Zur Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt sind verschiedene Mittel genannt worden. Sie finden dieselben in der Botschaft des Regierungsrates vom letzten Dezember zusammengestellt. Ein sehr einfacher Weg bestünde darin, dass man einfach diejenigen Ausgaben des Staates sistiert, zu denen wir nicht gesetzlich verpflichtet sind. Man könnte z. B. erklären, bis das Gleichgewicht hergestellt sei, richten wir keine Subventionen für Strassenbauten mehr aus, wir bezahlen keine Beiträge für Wasserbauten. Durch einen derartigen Beschluss könnten wir jährlich Fr. 600,000 bis Fr. 700,000 ersparen. Wir könnten auch auf dem Budget der Landwirtschaft diejenigen Posten streichen, zu deren Ausgabe wir nicht gesetzlich verpflichtet sind, nämlich die Ausgaben für Bodenverbesserungen, Alpverbesserungen etc. Würden wir alle diejenigen Ausgaben unterlassen, zu denen wir gesetzlich nicht verpflichtet sind, so wäre das Gleichgewicht hergestellt. Allein ich glaube, damit wäre doch unserer Bevölkerung sehr wenig gedient. Es wäre ihr nicht gedient, wenn man alle Strassenbaugeschäfte, die noch pendent sind, einfach fallen lassen und den betreffenden Bevölkerungskreisen erklären würde: Wir sind genötigt, das Thürchen zuzumachen; andere haben wir noch unterstützt, euch aber können wir nichts mehr geben. Es wäre dies ein ungerechtes Vorgehen. Haben wir bis jetzt einer Reihe von Gegenden geholfen, so müssen wir andern Gegenden, wo in dieser Beziehung weniger geschehen ist, ebenfalls entgegenkommen, und namentlich dürfen wir unsere Subventionen für Wasserbauten nicht einstellen, weil es hier erst recht nicht gerechtfertigt wäre, die Leute, welche unter schweren Lasten zu leiden haben, im Stich zu lassen. Diesen Weg dürfen wir also nicht betreten. Man könnte auch in Bezug auf die Eisenbahnsubventionen stopp machen und erklären: Wir bewilligen keine weitem Subventionen mehr; die vor der Thür stehenden Bahnen müssen warten, bis die Finanzlage sich gebessert hat. Auch dies hielte ich für ein ungerechtfertigtes Vorgehen; es wäre ungerecht, alle diejenigen, welche nun auf Subventionen warten, auf Jahre hinaus zu verträsten oder sogar völlig abzuweisen.

Wollen wir also richtig vorgehen, so dürfen wir die genannten Ausgaben nicht beschneiden, sondern müssen unsere Einnahmen zu vermehren suchen. Nun hat der Grosse Rat im Jahre 1891 merkwürdigerweise den Beschluss gefasst, entgegen dem Antrag der Staatswirtschaftskommission, auf eine Einnahme von Fr. 400,000 zu verzichten. Ich habe damals für den Antrag der Staatswirtschaftskommission gestimmt und geglaubt, wir könnten die Fr. 400,000 sehr gut brauchen. Ich stehe persönlich noch heute auf diesem Boden und mit mir sämtliche Mitglieder der Staatswirtschaftskommission. Ich halte dafür, es sei unser aller Pflicht, an der Finanzrekonstruktion des Staates mitzuhelfen und es liege diese Pflicht namentlich auch der Landwirtschaft ob. Es ist um so mehr Pflicht der Landwirtschaft, bei dieser Arbeit mitzuwirken, weil die Ausgaben des Staates zu Gunsten der Landwirtschaft seit dem Jahre 1890 sehr stark gestiegen sind und von den hohen Subventionen des Staates für Neuerstellung von Eisen-

bahnen und Strassen gerade die Landwirtschaft sehr wesentlich profitiert, zum Teil mehr als jeder andere Stand. Ich halte deshalb dafür, es wäre absolut ungerechtfertigt, wenn sich die Landwirtschaft auf den Boden stellen würde, auf der einen Seite vom Staat Subventionen zu verlangen, auf der andern Seite aber, wenn der Staat etwas in Nöten geraten ist, zu erklären, man sei nicht zu haben, um dem Staat wieder aufzuhelfen, diese Arbeit sollen andere besorgen, nach dem bekannten Kantus: «O heiliger St. Florian, verschone unsere Häuser, zünd lieber andere an!» Ich glaube, im vorliegenden Falle darf man sich nicht auf diesen Boden stellen, sondern es müssen alle einander helfen, und auch die Landwirtschaft muss dabei mitwirken. Man darf dies von ihr um so mehr erwarten und verlangen, als die bescheidene Erhöhung der Salzsteuer keine unbillige und ungerechtfertigte ist. Sie ist so lange nicht unbillig und nicht ungerechtfertigt, als wir unser gegenwärtiges Steuergesetz haben, nach welchem die landwirtschaftliche Fahrhabe nicht steuerpflichtig ist, während die in Gewerben steckende Fahrhabe bekanntlich einer starken Steuerpflicht unterstellt ist. Die sämtliche Viehware, die ein Landwirt besitzt, ist steuerfrei, ebenso der durch Viehzucht erzielte Erwerb. Ich weiss sehr wohl, dass sich für diese Steuerfreiheit sehr viele Gründe anbringen lassen, und es würde mir nicht einfallen, für eine starke Heranziehung dieser Objekte zur Steuerpflicht einzutreten. Allein es ist doch darauf aufmerksam zu machen, dass in vielen andern Kantonen die Fahrhabesteuer besteht, dass in manchen andern Kantonen der Viehzüchter von seiner Viehware eine bescheidene Steuer entrichten muss, ebenso von dem durch Viehzucht erzielten Erwerb. Ich glaube daher, es lasse sich sehr viel dafür sagen, dass als bescheidener Ersatz für diese bei uns nicht bestehenden Steuern eine Salzsteuer zu entrichten ist. Es ist doch eigentümlich, dass ein Viehzüchter, der Fr. 20,000 bis Fr. 30,000 in seiner Viehware stecken hat, davon keinen Rappen Steuer an Staat und Gemeinde bezahlt, ebensowenig vom Erwerb, während wenn dieser Viehzüchter stirbt und seine Witwe genötigt ist, den Viehstand zu liquidieren und das Vermögen in unterpfändlichen Kapitalien anzulegen, sie den letzten Batzen dem Staat und der Gemeinde versteuern muss. Es ist dies doch gewiss eine ungerechtfertigte Einrichtung, und wenn ich auch nicht dafür eintreten werde, die Fahrhabe stark zu besteuern, so glaube ich doch, so lange wir eine Fahrhabesteuer nicht besitzen, sei es nur recht und billig, dass ein etwelcher Ersatz in Form der Salzsteuer entrichtet werde. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Salzsteuer durchaus nicht einzig von der Landwirtschaft entrichtet wird, sondern dass dieselbe auch andere Bevölkerungskreise stark belastet. Ich möchte nur an die vielen Hotels in unserm Kanton erinnern, deren Inhaber an die Salzsteuer ebensoviel oder unter Umständen mehr entrichten müssen, als die Landwirte. Wäre die Salzsteuer eine unbillige, so würde es mir nicht einfallen, dafür einzutreten. Allein so lange wir das gegenwärtige Steuergesetz haben, muss ich sie als einen bescheidenen Ersatz der Fahrhabesteuer ansehen und sie daher auch als eine billige Steuer betrachten.

Ich will mich in dieser Angelegenheit nicht weiter äussern, da sich voraussichtlich noch eine längere Diskussion anschliessen wird. Ich schliesse, indem ich Ihnen im Namen der Staatswirtschaftskommission, die

einstimmig ist, Zustimmung zum Antrage des Regierungsrates empfehle.

Jenny. Es braucht etwas Mut, gegenüber dem vereinigten Hochdruck von Regierung und Staatswirtschaftskommission eine andere Ansicht geltend zu machen und zu begründen. Wenn ich es trotzdem versuche, so thue ich es in der Ueberzeugung, dass ich in der vorliegenden Frage auf einem soliden Boden stehe und eine durchaus gerechte Sache vertrete.

Das vorliegende Dekret betreffend Erhöhung des Salzpreises ist der misslichen Finanzsituation entsprungen, wie Sie den Voten des Herrn Finanzdirektors und des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission entnommen haben. Es ist nicht dem Grundsatz der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprungen, sondern ganz einfach der Notwendigkeit, dem Staat so schnell als möglich mehr Geld zu verschaffen. Ich glaube, in der Wahl der Mittel zur Sanierung unserer Staatsfinanzen sollte man mit vieler Vorsicht vorgehen und sich wohl überlegen, welche Wege einzuschlagen sind, um die Finanzrekonstruktion mit Erfolg durchzuführen. Wenn wir in Bezug auf das Ziel, das wir anstreben, einig gehen, so glaube ich, man könne in Bezug auf das Vorgehen in guten Treuen verschiedener Ansicht sein, und ich erlaube mir, in dieser Beziehung eine von derjenigen der Regierung und der Staatswirtschaftskommission abweichende Ansicht zu vertreten.

Wenn wir auf dem Steuerwege vorgehen wollen, so müssen wir uns vor Unbilligkeiten hüten. Der oberste Grundsatz, sowohl in Bezug auf die direkten als die indirekten Steuern, welche wir weiter zu entwickeln beabsichtigen, muss immer der sein, dass sie auf gerechten, soliden Grundlagen beruhen. Dies trifft nun im vorliegenden Falle nicht zu. Die Salzsteuer beruht nicht auf soliden, nicht auf gerechten Grundlagen, da sie grossenteils von einer Bevölkerungsschicht getragen werden muss, die bekanntermassen nicht auf Rosen gebettet ist, nämlich vom Bauerstand. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat an die Solidarität aller Mitglieder des Rates und ganz besonders an die landwirtschaftliche Bevölkerung appelliert, die in dieser Frage bis zur Stunde anderer Ansicht ist. Ich bin auch der Ansicht, dass wir alle verpflichtet sind, zu einer möglichst beförderlichen Sanierung unseres Staatshaushalts Hand zu bieten. Es liegt dies nicht bloss im Interesse des Staates als solchem, sondern im Interesse der gesamten Bevölkerung. Ich erkläre, dass ich dem Appell willig Folge leiste und zu denjenigen gehöre, die als treue Mitarbeiter der Finanzdirektion, der Regierung und der Staatswirtschaftskommission an die Seite stehen wollen, um die Finanzen so rasch wie möglich zu reformieren. Wenn wir aber den letztern Zweck erreichen wollen, so müssen wir nach meinem Dafürhalten in erster Linie zu Massnahmen greifen, wo jeder Bürger, im Verhältnis zu seinem Vermögen, sein Scherflein an die Staatsausgaben beiträgt. Will man in dieser Beziehung das Steuerwesen neu ordnen und dasselbe auf solide Grundlagen stellen, so wird sich niemand mit Recht beklagen können, wenn allfällig vorübergehend, angesichts der gegenwärtigen Finanzsituation, eine bescheidene Steuererhöhung zur Notwendigkeit wird. Wir hätten es in der Hand, durch Ausführung einer Bestimmung des Schulgesetzes mit einem Schlag die

Finanzrekonstruktion durchzuführen und das Gleichgewicht herzustellen, wenn wir alle die Ueberzeugung hätten, dass unser gegenwärtiges Steuergesetz auf soliden Grundlagen beruht. Wir wissen aber, dass dies nicht in vollem Masse der Fall ist, und deshalb schrecken wir mit Recht vor einer Erhöhung der Staatssteuer zurück.

Meine Herren, ich halte die Finanzsituation, in welcher sich der Kanton Bern gegenwärtig befindet, nicht für ein so grosses Uebel, wie es dargestellt wird. Ich sehe solche Situationen sehr gern, indem der Grosse Rat dabei Gelegenheit bekommt, grundsätzliche Proben abzulegen. Das nenne ich keine grosse That des Grossen Rates, wenn er beschliesst, für das Schulwesen eine Million mehr auszuwerfen oder auf das Armenwesen $1\frac{1}{4}$ Millionen mehr zu verwenden oder für Eisenbahnen 25 Millionen zu bewilligen. Das aber nenne ich eine grosse That, wenn wir dafür sorgen, dass der Staat in den Stand gesetzt wird, den Verpflichtungen, die ihm aus diesen Beschlüssen erwachsen, in jeder Beziehung nachzukommen. Hier wird es sich zeigen, wer es ernst nimmt mit den Staatsaufgaben, wer die eigenen Interessen denjenigen der Gesamtheit unterzuordnen weiss; hier wird der Opfersinn mehr zur Geltung kommen, als in Beschlüssen, die weiter keine Anforderungen stellen. Wenn ich also die Erklärung abgebe, dass ich, soweit dies in meinen Kräften steht, mithelfen will, um eine gesunde Finanzlage herbeizuführen, so habe ich Ihnen auch den Weg gezeigt, von dem ich glaube, er sei der einzig richtige. Ich nenne in erster Linie die Erbschaftsteuer, mit welcher wir uns bereits beschäftigt haben, und ich nenne ferner die direkten Steuern, die sowieso einer Neuordnung bedürfen. Sind einmal diese beiden Steuerobjekte geordnet, so halte ich dafür, dass genügende Finanzen vorhanden sein werden, um das Gleichgewicht wieder herzustellen. Allerdings gebe ich zu, dass man diese Entwürfe nicht so gestalten kann, dass sie dem theoretischen Ideal entsprechen, sondern ich halte dafür, dieselben müssen so ausgearbeitet werden, dass sie zwar dahin tendieren, dem theoretischen Ideal entgegenzukommen, aber andererseits nicht vergessen, dem Staate Einnahmen zu verschaffen.

Dies ist mein Standpunkt in Bezug auf die Steuerreform. Dagegen halte ich dafür, dass wir auf eine Salzpreiserhöhung zur Zeit nicht eintreten sollen. Ich habe dafür ganz besondere Gründe, die ich Ihnen in kurzen Worten auseinandersetzen will.

In erster Linie halte ich dafür, was ich bereits sagte, dass diese Steuer auf ungerechten Grundlagen beruht, indem sie zum grossen Teil nur eine einzelne Bevölkerungsschicht belastet. Ich bin schuldig, Ihnen hiefür auch die Beweise vorzulegen. Es gehört jeweilen zum guten Ton, bei Besprechung von Gesetzen und Dekreten, beziehungsweise staatlichen Mandaten etwas über die Grenzen des Kantons hinauszusehen und sich zu vergegenwärtigen, wie die Verhältnisse in Bezug auf die betreffenden Fragen in andern Kantonen seien. Ich erlaube mir, von diesem beliebten Mittel ebenfalls Gebrauch zu machen und Ihnen an Hand statistischer Zusammenstellungen mitzuteilen, wie die Verhältnisse in Bezug auf den Salzpreis in andern Kantonen sind. Ich habe hier das statistische Jahrbuch der Schweiz vom Jahre 1899, also die neueste Auflage, so dass die Zahlen desselben Anspruch auf Richtigkeit erheben können. Aus demselben geht nun

hervor, dass von den 25 Ganz- und Halbkantonen nicht weniger als 15 Kantone einen Salzpreis aufweisen, der niedriger ist, als derjenige, der im Kanton Bern bezahlt wird. Vier Kantone haben den nämlichen, sechs Kantone einen höhern Preis. Ich erlaube mir, Ihnen die verschiedenen Preise zur Kenntnis zu bringen. Zürich hat einen Salzpreis von Fr. 10 per 100 Kilo, Luzern Fr. 12, Zug Fr. 10, Solothurn Fr. 12, Baselstadt Fr. 10, Baselland Fr. 10, Schaffhausen Fr. 10, Appenzell A.-Rh. Fr. 11. 50, Appenzell I.-Rh. Fr. 12, St. Gallen Fr. 12, Aargau Fr. 10, Thurgau Fr. 12, Waadt Fr. 10, Genf Fr. 8. 75. Vier Kantone haben, wie gesagt, einen Preis von Fr. 15 per 100 Kilo, sechs Kantone einen solchen von Fr. 18—20. Durch diese Tabelle scheint mir die Berechtigung zur Erhöhung des Salzpreises genügend widerlegt zu sein. Wenn wir die Erträgnisse des Salzregals in den verschiedenen Kantonen in Betracht ziehen, so finden wir, dass der Ertrag in der ganzen Schweiz Fr. 3,466,000 ausmacht, wovon einzig auf den Kanton Bern die Summe von Fr. 777,000 entfällt, also nicht ganz ein Viertel. Auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, bezieht der Kanton Bern aus dem Salzregal Fr. 1. 42, die gesamte Schweiz Fr. 1. 12. Ich halte dafür, eine weitere Erörterung dieser Zahlen sei überflüssig, sie sprechen genügend.

Ich habe mir ferner erlaubt, in Bezug auf den menschlichen und tierischen Konsum, sowie den Konsum zu andern Gebrauchszwecken Erhebungen zu machen. Sie wissen, dass wir gegenwärtig einen Verbrauch von rund 10 Millionen Kilo per Jahr haben. Aus meinen Erhebungen über den menschlichen Konsum in verschiedenen Haushaltungen, und zwar in Arbeiterfamilien und Familien von Landwirten, ergibt sich, dass der Verbrauch per Jahr und Person etwa 4 Kilo beträgt. Dies ergibt bei einer Bevölkerung von 550,000 Seelen einen Verbrauch von 2,200,000 Kilo. Um dem Einwand Rechnung zu tragen, dass auch die Hotels etc. viel Salz brauchen, habe ich weitere 300,000 Kilo hinzugefügt, so dass wir einen menschlichen Konsum von 2,500,000 Kilo erhalten. Es bleibt somit zu landwirtschaftlichen Zwecken, für Käsehandlungen, was auch ins Gebiet der Landwirtschaft einschlägt, ein Konsum von 7,500,000 Kilo. Auf diese Summe gelangen wir auch, wenn wir eine andere Rechnung anstellen. Bei seinen Berechnungen ist der Herr Finanzdirektor von der Annahme ausgegangen, dass auf die Landwirtschaft zu tierischen Verbrauchszwecken ungefähr die Hälfte des gesamten Konsums entfalle. Es würde dies einem Konsum von jährlich 18 Kilo per Stück entsprechen oder von 50 Gramm per Tag. Ich glaube, diese Rechnung sei zu niedrig gegriffen, obschon der Herr Finanzdirektor sich auf Staatsanstalten stützt. Nach meinen Berechnungen muss im Minimum ein Verbrauch von 25 Kilo per Jahr oder von 65 Gramm pro Stück und Tag angenommen werden, was einen Konsum von 7 Millionen Kilo ergibt. Die Rechnung des Herrn Scheurer stellt sich ungefähr gleich, wie die meinige, wenn man annimmt, dass auch der ganze Kleinviehbestand einbezogen werden muss, während die Rechnung des Herrn Scheurer sich nur auf Grossvieh bezieht.

Aus diesen Berechnungen ergibt sich, dass die Landwirtschaft von der Salzsteuer ungefähr 7 Teile, die übrige Bevölkerung einen Teil zu tragen hat, indem zu berücksichtigen ist, dass beim menschlichen Konsum die Landwirtschaft ebenfalls wieder mit der

Hälfte partizipiert. Wenn wir also aus der Salzsteuer eine Einnahme von Fr. 800,000 aufzuweisen haben, so entfallen von derselben, gestützt auf diese Berechnungen, die den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, auf die Landwirtschaft Fr. 700,000, auf die übrige Bevölkerung Fr. 100,000. Das ist die Situation, und es scheint mir, da wir ein Steuergesetz haben, das auf so ungerechten und unbilligen Grundlagen beruht, man solle diese Ungerechtigkeit und Unbilligkeit nicht dadurch in progressiver Weise steigern, dass man die Salzsteuer ins Ungemessene erhöht. Der Staat macht auf dem Salz schon auf den heutigen Tag einen Gewinn von 200 %, und man soll nicht fast ausschliesslich auf Kosten einer einzelnen Bevölkerungsschichte den Gewinn um weitere 60 % erhöhen.

Dies ist die materielle Seite der Frage. Ich halte aber auch dafür, dass der Zeitpunkt ein ausserordentlicher ungünstiger ist, um eine Erhöhung des Salzpreises durchzuführen. Wir stehen gegenwärtig vor grossen Steuerreformen, die uns das nötige Geld zur Sanierung der Staatsfinanzen verschaffen sollen und ich glaube, eine Erhöhung des Salzpreises in diesem Moment bedeute nichts anderes, als eine Untergrabung dieser Bestrebungen, die wir uns zu fördern verpflichtet haben. Ich halte den Zeitpunkt für ungünstig mit Rücksicht auf folgende Erwägungen. Ich brauche Ihnen die Lage der Landwirtschaft nicht zu schildern, sie ist Ihnen bekannt. Statistisch ist nachgewiesen, dass die Landwirtschaft im Rückgang begriffen ist, und ich glaube, die Flucht vom Land in die Stadt sei hierfür ein sprechendes Beispiel. Auch angesichts des Umstandes, dass infolge der Maul- und Klauenseuche grosse Landesteile verstimmt und enorm geschädigt sind, ist es nicht angezeigt, mit einer neuen Steuer aufzuwarten. Der Herr Finanzdirektor hat betont, die Landwirtschaft werde jedenfalls eher für eine Salzpreiserhöhung als für die Erhöhung des Zinsfusses der Hypothekarkasse zu haben sein. Ich gebe das zu, muss aber bemerken, dass die Zinsfusserhöhung bereits besteht. Das ist der grosse Unterschied! Die Zinsfusserhöhung um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ % für bäuerlichen Grundbesitz ist eingetreten, und ich konstatiere, dass diese Erhöhung sehr belastend drückt und jedenfalls bedeutend mehr ausmacht als die Staatssteuer, wenn man bedenkt, dass der bäuerliche Grundbesitz mit 50 % verschuldet ist

Ein anderes Moment ist folgendes. Wir stehen auch auf eidgenössischem Gebiet vor grossen sozialen Aufgaben. Wir haben es in der Hand, in nächster Zeit ein Gesetz zu sanktionieren, das berufen sein wird, in die Entwicklung des sozialen Lebens wohlthätig einzugreifen. Ich meine die Unfall- und Krankenversicherung. Wir wissen aber auch, dass dieses humanitäre Werk vom Volke Opfer erfordert und dass auch hier der Bauernstand ganz besonders belastet wird. Nichtsdestoweniger halte ich dafür, dass der Bauernstand mit aller Energie für diese Vorlage eintreten soll, mit Rücksicht auf die grossen allgemeinen Interessen, die hier auf dem Spiele stehen. Will man aber diese soziale Reform auf eidgenössischem Gebiet durchführen, so darf man nicht durch Einführung einer derartig drückenden indirekten Steuer, wie die Salzsteuer für eine grosse Bevölkerungsschichte es ist, diese letztere verstimmen und für andere Reformen unempfänglich machen.

Meine Herren, bei Prüfung der Vorlage ist mir auch ein Schriftstück aus dem Jahre 1880 betreffend die Vereinfachung des Staatshaushaltes in die Hände ge-

kommen. Dabei ist mir die Uebereinstimmung in Bezug auf die Opfer aufgefallen, die von der Landwirtschaft gefordert werden. Bekanntlich hat das Vereinfachungsgesetz von 1880 nicht viel Grosses erzielt. Was erreicht wurde, das musste die Landwirtschaft tragen. Man beschloss, es sollen alljährlich Fr. 30,000 aus der Viehentschädigungskasse genommen und zu Zwecken der allgemeinen Staatsverwaltung verwendet werden. Man hat allerdings die Landwirtschaft damals damit geködert, dass man erklärte, es solle dieses Geld für die Viehprämierungen verwendet werden. Wie Sie wissen, wurde die Summe von Fr. 30,000 auf dem Budgetwege nach und nach überschritten. Schliesslich stieg dieser Aderlass der Viehentschädigungskasse bis auf jährlich Fr. 70,000, und im ganzen wurde, mit Einrechnung der Zinsen, der Viehentschädigungskasse eine Summe von circa einer Million entnommen, welches Geld von der Landwirtschaft zu Zwecken der Viehversicherung zusammengelegt worden war. Wir stehen vor der merkwürdigen Thatsache, dass der Staat bis zum Jahre 1894 für die Viehprämierungen nicht nur nichts bezahlte, sondern darauf noch Gewinn machte. Es muss dies hier gesagt werden, mit Rücksicht auf das Votum des Herrn Bühler.

Im weitem glaube ich Herrn Bühler in Bezug auf seine Ausführungen betreffend die Unterstützung der Landwirtschaft noch folgendes antworten zu sollen. In Bezug auf die Viehprämien habe ich die Antwort bereits erteilt. Was die Pferdeprämierung betrifft, so wissen wir, dass dieselbe nicht im Interesse der Landwirtschaft durchgeführt wird, sondern ganz ausschliesslich — es ist dies in den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes niedergelegt — im militärischen Interesse. Ich weise daher diese Prämierungen als angebliche Unterstützung der Landwirtschaft zurück. Im weitem muss ich darauf aufmerksam machen, dass die grössere Unterstützung der Landwirtschaft erst seit dem Jahre 1894 datiert, das heisst seit dem Erlass des eidgenössischen Gesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft. Wir befinden uns hier auf dem gleichen Boden, wie alle anderen Kantone. Es hat sich in allen Kantonen ein Wettstreit geltend gemacht, um der eidgenössischen Subventionen zu Gunsten der Landwirtschaft und der Kantone überhaupt theilhaftig zu werden. Ich glaube aber, es könne die Art und Weise, wie diese Unterstützungen erteilt werden, nicht ohne weiteres angenommen werden. Ich möchte nicht, dass die Unterstützungen zur Folge hätten, dass die Landwirtschaft in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Behörden käme. Wenn dies der Fall sein sollte, dann wäre es nach meinem Dafürhalten besser, vom Staate keine Subventionen mehr zu beziehen. Im übrigen möchte ich doch noch auf den Charakter dieser Subventionen aufmerksam machen. Dieselben werden eigentlich nicht zu Gunsten des einzelnen Landwirts verabfolgt, sondern sie haben eine volks- und staatswirtschaftliche Bedeutung. Die meisten dieser Subventionen sind produktive Anlagen, die sich reichlich verzinsen und auf indirektem Wege wieder in die Staatskasse zurückfliessen. Ich mache auf die Ausgaben zu Gunsten des landwirtschaftlichen Bildungswesens aufmerksam, in welcher Beziehung der Kanton Bern bis vor Kurzem so viel als nichts gethan hat. Ich verweise ferner auf die Meliorationen des Bodens, wo infolge Erhöhung des Grundsteuerkapitals sofort auch eine Steuererhöhung eintritt.

Ich habe es für nötig gefunden, auf die Ausführungen des Herrn Bühler in Bezug auf die Sub-

ventionen zu antworten, nachdem er nahezu in jeder Sitzung die Gelegenheit benutzt, uns diesen Spiegel vorzuhalten. Ich möchte aber Herrn Bühler ersuchen, inskünftig etwas genauer zu sein und als Präsident der Staatswirtschaftskommission sich etwas genauer an die Zahlen zu halten. Es ist sowohl gestern als heute gesagt worden, dass die Landwirtschaft ungefähr Fr. 400,000 an Subventionen beziehe, was nicht richtig ist. Im letztjährigen Budget ist eine Summe von Fr. 317,000 vorgesehen, die aber noch nicht ausbezahlt ist, indem ein Posten zur Unterstützung der Zuckerrübenkultur bis jetzt noch nicht ausgerichtet wurde. Die Subventionen zu Gunsten der Landwirtschaft erreichen also eine Summe von rund Fr. 300,000, und zwischen Fr. 300,000 und Fr. 400,000 ist doch ein ganz bedeutender Unterschied. Ich glaube, es sei in meiner Pflicht gelegen, diese Bemerkung zur allgemeinen Orientierung hier anzuknüpfen.

Ich komme zum Schluss und sage: Trotzdem ich ein warmer Freund einer sofortigen Rekonstruktion der Staatsfinanzen bin und mich verpflichtet fühle, nach meinen Kräften dabei mitzuwirken, halte ich dafür, dass der vorgeschlagene Weg nicht der richtige ist. In Bezug auf das Ziel sind wir einig, dagegen gehen unsere Ansichten in Bezug auf das Vorgehen auseinander, und ich betone nochmals, dass wir nach meinem Dafürhalten durch eine Erhöhung des Salzpreises die Steuerreform verunmöglichen. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, im Interesse der allgemeinen Staatsentwicklung, auf die Erhöhung des Salzpreises zur Zeit nicht einzutreten.

Weber (Grasswyl). Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es mehr, um die Stimmung der landwirtschaftlichen Bevölkerung hier zum Ausdruck zu bringen, als meine persönliche Stellungnahme. Dass die Vorlage betreffend Erhöhung des Salzpreises in ländlichen Kreisen grosse Aufregung verursacht, ist wohl begreiflich, obwohl man zwar im allgemeinen offen gesteht, man sei schuldig und gewillt, mitzuhelfen, um sich aus der angefangenen Defizitperiode wieder herauszuarbeiten. Allein man findet, der vorgeschlagene Weg der einseitigen Erhöhung des Salzpreises sei nicht der richtige und durchaus nicht gerechtfertigt. Man hält vielmehr dafür, dass in erster Linie einmal der Staatshaushalt gehörig untersucht, eventuell vereinfacht und auf Ersparnisse hingearbeitet werden sollte, und bis die zu diesem Zwecke umzuarbeitenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen auf sichere Grundlagen gebracht sind, wäre eine Erhöhung der direkten Steuern der einzig richtige Weg, unser Staatsschiff wieder flott zu machen. Bei derartigen Operationen muss man doppelt vorsichtig vorgehen. Ist doch die ländliche Bevölkerung über die Grundsteuerschätzungen, respektive über die Silberstrecke vom Jahre 1893 bis 1894 noch arg verschnupft und misstrauend, und zwar mit vollem Recht. Statt Erniedrigung trat Erhöhung derselben ein, und durch die Mitberechnung der schlagreifen Wälder (ein Jahrhundertprodukt) bei Liegenschaftsverkäufen konnte ein viel höherer Wertbetrag erzielt werden, als die alten Grundsteuerschätzungen aufwiesen und demgemäss die neue Schätzung unter dem Schein des Rechts erhöht werden.

Was nun den Salzpreis selbst anbelangt, so ist Ihnen vom Herrn Vorredner bereits statistisch nachgewiesen worden, dass Bern zu denjenigen Kantonen gehört, die weit über dem Durchschnittspreis sämtlicher Schweizerkantone

stehen. Allein die Hauptfrage, die bei uns in Betracht kommt, ist die: welche Preise beziehen die uns angrenzenden Kantone? und in dieser Beziehung ergibt sich, dass die meisten derselben einen viel billigeren Preis aufweisen: Zürich, Aargau, Basel je 10 Rappen, Luzern und Solothurn je 12 Rappen, ja selbst Freiburg, das für Kochsalz zwar 20 Rappen verlangt, hat für Viehsalz einen reduzierten Preis von ebenfalls nur 10 Rappen. Daraus lässt sich schliessen, dass durch eine Erhöhung des Salzpreises wir uns der Gefahr aussetzen, den Schmuggel wieder lebhaft zu fördern, was immerhin bedenkliche Folgen hat in moralischer und sonstiger Beziehung. Ich fürchte aber dabei noch etwas anderes, indem ich glaube, dass man die Einfuhr von Salz aus einem andern Kanton nicht einmal als Schmuggel behandeln kann. Wir stehen in dieser Beziehung auf einem halb ungesetzlichen Boden. Das Gesetz betreffend das Salzregal datiert nämlich schon aus dem Jahre 1798, dem Unglücksjahr des Berner- und Schweizerlandes, und in demselben sind keine Bestimmungen, keine Vorbehalte noch Vorschriften vorgesehen, welche die Regierung berechtigten, das Dekret von 1804 mit Bussen und vexatorischen Bestimmungen auszufüllen. Es wird sich wenigstens fragen, ob dieses Dekret, gestützt auf die neue Bundes- und Kantonsverfassung, heute noch Rechtskraft hat. Ich glaube dies nicht, und deswegen haben wir auch kein Recht, fernerhin Bussen auszusprechen, wenn Bürger des Kantons Bern aus den Kantonen Aargau, Zürich oder Luzern Salz einführen. Ueberdies haben wir keine Zollstätten, keine Kontrollorgane, und es ist daher dem Schmuggel, wenn man ihn so nennen darf, Thür und Thor offen. Was bleibt uns dann übrig? Das Monopol bezüglich des Salzes ist übrigens das letzte Ueberbleibsel verrosteter kantonaler Zollplackereien, wie wir sie früher zum grossen Schaden der Schweiz hatten. Man sollte daher auch mit diesem Ueberbleibsel einmal aufräumen. So gut wie beim Alkohol könnte auch hier der Bund die Sache einheitlich ordnen und den Gewinn nach Verbrauch auf die Kantone verteilen. So könnte dann die Landwirtschaft statt belastet entlastet werden, wie es recht und auch nötig ist. Ich bin überzeugt, wenn der Salzpreis erhöht wird, so wird nicht nur der Schmuggel überhandnehmen, sondern es werden vielleicht auch Rekurse erfolgen, welche die Zulässigkeit von Bussen und Strafen bestreiten; ob mit Erfolg bleibt abzuwarten.

Dazu kommt noch, dass unser Volk weniger erwägen wird, was wir nötig haben, um unser Staatsschiff flott zu machen, als dass es sich vielmehr von dem Gefühl leiten lassen wird, wie und durch welche Mittel dasselbe Ziel erreicht werden kann. Unter allen Umständen wird es den vorgeschlagenen Weg als einseitig, ungerecht und den Bauernstand vergewaltigend betrachten. Wenn eine Initiative inszeniert wird auf Reduktion des Salzpreises auf 12 oder 10 Rappen per Kilo, bin ich heilig überzeugt, dass sie von Erfolg begleitet sein wird, und dann kann Herr Finanzdirektor Scheurer auch rufen: «Meister, Meister, die ich rief, die Geister, werd' ich nun nicht los!» Schon mit Rücksicht auf das Gesagte erscheint es mir nicht gerechtfertigt, den Salzpreis zu erhöhen, abgesehen davon, dass die Bauersame beim jetzigen Fünfzehrappenpreis schon über Fr. 400,000 indirekterweise vorausbezahlt, und das sollte doch genügen.

Es ist Ihnen mitgeteilt worden, wie viel Salz im Kanton verbraucht werde und wie hoch der erzielte

Gewinn sich belaufe. Ich habe diesbezüglich nicht aus der gleichen Quelle geschöpft, noch die gleichen statistischen Erhebungen gemacht, wie mein Herr Kollege Vorredner, sondern bin auf anderem Wege zu dem gleichen Schlusse gekommen, nämlich: dass vom Gewinn des Staates im Betrage von Fr. 8—900,000 $\frac{3}{4}$ von der Landwirtschaft aufzubringen sind, während nur $\frac{1}{4}$ auf die übrigen Bevölkerungsklassen entfallen. Dementsprechend fallen auch $\frac{3}{4}$ der indirekten Steuer einzig auf die Bauersame. Was einige Oberländer Hoteliers an Salz verbrauchen, ist eine Keinigkeit und kann mit dem enormen Verbrauch der Landwirtschaft für ihre Viehhabe nicht verglichen werden. Die Herren Hoteliers verstehen es übrigens auch sehr gut, gesalzene Rechnungen zu machen und haben dazu besser Gelegenheit, als die armen Schuldenbauern. Ueberhaupt ist der gegenwärtige Moment zur Erhöhung des Salzpreises, abgesehen von allen sonstigen Faktoren, ein ganz ungünstiger. Der Zinsfuss ist gestiegen, in allen Kreisen und Berufständen, für Dienstboten und Tagelöhner, sind die Löhne grösser geworden, während auf der andern Seite ein Rückgang im Verkauf und Erlös sämtlicher landwirtschaftlichen Produkte zu konstatieren ist.

Es ist sehr bedauerlich, allein die Bauern können dem vorliegenden Vorschlag niemals zustimmen. Nach meinem Dafürhalten ist es durchaus notwendig, eine andere, gerechtere Lösung zu suchen, und sie wird sich finden lassen, wenn man nur will. Will man dies nicht thun und den Salzpreis ohne weiteres hinaufschrauben, so thut's nur und majorisiert uns, Ihr werdet bittere Erfahrungen machen! Deshalb halte ich es in meiner Pflicht, von diesem unklugen und ungerechten Schritt zu warnen.

Herr Finanzdirektor Scheurer findet es merkwürdig, dass ein kompetenter Landwirt ihm gesagt habe — Redner kennt diesen Landwirt zwar nicht — die Fr. 50,000, die man aus dem erhöhten Salzpreis der Viehversicherung zuwenden wolle, nützen der Vorlage nichts. Warum wohl? Weil man in landwirtschaftlichen Kreisen rechnet, dass von den Fr. 280,000, die der Staat vermöge des neuen Dekrets mehr einnimmt, wir Landwirte $\frac{3}{4}$ vorweg bezahlen und als Geschenk nur Fr. 50,000 erhalten, mit andern Worten, man nimmt uns 100 Franken und giebt uns einen Napoleon zurück!

Zum Schlusse erlaube ich mir noch, den Wunsch auszusprechen, man möchte unverzüglich die Beratung des neuen Steuergesetzes vornehmen und im Interesse seiner Annahme, wie auch derjenigen verschiedener anderer wichtiger Vorlagen, auf die Beratung des vorliegenden Dekretsentwurfs nicht eintreten. In diesem Sinne schliesse ich mich meinem Kollegen Jenny an.

Etter. Die Regierung schlägt zur Sanierung unserer Staatsfinanzen die Erhöhung des Salzpreises vor. Nach meiner Ansicht ist die Salzsteuer keine gerechte, weil sie ungleich verteilt wird. Ich glaube deshalb, es sollte an Stelle derselben eine andere Steuer eingeführt werden, und ich halte dafür, es wären noch genügend Objekte vorhanden, auf denen man Geld zur Sanierung der Staatsfinanzen finden kann. Ich bin so frei, den Grossen Rat auf eine derartige Steuer aufmerksam zu machen. Ich denke an eine Alkoholkonsumsteuer. Eine derartige Steuer besteht bereits in Baselstadt. Wie sie bezogen wird, kann ich allerdings nicht sagen. Sie wissen, dass in unserm Kanton sehr viel Branntwein

getrunken wird. Nach dem Geschäftsbericht der Alkoholverwaltung bezieht der Kanton Bern jährlich circa 1,780,000 Kilo, d. h. also ungefähr ebenso viele Liter Trinksprit, somit ungefähr 3 Liter per Kopf der Bevölkerung. Es ist dies ein grosses Quantum, namentlich wenn man bedenkt, dass daraus das doppelte Quantum Schnaps fabriziert wird. Mehr als die Hälfte des genannten Quantums entfällt auf die sieben Aemter Wangen, Aarwangen Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg und Pruntrut, und die Kantone Bern, Neuenburg und Genf konsumieren zusammen mehr als die Hälfte des ganzen Bedarfes der Schweiz. Würde man per Liter eine Konsumsteuer von 50 Rappen erheben, was vielleicht ähnlich geschehen könnte, wie seiner Zeit der Ohmgeldbezug, wobei zu beachten ist, dass infolge der bestehenden Depots der Alkoholverwaltung der Bezug sich noch leichter machen würde, so ergäbe sich eine Einnahme von jährlich 8—900,000 Fr., was die Salzsteuer reichlich ersetzen würde.

Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, die Behörden möchten untersuchen, ob es nicht möglich wäre, eine derartige Steuer einzuführen. Ich glaube, ein solches Gesetz würde vom Volk auch gern angenommen werden, weil in unserm Kanton noch viel zu viel Schnaps konsumiert wird, und in ethischer Beziehung würde es unserm Kanton zur Ehre gereichen, während wir jetzt unter den schnapskonsumierenden Kantonen obenan stehen und auf den Kopf der Bevölkerung nahezu den grössten Konsum aufweisen. Bei Einführung des Alkoholmonopols in den 80er Jahren hätte der Kanton Bern besser wegkommen sollen, als es geschehen ist, indem er derjenige Kanton ist, der am meisten Kartoffeln produziert. Die Einführung einer Alkoholkonsumsteuer böte dem gegenüber einigermaßen ein Aequivalent.

Ich will mich nicht weiter über die Sache verbreiten und empfehle den Behörden meine Anregung zu näherer Prüfung.

Dürrenmatt. Die grosse Rede unseres Herrn Finanzdirektors und die grossen Reden der hervorragendsten Häupter der bernischen Landwirtschaft beweisen uns, dass wir heute wieder an einem grossen historischen Tag angelangt sind. Es kommt selten vor, dass über die Eintretensfrage stundenlang debattiert wird, und vielleicht wird der eine oder andere von Ihnen denken, ich hätte schweigen können, da ich bei der Eintretensfrage zum Erbschaftssteuergesetz gesagt habe, meine Worte sollen zugleich auch in Bezug auf die Erhöhung des Salzpreises gelten. Indessen wäre es doch nicht recht, wenn ich, als einer der Haupturheber der Salzpreiserhöhung von 1891, nicht auch heute den alten Standpunkt wahren würde. Die Engländer lassen sogar ihren Cecil Rhodes in Kimberley nicht im Stich, trotz der Verheerungen, die er für ihr Land verschuldet hat, und ich kann doch den Salzpreis auch nicht im Stich lassen, trotz der Verheerungen, die er im Budget angerichtet haben soll. Es ist zwar nie so arg herausgekommen, wie man befürchtete. Die Einbusse war nicht so gross, als man glaubte, weil der Schmuggel bedeutend abgenommen hat und der Konsum grösser geworden ist. Immerhin muss zugegeben werden, dass ein Verlust zu buchen ist. Allein der Grosse Rat hat im Jahre 1891 im vollen Bewusstsein der Sachlage seinen Beschluss gefasst, und seither haben sich die Verhältnisse nicht geändert. Man hat damals den Salz-

preis von 10 Rappen per Pfund als einen drückenden empfunden und ich glaube, es ist heutzutage in dieser Beziehung nicht anders geworden. Allerdings hat sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes geändert; aber da verwundere ich mich, wie man um einen Punkt herumgeht, wie die Katze um den heissen Brei, anstatt denselben auch kühn ins Auge zu fassen. Die Hauptursache der Schwäche unseres bernischen Budgets ist uns allen bekannt. Es ist das neue Primarschulgesetz, das nach dem Bericht über die Finanzlage nicht nur Fr. 600,000, wie Herr Bühler sagte, sondern Fr. 938,000 Mehrausgaben verlangt, also beinahe den Betrag des Defizites, bei welchem wir angelangt sind. Diese Folge des Primarschulgesetzes hat der Grosse Rat im Jahre 1894 ins Auge gefasst. Meine politische Richtung hat das Primarschulgesetz bekämpft. Die Konservativen des alten Kantons haben erklärt, sie können nicht dazu stimmen, zwar nicht gerade wegen der Opfer, die es verlange, sondern wegen der bürokratischen, direktorialen Allüren, die demselben anhaften. Gleichwohl wurde das Gesetz angenommen, dank der Mithilfe der konservativen Jurassier. Nun ist allseitig zugegeben und steht auf Pergament geschrieben, dass dieses Gesetz uns die Kompetenz einräumt, die Staatssteuer um $\frac{3}{10}$ ‰ zu erhöhen, und ich verwundere mich, dass weder der Herr Finanzdirektor, noch einer der bisherigen Herren Redner auf den gesetzlich vorgezeichneten Standpunkt kommt, wir wollen von dieser vom Volk uns im Primarschulgesetz eingeräumten Kompetenz Gebrauch machen. Das ist der richtige Weg, das ist der logische Schluss, der sich aus der Million, die wir für das Schulwesen mehr aufzuwenden haben, ergibt, dass wir von der uns vom Volk verliehenen Kompetenz Gebrauch machen. Wir dürfen dies um so besser thun, als die Dauer dieser Steuererhöhung gesetzlich auf höchstens fünf Jahre beschränkt ist und wahrscheinlich auch die Finanzschwäche nur eine vorübergehende Ohnmacht (Heiterkeit), nicht ein tödlicher Schlag für unser Budget ist. Es scheint mir, dies wäre zur Deckung des Defizites der gegebene Weg gewesen.

Das Primarschulgesetz sagt nicht, wenn durch die Mehrausgaben das Gleichgewicht gestört werde, so erhalte der Grosse Rat die Kompetenz, den Salzpreis zu erhöhen, sondern es bestimmt, wenn die Einnahmen nicht ausreichen, so müsse der Steuerzahler mit $\frac{3}{10}$ ‰ Extrasteuer daran glauben.

Nun stelle ich einen bezüglichen Antrag nicht, denn es liegt nicht in meiner Aufgabe, zu verlangen, dass absolut die Steuern erhöht werden, am wenigsten in einem Moment, wo die Mehrheit des Grossen Rates der konservativen Minderheit erklärt hat: Wir wollen nicht, dass ihr einen Vertreter des alten Kantons in der Staatswirtschaftskommission habt, wir wollen noch lieber einen Sozialdemokraten, von welchen wir euch bei jeder Gelegenheit vorhalten, ihr schliesst Allianzen mit denselben ab! (Heiterkeit). Ich sage, in diesem Augenblick liegt es nicht in meiner Aufgabe, dem Grossen Rate zu sagen: Da ist Geld, nimm es! Ich stehe in dieser Beziehung auf dem nämlichen Boden, den ich bei der Eintretensfrage zum Erbschaftsteuergesetz erörtert habe. Ich bin demselben treu geblieben; die Sozialdemokraten haben ihn nach einem Monat verlassen, haben aber für diesen Mangel an Prinzipientreue heute auch den Lohn eingeerntet. (Heiterkeit.)

Um die versalzene Pille zu versüssen, will man Fr. 50,000 für die Viehversicherung dekretieren. Ich

weiss nicht, ob sich die Landwirtschaft mit dieser Abfertigung zufrieden geben wird. Mir scheint es nicht ganz richtig zu sein, für eine Institution, die gesetzlich noch gar nicht besteht, bereits Hilfsmittel zu dekretieren, während man für andere, gesetzlich begründete Anforderungen kein Geld hat. Wir wollen doch zuerst abwarten, ob wir wirklich ein Viehversicherungsgesetz erhalten werden. Ich habe schon sehr gescheite Bauern gehört, welche sagten: Bleibt uns mit einem solchen Gesetz vom Leib. Man hat damit im Kanton Zürich Erfahrungen gemacht, die einem zur Warnung dienen, indem man dort von den Chikanen nicht erbaut ist. Ich glaube, man befindet sich überhaupt im Irrtum, wenn man in der Versicherung die Panacee, also das Heilmittel für alle möglichen sozialen Schäden gefunden zu haben glaubt. Ich weiss nicht, ob die Viehversicherung so beliebt ist, dass man sich wegen ihr eine Erhöhung des Salzpreises gefallen lässt.

Das beste Argument, das für die Erhöhung angeführt wird und für dieselbe von jeher geltend gemacht worden ist, besteht darin, dass dieser Aderlass am wenigsten verspürt werde, die Sache verteile sich auf die vielen Male, wo man Salz holt, während die direkten Steuern auf ein Mal einem je nach Umständen eine Hand voll Fünflivres oder sogar Banknoten abnehmen. In dieser Beziehung müsste ich den Schritt der Finanzdirektion sogar begrüssen, indem ich finde, man sei mit der Wegdekretierung indirekter Steuern zu weit gegangen. Allein wenn man diesen Boden betreten will, hätte ich es doch vorgezogen, wenn man vom Dekretierungswege abgegangen wäre — das Recht des Grossen Rates, auf dem Dekretswege vorzugehen, soll natürlich nicht bestritten sein — und ein Gesetz aufgestellt hätte, das nach unserem Verfassungsrecht der Volksabstimmung unterliegen würde. Es muss zugegeben werden, dass auch auf dem Land sehr viele Stimmen zu vernehmen sind, welche dahin gehen, man habe seiner Zeit mit Unrecht den Salzpreis ermässigt. Namentlich in Kreisen der Lehrerschaft, die sehr grossen Einfluss besitzt, hat man mir deswegen immer gezürnt, und ich halte es gar nicht für ausgeschlossen, für einen erhöhten Salzpreis eine Volksmehrheit aufzubringen, und dann wäre eine derartige gesetzliche Festlegung gegenüber der blossen Dekretierung durch den Grossen Rat von grossem Vorteil. Verbleibt der Grosse Rat auf dem Dekretswege, auf dem man sich bis jetzt bewegt hat, so kann folgendes eintreten. Es kann eine Volksinitiative inszeniert werden — es erscheint mir dies als ein ganz reizendes Problem (Heiterkeit) — für direkte Wahl des Regierungsrates, Einführung des Proporztes und Ermässigung des Salzpreises auf den gegenwärtigen Preis. Das wäre eine sehr hübsche nicht Doppel-, sondern Tripelinitiative und zwar wollen wir dann die Sache in die Form eines Gesetzes kleiden, um dem Grossen Rat die Möglichkeit zu nehmen, in Zukunft auf dem Dekretswege den Salzpreis wieder zu erhöhen. Wir brauchen gleich viel Unterschriften, ob wir ein Dekret oder ein Gesetz beschliessen lassen wollen. Die Sammlung der erforderlichen 12,000 Unterschriften für diese hübsche dreifache Initiative ist zu riskieren. Selbstverständlich müsste jeder einzelne Punkt für sich zur Abstimmung kommen, aber es würden jedenfalls die drei Sachen einander eine hübsche moralische Unterstützung gewähren (Heiterkeit).

Den Hauptgrund, weshalb ich gegen Eintreten bin, kennen Sie schon und ich will ihn nicht wiederholen. Ich stehe noch immer auf dem Standpunkt, dass wir

in erster Linie politische Gerechtigkeit verlangen. Der heutige Tag hat mich neuerdings in der Ueberzeugung bestärkt, dass für die Minderheiten die Forderung der politischen Gerechtigkeit das Erste ist, was verlangt werden muss. Meine Herren, Sie haben durch die heute getroffene Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission der Opposition einen Faustschlag ins Angesicht versetzt und wir wären Thoren, wenn wir als Lämmer dastehen würden, um unsere Wolle scheren zu lassen, ohne zu sagen: das ist der Preis dafür. Ich stimme deshalb für Nichteintreten.

Freiburghaus. Ich werde Sie nicht lange aufhalten und will von vornherein erklären, dass ich grundsätzlich auf dem Boden der Herren Jenny, Weber und Dürrenmatt stehe, es sei auf eine Erhöhung des Salzpreises zur Zeit nicht einzutreten.

Es war zu erwarten, dass einerseits die ungünstige Finanzlage unseres Kantons, die es wünschbar erscheinen lässt, dem Staate neue Einnahmen zuzuwenden, andererseits die ungünstige Lage, in welcher sich die Landwirtschaft befindet, in der vorliegenden Frage sowohl im Volke draussen als namentlich auch hier im Grossen Rate ihre Wellen schlagen werde. Was die Finanzlage des Staates betrifft, so müssen wir uns allerdings sagen, dass wir alle die Pflicht haben, nach Kräften dazu beizutragen, um den Staatswagen wieder ins richtige Geleise zu bringen, und ich meinerseits möchte ausdrücklich betonen, dass ich gerne bereit bin, Hand zu bieten, wenn es sich darum handelt, dem Staate gerechte, neue Einnahmen zu verschaffen. Was dagegen die Erhöhung des Salzpreises betrifft, so muss es als gewagt bezeichnet werden, im gegenwärtigen Moment, wo der Bauer grosse Schwierigkeiten hat, seine Produkte zu annehmbaren Preisen absetzen zu können, während andererseits den niedrigen Preisen hohe Produktionskosten gegenüberstehen, eine Erhöhung des Salzpreises vorzuschlagen, namentlich wenn man noch bedenkt, dass gegenwärtig unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung wenn auch nicht eine Panik, so doch wenigstens grosse Furcht herrscht wegen der immer mehr um sich greifenden Maul- und Klauen-seuche.

Was die Ausführungen des Herrn Dürrenmatt betrifft, man wolle im gleichen Moment, wo man dem Bauer eine Erhöhung des Salzpreises aufkrotroyiere, demselben ein Geschenk geben, das er vielleicht nicht einmal zu erhalten wünsche, so muss ich bemerken, dass ich in dieser Beziehung gegenteiliger Ansicht bin. Ich halte dafür, dass eine Viehversicherung namentlich im Interesse der kleinen Viehbesitzer angestrebt werden muss, die durch den Verlust eines einzigen Stückes Vieh eine ganz schwere Schädigung erleiden. In andern Kantonen ist die Viehversicherung bereits eingeführt. Ich verweise in dieser Beziehung nicht nur auf Zürich, sondern auf unsern Nachbarkanton Freiburg, der mit dem 1. Januar 1900 die Viehversicherung allgemein eingeführt hat und auch bei Umstehen und Not-schlachtungen infolge Maul- und Klauen-seuche Entschädigungen vorsieht. Nun kann aber eine Viehversicherung ohne beträchtliche Beiträge von Bund und Kanton nicht durchgeführt werden, und wenn der Kanton keine finanziellen Mittel für diesen Zweck zur Verfügung hat, so kann nach dem Bundesgesetz auch die Eidgenossenschaft keinen Beitrag leisten. Wenn also, wie es im vorliegenden Falle projektiert ist, Fr. 50,000 für die Viehversicherung reserviert werden,

so wird ein Bundesbeitrag in gleicher Höhe erhältlich sein. Es wäre das also ein Moment, das der Einführung der allgemeinen Viehversicherung den Boden ebnen würde, und ich möchte nochmals betonen, dass im Interesse namentlich der kleinen Bauern und Viehbesitzer auf die Einführung der allgemeinen Viehversicherung hingearbeitet werden sollte.

Was die Frage der Erhöhung des Salzpreises als solche anbetrifft, so sind bereits so viele Momente dagegen geltend gemacht worden, dass ich es nicht für nötig finde, dieselben noch zu ergänzen. In einem Punkt bin ich mit Herrn Dürrenmatt einverstanden, darin nämlich, dass es eventuell angezeigt wäre, wenn es absolut nicht anders geht, von der Steuererhöhung von $\frac{3}{10}$ ‰ Gebrauch zu machen, die wir nach dem Schulgesetz zu beziehen berechtigt sind. Dadurch würden jedenfalls die Lasten in gerechterer Weise auf alle Klassen der Bevölkerung verteilt, als durch Erhöhung des Salzpreises.

Sollte der Grosse Rat wider Erwarten beschliessen, auf die Vorlage einzutreten, so halte ich schon jetzt dafür, dass es angezeigt wäre, die Erhöhung des Salzpreises auf eine Dauer von 2—3 Jahren zu limitieren, um so dem Volke eine gewisse Beruhigung zu geben. Ebenso sollte man, wie es die Regierung gethan hat, in diesem Fall schon jetzt eine bestimmte Quote zur Durchführung der allgemeinen Viehversicherung in Aussicht nehmen. Ich betone aber nochmals: in erster Linie stehe ich auf dem Boden, es solle zur Zeit auf die Erhöhung des Salzpreises nicht eingetreten werden.

Zraggen. Namentlich bei der sozialistischen Partei ist die Erkenntnis vorhanden, dass neue Mittel aufgebracht werden müssen, und es bedeutet daher nicht etwa einen Mangel an dieser Erkenntnis, wenn unsere Fraktion gegen die Erhöhung des Salzpreises Stellung nimmt. Wir haben in dieser Session bewiesen, dass wir sehr wohl zu unterscheiden wissen. Unsere Fraktion ist für das Erbschaftssteuergesetz eingetreten, und wir haben gar nicht etwa das Gefühl gehabt, dass wir dabei geschoren werden, sondern im Gegenteil mehr das Gefühl, es möchten vielleicht andere Leute geschoren werden, denen dies etwas unangenehm zu sein scheint. Diese Haltung unserer Partei dem Erbschaftssteuergesetz gegenüber lag ganz auf unserem Wege, und es hätte sich sogar etwas eigentümlich gemacht, wenn wir einem Gedanken gegenüber, den wir als prinzipiell richtig verfochten haben, hätten Opposition machen wollen. Anders verhält es sich mit der Frage der Erhöhung des Salzpreises. Dies ist im Grunde genommen keine grundsätzliche Frage, namentlich nicht eine solche, die Grundsätze unserer Partei berühren könnte, sondern es handelt sich mehr um eine Zweckmässigkeitsfrage. Wir könnten dieselbe zwar auch vom grundsätzlichen Standpunkt unserer Partei aus auffassen und auch auf diesem Wege zur Ablehnung der Salzpreiserhöhung kommen und zwar deshalb, weil diese Steuer zu den indirekten Steuern gehört, welche wir prinzipiell bekämpfen. Wenn Herr Dürrenmatt die indirekten Steuern als Panacee gepriesen hat, so sind wir in dieser Beziehung ganz anderer Meinung. Wenn in einem Steuergesetz dem Grundsatz der Progression gerufen wird, so ertönt jeweilen ein furchtbares Geschrei, was für eine Ungerechtigkeit die Progression in sich schliesse, wonach man die grössern Vermögen auch zu grössern Steuern heranziehen wolle. Handkehrum vergisst man aber, dass bei den indirekten

Steuern der Grundsatz der Progression in einem viel verderblicheren Masse zur Anwendung kommt. Bei den direkten Steuern wird der Grundsatz der Progression doch nur in der Weise angewendet, dass man da mehr nimmt, wo auch mehr vorhanden ist, während bei den indirekten Steuern der Grundsatz der Progression in der Weise wirkt, dass man um so mehr nimmt, je weniger vorhanden ist. Die indirekten Steuern sind eine Progressivsteuer nach unten. Sie belasten immer schwerer und drückender denjenigen, der sowieso um die Not des Lebens bitter genug zu kämpfen hat. Wenn man auf den notwendigsten Gebrauchsartikeln indirekte Steuern einführt, so bezahlt derjenige am meisten, der am wenigsten verdient, weil er diese notwendigen Artikel eben kaufen muss und für sie unverhältnismässig mehr Steuern bezahlt, als der Reiche, der von den nämlichen Artikeln auch nichtmehr verbrauchen kann, als der persönliche Bedarf mit sich bringt. Die indirekte Steuer ist im Grunde genommen eine falsche und ungerechte Steuer, gegen die wir prinzipiell uns auch im vorliegenden Falle wenden könnten, indem es sich auch hier um eine indirekte Steuer handelt. Immerhin ist dies für unsere ablehnende Haltung nicht der entscheidende Gesichtspunkt, denn die Salzsteuer lastet doch nicht so schwer auf den untern Schichten, weil der Salzpreis sowieso nicht hoch ist und dasjenige, was der Einzelne an Salz konsumiert, finanziell für denselben nicht so sehr ins Gewicht fällt. Wir könnten deshalb mit dieser Steuer uns abfinden und einer Erhöhung zustimmen. Es sind auch nicht eigentlich sachliche Gründe, die aus der Vorlage selber zu schöpfen wären, die uns unsere Haltung aufdrängen. Für letztere ist vielmehr ein anderer Gesichtspunkt massgebend. Wir sagen: wenn man uns immer neue Pflichten auferlegen will, so soll man auch einmal den gerechten Anforderungen Gehör schenken, die wir an die Mehrheit zu stellen berechtigt sind. Wenn man glaubt, die Finanzrekonstruktion sei nötig, so soll man auch mit der politischen Rekonstruktion einmal ernst machen. Ohne politische Rekonstruktion keine Finanzrekonstruktion! das ist unsere ernste Absicht, die wir auch überall da ernsthaft dokumentieren werden, wo dies mit unsern Grundsätzen vereinbar ist. Wenn wir der heutigen Regierung Mittel bewilligen sollen, so soll man in erster Linie unsere politische Gleichberechtigung anerkennen. Man soll der Arbeiterschaft das Wahlrecht, das sie von Rechts wegen hat, auch de facto geben, man soll nicht ihr Wahlrecht verkümmern und Hunderte und Tausende von Stimmen einfach ignorieren, weil sie bei dem ungerechten Majorzsystem nicht zur Geltung kommen können. Man soll nicht vergessen, dass es unter der Arbeiterschaft nicht bloss hier in Bern, sondern auch auf dem platten Lande und in industriellen Centren des Kantons einen peniblen Eindruck macht, wenn man ihr Wahlrecht verkümmert, wenn man diese Arbeiterscharen ihrer politischen Bedeutung entkleidet und es ihnen unmöglich macht, ihre Vertreter in die Behörden entsenden zu können, indem das Majorzsystem es möglich macht, dass die zahlreichste Minderheit im Grossen Rate zur eklatanten Mehrheit wird. Diese Ungerechtigkeit wird draussen im Volke schwer empfunden, und unsere Wählerschaft würde es nicht begreifen, wenn wir gutmütig allen materiellen Vorlagen zustimmen würden, bevor auf politischem Gebiet Gegenrecht gehalten wird. Unsere Stellungnahme in der vorliegenden Frage ist

also lediglich durch die politische Stellungnahme zu den demokratischen Postulaten bedingt, welche unsere Partei schon längst aufgestellt hat und immer noch aufrecht erhält.

Pulver. Wir stehen noch immer bei der Eintretensfrage, und die Zeit ist so vorgerückt, dass es einem zur Pflicht wird, sich ganz kurz zu fassen. Immerhin kann ich nicht umhin, meinen Standpunkt mit einigen Worten klar zu legen und damit vielleicht auch andere Mitglieder zu veranlassen, sich auf den nämlichen Boden zu begeben.

Zunächst eine kurze Bemerkung bezüglich des Parteistandpunktes. Alle Redner aus landwirtschaftlichen Kreisen haben bis jetzt erklärt, sie seien aus diesen und jenen Gründen, die ich zum Teil voll und ganz anerkenne und unterschreibe, gegen das Eintreten. Von anderer Seite wurde mehr aus parteipolitischen und parteitaktischen Gründen gegen das Eintreten gesprochen. Ich muss offen gestehen, dass es mir, als nicht eingeschwornener Parteigänger ungemein weh thut, zu sehen, dass die vorhandenen Schranken so hoch sind, dass man über dieselben hinweg einander nicht mehr die Hand reichen kann zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen in einer Sache, wo man eben gemeinschaftlich vorgehen sollte. Ich habe mir jederzeit zur Pflicht gemacht, alle Anregungen und Anträge, von welcher Seite und von welcher Person sie auch gekommen seien, genau zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Allein auch wenn man dies thut und glaubt, man habe damit seine Pflicht gethan, so scheint es eben doch, es sei dies nicht genügend.

Meine Herren, wir stehen vor einer ungemein unerquicklichen Situation. Die Staatsfinanzen reichen nicht aus zur Durchführung alles dessen, was wir seit einiger Zeit in Gesetzen und Beschlüssen niedergelegt haben. Es ist daher wirklich Pflicht eines jeden, der derartige Beschlüsse fassen half, auch die zur Durchführung nötigen Geldmittel herbeizuschaffen, und hieraus erwächst für mich die Notwendigkeit, im vorliegenden Falle für Eintreten zu stimmen. Ich weiss ganz gut, dass viele der von der Landwirtschaft geltend gemachten Momente durchaus berechtigt sind; allein hieraus erwächst noch nicht die Pflicht, die heutige Vorlage einfach von der Hand zu weisen, sondern man soll dieselbe einer genauen Prüfung unterziehen. Wenn ich mir nun zunächst die Folgen vergegenwärtige, welche die Vorlage für die Landwirtschaft haben wird, so muss ich sagen, dass das Ding nicht so gefährlich ist. In unserm ziemlich grossen Betrieb brauchen wir nach dem Durchschnitt der letzten Jahre für circa Fr. 650 Salz. Die Erhöhung um Fr. 3 per 100 Kilo wird für uns also eine Mehrausgabe von etwa Fr. 130 zur Folge haben. Es kann sich demnach für Betriebe, wie sie bei uns den Durchschnitt bilden, nur um eine Mehrausgabe von Fr. 10 bis Fr. 15 handeln, und dieser Betrag ist wirklich nicht unerschwinglich. Man hat ferner betont, man reite mit der Vorlage auf der Landwirtschaft herum, man wolle hier den ersten Aderlass machen. Es ist etwas an dieser Behauptung; allein man darf doch auch nicht vergessen, dass wenn es sich um Begehren der Landwirtschaft handelte, alle andern Stände jeweilen dafür eingestanden sind. Die Landwirte können daher, wenn sie aufrichtig sein wollen, nicht sagen, man dresche immer nur auf ihnen herum. Ich meine deshalb, man solle den Standpunkt

der Ablehnung nicht so weit treiben, dass man einfach alles von der Hand weist, sondern man solle auch seitens der Landwirtschaft Hand bieten, und zwar in der Weise, dass man den Salzpreis vorübergehend erhöht. Der Herr Finanzdirektor hat bemerkt, er glaube, man könne in kurzer Zeit die Erhöhung wieder fallen lassen, und Herr Scheurer hat uns in der Regel so ziemlich das Richtige gesagt. Mit Rücksicht darauf, dass die Herabsetzung des Salzpreises in kurzer Zeit möglich sein wird, möchte ich das Eintreten befürworten, und zwar setze ich dabei voraus, es solle im Dekret ausdrücklich gesagt werden — es könnte dies am besten in § 3 geschehen —, die Erhöhung trete für höchstens zwei Jahre in Kraft. Unter dieser Voraussetzung stimme ich für Eintreten. Sollte die Erhöhung als bleibende Massregel eingeführt werden, so müsste ich in der Schlussabstimmung gegen das Dekret stimmen.

Rufe: Schluss!

Präsident. Zum Wort hat sich noch Herr Lohner gemeldet. Für den Fall, dass Sie Schluss erkennen, hat derselbe daher noch das Wort, ebenso die beiden Herren Berichterstatter.

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion Mehrheit.

Lohner. Herr Jenny hat seinem einlässlichen Votum die Erklärung vorausgeschickt, dass sowohl er als seine Freunde von der Landwirtschaft durchaus damit einverstanden seien, dass dem Staat neue finanzielle Hilfsquellen eröffnet werden müssen. Dabei hat er aber sofort die Reserve angebracht, die Beschaffung auch nur eines Teils dieser Finanzmittel auf dem Wege der Erhöhung des Salzpreises würde in seinen Kreisen als eine Art Beutezug gegen die Landwirtschaft betrachtet werden, weshalb er sich mit aller Entschiedenheit gegen dieses Aushilfsmittel verwahren müsse. Meine Herren, nehmen Sie es mir nicht übel, wenn mir dabei das alte Lied vom heiligen St. Florian in den Sinn gekommen ist, worin es heisst: «Verschone unsere Häuser, zünd lieber andere an!» Die einlässliche Diskussion, die heute sowohl hier im Grossen Rat, als gestern im Schosse der freisinnigen Fraktion stattgefunden hat, hat mich nicht zu überzeugen vermocht, dass die Nachteile einer Erhöhung des Salzpreises für die Landwirtschaft wirklich derartige sind, dass sie sich diesem Schritt entgegenstemmen muss. Ich gebe zu, dass grundsätzlich sehr vieles, was von den Vertretern der Landwirtschaft heute geltend gemacht worden ist, seine Berechtigung hat, aber ich kann mich nicht überzeugen, dass diese Ausführungen auf die vorliegende Frage passen. Aus landwirtschaftlichen Kreisen ist mir vielfach bestätigt worden, dass eine Erhöhung des Salzpreises um 3 Rappen per Kilo niemand weh thue, namentlich nicht den kleinen Leuten, denjenigen, welche in unserem Staate und namentlich auch in landwirtschaftlichen Kreisen die Mehrzahl bilden. Eine einigermaßen wesentliche Mehrausgabe hätten nur die grossen Bauern und Viehzüchter, die Käsereien und namentlich die grossen Hoteliers zu gewärtigen. Hier im Saale anwesende Interessenten werden Ihnen bestätigen können, dass der Salzkonsum in grossen Hoteletablissemanten ein ganz enormer ist

und den Konsum grosser landwirtschaftlicher Betriebe wesentlich übersteigt. Trotzdem hat man aus diesen Kreisen, die ausserdem mit hohen Patentgebühren belastet sind, gegen die Erhöhung des Salzpreises niemals etwas einwenden hören. Die Thatsache, dass es sich für die grosse Mehrzahl des Volkes nur um eine unwesentliche Mehrbelastung handelt, widerlegt auch die Ausführungen, welche über die Wünschbarkeit der Erhöhung einer indirekten Abgabe vorgetragen worden sind, denn eine Abgabe, die überhaupt nicht drückend ist, kann nicht zu prinzipiellen Erörterungen benutzt werden.

Aus landwirtschaftlichen Kreisen wird ferner geltend gemacht, die Gelegenheit sei nicht günstig. Meine Herren, es wird immer den einen oder andern Interessentenkreis geben, welcher sagt, die Gelegenheit sei nicht günstig, um ihm grössere Lasten aufzuerlegen. Allein wir können die Gelegenheit nicht selber machen, sondern sie wird uns durch die Verhältnisse aufgetrieben. Die missliche Finanzlage ist nun einmal da und wir müssen ihr so bald als möglich abhelfen. Ich möchte es hier einmal aussprechen — und ich finde in dieser Beziehung in den Ausführungen des Herrn Pulver eine willkommene Unterstützung —, dass der andern Interessentenkreisen gemachte Vorwurf unrichtig ist, sie zeigen zu wenig Verständnis und Entgegenkommen gegenüber der Landwirtschaft. Ich glaube, wir sind alle darin einig, dass die Landwirtschaft des allseitigen Schutzes und Entgegenkommens, namentlich im Kanton Bern, bedarf. Wir machen uns keine Illusionen darüber, dass die Landwirtschaft sich wirklich in einer schwierigen Lage befindet, und sind alle bereit, diejenigen Opfer für sie zu bringen, die bei unsern staatlichen Verhältnissen ins Mass mögen, und ich glaube, wenn die Herren von der Landwirtschaft sich offen und ehrlich darüber aussprechen wollen, so können sie das Verhalten anderer Interessentenkreise ihnen gegenüber denselben nicht zum Vorwurf machen.

Ich sage also: die Gründe, die seitens der Vertreter der Landwirtschaft geltend gemacht worden sind, scheinen mir nicht von der durchschlagenden Wirkung und Bedeutung zu sein, dass infolge derselben eine Ablehnung der Vorlage gerechtfertigt erscheint.

Nicht ganz gleich verhält es sich mit den Oppositionsparteien. Die Vertreter der konservativen und der sozialistischen Fraktion haben uns mit anerkennenswerter Offenheit erklärt, dass ihre Gründe gegen die Erhöhung des Salzpreises eigentlich nicht sachliche oder nur zum ganz geringen Teil sachliche seien; es sei vielmehr die Parteitaktik für ihre Haltung ausschlaggebend. Mit anderen Worten, meine Herren, wir haben es hier mit der Obstruktion zu thun. Obstruktion bedeutet aber bekanntlich das Preisgeben der sachlichen Diskussion, denn das pro und contra hört selbstverständlich auf, wenn man von vornherein erklärt: Es ist nicht der und der Grund, der im Gegenstande selber liegt, der uns am Eintreten verhindert, sondern wir erheben Opposition, koste es was es wolle, aus der Sache fernliegenden Gründen. Es tritt nun an uns Vertreter der freisinnigen Partei die Frage heran: Wollen wir auf das Ansinnen, das uns von den Minderheitsparteien in Verbindung mit der Finanzrekonstruktion gemacht wird, eintreten oder nicht? Die Frage ist für uns offenbar nicht ganz leicht zu beantworten. Wir sind der Meinung, die Finanzrekonstruktion müsse unter allen Umständen durchgeführt werden, und wir sind

ferner — wenigstens in der Mehrzahl der freisinnigen Partei — der Ansicht, eine erste Etappe in dieser Beziehung, abgesehen vom Erbschaftssteuergesetz, sei die Erhöhung des Salzpreises, eine Vorlage, welche geeignet ist, dem Staat von heute auf morgen eine wesentliche Einnahme zu bringen. Es wird sich nun fragen: Wollen wir, um die Vorlage zu sichern, auf die uns gemachten Zumutungen eingehen? Ich bin der Meinung, dass es nur eine Frage der Zeit und zwar nicht allzuferner Zeit ist, dass im Kanton Bern für die Grossratswahlen der Proporz eingeführt werden wird. Ich bin aber nicht der Meinung, dass wir auf dem Wege eines Marktes, wie er uns von den Minderheitsparteien angetragen wird, zur Einführung des Propozes Hand bieten sollen. Es scheint mir der Würde der freisinnigen Partei und der Stellung, welche sie heute noch inne hat, zu widersprechen, auf dem Wege eines blossen Kuhhandels auf diese Sache sich einzulassen. Ich glaube, die Ueberzeugung entweder von der grundsätzlichen Berechtigung des Propozes oder von der Opportunität desselben werde derart in immer weitere Volkskreise eindringen, dass, wie ich schon bemerkt habe, die Einführung des Propozes in kurzer Zeit sich ermöglichen lassen wird; allein gegen einen derartigen Handel, wie er uns im vorliegenden Falle zugemutet wird, müsste ich mich auflehnen.

Dies ist meiner Ansicht nach die Haltung, welche die freisinnige Partei der Obstruktion der Minderheitsparteien gegenüber einnehmen sollte.

Meine Herren, wir haben diesen Morgen Herrn Müller, Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion, in die Staatswirtschaftskommission gewählt. Wir wollten mit dieser Wahl eine Mitarbeit der sozialistischen Partei bei der Führung des Staatshaushaltes ermöglichen. Wir wissen, dass Herr Müller ein Mann ist, der den ernststen Willen hat, nicht nur auf dem Wege der Obstruktion, sondern durch positive Leistungen an der politischen Arbeit sich zu beteiligen, und es wird nicht ausbleiben können, dass Herr Müller sofort, wenn er in der Staatswirtschaftskommission mitzuwirken berufen sein wird, mit seinen Pflichten in eine schwere Kollision gerät. Wäre Herr Müller, der die Finanzlage des Kantons des genauesten kennt, in der Staatswirtschaftskommission gesessen, als die Frage des Salzpreises zur Erörterung gelangte, so möchte ich doch bezweifeln, dass er einerseits aus Bedenken theoretischer Natur — weil der Salzpreis den Charakter einer indirekten Steuer an sich trage, was nicht einmal ganz richtig ist — anderseits aus reiner, schrankenloser Obstruktion sich dazu hätte entschliessen können, dieses Mittel zur Verbesserung der Finanzlage aus der Hand zu geben. Wenn der Salzpreis in der Stadt Bern festgesetzt werden könnte, so wäre jedenfalls Herr Müller der letzte, der eine bescheidene Erhöhung bekämpfen würde. Ich glaube deshalb, wir sollen den Widerstand, den die Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion diesem Postulat entgegensetzen, nicht allzu tragisch nehmen.

Herr Dürrenmatt droht uns mit einer Volksinitiative. Er lässt durchblicken, wenn man den Weg des Gesetzes beschreiten würde, liesse sich das Volk allenfalls bereit finden, die Vorlage zu acceptieren, worin ich ihm beistimme. Würde der Angriff gegen das grossrätliche Dekret auf dem Wege der Initiative erfolgen, so könnte die Vorlage infolge des aggressiven, provokatorischen Charakters, den eine solche Volksinitiative hätte, unter Umständen in eine prekäre Situation geraten. Allein der Grosse Rat ist nun einmal kompetent, auf dem

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Wege vorzugehen, den die Regierung vorschlägt. Soll nun der Grosse Rat einfach aus Furcht vor einer allfälligen Intervention des Souveräns seine Kompetenz ohne weiteres preisgeben? Dies scheint mir durchaus nicht richtig zu sein, sondern ich glaube, der Grosse Rat solle die ihm gesetzlich zustehenden Kompetenzen auch ausüben. Sollte dann aus der Doppel- eine Tripelinitiative werden und dieselbe Erfolg haben, nun ja, das Volk hat einen breiteren Buckel als wir! Das Volk mag es dann verantworten, dem Staat eine erhebliche Einnahme zu entziehen, die den vierten Teil des Defizites decken würde!

Dies, meine Herren, ist der Standpunkt, den ich in dieser Sache einnehme. Den Mittelweg, den Herr Pulver vorschlägt, möchte ich für mich ebenfalls begrüssen, sofern dabei die Aussicht besteht, dass sich die Interessenten, namentlich auch die Mitglieder der landwirtschaftlichen Interessengruppe, damit zufrieden geben könnten. Ich frage mich nur, ob man die Dauer der Erhöhung nicht statt auf zwei auf drei Jahre festsetzen sollte, ein Punkt, der bei der Detailberatung näher zu besprechen sein wird. Kann auf diesem Boden eine Verständigung erzielt werden, so glaube ich, die Mehrheit der freisinnigen Partei sollte nicht zögern, dazu Hand zu bieten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit will ich keinen weiteren Vortrag halten. Ich bin sehr erfreut über die Art und Weise der heutigen Diskussion, die Ruhe und Würde, mit der sie gepflogen worden ist, den hohen Ernst, der sich geltend gemacht und den allseitig vorhandenen entschiedenen Willen, zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt das Mögliche beizutragen. Man kann ja vielleicht in den einzelnen Fragen verschiedener Ansicht sein, aber man wird, wenn dieser gute Wille und Vorsatz anhält, auf diesem oder jenem Wege durch ruhige, unverdrossene Arbeit, an welcher es im Regierungsrat nicht fehlen wird, in kürzerer oder längerer Zeit, wie vor zwanzig Jahren, zum Ziel gelangen. Nun entspricht es ganz der Auffassung, welche die Finanzdirektion von der Sache hat, dass die Erhöhung des Salzpreises, die auch von ihr nicht als ein ideales und unanfechtbares Mittel betrachtet wird, keine bleibende sein soll, sondern ganz gut auf einen gewissen Zeitraum beschränkt werden darf, bis wir über die grössten Schwierigkeiten hinaus sind und Zeit haben, andere Hilfsmittel zu finden. Ich gebe also die Erklärung ab, dass der Vertreter der Regierung sich in der Einzelberatung, falls der Grosse Rat Eintreten beschliesst, einer solchen Beschränkung der Gültigkeitsdauer des Dekretes nicht widersetzen wird.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich fühle mich nur veranlasst, auf die Abkanzelung, die mir von seiten des Herrn Jenny zu teil wurde, kurz zu antworten. Er hat mir vorgeworfen, ich habe mir in Bezug auf die Zahlen, welche im Budget und in der Staatsrechnung als Leistungen des Staates zu Gunsten der Landwirtschaft figurieren, Unrichtigkeiten zu schulden kommen lassen und ferner nun schon wiederholt der Landwirtschaft den Spiegel der Staatssubventionen vorgehalten.

Was den ersten Punkt betrifft, so gebe ich zu, dass die Bemerkung, man sei von Fr. 40,000 auf annähernd Fr. 400,000 gestiegen, nicht ganz genau war, indem

die Ausgabe nach dem Budget nur Fr. 328,000 ausmacht. Allein zu dieser Summe kommt noch der im laufenden Jahre auszubezahlende Beitrag an die landwirtschaftliche Ausstellung in Thun, so dass die Gesamtsumme doch annähernd auf Fr. 350,000 zu stehen kommt. In dieser Beziehung gebe ich also zu, dass ich eine Ungenauigkeit begangen habe; ich beuge mich vor der Autorität des Herrn Jenny und wünsche nur, es möchte ihm Zeit seines Lebens keine grössere Ungenauigkeit passieren als diejenige, welche mir unterlaufen ist.

Was dagegen den andern Vorwurf betrifft, ich habe wiederholt dem Grossen Rat diese Summen vorgehalten, die der Staat für die Landwirtschaft ausrichtet, so weise ich denselben als einen durchaus unwahren zurück. Ich hatte keinen Anlass, dem Grossen Rat und der Landwirtschaft diese Summen vorzuhalten. Ich möchte die Herren nur auf dasjenige hinweisen, was im letzten Bericht der Staatswirtschaftskommission über die Direktion der Landwirtschaft gesagt und nicht etwa von der Subkommission für die Landwirtschaft, sondern vom Präsidenten der Staatswirtschaftskommission verfasst ist. In diesem Bericht ist in wohlwollender Weise darauf hingewiesen, dass auf dem Gebiet der Förderung der Landwirtschaft eine vielseitige Thätigkeit entwickelt werde; es wird bemerkt, alles, was der Staat aufwende, sei vollständig begründet und gerechtfertigt, und wenn ich in der mündlichen Ergänzung des Berichts die im Budget und in der Staatsrechnung stehenden Zahlen anführte, so diene das nur zur Illustration des im schriftlichen Bericht Gesagten. Es fiel mir nicht im Traum ein, der Landwirtschaft die Subventionen vorzuhalten oder zu missgönnen. Wenn Herr Jenny glaubt, ich gönne der Landwirtschaft die Subventionen nicht so gut wie er, so mag er im Frutigenthal nachfragen, welche Stellung der Sprechende in den letzten sechs Jahren in Bezug auf die ausserordentlich grosse Zahl von Alpverbesserungsprojekten eingenommen hat.

Schliesslich möchte ich betonen und diese Thatsache für mich persönlich in Anspruch nehmen, dass man es mit der Landwirtschaft gerade so gut meint und für sie ein ebenso gutes Herz hat, wenn man schon in dieser oder jener Frage, in objektiver Erfüllung der beschworenen Pflicht, hier eine Stellung einnehmen muss, die unsern landwirtschaftlichen Wählern daheim nicht gefällt (Beifall).

Aus der Mitte des Rates wird Abstimmung unter Namensaufruf verlangt. Dieser Antrag findet die reglementarische Unterstützung.

Abstimmung.

Für Eintreten, mit Ja, stimmen . . . 86 Mitglieder, nämlich die Herren: Abbühl, Blösch, Brahier, Brand, Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), Burkhalter, Chodat, Cuenat, Demme, Droz, Egger, Elsässer, Frutiger, Grandjean, Grieb, Gross, Gurtner (Lauterbrunnen), Häberli, Hadorn (Latterbach), Hari (Adelboden), Hari (Reichenbach), Hauser, Heller-Bürgi, Hofmann, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramelan), Huggler, Jacot, Jordi-Kocher, Kindlimann, Kisling, Könizer, Krebs (Wattenwyl), Krebs (Bern), Küpfer, Kuster, Laubscher, Lauper, Leuch, Lindt, Lohner, Marcuard, Marschall, Marti, Maurer, Michel, Milliet, Minder, Mouche, Müller-Jäggi, Nägeli, Probst (Bern), Probst (Langnau), Pulver, Reichenbach, Raymond, Riem, Robert, Rollier, Rothacher, Ruchti,

Rufener, Schär, Schärer, Schenk (Bern), Schenk (Steffisburg), Scherler, Schlatter, Schmid, Schwab (Büren), Seiler, Senn, Siegenthaler, Stauffer, Stettler (Lauperswyl), Tanner, Thönen, Thöni, Tüche, Tschiemer, Voisin, Vuilleumier, Wälti, Weber (Pruntrut), Zehnder.

Gegen Eintreten, mit Nein, stimmen 71 Mitglieder, nämlich die Herren: Aebersold, Arm, Berger (Schwarzenegg), Beutler, Bigler (Wasen), Blaser, Boinay, Brüstlein, Burri, Chappuis, Dubach, Dürrenmatt, Etter, Folletête, Freiburghaus, Gasser, Gäumann, v. Grünigen, Gurtner (Uetendorf), Gyger, Hadorn (Thierachern), Haslebacher, Herren, Hess, Hofer (Hasle), Hofer (Langnau), Jäggi, Jenny, Iseli (Jegenstorf), Iseli (Grafenried), Junker, Kohler, Lanz, Ledermann, Marolf, Messer, Morgenthaler (Leimiswyl), Mosimann, Müller, Näher, Nyffenegger, Ochsenbein, Péquignot, Reber, Reimann, Roth, Rüeeggsegger, Ryser, Salzmann, Scherz, Siebenmann, Stämpfli, Stebler, Steiner (Grossaffoltern), Stucki, Tschannen, Vogt, Wächli, Wälchli (Wäckerschwend), Wälchli (Alchenflüh), Walther (Sinneringen), Walther (Landerswyl), Wälti (Grünenmatt), v. Wattenwyl, Weber (Grasswyl), Widmer, Wurstemberger, Wüthrich, Wyssmann, Zraggen, Zurflüh.

Herr Lenz, als Präsident, stimmt nicht.

Präsident. Herr Grossrat Hostettler hat sich für den Rest der heutigen Sitzung entschuldigt und gleichzeitig erklärt, er würde im Falle der Anwesenheit mit Nein gestimmt haben.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1¹/₄ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 2. Februar 1900,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lenz*.

Der Namensaufruf verzeigt 143 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 68 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bigler (Biglen), Blum, Buchmüller, Bühlmann, Burger, Burkhardt, Burrus, Coullery, Cüenin, v. Erlach, Fleury, Gouvernon, Graber, Häberli, Hegi, Houriet (Tramelan), Käsermann, Kramer, Meyer, Dr. Michel, Minder, Dr. Reber, Raymond, Schenk (Signau), Schmid, Will, Wolf, Wyss, Zaugg; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bärtschi, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Beutler, Blösch, Boss, Brahier, Brand, Choulat, Christeler, Comment, Comte, Grossjean, v. Grünigen, Hadorn (Latterbach), Halbeisen, Hari (Adelboden), Hennemann, Henzelin, Hostettler, Klening, Ledermann, Leuenberger, Meister, Morgenthaler (Ursenbach), Moschard, Näher, Neuenschwander, Ochsenbein, Péteut, Robert, Rothacher, Rügsegger, Schär, Schenk (Steffisburg), Schwab (Büren), Steiner (Liesberg), Weber (Pruntrut), Wildbolz.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Erteilung der juristischen Persönlichkeit an die Ferdinand Luise Lenz-Stiftung.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch letzte Willensverordnung vom 26. März 1898 hat die am 23. November 1899 verstorbene Frau Witwe Luise Lenz, geb. Heimann, von Zell, Grossherzogtum Baden, den Staat Bern zum Erben ihres unbeweglichen Vermögens eingesetzt. Dieses Vermögen besteht in der sogenannten Oranienburg, einer an der Schänzlistrasse in Bern gelegenen Besitzung. An diese

Zuwendung hat die Testatorin zwei Auflagen geknüpft: 1. soll das Vermögen zu einer Stiftung verwendet werden behufs Erteilung von Stipendien an vermögenslose Töchter der Schweiz, die Medizin, Pharmacie oder Chemie studieren wollen, und 2. soll der Stiftung unter dem Namen «Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz» die juristische Persönlichkeit erteilt werden. Da nun dem letztern Wunsche keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen, im Gegenteil es gut ist, wenn gemeinnützige Institute gefördert und gesichert werden, so legt Ihnen die Regierung ein bezügliches Dekret vor, dessen Genehmigung Ihnen empfohlen wird.

Genehmigt.

Dekret

betreffend

den Salzpreis.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 45 hievor.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach der gestrigen einlässlichen und ausführlichen Diskussion kann man sich in der Detailberatung wohl aller Kürze befeissen, wenigstens soll dies seitens des Vertreters des Regierungsrates geschehen.

In § 1 ist vorgeschlagen, den Salzpreis auf 18 Rappen per Kilo zu erhöhen. Ich will sofort beifügen, dass der erste Vorschlag der Finanzdirektion nur auf 17 Rappen ging, dass dann aber im Regierungsrat der Antrag fiel, man sollte auf 18 Rappen gehen und der bei dieser Erhöhung am meisten beteiligten Landwirtschaft einen Gegenwert geben durch Ausscheidung von jährlich Fr. 50,000 behufs Gründung und Aeuferung eines Fonds zu Zwecken der Viehversicherung. Nun ist sowohl innerhalb als ausserhalb des Rates die Ansicht geäußert worden, es sollte diese Summe von Fr. 50,000 erhöht und der Landwirtschaft ein ganzer Rappen der Preiserhöhung zugewendet werden. Ich erkläre sofort, dass der Regierungsrat im Prinzip dagegen keine Einwendung erhebt, sondern sich damit einverstanden erklären kann und wünscht, es möchte für den genannten Zweck nicht ein Rappen, sondern eine runde Summe, meinetwegen Fr. 100,000, bestimmt werden. Wenn dieser Betrag gegenwärtig auch etwas mehr als einen Rappen ausmacht, so wird er infolge des zunehmenden Konsums wahrscheinlich doch in kurzer Zeit ungefähr einer Preiserhöhung von einem Rappen entsprechen. Die Rechnung wird auf diese Weise eine viel einfachere, als wenn ausgerechnet werden muss, wie viel die Erhöhung um einen Rappen ausmacht, denn beim Ertrag der Salzverwaltung kommen neben dem eigentlichen Erlös aus verkauftem Salz noch andere Faktoren, Zinsvergütungen seitens der Salinen etc., in Betracht. Auch kann die Rechnung der Salzhandlung nicht auf den 31. Dezember abgeschlossen werden, sondern verzögert sich bis Ende Januar oder anfangs Februar, so dass die Ausrichtung der betreffenden Summe erst im folgenden Jahre erfolgen könnte. Be-

stimmt man dagegen für den genannten Zweck eine runde Summe, so kann dieselbe jederzeit ausbezahlt werden, ohne dass man den Abschluss der Rechnung abzuwarten braucht.

Was die Zweckbestimmung betrifft, so soll dasjenige, was der Regierungsrat vorschlägt, absolut nicht verbindlich sein. Wenn seitens der Vertreter der Landwirtschaft ein anderer Vorschlag gemacht wird, z. B. diese Summe nicht für die Viehversicherung, sondern für die Viehschädigung zu verwenden, so widersetzt sich der Regierungsrat einem solchen Antrag nicht.

Von einzelnen Mitgliedern des Grossen Rates wurde vielfach die Ansicht ausgesprochen, die Erhöhung des Salzpreises sollte nicht für alle Ewigkeit beschlossen, sondern zeitlich begrenzt werden, etwa auf drei Jahre. Ich erkläre sofort, dass der Finanzdirektor gegen eine solche Beschränkung nichts einzuwenden und die Sache immer so aufgefasst hat, es solle der vorliegende Beschluss nur ein vorübergehender sein, bis der Staatskassationellere Hilfsmittel zugewendet werden können, welche weniger einseitig gewisse Bevölkerungskreise belasten. Ein solcher Antrag widerspricht daher den Intentionen der Regierung und der Finanzdirektion durchaus nicht und man könnte sich sogar ganz gut damit einverstanden erklären, dass die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dekrets auf zwei Jahre beschränkt wird, denn ich habe die bestimmte Hoffnung, dass in zwei Jahren der Finanzstand des Kantons derart sein wird, dass die Erhöhung wieder entbehrt werden kann. Sollten die Verhältnisse bis dahin sich anders gestalten und die Vertreter der Landwirtschaft selber der Ansicht sein, es sei nötig, den Salzpreis beizubehalten, so ist der Grosse Rat immer noch da, um einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Es wird sich schon in nächster Zeit zeigen, ob man der Staatskasse noch andere Hilfsmittel zuführen kann, und es wird, um auf das Votum des Herrn Etter mit zwei Worten einzutreten, auch die Frage geprüft werden, ob wir aus dem Branntwein nicht etwas mehr heraus schlagen könnten. Wir sind durchaus einverstanden, dass zu viel Branntwein konsumiert wird und derselbe ganz gut verteuert werden darf. Die Durchführung auf kantonalem Gebiet wird allerdings viele Schwierigkeiten bereiten. Die richtige Lösung wäre die, wenn die eidgenössische Alkoholverwaltung den Spritpreis erhöhen und sich dadurch in die Lage versetzen würde, den Kantonen einen grösseren Alkoholertrag abzuliefern. Ich hoffe, dass sich die Frage in dieser oder jener Weise lösen lassen wird.

Was also den § 1 betrifft, so empfiehlt der Regierungsrat dessen unveränderte Annahme. Wird eine Beschränkung der Gültigkeitsdauer beantragt und beschlossen, so halte ich dafür, es sollte dies in § 3 gesagt und derselbe zu diesem Zwecke folgendermassen umgestaltet werden: «Dieses Dekret tritt sofort auf die Dauer von zwei (oder drei) Jahren in Kraft.»

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Namens der Staatswirtschaftskommission kann ich folgende Erklärung abgeben. Was die Preiserhöhung betrifft, so sind wir mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden, auf 18 Rappen zu gehen, in dem Sinne, dass ein Teil der Mehreinnahme direkt zu Gunsten der Landwirtschaft verwendet werden soll, und zwar stellen wir uns vor, es sollte ein Rappen per Kilo für die Landwirtschaft bestimmt werden, was nach einer angestellten Berechnung eine Summe von

Fr. 75,000 oder Fr. 80,000 ergäbe. Wir möchten also der Landwirtschaft ein noch weitergehendes Entgegenkommen zeigen. Auch sind wir einverstanden, dass diese Summe unter Umständen für einen andern Zweck bestimmt wird, als im Entwurf vorläufig vorgesehen ist. Die Landwirte mögen in dieser Beziehung selber ihre Anträge stellen. Was die Gültigkeitsdauer des Dekretes betrifft, so hat die Kommission keinen Beschluss gefasst, in dieser Beziehung von der Vorlage abzuweichen. Ich glaube aber erklären zu dürfen, dass die Kommission einem Antrage, das Dekret nur auf 2 oder 3 Jahre in Kraft zu setzen, keine Opposition machen wird.

Milliet. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, es sei in § 1 der Salzpreis auf 17 Rappen per Kilo festzusetzen und es sei der § 2 fallen zu lassen. Ich könnte mich dabei auch damit einverstanden erklären, falls von irgend einer Seite der Antrag gestellt würde, den Preis statt auf 17 auf 16½ Rappen per Kilo zu fixieren; es giebt auch andere Kantone, in denen der Salzpreis in halben Rappen normiert ist, was nicht geniert, indem ja sowieso häufig zwei Kilo aufs mal gekauft werden und übrigens auch schon jetzt bei uns beispielsweise für 10 Rappen $\frac{2}{3}$ Kilo bei den Salzbütteln bezogen werden können. Die Gründe, die mich zu meinem Antrag veranlassen, will ich so kurz als möglich darlegen. Es ist mir begreiflich, dass jede Steigerung des Salzpreises als misslich empfunden wird. Das Salz ist von jeher ein sehr kitzlicher Artikel gewesen. Schon 200 Jahre vor Christi Geburt kam es in Rom des Salzpreises wegen zu einer Revolution, und auch seither entstanden an andern Orten, so in Frankreich, wegen des Salzes Volksaufstände. Für uns wird die Sache noch kitzlicher, weil wir im Jahre 1891 den Salzpreis reduziert haben und ihn nun wieder erhöhen solien. Es geht dem Volk in dieser Beziehung ähnlich, wie es einem einzelnen Bürger ginge, dem jemand 100 Franken schenken würde, um nach 3 Monaten zu sagen: Ich habe mich geirrt, du musst mir 50 Franken zurückgeben. Es ist denn auch anno 1891 vom Präsidenten der Kommission, Herrn v. Werdt, die heutige Situation vorausgesehen worden, indem er bemerkte, es werde keine leichte Sache sein, die Reduktion des Salzpreises wieder in eine Erhöhung umzuwandeln. Es ist auch verständlich, dass speziell die Landwirte gegen eine Erhöhung des Salzpreises Stellung nehmen, denn es ist unbestritten, dass die Landwirtschaft den relativ grössern Teil dieser Steuer trägt; nur über das Mass dieses grössern Teils gehen die Ansichten auseinander. Nach meiner Rechnung macht das Viehsalz allein $\frac{1}{3}$ des Totalverbrauchs aus. Es ist ferner unbestritten, dass die Landwirtschaft sich nicht in einer glänzenden Lage befindet und dass namentlich gegenwärtig, angesichts des Seuchenzuges, der durch unsern Kanton geht, die Freude an neuen Steuern keine sehr erhebliche sein kann. Wenn ich trotzdem gestern mit vielen andern grundsätzlich für Erhöhung des Salzpreises stimmte, so geschah es einzig mit Rücksicht auf die Bedenken erregende Finanzlage des Kantons. Wir müssen zwischen zwei Uebeln wählen, und ich halte für mich das Uebel eines zerrütteten Finanzzustandes für grösser, als das Uebel einer unangenehmen, aber kleinen Steuererhöhung in Form der Steigerung des Salzpreises. Dabei bewegt mich ein Umstand noch wesentlich, gerade

die Salzpreiserhöhung als eines der Mittel zum Zwecke der Sanierung der Finanzen zu acceptieren. Ich bin mit Herrn Kollega Jenny ganz einverstanden, dass es rationellere Mittel gäbe, um unser Budget zu konsolidieren. Allein diese rationellern Mittel brauchen zu ihrer Verwirklichung viel mehr Zeit, und es ist erst noch fraglich, ob sie vom Volk freudiger begrüsst werden, als die Aenderung des Salzdebts. Ich meinerseits kann freilich die Regierung von einer gewissen Verantwortlichkeit nicht freisprechen, dass sie nicht schon früher Anträge betreffend die Rekonstruktion der Finanzen einbrachte. Die Defizitperiode war voraussehen und ich glaube, wenn man früher an das Ding herangetreten wäre, so würden nicht nur die Salzpreisvorlage, sondern auch die verschiedenen andern Mittel, von welchen man gestern gesprochen hat, einer tiefgründigeren Prüfung unterzogen worden sein. Ich habe mich trotzdem, wie gesagt, mit vielen andern entschlossen, für die Erhöhung des Salzpreises zu stimmen; allein ich that es unter zwei Vorbehalten: 1) dass man die Erhöhung so niedrig als möglich ansetze und 2) dass man ihr nur vorübergehenden Charakter gebe. Setzt man die Erhöhung auf höchstens 2 Rappen an und beschränkt man die Dauer des Dekretes auf 2 oder 3 Jahre, so scheint mir die Sache materiell nicht so erschreckend zu sein. Nicht nur haben wir eine ganze Reihe anderer Kantone, die einen wesentlich höhern Salzpreis aufweisen. Auch ausländische Staaten ertragen ohne Gefährde eine höhere Salzsteuer. Es ist nicht zu vergessen, dass wir, als Konsumenten, uns auf andern notwendigen Lebensmitteln, Brot etc., viel grössere Preisschwankungen gefallen lassen müssen und dass es deshalb nicht so schlimm ist, wenn der Staat, als Inhaber des Salzhandels, uns zwar eine bescheidene Preiserhöhung zumutet, aber gleichzeitig durch die Preisstabilität dafür sorgt, dass wir von den Fluktuationen des Salzmarktes unberührt bleiben. Ich glaube auch, dass die Kaufkraft trotz der wirtschaftlichen Misllage, die entschieden in einzelnen Kreisen herrscht, immer noch gross genug ist, um diese bescheidene Steuererhöhung zu tragen. Ich will hier, in Anknüpfung an das von Herrn Etter Gesagte, auf einen Punkt aufmerksam machen. Meine Herren, wir konsumieren in der Schweiz jährlich für über eine Viertelmilliarde geistige Getränke. Wie viel von diesen circa 250 Millionen für geistige Getränke speziell auf den Kanton Bern entfallen, dafür mangelt mir ein Anhaltspunkt. Ich will aber recht bescheiden rechnen und den Anteil des Kantons Bern auf weniger als den achten Teil schätzen, obschon der Kanton seiner Bevölkerung nach einen grössern Teil der Schweiz ausmacht. Ich will nur 30 Millionen annehmen. Dann stellt sich die Rechnung folgendermassen. Die 100,000 Doppelzentner Salz, welche wir konsumieren, kosten à Fr. 15 Fr. 1,500,000. Wir geben also für alkoholische Getränke, das heisst für ein nur relativ notwendiges Bedürfnis 20 mal mehr aus, als für das notwendigste aller Bedürfnisse. Ich glaube, angesichts dieses Spannraumes in der Kaufkraft sollte man wegen einer so kleinen Steuererhöhung, wie sie heute vorgeschlagen wird, nicht gleich den allgemeinen Ruin ankünden.

Was die Streichung des § 2 anbetrifft, so will ich nicht so unhöflich sein, diesen § 2 als den Speck in einer Mäusefalle zu bezeichnen. Ich will bescheidener sein und sagen: er ist eine Oblate, in welcher man dem Kranken eine bittere Medizin eingiebt, damit er

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1900

sie auf der Zunge weniger verspürt. Ich könnte mich nun am Ende auch mit einer solchen Medizinverabreichung einverstanden erklären, wenn ich die Ueberzeugung hätte, dass sie ihren Zweck erfüllt. Allein ich bin im Gegenteil vollständig davon überzeugt, dass kein einziger Salzkonsument sich sagen wird, wenn er ein Kilo Salz kauft: Von meiner Ausgabe wird $\frac{1}{20}$ in einen Fonds für Viehversicherung gelegt, aus dem ich vielleicht einmal irgend einen undefinierbaren Teil zurückerhalte, sondern er sagt sich einfach: Statt 15 Rappen muss ich nun in Zukunft 18 Rappen bezahlen. Dazu kommt, dass der Vorschlag, eine gewisse Summe in einen Fonds für die Viehversicherung zu legen, mir überhaupt nicht recht behagt. Ich teile in dieser Beziehung die Ansichten des Herrn Dürrenmatt. Es erscheint etwas sonderbar, einen Fonds zu gründen für etwas, was weder gesetzlich festgestellt ist, noch von dem wir bis jetzt überhaupt eine richtige Vorstellung haben. Die Gründung eines solchen Fonds erscheint mir daher etwas problematisch und sie wird noch viel problematischer, nachdem allseitig verlangt und von der Regierung zugegeben wird, es solle die Wirksamkeit des vorliegenden Dekretes zeitlich sehr eng limitiert werden. Wenn das Dekret nur auf die Dauer von 2 Jahren in Kraft bleibt und jedes Jahr Franken 100,000 auf die Seite gelegt werden, so werden wir in diesem Viehversicherungsfonds summa summarum Fr. 200,000 haben. Das ist nach meiner Ansicht den Mäusen gepfiffen. Wollen wir nur einen so kleinen Fonds schaffen, so können wir ebenso gut direkt aus Staatsmitteln die erforderlichen Zuschüsse beschliessen, wenn wir einmal im Klaren sind, wie wir die Viehversicherung organisieren wollen. Wollen wir aber einen bedeutenderen Fonds, so müssen wir die Salzpreiserhöhung ins Unbegrenzte weiter dauern lassen.

Dies sind, kurz gesagt, die Motive, welche mich zur Stellung meines Antrages bewogen haben. So viel ich weiss, stimmt derselbe übrigens mit dem ursprünglichen Antrag der Finanzdirektion überein und ich habe auch hier, wie bei vielen andern Fragen, das Gefühl, dass die erste Idee die bessere war. Ich empfehle Ihnen diese bessere Idee des Herrn Finanzdirektors, gegenüber der modifizierten, die er heute vertritt.

Freiburghaus. Nachdem sich der Rat gestern mit Mehrheit, gegen den Willen der Landwirte, prinzipiell für eine Erhöhung des Salzpreises ausgesprochen hat, müssen sich diejenigen, welche gegen die Erhöhung stimmten, mit dieser Thatsache abfinden. Es ist zweifellos, dass dieser Beschluss bei einem grossen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine erhebliche Aufregung hervorrufen wird, um nicht gerade zu sagen einen Sturm der Entrüstung. Wenn es nun dem Grossen Rate daran liegt, diese Aufregung auf ein bescheideneres Mass zu reduzieren, so hat er dazu die Mittel in der Hand. Eines dieser Mittel besteht in der Beschränkung der Wirksamkeit des Dekretes, sagen wir auf die Dauer von zwei Jahren. Als ein ferneres Mittel ist der § 2 des Entwurfes zu betrachten, der einen bestimmten Posten in Aussicht nimmt, um der Einführung der allgemeinen Viehversicherung den Boden zu ebnet. Es ist allerdings zu konstatieren, dass es eine grosse Zahl von Viehbesitzern gibt, die sich mit dem Gedanken der Einführung einer obligatorischen Viehversicherung zur gegenwärtigen Stunde noch nicht befreunden können; es sind dies,

ich muss das ausdrücklich betonen, hauptsächlich die grössern Viehbesitzer. Es hat mir vorgeschwebt, wenn man einen Teil der Mehreinnahmen infolge Erhöhung des Salzpreises wieder der Landwirtschaft zurückgeben wolle, so läge es im Interesse der kleinen und kleinsten Viehbesitzer, wenn man das Geld dazu verwenden würde, um ihnen die Wohlthaten der Viehversicherung angedeihen zu lassen. Da aber, wie bereits betont worden ist, diese Frage noch nicht zur völligen Abklärung gelangt ist, so halte ich allerdings auch dafür, man könnte vielleicht im gegenwärtigen Moment von dieser Verwendung Umgang nehmen und die betreffende Summe zu andern Zwecken verwenden, d. h. in die Viehentschädigungskasse fliessen lassen. Eine Verwendung im letzteren Sinne erscheint namentlich im gegenwärtigen Moment durchaus angezeigt, um die Leistungen der Viehentschädigungskasse auch auf solche Schäden auszudehnen, welche durch die Maul- und Klauenseuche entstehen. Wenn vielleicht eingewendet wird, es sei nicht angezeigt, einen derartigen Beitrag in die Viehentschädigungskasse fliessen zu lassen, so muss dem gegenüber betont werden, dass die Viehentschädigungskasse vom Staat wiederholt geschöpft worden ist. So wurde von 1852—1862 aus der im Jahre 1804 gegründeten Viehentschädigungskasse alljährlich ein Betrag von Fr. 5000 entnommen zum Zwecke von Viehprämierungen. Dieses Manöver, möchte ich sagen, wiederholte sich im Jahre 1878, indem zu Zwecken der Viehprämierung der Viehentschädigungskasse anfänglich Fr. 15,000 und schliesslich im Jahre 1895 Fr. 70,000 entnommen wurden. Im letztern Jahre hat man endlich dieser ungesetzlichen Entnahme von Geldern aus der Viehentschädigungskasse ein Ende gemacht und ein neues Gesetz über die Viehentschädigungskasse erlassen, das auf 1. Januar 1896 in Kraft getreten ist. Die Erträgnisse der circa 1½ Millionen betragenden Viehentschädigungskasse sollen zur Ausrichtung von Entschädigungen im Falle von Viehverlusten infolge Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Hautwurm, Milz- und Rauschbrand dienen, und wir wissen, dass diese Erträgnisse nicht mehr ganz hinreichen, um den im Gesetz niedergelegten Verpflichtungen nachzukommen, namentlich weil die Kosten der Viehgesundheitspolizei, die aus dieser Kasse bestritten werden, sich in den letzten Jahren bedeutend gesteigert haben. Es ist daher durchaus gerechtfertigt, wenn aus dem Mehrerträgnis der Salzsteuer ein Teil in die Viehentschädigungskasse fliesst.

Was nun die Höhe des Salzpreises anbelangt, so werden Sie es mir nicht übel nehmen, wenn ich in dieser Beziehung die Ansicht des Herrn Milliet teile, nicht auf 18, sondern nur auf 17 Rappen zu gehen. Will man gleichzeitig noch einen Beitrag in die Viehentschädigungskasse fliessen lassen, so glaube ich, man könnte in diesem Falle dann nicht auf Fr. 100,000 gehen, sondern ich würde mich mit Fr. 50,000 begnügen. Ich empfehle Ihnen also in Bezug auf § 1 den Antrag des Herrn Milliet, und in Bezug auf § 2 beantrage ich, es sei der Viehentschädigungskasse ein jährlicher Beitrag von Fr. 50,000 zu verabfolgen.

Pulver. Nachdem ich gestern für Eintreten gesprochen und mich damit zu vielen meiner Kollegen vom Land in Gegensatz gestellt habe, kann ich es nicht unterlassen, heute wieder das Wort zu ergreifen.

Was die Höhe des Salzpreises anbelangt, so möchte

ich mit Rücksicht auf die zu den §§ 2 und 3 zu stellenden Anträge keinen abweichenden Antrag stellen. Ich würde es also bei 18 Rappen bewenden lassen. Was den § 2 betrifft, so habe ich gemeint, man sollte keine bestimmte Summe nennen, sondern einen gewissen Bruchteil der Mehreinnahmen der Landwirtschaft zuweisen und zwar, entsprechend der von Herrn Jenny aufgestellten Rechnung, einen Viertel. Da nun aber der Herr Finanzdirektor eine runde Summe von Fr. 100,000 nennt und ein Viertel weniger ausmacht, so sehe ich nicht ein, warum man weniger verlangen sollte. Ich kann mich daher ganz gut einverstanden erklären, die Fr. 100,000 in meinen Antrag aufzunehmen.

Was die Verwendung des Geldes betrifft, so stehe ich auf dem Boden des Herrn Kollegen Dürrenmatt, welcher sagt, man solle nicht für eine Sache sorgen, welche erst in der Luft hängt. Die Viehversicherung ist ein ungemein schwieriges Kapitel, und je mehr man sich damit beschäftigt, um so mehr überzeugt man sich, dass es ganz intensiver Arbeit bedarf, um in dieser Beziehung etwas Rechtes zu schaffen. Man sagt, der Kanton Zürich habe ein Viehversicherungsgesetz angenommen und durchgeführt. Das ist wahr, aber es ist nicht zu vergessen, dass die dortige landwirtschaftliche Bevölkerung dieses Gesetz nicht angenommen hat, sondern dass dasselbe mit Hülfe der Städte und grössern Bevölkerungszentren zu stande gekommen ist. Als der Schlingel geboren war, hat man ihn ruhig der Landwirtschaft überlassen, und wenn man Umfrage hält, so vernimmt man, dass die landwirtschaftlichen Kreise von den Untugenden und Unarten dieses Jünglings nicht gerade sehr erbaut sind. Es wird deshalb noch gute Weile haben, bis im Kanton Bern ein Viehversicherungsgesetz unter Dach ist, und deshalb sehe ich nicht ein, weshalb hier ein Fonds für Viehversicherung gegründet werden soll. Ich bin daher auch dafür, dass der Beitrag, den man in Aussicht nimmt, der Viehentschädigungskasse zugewendet werden soll und zwar gerade mit Rücksicht darauf, dass wir Geld brauchen, um auch im Falle von Viehverlusten infolge Maul- und Klauenseuche eine Entschädigung eintreten zu lassen. Die Betroffenen sind an dieser Kalamität nicht selber schuld, sondern dieses unliebsame Geschenk der Maul- und Klauenseuche wird ihnen ins Haus gebracht. Man kann im allgemeinen nicht sagen, dass die Verschleppung der Nachlässigkeit der Landwirte zuzuschreiben sei. In den meisten Fällen ist der Landwirt gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche machtlos, und ich möchte bei diesem Anlass betonen, dass auch die Behörden und deren Organe kein Vorwurf treffen kann und dass es nicht recht ist, wenn man diese Leute, die mit Aufopferung an Zeit, Geld und Gesundheit den Kampf gegen die Maul- und Klauenseuche führen, unliebsam beurteilt. Das Mögliche ist jedenfalls allseitig gethan worden. Die Schuld trifft ganz andere Leute, nämlich die Bundesbehörden und deren Organe, die an der Grenze bessere Wacht halten sollten. Wenn man von Augenzeugen schildern hört, wie ausserordentlich oberflächlich es unter Umständen an der Grenze zugeht, dann braucht man sich nicht zu verwundern, dass wir immer und immer wieder mit der Landeskalamität der Maul- und Klauenseuche zu thun haben. Ich glaube nun, wenn der Kanton Bern behufs Entschädigung der betroffenen Landwirte eine ordentliche Summe aussetzt, könne man

auch mit mehr Recht vom Bund eine Entschädigung verlangen, und wenn der Bund einmal mit Geld aufzurücken muss, wird er auch besser zuschauen.

Was den § 3 betrifft, so stelle ich den Antrag, das Dekret solle bis zum 31. Dezember 1901 in Kraft bleiben, also eine Gültigkeitsdauer von ungefähr zwei Jahren haben. Ist es nötig, in zwei Jahren wieder über die Sache zu sprechen, nun gut, so werden wir es thun; es schadet gar nichts, wenn wir uns schon von Zeit zu Zeit über unsere Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft geben.

Bezüglich des § 2 habe ich noch beizufügen, dass mir dieser Tage eine Zeitung in die Hände kam, worin gesagt ist, wenn man für Maul- und Klauenseuche Entschädigungen bezahle, so haben in den betreffenden Dörfern auch Handwerker und Arbeiter Anspruch auf Entschädigung. Ich halte dies für richtig, obwohl es schwer sein wird, in dieser Beziehung einen bestimmten Grundsatz aufzustellen und eine bestimmte Grenze zu ziehen.

Nach meiner Ansicht sollte also der § 2 lauten — ich bin ein etwas unbeholfener Paragraphenfabrikant und es ist leicht möglich, dass man eine bessere Redaktion findet: « Aus den durch dieses Dekret herbeigeführten Mehreinnahmen der Salzhandlung werden Fr. 100,000 jährlich zur Aeufnung der Viehentschädigungskasse verwendet mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Schädigungen durch epidemische Viehkrankheiten wie Maul- und Klauenseuche etc. in mässiger Weise zu entschädigen seien ». Und § 3: « Dieses Dekret tritt sofort und bis zum 31. Dezember 1901 in Kraft ».

Roth. Ich stimmte gestern gegen Eintreten auf das vorliegende Dekret und zwar deshalb, weil ich fand, man solle vorerst der vom Grossen Rat niedergesetzten Kommission Gelegenheit geben, sich darüber auszusprechen, ob nicht die Finanzen des Staates durch Ersparnisse in eine geordnete Bahn zurückgeführt werden können. Nachdem die Mehrheit des Grossen Rates sich für Eintreten ausgesprochen hat, gab ich mir Mühe, zuzusehen, wie es früher gewesen ist. Im Jahre 1799 betrug der Salzpreis 10 Rappen per Pfund. Mit dem definitiven Allianzvertrag mit der französischen Republik, laut welchem die Schweiz 200,000 Zentner teures Salz übernehmen musste, wurde der Preis auf 12 alte oder 17½ neue Rappen per Pfund festgesetzt, und erst im Januar 1832 setzte der Grosse Rat den Salzpreis auf 11 Rappen per Pfund herab. Nachdem sich die Mehrheit des Grossen Rates für die Erhöhung des Salzpreises ausgesprochen hat, möchte ich der Ansicht des Herrn Milliet entgegenzutreten und Ihnen empfehlen, bei 18 Rappen zu bleiben und, gemäss dem Antrage des Herrn Finanzdirektors, Fr. 100,000 für die Viehversicherung auf die Seite zu legen. Die Viehversicherung wird und muss kommen, und wenn die kleinen Landwirte hier versammelt wären, so würden sie in dieser Beziehung ganz anders sprechen, als die anwesenden Grossbauern. Sie würden sagen: wir wollen das Dekret annehmen und Fr. 100,000 für die Viehversicherung auf die Seite legen.

Den Antrag des Herrn Pulver, das Dekret nur für zwei Jahre in Kraft treten zu lassen, muss ich ebenfalls bekämpfen. Es ist nicht der Mühe wert, das Dekret nur für zwei Jahre wirksam sein zu lassen. In zwei Jahren ist die Viehversicherung noch nicht durchgeführt. Ich beantrage daher, das Dekret für wenigstens

drei Jahre in Kraft zu erklären und alljährlich Fr. 100,000 für die Viehversicherung zu reservieren. Auch bei Maul- und Klauenseuche eine Entschädigung eintreten zu lassen, wie es beantragt wird, das hat ein weites Maul. Es handelt sich nicht nur um den Minderwert, der eintritt, wenn ein Stall voll Vieh von der Seuche heimgesucht wird, sondern es hängt noch manches andere damit zusammen, weshalb der Staat eine bezügliche Verpflichtung heute nicht eingehen kann. Das Viehversicherungsgesetz wird unzweifelhaft kommen. Benutzen wir daher den Anlass, um für diesen Zweck jährlich Fr. 100,000 auf die Seite zu legen!

Jenny. Ich habe gestern als grundsätzlicher Gegner des Dekretes gesprochen. Nachdem Sie Eintreten beschlossen haben, werden Sie es mir nicht verübeln, wenn ich in der heutigen Diskussion dazu beitrage, das Dekret den hauptsächlich in Frage kommenden Kreisen so mundgerecht als möglich zu machen, damit sie sich um so eher damit befreunden können. Die heutige Diskussion hat gezeigt, dass es notwendig war, gestern dieses Dekret nicht unbesehen anzunehmen.

Ich glaube, der Boden, auf den die Herren Pulver und Freiburghaus die Sache gestellt haben, sei der richtige, nämlich eine Summe von Fr. 100,000 zur Aeufnung der Viehentschädigungskasse zu verwenden. Damit fällt auch das Argument dahin, das gestern mit einigem Recht geltend gemacht wurde, man könne nicht zu Gunsten einer Institution, die noch gar nicht existiere und unter Umständen noch lange auf sich warten lasse, einen Beitrag beschliessen.

Im fernern bin ich auch der von Herrn Roth vertretenen Ansicht: will man einmal diesen missbeliebigen Schritt thun, so macht es im Volk den gleichen Eindruck, ob man das Dekret auf zwei oder drei Jahre in Kraft setze und ob man den Preis auf 17 oder auf 18 Rappen fixiere. Ich beantrage deshalb, das vorliegende Dekret solle bis zum 31. Dezember 1902 in Kraft bleiben und es sei aus dem Ertrag alljährlich eine Summe von Fr. 100,000 zur Aeufnung der Viehentschädigungskasse zu verwenden.

Ich benütze den Anlass, um noch eine Berichtigung zum gestrigen Votum des Herrn Scheurer anzubringen, zu welcher ich gestern, weil Schluss der Diskussion beschlossen wurde, keine Gelegenheit hatte. Es handelt sich um die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors in Bezug auf die vorgeschlagene Verbindung der Salzpreiserhöhung mit der Viehversicherung. Ich habe mich an der betreffenden Versammlung dahin ausgesprochen, ich halte dafür, dass eine Verquickung der Salzpreisfrage mit der Viehversicherung diese letztere diskreditiere. Es war dies eine Ansichtsausserung, die meiner persönlichen Auffassung entsprungen ist. Ich gebe zu, dass in landwirtschaftlichen Kreisen auch andere Auffassungen bestehen und vielleicht mit Recht. Ich war zu meiner Aeusserung um so mehr berechtigt, als ich erklärte, ich sei grundsätzlicher Gegner der Salzpreiserhöhung, sowohl in der nackten Form, als in der Form einer Verquickung mit der Viehversicherung. Ich hatte meine besondern Gründe, auch diese letztere Form zurückzuweisen, und die heutige Diskussion beweist mir, dass ich richtig fühlte. Die Viehversicherung kann nur dann auf Annahme durch das Volk rechnen, wenn Bund und Kanton erhebliche Beiträge leisten. Wenn aber das Volk sieht, dass es die Staatssubvention selbst bezahlen und ausserdem noch einen weitem Beitrag

leisten soll, so wird es sich für ein solches Institut bedanken. Es ist mit Recht betont worden, dass die Viehversicherung viele geheime Gegner besitzt und dass die grösseren Landwirte in dieser Beziehung eine Staatseinmischung sich verbitten. Man wird daher von dieser Seite versuchen, das Institut der Viehversicherung unpopulär zu machen; man wird künstlich eine Missstimmung erzeugen, indem man den Leuten sagt, die Viehversicherung habe uns die Salzpreiserhöhung gebracht.

Ich möchte Ihnen also empfehlen, den Salzpreis auf 18 Rappen festzusetzen, den Beitrag zu Gunsten der Landwirtschaft zur Aeuferung der Viehentschädigungskasse zu verwenden und in Bezug auf die Dauer der Salzpreiserhöhung zu beschliessen, es habe das Dekret bis zum 31. Dezember 1902 in Kraft zu bleiben.

Freiburghaus. Zur Vereinfachung der Abstimmung ziehe ich meinen Antrag zu Gunsten desjenigen zurück, der einen Preis von 18 Rappen per Kilo und einen Beitrag von Fr. 100,000 für die Viehentschädigungskasse vorsieht. In Bezug auf die Zeitdauer schliesse ich mich dem Antrag des Herrn Pulver an.

Milliet. Zur Abstimmung möchte ich nur wiederholen, dass zwischen dem Antrag der Regierung und meinem Vorschlag nur eine formelle Differenz besteht. In beiden Fällen werden der Staatskasse Fr. 200,000 mehr zufließen. Wenn Sie meinen Antrag annehmen, so wird die Salzpreiserhöhung wirklich in zwei oder drei Jahren ihr Ende erreichen, während, wenn Sie den andern Antrag acceptieren, man in alle Ewigkeit nicht dazu kommen wird, den Salzpreis herabzusetzen, weil man den Beitrag, den man in einen bestimmten Fonds legen will, nicht mehr wird missen wollen.

Pulver. Ich muss noch mit einigen Worten auf den § 3 zurückkommen. Herr Dürrenmatt hat gestern gesagt, es komme ihm vor, die Madame Staatsfinanz befinde sich in einer vorübergehenden Ohnmacht und der Herr Finanzdirektor hat dem zugestimmt. Ich sehe nun nicht ein, weshalb man das Riechfläschchen, das Eau de Cologne nicht so lange brauchen soll, bis die Madame wieder erwacht und sich selber helfen kann. Ich halte daher meinen Antrag in Bezug auf § 3 aufrecht, ebenso den Antrag in Bezug auf § 2; die Landwirtschaft hat, angesichts der gegenwärtigen Kalamität, die Fr. 100,000 nötig.

Präsident. Die Regierung erklärt, dass sie am ursprünglichen Antrag nicht festhalte, sondern einverstanden sei, dass die Wirkungen des Gesetzes zeitlich beschränkt werden. Ist die Staatswirtschaftskommission einverstanden?

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission schliesst sich in allen Teilen dem Antrag des Herrn Jenny an (18 Rappen, Beitrag von Fr. 100,000 an die Viehentschädigungskasse und Dauer des Dekretes bis 31. Dezember 1902).

Jenny. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass der von Herrn Pulver vorgeschlagene Zusatz betr. die Maul- und Klauenseuche unthunlich ist; das wird die

Viehentschädigungskasse schon regulieren. Man soll nicht hier präzisieren, welcher Seuche dieser Fonds zugehalten werden soll.

Pulver. Ich habe den Zusatz nur gemacht, weil ich gestern hörte, der Herr Finanzdirektor sei der Ansicht, es mangle jede gesetzliche Grundlage, um auch in solchen Fällen eine Entschädigung auszurichten. Wenn man glaubt, der Zusatz sei unnötig, so will ich ihn zurückziehen. Wird die Motion des Herrn Jenny erheblich erklärt, so ist es ja möglich, dasjenige, was ich wollte, auch zu erreichen.

Präsident. Der Antrag des Herrn Pulver zu § 2 würde also lauten: «Aus den durch dieses Gesetz herbeigeführten Mehreinnahmen der Salzhandlung sind Fr. 100,000 jährlich zur Aeuferung der Viehentschädigungskasse zu verwenden.»

Dürrenmatt. In Bezug auf den Antrag des Herrn Pulver zu § 3 möchte ich doch darauf aufmerksam machen, dass man nicht sagen kann: «. . . tritt sofort und bis zum 31. Dezember 1901 in Kraft.»

Präsident. Das ist richtig; man wird die Redaktion verbessern müssen.

Abstimmung.

1. Für den Antrag, das Dekret auf die Dauer von 3 Jahren in Kraft zu erklären (gegenüber 2 Jahren) Mehrheit.
2. Für Zuwendung von Fr. 100,000 an die Viehentschädigungskasse nach Antrag Pulver (gegenüber dem Antrag Roth, Verwendung für die Viehversicherung) . . . Mehrheit.
3. Für einen Salzpreis von 18 Rappen (gegenüber 17 Rappen) grosse Mehrheit.

Titel und Einleitung.

Milliet. Ich möchte zum Titel folgenden Antrag rein formeller Natur stellen. Nach unserer Verfassung ist ein Dekret ein Ausführungserlass zu einem Gesetz. Nun ist aber hier kein Gesetz angeführt, dessen Ausführung dieses Dekret wäre. Ich beantrage deshalb, zwischen dem ersten und zweiten Alinea noch beizufügen: «in Ausführung des Gesetzes vom 4. Mai 1798.»

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden!

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nachdem wir beschlossen haben, nicht die Viehversicherung, sondern die Viehentschädigungskasse zu berücksichtigen, ist es notwendig, in den Erwägungen eine Aenderung vorzunehmen und zu sagen: «. . . bei diesem Anlass die Viehentschädigungskasse zu äufnen.»

Dürrenmatt. Ich möchte gegenüber Herrn Milliet den Gegenantrag stellen. Es scheint mir doch nicht zweck-

mässig, dass wir im Jahre 1900 auf ein Gesetz von 1798 basieren. Meines Wissens hat man auch das Dekret von 1891 nicht auf ein Gesetz basiert.

Milliet. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass das frühere Dekret vor der neuen Verfassung erlassen wurde. Nach der jetzigen Verfassung ist es entschieden richtig, dass man sich für ein Dekret auf ein Gesetz stütze, und da ein solches existiert, so sehe ich nicht ein, warum man es nicht nennen soll, auch wenn es ein etwas ehrwürdiges Alter hat.

Abstimmung.

1. Die von Herrn Bühler beantragte Aenderung ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt.
2. Für den Entwurf 65 Stimmen.
» » Antrag Milliet 29 »

Milliet. Bevor wir zur Hauptabstimmung schreiten, möchte ich noch einen andern Antrag einbringen. Nachdem man nun den Salzpreis auf 18 Rappen festgestellt und in einem besondern Paragraphen der Landwirtschaft eine Begünstigung eingeräumt hat, scheint es mir nur logisch und konsequent zu sein, dass man andern Erwerbskreisen auch eine Begünstigung einräumt. Salz wird auch zu gewerblichen Zwecken verwendet

Präsident. Nachdem wir das Dekret durchberaten haben, geht es nicht an, zurückzukommen und einen derartigen Antrag einzubringen, der das Dekret inhaltlich ändert.

Milliet. Es handelt sich nicht um ein Zurückkommen, sondern um einen neuen Artikel.

Präsident. Auch das ist nicht zulässig. Will Herr Milliet eine solche Anregung machen, so muss ich ihn auf den Motionsweg verweisen. Beharrt er auf seiner Anregung?

Milliet. Nein!

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Jenny und Mitunterzeichner betreffend Revision des Dekretes über die Viehentschädigungskasse.

(Siehe Seite 3 hievorig.)

Jenny. Wie Ihnen bekannt ist, ist im Kanton Bern im Laufe dieses Winters die Landwirtschaft das Opfer einer verheerenden Seucheninvasion geworden. Im November vorigen Jahres hat sich die gefürchtete Maul- und Klauenseuche im Oberaargau, in Thörigen, festgesetzt, eingeschleppt direkt aus Oberwyl im Kan-

ton Baselland, indirekt aus dem Schlachthaus in Basel. Trotz weitgehender Massnahmen konnte die Seuche nicht lokalisiert werden, sondern sie verbreitete sich in der Ortschaft und über dieselbe hinaus in verschiedenen Ortschaften des Oberaargaus. Im Dezember vorigen Jahres wurde in einem andern bernischen Landsteil, in Liebewyl in der Gemeinde Köniz, ein Seuchenherd entdeckt. Der Ursprung dieser Ansteckung konnte nicht mit Sicherheit konstatiert werden. Während dieser Seuchenfall nach der einen Version mit Oberwyl in Zusammenhang gebracht werden will, ist nach Ansicht der Gemeindebehörde eher anzunehmen, dass die Einschleppung mit dem Schlachthaus Bern in Beziehung steht, indem einige Tage vor Ausbruch der Seuche ein Stück Vieh des betreffenden Landwirts ins Schlachthaus Bern geführt wurde und die Wahrscheinlichkeit nahe liegt, dass der Knecht die Seuche von dort mit heimbrachte. Auch hier konnte die Seuche nicht lokalisiert werden. Sie verbreitete sich mit gewohnter Raschheit in der ganzen Gemeinde Köniz und über dieselbe hinaus nach Kehrsatz, Wabern, Bern, Bümpliz, Bolligen und Laupen. Noch zur Stunde ist sie nicht erloschen.

Der gegenwärtige Seuchenzug hat einen ausserordentlich bösartigen Charakter. Die Wirkungen der Seuche sind ganz besonders in einigen Teilen des Amtsbezirks Bern geradezu furchtbare zu nennen und der Schaden, den die Landwirtschaft erleidet, ist ein enormer. Die Motionäre sind nun der Ansicht, dass die Behörden dieser Landeskalamität nicht mehr länger mit verschränkten Armen gegenüberstehen dürfen. Die Seuchenfrage, wie sie sich jedes Jahr neu präsentiert, ist eine eminent soziale Frage, der sowohl die Behörden des Bundes als des Kantons die notwendige Aufmerksamkeit schenken müssen. Die Motionäre sind im weitern der Ansicht, dass wenn es gestützt auf die Bundesgesetzgebung nicht gelingen sollte, der Einschleppung dieser Viehseuche Halt zu bieten, die Lösung der Entschädigungsfrage nicht mehr länger auf sich warten lassen dürfe. Die Motionäre erlauben sich deshalb, Ihnen den Antrag zu unterbreiten, es möchte inskünftig bei Viehverlusten infolge von Maul- und Klauenseuche ebenfalls eine Entschädigung Platz greifen, ähnlich wie dies bei andern Seuchen der Fall ist. Ich bemerke bei diesem Anlass, dass die Motionäre der Ansicht sind, dass die hiefür nötige Summe nicht vom Staat getragen, sondern aus der Viehentschädigungskasse genommen werden soll, so dass die bezüglichen Befürchtungen des Herrn Finanzdirektors hinfällig sind. Dieselben mögen auf eine unrichtige Redaktion zurückzurufen sein, indem irrtümlicherweise das Wort « staatliche » in dieselbe hineingekommen ist. Ich beantrage, dieses Wort zu streichen, damit über die Intentionen der Motionäre kein Zweifel sein kann.

Die Entschädigungspflicht des Staates in Bezug auf Viehverluste infolge von Seuchen ist gesetzlich nur insoweit geregelt, als es sich um Notschlachtungen handelt, die zur wirksamen Bekämpfung der Seuche polizeilich angeordnet werden. In dieser Beziehung besitzen sowohl der Bund als der Kanton besondere Vorschriften. Im Bundesgesetz vom Jahre 1872 betreffend seuchenpolizeiliche Massnahmen ist bestimmt, die Kantone seien bei Lungenseuche und Rinderpest gehalten, bei Notschlachtungen infolge polizeilicher Anordnung an die betroffenen Viehbesitzer Entschädigungen auszurichten, der Bund verpflichte sich jedoch, an diese Entschädigungen einen Beitrag zu leisten. Die

genannten beiden Tierseuchen sind solche, deren Ursprung im Ausland zu suchen ist. In die nämliche Kategorie gehört auch die vielbesprochene Maul- und Klauenseuche und es ist etwas verwunderlich, dass diese in der Bundesgesetzgebung nicht in gleicher Weise berücksichtigt wurde. Auch die Maul- und Klauenseuche entsteht nicht in unserem Lande, sondern muss, wenn sie hier Verbreitung finden soll, zuerst importiert werden. Ich lege besonderes Gewicht darauf, diese Thatsache hier festzunageln, indem auf diesem Gebiet, ganz besonders unter der städtischen Bevölkerung, vielfach irrige Ansichten vorherrschend sind. Ich betone, dass diese Frage in den Fachkreisen der Tierärzte und Landwirte eine durchaus abgeklärte und liquide ist, und ich betone weiter, dass Erfahrung und Wissenschaft durchaus übereinstimmen. Wenn also der Bund für Rinderpest und Lungenseuche unter gewissen Bedingungen die Entschädigungspflicht ausspricht, so kann logischerweise die Entschädigungspflicht für Maul- und Klauenseuche nicht länger von der Hand gewiesen werden. Der Kanton bezahlt nach seinem Dekret über die Viehentschädigungskasse Entschädigungen im Falle von Notschlachtungen oder Umstehen nicht bloss bei Rinderpest und Lungenseuche, sondern auch bei Rotz, Wut, Hautwurm, Rausch- und Milzbrand. Die Maul- und Klauenseuche ist nicht einbezogen, während andere Kantone in dieser Beziehung weiter gehen. So haben die Nachbarkantone Freiburg, Luzern und Solothurn die Entschädigungspflicht bei Viehverlusten infolge Maul- und Klauenseuche bereits gesetzlich geordnet, ferner natürlich diejenigen Kantone, welche die Viehversicherung eingeführt haben. Wir sind nicht in der glücklichen Lage, ein solches Gesetz zu besitzen und haben kein gesetzliches Recht, die Viehbesitzer, die durch den letzten Seuchenzug enorme Verluste erlitten haben, in irgend einer Weise zu entschädigen. Die Motionäre glauben nun die Lösung darin zu finden, dass sie beantragen, es sei das Dekret betreffend die Viehentschädigungskasse vom Jahre 1896 in der Weise zu erweitern, dass unter die zu Entschädigungen berechtigenden Viehseuchen auch die Maul- und Klauenseuche einbezogen werde. Es wird ein Leichtes sein, den Art. 8 des genannten Dekretes, der von den Entschädigungen bei Seuchenkrankheiten spricht, in der Weise zu erweitern, dass die Maul- und Klauenseuche einbezogen wird, und ebenso wird es ein Leichtes sein, die Bedingungen festzustellen, unter welchen eine Entschädigung ausbezahlt wird, sowie die Höhe dieser letztern zu normieren.

Man wird uns entgegenen, diese Frage könne nur auf dem Wege der Bundesgesetzgebung rationell und erfolgreich gelöst werden. Bis zu einem gewissen Masse gebe ich dies zu, und wir wollen darnach streben, dass dies auch geschieht; allein andererseits wissen wir, dass eine Revision der Bundesgesetzgebung vorderhand noch auf sich warten lässt und jedenfalls noch geraume Zeit verstreichen wird, bis die alljährlich durch die Maul- und Klauenseuche geschädigten Viehbesitzer der Wohlthat der Bundesgesetzgebung teilhaftig werden. Ich glaube deshalb, wir sollen zu denjenigen Mitteln greifen, die in unserem Bereich liegen, und diejenigen Anordnungen treffen, mit welchen eine sofortige Linderung erzielt werden kann.

Wenn eingewendet werden will, der Ertrag der Viehentschädigungskasse genüge nicht, um auch diese Viehverluste zu entschädigen, so ist zu betonen, dass

in den letzten Jahren der Viehentschädigungskasse bereits mehr entnommen wurde, als gesetzlich zulässig wäre. Wir haben nun heute durch den Beschluss, es sollen von der Mehreinnahme infolge Erhöhung des Salzpreises jährlich Fr. 100,000 in die Viehentschädigungskasse fallen, zur Lösung der Schwierigkeit beigetragen; es wird möglich sein, innerhalb der gesetzlichen Vorschriften die gewünschten Entschädigungen auszubezahlen.

Ein ganz besonderer Grund für eine sofortige Revision des Dekretes liegt auch in der Art und Weise des Auftretens der Seuche. Wir kennen einen gutartigen und einen bösartigen Verlauf. Leider ist durch Erfahrung und Wissenschaft konstatiert, dass in den letzten Jahrzehnten die Seuche immer mehr einen bösartigen Charakter annimmt, so dass nicht nur ein Minderwert entsteht, sondern auch Notschlachtungen stattfinden müssen und viele Tiere umstehen und verscharrt werden müssen. So mussten in der letzten Zeit im Amtsbezirk Bern eine Reihe Notschlachtungen vorgenommen und eine grössere Anzahl Tiere verscharrt werden. Merkwürdigerweise stehen wir vor der Thatsache, dass die Wirkungen der Seuche um so verheerender sind, je intensiver die viehseuchenpolizeilichen Vorschriften gehandhabt werden. Dem Umstand, dass die Seuche früher nicht so bösartig auftrat, ist es wohl zuzuschreiben, dass weder im Bundesgesetz, noch in der kantonalen Gesetzgebung eine Entschädigung vorgesehen wurde. Heute besteht in dieser Beziehung in der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons eine empfindliche Lücke.

Ein fernerer Grund, der mit Notwendigkeit einer sofortigen Revision des Dekretes ruft, ist folgender. Bekanntlich wurden in der letzten Campagne zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche von Staats wegen rigorose Massregeln getroffen, die mit den Vorschriften der Bundesgesetzgebung nicht in allen Teilen harmonieren. Ich will mit dieser Bemerkung nicht etwa einen Vorwurf gegen die zuständigen Organe der Sanitäts- und Viehgesundheitspolizei erheben. Ich konstatiere hier, dass diese Organe sich eine unendliche Mühe gaben, um die Seuche wirksam zu bekämpfen und die Anordnungen so trafen, wie sie dieselben nach dem heutigen Stand der Wissenschaft als zweckmässig erachteten. Das ändert aber nichts an der Thatsache, dass dabei gesetzliche Bestimmungen überschritten und Anordnungen getroffen wurden, die weder im Bundesgesetz, noch in den Verordnungen vorgesehen sind. Es liegt nicht in meiner Aufgabe, zwischen den getroffenen Massnahmen und den eidgenössischen Bestimmungen eine Vergleichung anzustellen. Es war anfänglich beabsichtigt, durch eine Interpellation diese Massnahmen eingehend zur Erörterung zu bringen. Aus verschiedenen Gründen habe ich davon abgesehen. Es liegt auch nicht in meiner Aufgabe, zu untersuchen, ob diese ausserordentlichen Massnahmen ihren Zweck erreichten. Ich konstatiere nur, dass diese Massnahmen für viele Viehbesitzer sehr drückend waren und eine empfindliche Schädigung bedeuteten, woraus für den Staat die moralische Pflicht erwächst, hier wenn möglich entgegenzukommen und zu sehen, wie man den betroffenen Viehbesitzern die Wunden etwas heilen und den Schaden mildern könnte.

In Bezug auf die rechtliche Seite, die im Volke vielfach besprochen wird, finden die betroffenen Viehbesitzer keinen Boden. Hätten dieselben geglaubt, die

vom Kanton zu wirksamer Bekämpfung der Seuche als notwendig erachteten Massnahmen harmonieren nicht mit der Bundesgesetzgebung, so wäre der richtige Weg der gewesen, an die Administrativbehörde, den Bundesrat, einen Rekurs zu richten. Nachdem sie aber freiwillig diese Massnahmen befolgten, ist auch der Rechtsweg für sie verschlossen. Nichtsdestoweniger halte ich dafür, es bestehe eine moralische Pflicht des Staates, hier entgegenzukommen. Glücklicherweise haben wir in dieser Beziehung Präcedenzfälle. Der Kanton Luzern hat letztes Jahr eine ähnliche verheerende Seuchencampagne durchgemacht, und seine Organe mussten, ähnlich wie die unsrigen, auch zu Massnahmen greifen, welche die eidgenössische Gesetzgebung weit überschritten haben. Infolgedessen hat der Kanton sich ohne weiteres moralisch verpflichtet gefühlt, einen ausserordentlichen Beitrag an die betreffenden Viehbesitzer zu beschliessen, allerdings nur für den Fall der Notschlachtung und des Umstehens der Tiere. Er ist aber dabei nicht stehen geblieben, sondern hat sofort das bestehende Dekret umgeändert und in § 5 folgende Bestimmung aufgenommen: «Die Regierung ist ermächtigt, beim Auftreten der Maul- und Klauen-seuche dem Tierbesitzer eine ausserordentliche Entschädigung zu verabfolgen, wenn zur Bekämpfung derselben besondere Massnahmen getroffen wurden, welche den Eigentümer in ausserordentlicher Weise schädigen. Auf diese Entschädigung können nur solche Besitzer Anspruch machen, welche . . . » (folgen die betreffenden Bestimmungen). Ich glaube, angesichts dieser Thatsache kann der Kanton Bern nicht zurückstehen, und wir haben ein einfaches Mittel in der Hand, um vorzugehen. Wir brauchen keinen ausserordentlichen Beschluss, sondern können die Sache in ganz regelrechter Form in der Weise bewerkstelligen, dass wir heute die Revision des Dekretes beschliessen in der Voraussetzung, dass dasselbe in der nächsten Session behandelt und auf den 1. Januar 1900 rückwirkend erklärt werde. Ist man mit diesem Vorgehen einverstanden, so können durch die Landwirtschaftsdirektion schon heute die Viehverluste infolge von Notschlachtungen und Umstehen durch die Kreisorgane ernüert werden, die dann gegebenenfalls, wenn das Dekret in Kraft erwächst, eingeschätzt werden können. Es ist allerdings nicht viel, was wir verlangen, und ich weiss, dass die Bevölkerung dies nicht als genügend erachtet, sondern glaubt, man sollte ihr in der Weise entgegenkommen, dass man nicht bloss einen Beitrag an Schäden infolge Notschlachtungen und Umstehens verabfolge, sondern überhaupt den Schaden angemessen vergüte. Dies ist eine ausserordentlich schwierige Frage, die in der praktischen Ausführung zu grossen Inkonvenienzen und auch zu Schwierigkeiten in Bezug auf die Finanzen führen könnte, indem sich eine Entschädigung ergäbe, die für den Staat nicht zu ermassen wäre. Die Motionäre haben sich deshalb von Anfang an auf den ganz soliden Boden gestellt, man solle die Verluste infolge Maul- und Klauen-seuche in ähnlicher Weise behandeln, wie es im Bundesgesetz und der kantonalen Verordnung bezüglich der andern Viehseuchen vorgesehen ist, nämlich sich auf die Entschädigung von Verlusten infolge Notschlachtungen oder Umstehens zu beschränken. Man kann allerdings gegen diese Lösung einwenden, dass sie keine völlig gleichmässige und gerechte sei, indem diejenigen Besitzer, die keine Tiere verloren haben, aber grossen indirekten Schaden leiden, keine Entschädigung er-

halten. Darauf ist zu entgegnen, dass angenommen werden muss, dass bei denjenigen, welche Tiere verlieren, die Seuche viel empfindlicher und schädigender auftritt als da, wo solche Fälle nicht vorkommen, weshalb auch diese Lösung als eine billige und gerechte taxiert werden darf. Sobald man diesen Boden verlässt und die allgemeine Entschädigungsfrage aufrollt, so müssen notwendigerweise auch andere Bevölkerungsschichten berücksichtigt werden, denn durch die Internierung ganzer Ortschaften werden nicht nur die Viehbesitzer, sondern alle Erwerbsschichten bis zum Arbeiter geschädigt, hätten also auch einen Anspruch auf eine Entschädigung seitens des Staates. Den Viehbesitzern kann ich entgegnen, wenn sie mit dieser Lösung nicht einverstanden sind, dass man es ja immerhin in der Hand hat, ihnen etwas mehr entgegenzukommen. Ich betone, dass laut Aussage der Fachorgane vielfach Tiere am Leben erhalten bleiben, die notwendig abgeschlachtet werden sollten. Da aber nur im Falle polizeilicher Anordnung der Abschachtung ein Entschädigungsanspruch besteht, so wird von den Organen eine Abschachtung nicht befohlen, sondern höchstens angeraten. Durch etwas weitere Ausdehnung der Notschlachtungen auf Tiere, die später keinen Nutzen mehr bringen, thun wir immerhin einen grossen Schritt vorwärts, der von der landwirtschaftlichen Bevölkerung als solcher gewürdigt werden muss.

Ich möchte Ihnen empfehlen, die Motion mit der redaktionellen Abänderung, dass das Wort «staatliche» gestrichen werden soll, anzunehmen.

Freiburghaus. Als Mitunterzeichner der Motion möchte ich mir erlauben, dieselbe lebhaft zu unterstützen und dabei noch auf ein Mittel hinzuweisen, das geeignet wäre, die Einschleppungsgefahr der Maul- und Klauen-seuche zu verhindern. Ich meine den Schlachtviehimport. Es ist Ihnen allen bekannt, dass zur Zeit der inländische Konsum durch bankfähiges Vieh nicht nur voll und ganz befriedigt werden könnte, sondern dass notorisch sogar ein Ueberfluss vorhanden ist. Wenn man weiss, welche grossen Dimensionen die Maul- und Klauen-seuche angenommen hat, so wird man jedenfalls darauf Bedacht nehmen müssen, da Halt zu gebieten, wo dies im Bereich der Möglichkeit liegt. Ich halte dafür, dass im gegenwärtigen Moment die Regierung diesen Wunsch in Berücksichtigung ziehen könnte, ohne irgendwie das Fleisch zu verteuern. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement hat bekanntlich verfügt, dass aus einer Provinz Italiens kein Vieh mehr eingeführt werden dürfe, weil dort die Seuche herrsche. Dagegen gestattete es die Einführung aus andern Bezirken, die es als seuchenfrei glaubte bezeichnen zu können. Nun sehen wir aber aus dem letzten Vieh-seuchenbulletin, dass die Einschleppung der Maul- und Klauen-seuche auch aus andern Bezirken nicht ausgeschlossen ist, indem es darin heisst: «Januar. 22 Grenz-anstände. Chiasso, Bahnhof, eine Wagenladung Ochsen zurückgewiesen; konstatierte Maul- und Klauen-seuche.» Es ergibt sich daraus, dass in einem andern Kreis, der als seuchenfrei bezeichnet wurde, thatsächlich die Maul- und Klauen-seuche herrscht und dieselbe bei einer Wagenladung Ochsen schon an der Grenze konstatiert wurde. Es ist aber darauf aufmerksam zu machen, dass das Vorhandensein der Maul- und Klauen-seuche nicht immer schon an der Grenze, sondern oft erst im Inland ermittelt werden kann.

Gestützt auf die somit beständig vorhandene Seuchen-

einschleppungsgefahr infolge Import von Schlachtvieh, sowie mit Rücksicht auf die Thatsache, dass im gegenwärtigen Moment nicht nur der inländische Konsum durch bankfähiges Vieh voll und ganz gedeckt werden kann, sondern sogar ein Ueberfluss vorhanden ist, so dass ein Steigen der Fleischpreise nicht zu befürchten ist, möchte ich der Regierung den Wunsch zur Prüfung unterbreiten, es möchte der Schlachtviehimport nicht weiter gestattet werden.

Reimann. Ich möchte mich nicht gegen die Erheblicherklärung der Motion aussprechen. Dagegen habe ich doch schwere Bedenken mit Rücksicht auf den von Herrn Freiburghaus angeknüpften Wunsch. Herr Freiburghaus stellt die Behauptung auf, die er mit keiner einzigen Zahl belegt, es sei in der Schweiz genug Mastvieh vorhanden, ohne dass fremdes Vieh eingeführt werden müsse. «Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube!» Diese Behauptung wurde schon wiederholt aufgestellt, aber ebenso oft auch widerlegt. Als es sich darum handelte, das Vieheinfuhrverbot aufzuheben, machten viele städtische Gemeinwesen enorme Anstrengungen zur Verbesserung ihrer Schlachthäuser, und die Regierung stellte in Bezug auf die Unterbringung des Schlachtviehes strenge Bestimmungen auf. Ich glaube nun nicht, dass man bei Behandlung der Motion Jenny einfach in Form eines Wunsches der Regierung nahelegen kann, sie solle die Vieheinfuhr sofort wieder verbieten. Gegen diese Art der Behandlung möchte ich mich entschieden aussprechen. Es braucht doch etwas mehr als einen Wunsch des Herrn Freiburghaus und die Behauptung, es sei in der Schweiz genügend Vieh vorhanden, um die Regierung zu veranlassen, ein Vieheinfuhrverbot aufzustellen, das namentlich auf die industriellen Centren entschieden schädigend wirkt. Ich helfe die Motion erheblich erklären, wünsche aber nicht, dass die Regierung dem Wunsche des Herrn Freiburghaus sofort entgegenkomme.

Scherz. Wir sind alle überzeugt, dass es ein grosser Schaden für das ganze Land ist, nicht nur für die Viehzüchter, wenn die Maul- und Klauenseuche überhandnimmt, und wir sind auch durch die Bank weg damit einverstanden, dass man die Motion ohne weiteres annimmt, denn ich finde es für selbstverständlich, dass diese Schäden ebensogut aus der Viehentschädigungskasse oder schliesslich auch aus andern Mitteln vergütet werden sollten, wie die übrigen. Der von Herrn Freiburghaus ausgesprochene Wunsch mahnt mich nun ebenfalls an etwas. Im Jahre 1898 wurde hier ausdrücklich konstatiert, und es wurde nicht widersprochen, dass die Maul- und Klauenseuche nicht sowohl durch Schlachtvieh, sondern ebenso sehr, ja wahrscheinlich in noch höherm Masse durch Nutzvieh verbreitet werde. Wenn man daher immer wieder auf das Schlachtvieh drückt, so macht dies den Eindruck: wir wollen für unser Vieh einen guten Preis erzielen. Ich begreife diesen Wunsch, aber ebenso ist begreiflich, dass diejenigen, welche Fleisch konsumieren, sofort sagen: man will uns das Fleisch verteuern oder uns mit minderwertigem Fleisch versorgen. Wir sind sehr zufrieden, wenn wir Fleisch von hiesigen Oehsen, Kälbern und Kühen erhalten; aber Sie werden zugeben müssen, dass man sofort den erwähnten Eindruck bekommt. Man hat 1898 auch die Erfahrung gemacht, dass die

umliegenden Staaten für die Durch- und Einfuhr sofort die Grenze sperren; da haben Sie den Dank für eine solche engherzige Massregel und wo bleibt dann deren Nutzen? Ich möchte durchaus keinen Wunsch äussern, was die Regierung thun solle, aber es ist doch darauf hinzuweisen, dass, wenn Sie die Einfuhr von Schlachtvieh verbieten wollen, auch der Verkehr mit Nutzvieh in Betracht zu ziehen ist; denn dass die Verbreitung der Seuche auch durch Nutzvieh erfolgt, konnte man seiner Zeit hier in Bern genau nachweisen.

Weber (Grasswyl). Ich möchte die Motion des Herrn Jenny ebenfalls unterstützen, und was die zweite Frage betrifft, so kommt es mir sonderbar vor, dass man nicht einmal das Recht haben soll, gegenüber der Regierung den Wunsch zu äussern, sie möchte die Sache prüfen. Der ausgesprochene Wunsch ist um so gerechtfertigter, als Herr Freiburghaus richtig betonte, dass eine Unmasse Schlachtvieh — Schweine und Rindvieh — vorhanden ist, wie seit Jahren nie, aus dem einfachen Grund, weil das Futter letztes Jahr sehr gut ausfiel und anderseits anfangs eine Masse Vieh importiert wurde und infolgedessen eine Ueberproduktion eintrat. Wünscht man den Beweis hiefür, so braucht man nur eine Enquête zu veranstalten, wobei indessen zu bemerken ist, dass in frühern Jahren eine solche Enquête deshalb nicht zu günstigen Zahlen führte, weil viele Leute die schlacht- und bankfähige Viehware vom andern Vieh nicht unterscheiden können. Auch ist darauf aufmerksam zu machen, dass eine solche Erhebung grosse Schwierigkeiten und Kosten verursacht. Allein ich glaube, wenn diejenigen Mitglieder des Grossen Rates, welche die Verhältnisse kennen, die Thatsache bestätigen, dass genügend Schlachtvieh vorhanden ist, so dürfe man dieser Versicherung Glauben schenken und den von Herrn Freiburghaus geäusserten Wunsch in Berücksichtigung ziehen.

Der Redaktor der Tagwacht, Herr Kollege Moor, hat gegenüber dem Begehren, die durch die Maul- und Klauenseuche geschädigten Viehbesitzer zu entschädigen, sehr richtig hervorgehoben, dass auch andern Ständen grosser indirekter Schaden erwachsen sei. Man frage in dieser Beziehung nur die Wirte in der Stadt Bern. Ich verwundere mich nur, dass gerade Persönlichkeiten, die diesen andern Ständen nahestehen, den Spieß umkehren und erklären, die Schlachtvieheinfuhr sei nicht so gefährlich, während sie doch wissen, dass die Maul- und Klauenseuche immer importiert wird. Wie konstatiert und festgehalten werden muss, ist die Maul- und Klauenseuche ein Produkt des Auslandes, und deshalb ist man genötigt, wenn sie eingeschleppt wird, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln sie zu bekämpfen, da sie sehr leicht übertragbar ist. Ich kann nicht umhin, bei diesem Anlass der Regierung und der Direktion der Landwirtschaft und ihren Organen für die getroffenen Massnahmen den wärmsten Dank auszusprechen. Es fällt einem allerdings schwer — ich kann aus Erfahrung reden — wenn man infolge Auftretens der Maul- und Klauenseuche interniert wird, allein bis jetzt hat man kein anderes Mittel gefunden. Namentlich kann man es Viehbesitzern mit grossen Viehständen nicht freistellen, ihr Vieh nach und nach verseuchen zu lassen, sondern es ist erforderlich, dass sofort Notimpfungen vorgenommen werden, um auf diese Weise die Dauer der Verseuchung auf vierzehn bis höchstens sechzehn Tage herabzusetzen, so dass die Gefahr weniger gross

ist, als wenn die Dauer der Verseuchung auf vielleicht drei Monate ausgedehnt wird. Man hat es beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche mit drei Kategorien von Leuten zu thun. Die weit entfernt Stehenden verhalten sich skeptisch und sagen: das macht uns nichts! Anders diejenigen, in deren Nähe die Seuche auftritt. Diese finden keine Massregel zu streng, die zu ihrem Schutze angewendet wird; denn das Auftreten der Seuche in der Nähe verursacht natürlich einen panischen Schrecken, namentlich wenn sie so verheerend wirkt, wie es diesmal der Fall ist. Diejenigen endlich, welche von den Massregeln betroffen werden, finden, man gehe zu weit, und ich möchte in dieser Beziehung die Leute etwas zur Geduld mahnen. Dass auch Gleichgültigkeit vorhanden ist, ist leider nur zu wahr; allein es ist begreiflich, dass es auch in diesem Stand Elemente giebt, welche nicht dasjenige machen, was man am liebsten sehen würde.

Minder, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Herr Jenny erklärt hat, die Motion sei in dem Sinne aufzufassen, dass nicht die Staatskasse in Mitleidenschaft gezogen werden solle, und nachdem Sie das Dekret betreffend den Salzpreis angenommen haben, wonach der Viehentschädigungskasse während drei Jahren jährlich Fr. 100,000 mehr zufließen, ist die Regierung nicht mehr im Falle, der Erheblichkeit der gestellten Motion sich zu widersetzen, indem die der Viehentschädigungskasse zufließende Summe von Fr. 300,000 wenigstens auf absehbare Zeit die Möglichkeit bietet, die nach dem Dekret von 1896 dem Staate obliegende Entschädigungspflicht auch auf die Maul- und Klauenseuche auszudehnen, allerdings in beschränkter Masse, wie es Herr Jenny bereits berührt hat. Ich kann natürlich auf die Einzelheiten nicht eintreten; aber wenn man sich auf eine Entschädigung in Fällen von Notschlachtungen und Umstehen beschränkt, so halte ich dafür, dass die Fr. 300,000 für einige Zeit genügen werden. Sollte der Fonds nicht mehr ausreichen, so denke ich, der Grosse Rat werde, sofern er die Entschädigungspflicht des Staates noch länger aufrecht erhalten will, auch wieder die hiezu erforderlichen Mittel verschaffen. Der Regierungsrat widersetzt sich also der Erheblichkeitsklärung der Motion nicht.

Was den von Herrn Freiburghaus geäußerten Wunsch betrifft, so ist es nicht das erste Mal, dass seitens der landwirtschaftlichen Kreise darauf hingewiesen wird, die Seuche rühre hauptsächlich von der Importware her. Dies mag mehr oder weniger schon der Fall sein. Allein auf der andern Seite ist doch auch zu sagen, dass im Schosse des Grossen Rates über die Frage des Vieheinfuhrverbots schon viel deliberiert worden ist und zwar im einen, wie im andern Sinne. Wenn man den Import von Schlachtware, der hier hauptsächlich in Frage kommt, verbietet, so hat dies auf der andern Seite sofort Reklamationen seitens der konsumierenden Bevölkerung zur Folge, so z. B. im Jahre 1898, und wir werden jeden Augenblick im Grossen Rate unerquickliche Debatten haben, sobald das Verbot der Einfuhr von Schlachtvieh durchgeführt wird. Man glaubte deshalb, die Art und Weise, wie die Regierung seit circa einem Jahre vorgegangen ist, möchte ungefähr dasjenige sein, womit beide Teile zufrieden sein könnten. Es ist zu konstatieren, dass seit dem 1. Januar 1899 infolge Import von Schlachtvieh im Kanton Bern kein einziger Seuchenfall aufgetreten ist,

und wenn man trotzdem immer behauptet, die Seuche rühre vom Schlachtviehimport her, so geht man mit dieser Behauptung zu weit. Man hat auch die Erfahrung gemacht, dass seit Erlass der vom Bundesrat genehmigten Verfügung des Regierungsrates, wonach nur solchen Ortschaften die Bewilligung zum Import fremder Schlachtware erteilt wurde, welche öffentliche Schlachthäuser besitzen, was nur für wenige Ortschaften zutrifft, die Landwirtschaft im grossen und ganzen mit diesem Zustand sich zufrieden gab. Die Landwirte sagen, bei dem frühern Zustand, wo jeden Augenblick das Thürcchen geöffnet und wieder geschlossen wurde, haben die Preise des inländischen Schlachtviehes so geschwankt, dass es unmöglich gewesen sei, sich mit der Mastviehzucht zu befassen. Nachdem nur wenige Plätze die Bewilligung zum Schlachtviehimport besitzen, sei es in dieser Beziehung anders geworden. Man merke auf dem Land von diesem Schlachtviehimport wenig oder nichts, finde für seine Viehware in der Nachbarschaft Abnehmer und sei mit den gegenwärtigen Preisen zufrieden. Die Landwirte erklären, wenn sie z. B. für Schweine einen Preis von 52, 53 oder 54 Rappen erzielen, so können sie dabei existieren und seien besser daran, als wenn der Preis immer schwanke und das eine Mal auf 45 Rappen zurückgehe, um dann wieder auf 55 Rappen zu steigen. Aehnlich verhält es sich mit den Viehpreisen. Dieselben sind nun ziemlich stabil, und es ist mir aus landwirtschaftlichen Kreisen nicht zu Ohren gekommen, dass man die Preise zu niedrig finde. Es ergibt sich hieraus, dass der Regierungsrat mit seiner Verfügung so ziemlich das Richtige getroffen haben dürfte. Würden wir ein vollständiges Verbot des Schlachtviehimportes durchführen, so hätten wir sofort aus industriellen und städtischen Kreisen, hauptsächlich aus Bern und andern grössern Städten, Reklamationen zu gewärtigen. Ich glaube deshalb, man sollte sich mit den gegenwärtigen Massregeln einstweilen zufrieden geben, bis konstatiert werden kann, dass durch den Schlachtviehimport die Seuche eingeschleppt wurde. Ueberzeugt man sich wirklich, dass es trotz aller Vorsichtsmassregeln nicht möglich ist, die Einschleppung der Seuche zu verhindern, so haben wir dann allerdings Anlass, die Bewilligung zum Schlachtviehimport zurückzuziehen, und es müssen dann die Metzger zusehen, wie sie ihre Abnehmer befriedigen können. Man erklärt immer, es sei genügend Schlachtware vorhanden. Das ist allerdings richtig, soweit es sich um Kuhfleisch handelt. Allein wir haben eine Masse Hoteliers, deren Gäste gutes Ochsenfleisch verlangen, und von tierärztlicher Seite wurde mir versichert, wir haben im Kanton Bern leider zu wenig Ochsen und viel zu viel Kühe (Heiterkeit).

Dies, meine Herren, ist die Sachlage. Wenn der Wunsch des Herrn Weber dahingeht, die Regierung möchte zu gegebener Zeit der Sache ihr Augenmerk schenken, so sind wir damit einverstanden. Aber im gegenwärtigen Moment hat die Regierung keine Veranlassung, am bestehenden Zustand etwas zu ändern. Thäte sie letzteres, so würden die sofort von verschiedenen Seiten einlangenden Reklamationen sie überzeugen, dass es besser ist, den gegenwärtigen Zustand noch fort dauern zu lassen.

Präsident. Wenn ich Herrn Freiburghaus richtig verstanden habe, so wünscht er die Motion nicht abzuändern, sondern er hat lediglich einen Wunsch ausgesprochen, den die Regierung beim Studium der An-

gelegenheit beherzigen möchte. Oder stellt Herr Freiburghaus einen Abänderungsantrag?

Freiburghaus. Nein, durchaus nicht!

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Herr Erwin Rüegg teilt mit, dass er die Wahl zum Mitglied des Obergerichtes annehme und die Stelle sofort antreten werde.

Dekret

betreffend

die Beiträge der privaten Feuerversicherungsgesellschaften an die Kosten des Lösch- und Feuerwehrwesens.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um eine kleine Abänderung, die hinsichtlich der Beiträge der privaten Feuerversicherungsgesellschaften an die Kosten des Löschwesens getroffen werden soll. Das Dekret über das Löschwesen vom 31. Januar 1884 hat den Grundsatz eingeführt, dass die Kosten des Löschwesens zum Teil von der kantonalen Brandversicherungsanstalt getragen werden sollen, dass aber auch die im Kanton arbeitenden privaten Feuerversicherungsgesellschaften, also die verschiedenen Mobilienversicherungsgesellschaften, zu einem Beitrag heranzuziehen seien. Der Beitrag wurde damals auf Fr. 100 bis Fr. 500 festgesetzt, also ohne genaue Berechnung nach dem Versicherungskapital der einzelnen Gesellschaften. Man beschränkte sich darauf, jede Gesellschaft nach der Grösse ihres Betriebes zu taxieren. Nun kam es im Jahre 1888 in dieser Materie zu einem bundesrätlichen Entscheid. Es hat nämlich die Regierung von Schaffhausen den von den Gesellschaften zu leistenden Beitrag auf fünf Rappen vom Tausend ihres Versicherungskapitals festgesetzt. Gegen diese Verfügung haben einzelne private Versicherungsgesellschaften an den Bundesrat rekurrirt. Sie beriefen sich dabei auf das Bundesgesetz vom 25. Brachmonat 1885, welches überhaupt von den Privatversicherungsgesellschaften handelt und bestimmt, dass dieselben von den Kantonen zu einem « bescheidenen » Beitrag an die Kosten des Löschwesens herangezogen werden können. Es wurde nun geltend gemacht, ein Beitrag von fünf Rappen vom Tausend des Versicherungskapitals gehe über das Mass eines bescheidenen Beitrages hinaus und bedeute eine nicht unerhebliche Belastung des Versicherten, der infolgedessen eine erhöhte Prämie bezahlen müsse. Der Bundesrat hat den Rekurs begründet erklärt und sich dahin ausgesprochen, es könnte ein Beitrag von etwa

zwei Rappen vom Tausend als billig betrachtet werden. Gestützt auf diesen bundesrätlichen Entscheid, der eine ziemlich sichere Grundlage für die Taxation der privaten Versicherungsgesellschaften bot, haben wir Ihnen bereits im November 1888 eine Revision des Dekrets von 1884 beantragt in dem Sinne, dass statt der Beiträge von Fr. 100 bis Fr. 500 in Zukunft ein Beitrag von zwei Rappen vom Tausend des Versicherungskapitals zu entrichten sei. Wir giengen also genau bis zu der vom Bundesrat als zulässig bezeichneten Grenze. Seither wurde die Sache so praktiziert und das Geld, in Verbindung mit der von der Brandversicherungsanstalt zu leistenden Summe, zur Unterstützung von Hydrantenanlagen und Anschaffung von Löschmaterial, zur Unterstützung von Feuerwehrkursen, der Versicherung der Feuerwehrkorps etc. verwendet.

Sie werden fragen, weshalb Ihnen nun eine Erhöhung des Beitrages der privaten Feuerversicherungsgesellschaften — es arbeiten deren nahezu 20 im Kanton — vorgeschlagen werde. Die Gründe sind folgende.

Einmal haben sich die Bedürfnisse für das Löschwesen seit 1888 ausserordentlich gesteigert. Die Subventionierung der Gemeinden zum Zwecke der Erstellung von Hydrantenanlagen und andererseits die Organisation unserer Brandversicherung, wonach den Bezirken und Gemeinden ein Teil des Risikos auferlegt wird, haben im ganzen Land herum einen sehr erfreulichen Wettstreit hervorgerufen, und es ist wirklich erstaunlich und übertrifft unsere Erwartungen, eine wie grosse Zahl von Gemeinden sich anstrengten und oft grosse Opfer brachten, um ihre Ortschaften mit guten Löscheinrichtungen zu versehen. Diesem Streben entsprach denn auch die Abänderung des Brandversicherungsgesetzes, die am 20. November 1892 vom Volk gutgeheissen wurde, dahingehend, es habe die Brandversicherungsanstalt in Zukunft nicht nur 5 Rappen, sondern 10 Rappen vom Tausend ihres Versicherungskapitals für Zwecke der Feuerpolizei und des Löschwesens etc. zu verwenden. Neu wurde eingeführt die Verabfolgung von Beiträgen an die Umwandlung von weichen Dachungen, die seither in ziemlich starkem Masse erfolgt. Die Behörden der Brandversicherungsanstalt haben sich nun gesagt, nachdem die Anstalt selbst 10 Rappen vom Tausend ihres Versicherungskapitals zu Löschzwecken verwende, nicht nur 5 Rappen, wie zur Zeit, wo der Bundesrat seinen Entscheid gegenüber Schaffhausen fällte, und nachdem die Bedürfnisse für das Löschwesen so ungemein gestiegen seien, dürfte es billig sein, den Beitrag der privaten Versicherungsgesellschaften etwas zu erhöhen. Die Brandversicherungsanstalt hat mit ihren 10 Rappen Beitrag im vergangenen Jahr nahezu Fr. 100,000 für das Löschwesen verabfolgt, während der Beitrag der privaten Gesellschaften mit 2 Rappen vom Tausend ziemlich genau Fr. 16,000 ausmachte.

Wir haben aus allen diesen Gründen das Gefühl, der Beitrag der privaten Versicherungsgesellschaften dürfte etwas erhöht werden, und es fragt sich nur, um wie viel. Auf den ersten Blick liegt es nahe, zu verlangen, dass die privaten Gesellschaften das Doppelte des bisherigen Beitrages entrichten. Wenn der Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt und auch der Regierungsrat sich nicht auf diesen Boden stellen, sondern nur eine Erhöhung auf 3 Rappen vom Tausend beantragen, so hat dies folgende Gründe. Wir sagten uns, der bundesrätliche Entscheid von 1888 habe

2 Rappen als die zulässige Grenze bezeichnet und es wäre daher etwas gewagt, eine Verdoppelung des Beitrages vorzunehmen, man riskiere, dass von einer der betreffenden Gesellschaften der Rekurs ergriffen werde und dass der Bundesrat, sich an seinen frühern Entsch eid erinnernd, uns Unrecht geben würde, während, wenn wir uns mit einer bescheidenen Erhöhung begnügen, ein Rekurs nicht wahrscheinlich sei. Ferner sagten wir uns, wenn der Beitrag der Gesellschaften stark, das heisst also auf 4 Rappen erhöht werde, so sei mit Sicherheit anzunehmen, dass die Gesellschaften diese Mehrleistung auf die Versicherten abladen und die Prämien für den Kanton Bern erhöhen werden, um so mehr als die privaten Versicherungsgesellschaften bis jetzt in unserm Kanton nicht sehr gute Geschäfte machten. Am stärksten ist in unserm Kanton, wie wahrscheinlich in den meisten andern Kantonen, die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft beteiligt. Von den 790 Millionen Mobiliarversicherungskapital, das der Kanton Bern zur Zeit aufweist — beiläufig gesagt viel mehr, als man sich einbildet, und erheblich mehr, als vor wenigen Jahren — entfallen auf die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft 476 Millionen, also erheblich mehr als die Hälfte. Bei der emmenthalischen Mobiliarversicherungsgesellschaft sind rund 110 Millionen versichert. Dies macht zusammen 586 Millionen, so dass also nur ungefähr 200 Millionen bleiben, die bei ausländischen oder schweizerischen Aktiengesellschaften untergebracht sind. Die schweizerische und die emmenthalische Mobiliarversicherungsgesellschaft sind nicht Aktiengesellschaften, sondern beruhen auf Gegenseitigkeit; sie gehen nicht auf Gewinn aus, sondern beziehen nur so viel, als nötig ist, um die Schäden zu decken und genügende Reserven anzulegen, damit in schlimmen Jahren nicht Nachschüsse bezogen werden müssen. Diese Gesellschaften müssen sich daher notwendig, wenn sie zu stark belastet werden, an ihren Mitgliedern erholen; es würde also dadurch die Versicherung des Mobiliars etwas verteuert, was mit dem Bestreben der Behörden, der Mobiliarversicherung eine möglichst grosse, allgemeine Ausdehnung zu geben, in Widerspruch stünde. Hätten wir es bloss mit dividendenverteilenden Aktiengesellschaften zu thun, so könnten wir uns eher eine höhere Belastung erlauben, nicht aber, wenn, wie es thatsächlich der Fall ist, im Kanton Bern $\frac{3}{4}$ des gesamten Mobiliars bei gemeinnützigen Gegenseitigkeitgesellschaften versichert sind. Man hat sich deshalb entschlossen, es bei einer Erhöhung auf 3 Rappen bewenden zu lassen. Dieselbe wird immerhin eine jährliche Vermehrung von vorläufig Fr. 8000 zur Folge haben, so dass die Beiträge der privaten Versicherungsgesellschaften für 1900 bereits Fr. 24,000 abwerfen werden, welche Summe mit der Zunahme der Versicherung jedes Jahr etwas steigen wird.

Dies, meine Herren, sind die Gesichtspunkte, welche die Regierung, im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt, bei Ausarbeitung der Vorlage geleitet haben. Wir glauben, ein Rekurs an den Bundesrat sei nicht wahrscheinlich und, falls ein solcher doch erfolgen sollte, nicht zu fürchten, da

wir ja nachweisen können, dass seit dem Jahre 1888 auch die kantonale Anstalt ihren Beitrag erheblich erhöht hat, so dass der Beitrag der privaten Versicherungsgesellschaften auch in Zukunft als ein bescheidener bezeichnet werden kann. Ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dieselbe in globo zu behandeln.

Seiler. Berichterstatter der Kommission. Ich habe dem ausführlichen Vortrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrates nichts beizufügen. Ich könnte bloss Gesagtes wiederholen, was nicht angezeigt erscheint. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Das Eintreten wir stillschweigend beschlossen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte bloss noch eine Ergänzung beantragen. Es wurde unterlassen, ausdrücklich das Inkrafttreten des Beschlusses zu bestimmen. Ich beantrage Ihnen, den Schluss folgendermassen zu fassen: «Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und findet bereits für das Jahr 1900 Anwendung. Durch denselben wird derjenige vom 30. November 1888 über den gleichen Gegenstand aufgehoben.»

Seiler, Berichterstatter der Kommission. Einverstanden!

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

Präsident. Indem ich Ihnen Ihre Ausdauer danke, schliesse ich hiemit die Session und wünsche den Herren eine gute Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session
um 12 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

